

Rechnungsabschluss 2020 des Landes Salzburg

003-3/219/25-2021

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht

**Rechnungsabschluss 2020
des Landes Salzburg**

Juni 2021

003-3/219/25-2021

Kurzfassung

Der LRH prüfte den Rechnungsabschluss 2020 des Landes Salzburg. Dieser bestand aus einer Ergebnis-, einer Finanzierungs- und einer Vermögensrechnung. Weiters waren eine Voranschlagsvergleichs-, eine Nettovermögensveränderungsrechnung und verschiedene Beilagen enthalten.

Das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung für das Rechnungsjahr 2020 betrug rund -428,0 Mio Euro und war um rund 95,3 Mio Euro besser als im Voranschlag angenommen. Dies lag insbesondere an höheren Erträgen von rund 124,8 Mio Euro, wobei die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit mit rund 93,9 Mio Euro am stärksten anstiegen. Dagegen erhöhten sich die Aufwendungen im Vergleich zum Voranschlag um lediglich 29,5 Mio Euro. Dies resultierte im Wesentlichen aus einer Erhöhung der nicht finanzierungswirksamen Transferaufwendungen für die Dotierung von Pensionsrückstellungen des Landes Salzburg um rund 139,1 Mio Euro. Im Gegensatz dazu waren der Personalaufwand um rund 59,0 Mio Euro und der Sachaufwand um rund 57,2 Mio Euro geringer als budgetiert.

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung der Finanzierungsrechnung für das Rechnungsjahr 2020 betrug rund -252,0 Mio Euro und war damit um rund 189,3 Mio Euro geringer als im Voranschlag budgetiert. Dabei war der Geldfluss aus der operativen Gebarung zunächst um rund 128,3 Mio Euro höher als erwartet. Dies lag trotz geringerer Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit im Wesentlichen an deutlich geringeren Auszahlungen in den Bereichen des Personal- und Sachaufwands. Ausschlaggebend dafür war, dass die infolge der COVID-19 Pandemie im Nachtragshaushalt beschlossenen zusätzlichen Mittel nicht in vollem Umfang ausgeschöpft wurden. Darüber hinaus war auch der Geldfluss aus der investiven Gebarung um rund 107,4 Mio Euro besser als veranschlagt. Dies resultierte im Wesentlichen aus höheren Einzahlungen aufgrund von vorzeitigen Rückflüssen aus Darlehen und Annuitätenzuschüssen in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung sowie geringeren Auszahlungen für Investitionstätigkeiten und Kapitaltransfers.

Die dargestellten Abweichungen der Geldflüsse aus der operativen und der investiven Gebarung führten zu einem im Vergleich zum Voranschlag um rund 235,7 Mio Euro verbesserten Nettofinanzierungsaldo. Dennoch war dieser mit rund 70,4 Mio Euro negativ.

Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit betrug rund -181,6 Mio Euro und resultierte aus Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden. Im Gegensatz zum Voranschlag konnte die

Neuaufnahme von Schulden in Höhe von 425,0 Mio Euro unterbleiben, da der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von rund -252,0 Mio Euro überwiegend aus den vorhandenen liquiden Mitteln bedeckt werden konnte. Die liquiden Mittel verminderten sich dadurch um rund 221,3 Mio Euro. Der verbleibende Betrag konnte aus dem Geldfluss der nicht voranschlagswirksamen Gebarung abgedeckt werden.

Die Vermögensrechnung zeigte eine Bilanzsumme von rund 5.904,0 Mio Euro und verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 283,3 Mio Euro.

Auf der Aktivseite entfielen rund 5.579,0 Mio Euro der Bilanzsumme auf das langfristige Vermögen, das im Vergleich zum Vorjahr um rund 85,9 Mio Euro zurückging. Im Detail verminderten sich die Sachanlagen um rund 25,4 Mio Euro und die langfristigen Forderungen um rund 97,2 Mio Euro, hingegen erhöhten sich die Beteiligungen um rund 37,1 Mio Euro. Das kurzfristige Vermögen verringerte sich um rund 197,3 Mio Euro. Dies war vor allem auf die Verringerung der liquiden Mittel zur Bedeckung des negativen Geldflusses aus der voranschlagswirksamen Gebarung zurückzuführen. Zum 31. Dezember 2020 verfügte das Land Salzburg über liquide Mittel in Höhe von rund 185,0 Mio Euro, davon wurde ein Betrag von rund 124,5 Mio Euro gesondert als Zahlungsmittelreserve ausgewiesen.

Dem Vermögen auf der Aktivseite standen Fremdmittel in Höhe von rund 5.600,1 Mio Euro gegenüber, die im Vergleich zum Vorjahr um rund 120,7 Mio Euro stiegen. Während sich die langfristigen Fremdmittel um rund 12,0 Mio Euro verringerten, erhöhten sich die kurzfristigen Fremdmittel um rund 132,7 Mio Euro. Dies hing maßgeblich mit der Erhöhung der kurzfristigen Finanzschulden um rund 50,0 Mio Euro sowie der kurzfristigen Verbindlichkeiten um rund 94,7 Mio Euro zusammen.

Das Nettovermögen verminderte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 414,3 Mio Euro. Dies resultierte hauptsächlich aus dem negativen Nettoergebnis des Jahres 2020 in Höhe von rund 428,0 Mio Euro. Zudem wirkten sich Korrekturen der Eröffnungsbilanz in Höhe von rund 16,9 Mio Euro negativ auf das Nettovermögen aus. Die positive Veränderung der Neubewertungsrücklagen in Höhe von rund 30,5 Mio Euro wirkte hierzu gegenläufig.

Das Maastricht-Ergebnis und der daraus abgeleitete Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 - Landesebene (Maastricht-Saldo) waren negativ und im Vergleich zum Voranschlag etwas schlechter als erwartet.

Die maßgebliche Regelgrenze gemäß ÖStP 2012 stellt der auf Basis des Maastricht-Saldos ermittelte strukturelle Saldo dar. Der strukturelle Saldo für das Jahr 2020 betrug aufgrund der vorläufigen Berechnungen im März 2021 rund 24,6 Mio Euro und lag somit wesentlich über der vorläufigen Regelgrenze in Höhe von rund -23,7 Mio Euro. Die konkreten Werte werden von der Statistik Austria berechnet und im Herbst 2021 bekannt gegeben.

Die für die Ermittlung der Haftungsobergrenze heranzuziehenden Haftungen betragen zum 31. Dezember 2020 rund 474,4 Mio Euro. Dies entsprach einem Ausnutzungsgrad von 22,8 % der zulässigen Haftungsobergrenze von rund 2.076,7 Mio Euro.

Die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 durch den LRH bezog sich insbesondere auf die Vermögensrechnung sowie die Beilagen. Der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt, der Rechnungsquerschnitt sowie der Personalbereich wurden analytisch geprüft.

Die Prüfung wurde nicht als Vollprüfung, sondern aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Datenmaterials in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen und Analysen durchgeführt. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile des Rechnungsabschlusses 2020. Eine generelle Aussage über den gesamten Rechnungsabschluss 2020 kann daraus nicht abgeleitet werden.

Der Bericht des LRH enthält folgende zentrale Feststellungen und Empfehlungen:

Im Zuge der Prüfung der Vermögensrechnung erkannte der LRH im Vergleich zu den Vorjahren eine Weiterentwicklung der Vorgänge zu Ansatz und Bewertung von Vermögenwerten des Sachanlagevermögens. Der LRH weist allerdings darauf hin, dass weiterhin systemische Fehler und Unschärfen in SAP bestehen. Dies führte dazu, dass der LRH das System und damit die im Rechnungsabschluss 2020 ausgewiesenen Werte des Anlagevermögens als nicht umfassend verlässlich beurteilte. Der LRH fordert eine weitere Überarbeitung und Verbesserung der Vorgänge und Prozesse zur Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens. Die Landesbuchhaltung erkannte den erforderlichen Anpassungsbedarf und arbeitet an entsprechenden Anpassungen.

Zu den Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur sowie den Gebäuden und Bauten traf der LRH folgende zentrale Feststellungen und Empfehlungen:

Der LRH stellte fest, dass die Umstellung der Methodik der Abschreibung nach Anpassungen des Buchwerts von Vermögenswerten (etwa Zuaktivierungen oder außerplanmäßige Abschreibungen) noch nicht vollständig vollzogen wurde und die Abschreibungen teilweise weiterhin fehlerhaft waren. Dies betraf vor allem Vermögenswerte, deren Buchwert vor dem 1. Jänner 2020 angepasst worden ist.

Der LRH fordert die Methodik der Abschreibung in SAP nach Anpassungen des Buchwerts vollständig umzustellen. Dies betrifft insbesondere Vermögenswerte, deren Buchwert vor dem 1. Jänner 2020 angepasst wurde.

Der LRH stellte fest, dass bestimmte Sachverhalte nach von der VRV 2015 abweichenden steuerlichen Vorgaben im Rechnungsabschluss des Landes Salzburg erfasst wurden. Der LRH hält fest, dass das Land Salzburg einen Rechnungsabschluss nach den Vorgaben der VRV 2015 zu erstellen hat. Etwaige von der VRV 2015 abweichende steuerliche Erfordernisse sind in einer gesonderten Überleitungsrechnung zu erfassen oder zu dokumentieren.

Der LRH hält erneut fest, dass auf Vermögenswerte, die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2018 pauschal bewertet wurden, keine Aktivierung von Kosten für Leistungen vor dem 1. Jänner 2018 vorgenommen werden kann. Der LRH fordert die Korrektur der Buchwerte der betreffenden Vermögenswerte.

Der LRH fordert die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 Abs 4 ALHG 2018. Demnach haben verwaltete Einrichtungen einen Rechnungsabschluss analog zu jenem des Landes zu erstellen und die Bewertungsgrundsätze der VRV 2015 einzuhalten, sofern die im ALHG 2018 vorgesehenen Kriterien erfüllt sind.

Der LRH stellte fest, dass rund 10,3 % (rund 5,6 Mio Euro) der kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf Forderungen entfielen, die älter als ein Jahr waren. Der LRH fordert die zuständigen Dienststellen auf, offene Forderungen zu prüfen und gegebenenfalls die Abschreibung zu veranlassen.

Der LRH kritisiert, dass eine Bezirkshauptmannschaft im Zeitraum 2018 bis 2020 zwei Sparbücher eröffnete, obwohl dies gemäß § 11 Abs 3 ALHG 2018 eine ausschließliche Kompetenz der Landesbuchhaltung ist. Laut Mitteilung der Landesbuchhaltung ergingen dazu bereits ent-

sprechende Vorgaben an die Bezirkshauptmannschaften. Der LRH fordert die Landesbuchhaltung erneut auf, eine Kassenrichtlinie zu erlassen, um eine einheitliche Vorgangsweise in Zusammenhang mit den Barkassen zu gewährleisten.

Der LRH fordert eine je nach Sachverhalt differenziertere Vorgangsweise bezüglich der Eröffnungsbilanzkorrekturen und deren Ausweis im Nettovermögen. In diesem Zusammenhang empfiehlt der LRH die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg zu überarbeiten, um die komplexen Sachverhalte und die möglichen Fälle von Korrekturen der Vergangenheit möglichst transparent und umfassend darzustellen.

Der LRH stellte fest, dass eine passive Rechnungsabgrenzung in Höhe von rund 0,6 Mio Euro nicht gebildet wurde.

In Zusammenhang mit der Prüfung der Beilagen gemäß VRV 2015 stellte der LRH fest, dass diese in Einzelfällen fehlerhaft waren oder nicht den Vorgaben der VRV 2015 entsprachen.

Darüber hinaus weist der LRH ausdrücklich darauf hin, dass verbindliche Vorgaben unabdingbare Voraussetzung für ein funktionierendes IKS sind und fordert eine Verordnung gemäß § 11 Abs 7 ALHG 2018 zu erlassen. Der LRH empfiehlt weiters, rechnungslegungsbezogene Prozesse und das damit verbundene IKS zu dokumentieren.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemein	23
1.1	Grundlagen und Umfang der Prüfung	23
1.2	Angewendete Prüfnormen und angestrebte Prüfungssicherheit	24
1.3	Zeitlicher Ablauf der Prüfung	25
1.4	Aufbau des Berichtes	26
2.	Rechtliche Grundlagen	27
2.1	VRV 2015	27
2.2	ALHG 2018	28
3.	Allgemeines zum Rechnungsabschluss 2020	32
4.	Ergebnishaushalt	34
4.1	Erträge	36
4.2	Aufwendungen	40
5.	Finanzierungshaushalt	45
5.1	Operative Gebarung	47
5.1.1	Einzahlungen aus der operativen Gebarung	47
5.1.2	Auszahlungen aus der operativen Gebarung	50
5.2	Investive Gebarung	54
5.2.1	Einzahlungen aus der investiven Gebarung	54
5.2.2	Auszahlungen aus der investiven Gebarung	56
5.3	Finanzierungstätigkeit	59
5.3.1	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	59
5.3.2	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	60
6.	Vermögensrechnung	61
6.1	Aktiva und Passiva	61
6.2	Immaterielle Vermögenswerte	64

6.3	Sachanlagen	65
6.3.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	68
6.3.2	Gebäude und Bauten.....	71
6.3.3	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	74
6.3.4	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	77
6.3.5	Kulturgüter	79
6.3.6	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau.....	81
6.4	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	82
6.5	Beteiligungen.....	86
6.6	Langfristige Forderungen	88
6.6.1	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen.....	89
6.6.2	Sonstige langfristige Forderungen	92
6.7	Kurzfristige Forderungen	95
6.7.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	95
6.7.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	98
6.7.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	99
6.7.4	Sonstige kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	101
6.8	Vorräte	103
6.9	Liquide Mittel	104
6.10	Zahlungsmittelreserven.....	109
6.11	Aktive Rechnungsabgrenzung	113
6.12	Nettovermögen.....	115
6.13	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	118
6.14	Langfristige Finanzschulden, netto	119
6.14.1	Langfristige Finanzschulden	120
6.14.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	121
6.14.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	122

6.15	Langfristige Verbindlichkeiten.....	122
6.15.1	Leasingverbindlichkeiten.....	123
6.15.2	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	124
6.16	Langfristige Rückstellungen.....	126
6.16.1	Rückstellungen für Abfertigungen	127
6.16.2	Rückstellungen für Jubiläumswwendungen.....	128
6.16.3	Rückstellungen für Haftungen.....	130
6.16.4	Rückstellungen für Pensionen	131
6.16.5	Sonstige langfristige Rückstellungen	135
6.17	Kurzfristige Finanzschulden, netto.....	137
6.18	Kurzfristige Verbindlichkeiten	138
6.18.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	138
6.18.2	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	140
6.18.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung) ..	142
6.19	Kurzfristige Rückstellungen	144
6.19.1	Rückstellungen für Prozesskosten.....	145
6.19.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	145
6.19.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	147
6.19.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	149
6.20	Passive Rechnungsabgrenzung	151
7.	Rechnungsquerschnitt.....	153
7.1	Vergleich Voranschlagsquerschnitt mit Rechnungsquerschnitt.....	153
7.2	Operative Gebarung.....	155
7.3	Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen).....	158
7.4	Finanztransaktionen.....	160
7.5	Österreichischer Stabilitätspakt	162
8.	Beilagen zum Rechnungsabschluss 2020 (Teil III)	167
8.1	Beilagen nach VRV 2015	167

8.1.1	Anlage 4 - Personaldaten des Landes für das Rechnungsjahr 2020 iSd ÖStP (Beilage 1.4)	167
8.1.2	Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Beilage 1.6)	168
8.1.3	Anlagenspiegel (Beilage 1.11)	168
8.1.4	Leasingspiegel (Beilage 1.13).....	169
8.1.5	Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Beilage 1.14)	170
8.1.6	Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % (Beilage 1.15)	170
8.1.7	Rückstellungsspiegel (Beilage 1.21)	171
8.1.8	Nachweis über den Stand an Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg (Beilage 1.22)	171
8.1.9	Rechnungsabschluss 2019 des Mozarteumorchesters Salzburg (Beilage 1.27)	177
8.2	Berichte, Dokumentationen und Nachweise laut ALHG 2018.....	178
8.2.1	Dokumentation laut ALHG 2018, die im Rechnungsabschlusses 2020 enthalten waren	178
8.2.1.1	Mittelaufstockungen (Beilage 2.1)	179
8.2.1.2	Verzögerte Mittelauszahlungen (Beilage 2.2)	180
8.2.2	Berichte und Nachweise laut ALHG 2018, die in den Beilagen des Rechnungsabschlusses 2020 nicht enthalten waren	181
9.	Personal	182
9.1	Personalstand	182
9.1.1	Allgemeines	182
9.1.2	Nachweis über besetzte Dienstposten.....	185
9.1.3	Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in der Landesverwaltung.....	186
9.1.4	Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in den Landeskliniken	187
9.1.5	Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten der Landeslehrer	188
9.1.6	Entwicklung Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene	189

9.1.7	Sonstige Erläuterungen zum Personal	190
9.2	Personalaufwand.....	191
9.2.1	Allgemeines zum Personalaufwand	191
9.2.2	Personalaufwand für aktive Bedienstete	192
9.2.3	Aufwand für Ruhegenussanspruchs- und Ruhegenussberechtigte	194
9.2.4	Ersätze und Refundierungen des Personal- und Transferaufwandes (Pensionen) ...	197
9.2.5	Freie Dienstverträge	200
10.	Anhang	201
10.1	Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung	201
10.2	Vorgelegte Vollständigkeitserklärung	201
10.3	Unterfertigte Vollständigkeitserklärung	201

Abkürzungsverzeichnis/Glossar

A

Abs	Absatz
Abteilung 1	Abteilung für Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden
Abteilung 2	Abteilung für Kultur, Bildung und Gesellschaft
Abteilung 3	Abteilung für Soziales
Abteilung 4	Abteilung für Lebensgrundlagen und Energie
Abteilung 5	Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
Abteilung 6	Abteilung für Infrastruktur und Verkehr
Abteilung 7	Wasser
Abteilung 8	Abteilung für Finanzen und Vermögensverwaltung
Abteilung 9	Gesundheit
Abteilung 10	Abteilung für Wohnen und Raumplanung
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
ALHG	Allgemeines Landeshaushaltsgesetz
ARA	aktive Rechnungsabgrenzung
Art	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
AVÖ	Aktuarvereinigung Österreichs

B

BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise

E

EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc	et cetera

EU	Europäische Union
----	-------------------

F

FAG	Finanzausgleichsgesetz
-----	------------------------

G

GemEntschG	Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz
GKK	Gebietskrankenkasse
GmbH/Ges.mBH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gswb	Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter

H

HOG	Haftungsobergrenze
-----	--------------------

I

idF	in der Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl	inklusive(e)
IOC	International Olympic Committee
iR	im Ruhestand
ISSAI	International Standards of Supreme Audit Institutions
IT	Informationstechnologie
iVm	In Verbindung mit

K

KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung
Konkurrenzgebarung	Im Rahmen der Konkurrenzgebarung werden Projekte erfasst, die vom Land Salzburg abgewickelt werden und für die von Dritten (zB Europäische Union, Bund, Private) finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
KZ	Kennzahl

L

L-BG	Landesbeamtenengesetz
LGBL	Landesgesetzblatt
LHG	Landeshaushaltsgesetz

lit	Litera
LRH	Landesrechnungshof

M

mbH/m.b.H/M.B.H.	mit beschränkter Haftung
MdM	Museum der Moderne - Rupertinum Betriebsgesellschaft mbH
Mio	Million(en)
MVAG	Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen

N

na	nicht anwendbar
Nr	Nummer

O

ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur Ges.m.b.H.
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt

P

pdf	Portable Document Format
PRA	passive Rechnungsabgrenzung
professional judgement	professionelle Prüfermeinung, fachmännisches Urteil

R

RA	Rechnungsabschluss
----	--------------------

S

SAGEB	Software zur Verwaltung von Gebührenvorschreibungen
SAGES (früher SAKRAF)	Salzburger Gesundheitsfonds (früher Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds)
SALK	Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH
SAP	Softwareprogramm für das Rechnungswesen, das der Bund und die Mehrheit der Bundesländer verwenden (SAP = Abkürzung für Systeme, Anwendungen und Produkte)
SAVE	Software zur Verwaltung von Verwaltungsstrafen
SIS	Sozialinformationssystem

T

Tsd	Tausend
-----	---------

U

ua	unter anderem
UDRB	umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen
UGB	Unternehmensgesetzbuch

V

VA	Voranschlag
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
vgl	vergleiche
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VPI	Verbraucherpreisindex

W

Wirtschaftliches Eigentum	Wirtschaftliches Eigentum liegt gemäß § 19 Abs 2 VRV 2015 unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt. Gemäß § 19 Abs 1 VRV 2015 sind Vermögenswerte dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat.
---------------------------	--

Z

Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnishaushalt	34
Tabelle 2: Erträge.....	36
Tabelle 3: Aufwendungen.....	40
Tabelle 4: Finanzierungshaushalt.....	45
Tabelle 5: Operative Gebarung - Einzahlungen.....	47
Tabelle 6: Operative Gebarung - Auszahlungen	50
Tabelle 7: Investive Gebarung - Einzahlungen	54
Tabelle 8: Investive Gebarung - Auszahlungen	56
Tabelle 9: Finanzierungstätigkeit - Einzahlungen	59
Tabelle 10: Finanzierungstätigkeit - Auszahlungen	60
Tabelle 11: Aktiva.....	62
Tabelle 12: Passiva	63
Tabelle 13: Immaterielle Vermögenswerte	64
Tabelle 14: Sachanlagen	67
Tabelle 15: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur im Detail.....	68
Tabelle 16: Gebäude und Bauten im Detail	71
Tabelle 17: Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen.....	74
Tabelle 18: Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	77
Tabelle 19: Kulturgüter im Detail	80
Tabelle 20: Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau im Detail	81

Tabelle 21: Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	82
Tabelle 22: Beteiligungen.....	86
Tabelle 23: Langfristige Forderungen	89
Tabelle 24: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	89
Tabelle 25: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen im Detail	90
Tabelle 26: Sonstige langfristige Forderungen.....	92
Tabelle 27: Kurzfristige Forderungen	95
Tabelle 28: Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	95
Tabelle 29: Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	98
Tabelle 30: Sonstige kurzfristige Forderungen.....	99
Tabelle 31: Sonstige kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebahrung	101
Tabelle 32: Sonstige kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebahrung im Detail	102
Tabelle 33: Vorräte	103
Tabelle 34: Liquide Mittel	104
Tabelle 35: Liquide Mittel im Detail.....	105
Tabelle 36: Zahlungsmittelreserven.....	109
Tabelle 37: Zahlungsmittelreserven im Detail	112
Tabelle 38: Aktive Rechnungsabgrenzung	113
Tabelle 39: Aktive Rechnungsabgrenzung im Detail	114
Tabelle 40: Nettovermögen (Ausgleichsposten)	115

Tabelle 41: Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	119
Tabelle 42: Langfristige Finanzschulden, netto	119
Tabelle 43: Langfristige Finanzschulden.....	120
Tabelle 44: Finanzschulden im Detail	120
Tabelle 45: Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	121
Tabelle 46: Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	122
Tabelle 47: Langfristige Verbindlichkeiten.....	123
Tabelle 48: Leasingverbindlichkeiten	123
Tabelle 49: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten.....	124
Tabelle 50: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten im Detail.....	125
Tabelle 51: Langfristige Rückstellungen	126
Tabelle 52: Rückstellungen für Abfertigungen im Detail	127
Tabelle 53: Rückstellungen für Jubiläumswendungen im Detail	129
Tabelle 54: Rückstellungen für Haftungen	130
Tabelle 55: Rückstellungen für Pensionen im Detail.....	131
Tabelle 56: Sonstige langfristige Rückstellungen.....	135
Tabelle 57: Sonstige langfristige Rückstellungen im Detail.....	136
Tabelle 58: Kurzfristige Finanzschulden, netto.....	137
Tabelle 59: Kurzfristige Verbindlichkeiten	138
Tabelle 60: Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	138

Tabelle 61: Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	140
Tabelle 62: Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten im Detail.....	140
Tabelle 63: Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	142
Tabelle 64: Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	142
Tabelle 65: Kurzfristige Rückstellungen	144
Tabelle 66: Rückstellungen für Prozesskosten	145
Tabelle 67: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	145
Tabelle 68: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Detail.....	146
Tabelle 69: Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube im Detail.....	147
Tabelle 70: Sonstige kurzfristige Rückstellungen.....	149
Tabelle 71: Sonstige kurzfristige Rückstellungen im Detail.....	150
Tabelle 72: Passive Rechnungsabgrenzung	151
Tabelle 73: Rechnungsquerschnitt Vergleich VA - RA.....	154
Tabelle 74: Ableitung des Finanzierungssaldos (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) Vergleich VA - RA.....	155
Tabelle 75: Rechnungsquerschnitt Operative Gebarung Vergleich VA - RA.....	156
Tabelle 76: Rechnungsquerschnitt Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen	159
Tabelle 77: Rechnungsquerschnitt Finanztransaktionen Vergleich VA - RA	161
Tabelle 78: Ableitung Finanzierungssaldo (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) und Überleitung zum Finanzierungssaldo laut ESVG 2010	164
Tabelle 79: Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg im Detail	173

Tabelle 80: Personalstand 2016 bis 2020 in VBÄ.....	185
Tabelle 81: Dienstposten (VBÄ) Landesverwaltung Soll-Ist Vergleich	186
Tabelle 82: Darstellung der Dienstposten (VBÄ) Landeskliniken für 2020	187
Tabelle 83: Anzahl der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen	190
Tabelle 84: Personalaufwand im Detail.....	193
Tabelle 85: Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail	195
Tabelle 86: Korrekturbedarf Nettoergebnisse	196
Tabelle 87: Erträge Refundierungen Personalaufwand im Detail	198
Tabelle 88: Erträge aus Refundierungen Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail	199
Tabelle 89: Freie Dienstnehmer Landesverwaltung	200

1. Allgemein

1.1 Grundlagen und Umfang der Prüfung

- (1) Der LRH prüfte gemäß § 6 Abs 1 lit a Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 den Rechnungsabschluss des Landes Salzburg für das Rechnungsjahr 2020.

Der Rechnungsabschluss 2020 bestand entsprechend § 15 Abs 1 VRV 2015 aus einer Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung, Voranschlagsvergleichsrechnung, Nettovermögensveränderungsrechnung sowie den Beilagen gemäß § 37 Abs 1 VRV 2015. Darüber hinaus waren dem Rechnungsabschluss 2020 weitere Beilagen nach ALHG 2018 angeschlossen.

Die Prüfung des LRH bezog sich insbesondere auf die Vermögensrechnung sowie die Beilagen zum Rechnungsabschluss 2020. Der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt und der Rechnungsquerschnitt wurden analytisch geprüft. Das Thema Personal wurde in einem eigenen Berichtspunkt behandelt.

Die Prüfung wurde nicht als Vollprüfung, sondern aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Datenmaterials in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen und Analysen durchgeführt. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile des Rechnungsabschlusses 2020. Eine generelle Aussage über den gesamten Rechnungsabschluss 2020 kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die Prüfungshandlungen zielten insbesondere darauf ab, ob die Vollständigkeit, der Bestand (Existenz und rechtlicher Besitz), die Genauigkeit sowie die Bewertung und der Ausweis der VRV 2015 entsprachen.

Als Grundlage für die Prüfung dienten dem LRH primär der Voranschlag und der Rechnungsabschluss 2020 sowie die einschlägigen Beschlüsse des Landtages und der Landesregierung. Zudem holte der LRH externe Bestätigungen wie Bankbriefe und Saldenbestätigungen von Darlehensnehmern ein.

Die Prüfung der Sachanlageninventur und Ersterfassung des Sachanlagevermögens ist als eigene Prüfung im Prüfprogramm 2021 des LRH enthalten.

1.2 Angewendete Prüfnormen und angestrebte Prüfungssicherheit

- (1) Die Prüfung erfolgte in Anlehnung an die Grundsätze des Europäischen Rechnungshofes.

Den Umfang seiner Prüfungshandlungen richtete der LRH danach aus, eine begrenzte Prüfungssicherheit zu erreichen. Dies bedeutet, dass eine Aussage nur über jene Sachverhalte getätigt wird, die auch konkret geprüft wurden.

Der LRH forderte mit Schreiben vom 21. April 2021 eine Vollständigkeitserklärung vom Landeshauptmann als ressortzuständigem Regierungsmitglied an. Diese Erklärung ist gemäß internationaler Prüfungsstandards für Oberste Rechnungskontrollbehörden eine Aussage zur Vollständigkeit durch jenes Organ, das den Rechnungsabschluss 2020 erstellte.

Durch die Vollständigkeitserklärung wird einerseits zum Ausdruck gebracht, dass sämtliche Vermögenswerte und Schulden sowie Haftungen, die für den Rechnungsabschluss relevant sind, vorhanden sind und aufgenommen wurden. Andererseits wird durch die Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sämtliche für die Erstellung des Rechnungsabschlusses notwendige Unterlagen (zB Belege, Verträge, andere Informationen) vorhanden sind und dem LRH vorgelegt wurden bzw zumindest vorgelegt hätten werden können. Gemäß internationaler Prüfungsstandards ist es die Pflicht des LRH, diese Vollständigkeitserklärung einzuholen.

Das ressortzuständige Mitglied der Salzburger Landesregierung legte dem LRH am 18. Mai 2021 eine Vollständigkeitserklärung vor, die inhaltlich nicht der vom LRH geforderten Vollständigkeitserklärung entsprach.

Der LRH legte aufgrund des professional judgement die Wesentlichkeit auf qualitativer Basis für jeden Bilanzposten individuell fest. Aufgrund der fehlenden Dokumentation der rechnungslegungsbezogenen Prozesse und der damit noch nicht durchführbaren Prüfungen war die Anwendung einer quantitativen Wesentlichkeit nicht zielführend.

- (4) Der LRH hält fest, dass die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 in Anlehnung an internationale Standards erfolgte. Diese Standards (ISSAI 1580) sehen eine obligatorische Vorlage der Vollständigkeitserklärung von der geprüften Stelle an die Kontroll-einrichtung vor. Die vom LRH zur Unterfertigung vorgelegte Vollständigkeitserklärung

entspricht inhaltlich diesen Prüfungsstandards und dient der umfassenden Beurteilung der Korrektheit des Rechnungsabschlusses.

Die vom ressortzuständigen Mitglied der Salzburger Landesregierung unterfertigte Vollständigkeitserklärung entsprach inhaltlich nicht der vom LRH zur Unterfertigung vorgelegten Vollständigkeitserklärung. Die unterfertigte Vollständigkeitserklärung ließ Schlüsse über den Rechnungsabschluss 2020 nur in eingeschränktem Maße zu.

Die vom LRH vorgelegte Vollständigkeitserklärung auf Basis ISSAI und die übergebene Vollständigkeitserklärung der Landesregierung sind diesem Bericht beigelegt.

1.3 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

- (1) Gemäß § 10 Salzburger Landesrechnungshofgesetz hat die Landesregierung dem LRH jeweils spätestens bis 1. April einen vorläufigen Rechnungsabschluss zur Verfügung zu stellen.

Die Übergabe des Rechnungsabschlusses 2020 und das Erstgespräch fanden am 1. April 2021 statt. Die Prüfungshandlungen erfolgten im Wesentlichen von Anfang April bis Mitte Mai 2021. Die Schlussbesprechung fand am 19. Mai 2021 statt.

Der LRH übermittelte den Bericht am 20. Mai 2021 zur Gegenäußerung. Das Ende der Frist für die Gegenäußerung wurde mit 4. Juni 2021 festgelegt.

1.4 Aufbau des Berichtes

- (1) Vom LRH festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ gekennzeichnet.

Die Bewertungen von Sachverhalten samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen sind mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammenfassende Gegenäußerung der Landesverwaltung - abgegeben vom Amt der Salzburger Landesregierung - wird kursiv dargestellt und ist mit „(3)“ kodiert. Die vollständige Gegenäußerung ist dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Eine abschließende Äußerung des LRH ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk in den meisten Fällen kaufmännisch gerundet. Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Soweit nicht anders angegeben, stammen die Daten für die im Bericht dargestellten Tabellen von der Landesbuchhaltung oder dem LRH. Zur leichteren Zuordnung von Tabellen wurde eine Farblogik eingeführt:

Ergebnishaushalt	grün
Finanzierungshaushalt	blau
Vermögensrechnung	rot
sonstige Tabellen	grau

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Bericht darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, umfassen diese alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

2. Rechtliche Grundlagen

- (1) Die wesentlichen landesgesetzlichen Grundlagen für Voranschlag und Rechnungsabschluss 2020 fanden sich in den Artikeln 44 bis 48 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999, im Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018) sowie im Landeshaushaltsgesetz 2020 (LHG 2020). Weitere den Haushaltsvollzug betreffende Vorschriften waren das Salzburger Finanzgebarungsgesetz, die Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung sowie die Verordnung über nähere Bestimmungen zur Sicherstellung der Transparenz von getätigten Transaktionen.

Das LHG 2020 wurde im Dezember 2019 vom Landtag beschlossen. Um höhere Auszahlungen in Zusammenhang mit der COVID-19 Krise zu ermöglichen, wurde das LHG 2020 im April 2020 geändert. Die Auszahlungen wurden auf dem Ansatz für Verstärkungsmittel um 250,0 Mio Euro erhöht, gleichzeitig wurde die Aufnahme neuer Schulden in gleicher Höhe budgetiert. Zudem wurde die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung abgeändert. Im Juli 2020 wurde der Stellenplan des Amtes der Salzburger Landesregierung geändert und der Dienstpostenplan zur Bewältigung der COVID-19 Krise befristet bis 31. Dezember 2020 um 40 VZÄ erhöht.

Die wesentliche bundesrechtliche Grundlage war die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Zudem waren rechtliche Vorschriften des Bundes wie etwa das Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) und der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) sowie das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) maßgeblich.

2.1 VRV 2015

- (1) Die VRV 2015 baut auf ein Drei-Komponentensystem mit einer Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung auf.

Der Rechnungsabschluss hat gemäß § 15 Abs 1 VRV 2015 folgende Bestandteile:

- Ergebnisrechnung,
- Finanzierungsrechnung,
- Vermögensrechnung,
- Voranschlagsvergleichsrechnung,

- Nettovermögensveränderungsrechnung und
- Beilagen gemäß § 37 VRV 2015.

Die VRV 2015 enthält detaillierte Vorschriften zur Gliederung dieser Bestandteile des Rechnungsabschlusses sowie zur Bewertung, zum Ausweis und zur zeitlichen Abgrenzung von Aufwand und Ertrag.

2.2 ALHG 2018

- (1) Das ALHG 2018 regelt die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug sowie Bedeckungsmöglichkeiten für höhere Auszahlungen. Zudem enthält dieses Gesetz weitere Bestimmungen etwa zum Rechnungsabschluss, zu Haftungen und zu ergänzenden Berichtspflichten.

Das ALHG 2018 wurde im April 2020 und im März 2021 aufgrund der COVID-19 Krise ergänzt bzw geändert. Im April 2020 wurde mit § 47 ALHG 2018 eine bis 31. Dezember 2020 befristete Sondernorm geschaffen, welche eine höhere Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung zum Zweck der Bewältigung der COVID-19 Krise ermöglichte. Diese Sondernorm wurde in Teilbereichen im März 2021 befristet bis 31. Dezember 2021 verlängert. Darin enthalten waren etwa Bestimmungen über die Sicherung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung, Erleichterungen bei Mittelübertragungen, Mittelaufstockungen und Nettoneuverschuldung sowie der maximalen Höhe bei der Aufnahme von Kassenkrediten.

Maßgeblich für den Budgetvollzug ist der Finanzierungshaushalt. Die veranschlagten Auszahlungen sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Höhere Auszahlungen als budgetiert können

- im Rahmen der Deckungsklassen (§ 17 ALHG 2018),
- durch Mittelübertragungen mit Bedeckung aus dem laufenden Rechnungsjahr (§ 18 ALHG 2018),
- durch Mittelaufstockungen mit Bedeckung aus früheren Jahren und Hinterlegung durch Zahlungsmittelreserven oder nicht ausgenutzte Darlehensaufnahmeermächtigungen vorgenommen werden (§19 ALHG 2018).

Gemäß § 18 ALHG 2018 können Mittelübertragungen (die Übertragung von veranschlagten Mitteln auf einen anderen Ansatzteil) unter bestimmten Voraussetzungen ohne vorherige Genehmigung des Landtages durchgeführt werden. Das Erfordernis für die vorherige Genehmigung des Landtages wurde befristet bis 31. Dezember 2021 ausgesetzt.

Gemäß § 19 ALHG 2018 sind bestimmte Mittelaufstockungen nur mit vorheriger Zustimmung des Landtages möglich. Mittelaufstockungen, für die eine Ermächtigung der Landesregierung vorgesehen und somit eine Zustimmung des Landtages nicht erforderlich ist, sind dem Landtag in einer gesonderten Dokumentation vorzulegen (siehe im Detail unter Punkt 8.2.1). Auch für Mittelaufstockungen wurden befristet bis 31. Dezember 2021 Erleichterungen beschlossen.

Wie ausgeführt ist die Landesregierung ermächtigt, in den Fällen, die nicht dem Landtag zur Genehmigung vorbehalten sind, entsprechende Mittelübertragungen bzw. Mittelaufstockungen zu genehmigen. Um den mit Regierungsbeschlüssen zusammenhängenden administrativen Aufwand zu reduzieren, kommt bei bestimmten Sachverhalten ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für die Bedeckung unabweisbarer Mehrauszahlungen zur Anwendung. Mit Regierungsbeschluss vom 14. Oktober 2019 wurde die Abteilung 8 ermächtigt, die Freigabe für bestimmte Mittelübertragungen bzw. Mittelaufstockungen selbständig durchzuführen. Auch hier wurden aufgrund der COVID-19-Pandemie Vereinfachungen für den Budgetvollzug beschlossen.

Die verzögerte Mittelauszahlung ist eine Sonderbestimmung in § 20 ALHG 2018, die einen SAP-systembedingten Spezialfall regelt. Dabei wird eine Kreditorenrechnung im abgelaufenen Rechnungsjahr gebucht und die Verfügbarkeit des Budgets geprüft. Obwohl die Auszahlung erst im Folgejahr durchgeführt und in der Finanzierungsrechnung berücksichtigt wird, wird das Budget des Vorjahres belastet. Der Aufwand wird in der Ergebnisrechnung des Vorjahres erfasst. Die verzögerten Mittelauszahlungen sind dem Landtag in einer eigenen Dokumentation zum Rechnungsabschluss vorzulegen (siehe im Detail unter Punkt 8.2.1).

Die Verstärkungsmittel stellen eine besondere Form der Bedeckungsmöglichkeit bei Mittelübertragungen dar. Diese wurden in einem eigenen Ansatz im Teil I des Rechnungsabschlusses 2020 dargestellt. Die Verwendung der Verstärkungsmittel wird in den

Differenzbegründungen beim Ansatz Verstärkungsmittel und gegebenenfalls auch bei jenen Ansätzen, die Verstärkungsmittel erhielten, erläutert.

Weiters sieht § 11 Abs 7 ALHG 2018 vor, dass die Landesregierung zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung nähere Vorschriften über die Organisation des Haushaltsvollzuges durch Verordnung erlassen kann. Nähere Vorschriften zur Anweisung (zur Auszahlung, zur Einzahlung oder zur Buchung) sind ebenfalls in dieser Verordnung zu treffen. Von dieser Ermächtigung wurde bis zum Ende der Prüfung kein Gebrauch gemacht.

Bereits anlässlich der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 empfahl der LRH, entsprechende Verordnungen gemäß dem damals gültigen ALHG zu erlassen. Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte damals mit, dass diese im Zuge der Umstellung auf ein neues Buchhaltungssystem erstellt werden.

In § 3 Abs 4 Z 3 ALHG 2018 ist darüber hinaus geregelt, dass alle mit der Erstellung und Vollziehung des Landeshaushaltes befassten Organe die anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten haben.

Wie bereits ausgeführt, erfolgt die Budgetkontrolle bzw die Steuerung des Budgets über den Finanzierungshaushalt. In SAP ist festgelegt, dass ein finanzierungswirksamer Aufwand (etwa Aufwand der zur Auszahlung führt, Verbindlichkeit in der Geschäftspartnerbuchhaltung) nur dann gebucht werden kann, wenn noch Budgetmittel vorhanden sind. Aufwand, der nicht zu einer Auszahlung führt, kann im Ergebnishaushalt gebucht werden, auch wenn im Finanzierungshaushalt die Mittel ausgeschöpft sind. Ob der im Ergebnishaushalt veranschlagte Aufwand mit solchen Buchungen überschritten wird, ist nicht relevant. Beispiele dafür sind etwa Aufwendungen in Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen, von sonstigen Rückstellungen sowie von Rückstellungen für Pensionen, Abfertigungen oder andere nicht finanzierungswirksame Aufwendungen (Abschreibungen, Wertberichtigungen).

Im Detailnachweis auf Kontenebene wurde der Ergebnishaushalt und der Finanzierungshaushalt gegliedert nach Ansätzen (Fonds) dargestellt. Aus Abweichungen zwischen der Finanzierungsrechnung im Voranschlag und der Finanzierungsrechnung im Rechnungsabschluss konnte nicht abgeleitet werden, ob auch Abweichungen im Budgetvollzug vorlagen. Solche Abweichungen konnten auch mit verzögerten Mitteleinzahlungen und

Mittelauszahlungen zusammenhängen. In einzelnen Fällen wurde in den Differenzbegründungen auf verzögerte Mittelauszahlungen hingewiesen.

- (2) Der LRH kritisiert erneut, dass entgegen der Zusicherung aus dem Jahr 2015 für die neue Art der Rechnungslegung noch keine Verordnung gemäß § 11 Abs 7 ALHG 2018 erlassen wurde. Der LRH weist ausdrücklich darauf hin, dass verbindliche Vorgaben unabdingbare Voraussetzung für ein funktionierendes IKS sind.
- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass an einer Richtlinie für die Verwendung von Barkassen seitens der Landesbuchhaltung gearbeitet werde. Es werde darauf hingewiesen, dass die in § 11 Abs 7 ALHG 2018 vorgesehene Verordnungsermächtigung eine Kann-Bestimmung sei. Auch wenn keine Verordnung zum derzeitigen Zeitpunkt erlassen worden sei, bedeute es nicht, dass seitens der Landesbuchhaltung keine Vorgaben vorhanden seien. Es gebe IKS-Vorgaben und zahlreiche weitere Festlegungen, die von den Dienststellen und der Landesbuchhaltung einzuhalten seien.*
- (4) Der LRH fordert dringend die Erarbeitung der Verordnung, da diese eine Zusammenfassung der IKS-Vorgaben bzw zumindest deren Grundsätze sein soll, die einheitlich und verbindlich für alle Abteilungen gelten müssen.

3. Allgemeines zum Rechnungsabschluss 2020

- (1) Der dem LRH zur Prüfung vorgelegte Rechnungsabschluss 2020 gliederte sich in drei Teile:
- Teil I des Rechnungsabschlusses (in zwei Bänden) enthielt insbesondere den Ergebnishaushalt, den Finanzierungshaushalt, die Vermögensrechnung, den Rechnungsquerschnitt sowie Einzelnachweise zum Ergebnis- und Finanzierungshaushalt einschließlich der Erläuterungen und Differenzbegründungen (Detailbudgets).
 - Teil II des Rechnungsabschlusses (in zwei Bänden) enthielt den Detailnachweis auf Kontenebene für die einzelnen Detailbudgets.
 - Teil III des Rechnungsabschlusses enthielt die in der VRV 2015 geregelten Beilagen sowie die nach dem ALHG 2018 vorzulegenden Dokumentationen und Nachweise.

Im November 2020 wurde der Erlass Rechnungsabschluss und Bilanzierung sowie eine Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie veröffentlicht. Im Erlass wurden insbesondere die Meldepflichten der Dienststellen für den Rechnungsabschluss sowie die Vorgangsweise des Landes Salzburg bei der Erstellung der Vermögensrechnung konkretisiert. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie, als Beilage zum Erlass, behandelt inhaltliche Vorgaben zur Bilanzierung. Es werden die Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden des Landes Salzburg dargestellt. Damit soll eine einheitliche und den rechtlichen Vorgaben entsprechende Bilanzierung sichergestellt werden. Ausgewählte Feststellungen zur Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie finden sich in den folgenden Punkten. Vorschläge für Adaptierungen und Ergänzungen wurden mit der Landesbuchhaltung erörtert.

Die Landesbuchhaltung legte dem LRH ein Organisationshandbuch der Landesbuchhaltung vor, welches im Wesentlichen die Aufbauorganisation enthielt. Eine Dokumentation der rechnungslegungsbezogenen Prozesse und das damit verbundene IKS wird laut Auskunft der Landesbuchhaltung ergänzt.

Einzelne bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Rechnungsabschlüsse der Vorjahre geforderte Korrekturen waren weiterhin ausständig.

Der LRH erhob analog zum Vorjahr im Zuge der stichprobenartigen Prüfung von Einzelbelegen Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die Buchungspraxis (wie etwa aussagekräftige Buchungstexte und Belege).

- (2) Der LRH fordert eine Dokumentation der rechnungslegungsbezogenen Prozesse und des damit verbundenen IKS sowie verbindliche Vorgaben für die Dienststellen etwa für aussagekräftige Buchungstexte und Belege.
- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass es seit 2019 eine Vorgabe an die Dienststellen betreffend aussagekräftige Buchungstexte gebe. Seitens der Landesbuchhaltung werde weiterhin auf die Einhaltung hingewiesen. Es sei auch im Sinne der Landesbuchhaltung, dass die Qualität der Belege und Buchungstexte fortlaufend verbessert werde. Zudem arbeite die Landesbuchhaltung bereits an der Weiterentwicklung der Prozessdokumentation. Hierbei sei es das Ziel, dass die Prozesse auch graphisch dargestellt sowie die Risiken und IKS-Maßnahmen zu den einzelnen Prozessschritten klar dokumentiert seien. Die Prozessdokumentation solle daher den Mitarbeitern der Landesbuchhaltung dienen, indem ein einheitliches Verständnis, Transparenz und Klarheit über Ziele und Risiken, einzelne Schritte und Zusammenhänge sowie Zuständigkeiten erzeugt werde. Ein externer Partner unterstütze zusätzlich diese Arbeiten, damit alle Standards eingehalten würden.*

4. Ergebnishaushalt

- (1) Im Rechnungsabschluss 2020 war der Ergebnishaushalt sowohl mit als auch ohne interne Vergütungen dargestellt. Die Darstellung erfolgte auf Basis der zwei- und dreistelligen MVAG. Da die internen Vergütungen auch im Detailnachweis enthalten waren, beinhalten die in den nachstehenden Berichtspunkten dargestellten Erträge und Aufwendungen auch interne Vergütungen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über den Ergebnishaushalt des Rechnungsabschlusses 2020 im Vergleich zum Voranschlag 2020:

Ergebnishaushalt					
MVAG	Bezeichnung	VA 2020	RA 2020	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
Erträge					
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.944.175	2.038.033	93.858	5%
212	Erträge aus Transfers	744.666	757.557	12.891	2%
213	Finanzerträge	42.497	60.509	18.012	42%
21	Summe Erträge	2.731.338	2.856.099	124.761	5%
Aufwendungen					
221	Personalaufwand	984.970	925.935	-59.035	-6%
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	455.252	398.091	-57.161	-13%
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	1.777.185	1.916.436	139.251	8%
224	Finanzaufwand	37.147	43.586	6.439	17%
22	Summe Aufwendungen	3.254.553	3.284.049	29.496	1%
Nettoergebnis (21-22)		-523.215	-427.950	95.265	-18%

Tabelle 1: Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt werden die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt. Die Erträge setzen sich aus den Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, aus Transfers sowie aus Finanzerträgen zusammen. Die Aufwendungen umfassen den Personalaufwand, den Sachaufwand, den Transferaufwand sowie den Finanzaufwand.

Das Land Salzburg wies in der Ergebnisrechnung 2020 ein negatives Nettoergebnis in Höhe von rund -428,0 Mio Euro aus. Im Vergleich zum Voranschlag verringerte sich das negative Nettoergebnis um rund 95,3 Mio Euro. Die Veränderung zum Voranschlag

resultierte insbesondere aus höheren Erträgen der in der operativen Verwaltungstätigkeit ausgewiesenen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen. Im Detail werden größere Abweichungen zum Voranschlag in den folgenden Berichtspunkten näher erläutert.

Um eine detaillierte Analyse zu ermöglichen, erfolgte die Darstellung des Ergebnishaushaltes auf Basis der vierstelligen MVAG. Um einen Abgleich mit den Detailnachweisen des Rechnungsabschlusses 2020 zu ermöglichen, erstellte der LRH die nachfolgenden Tabellen anhand der Datenbasis der Landesverwaltung. Abweichungen in der Bezeichnung der MVAG zur Anlage 3a zur VRV 2015 wurden in einer Fußnote zur Tabelle entsprechend vermerkt.

4.1 Erträge

Erträge					
MVAG	Bezeichnung	VA 2020 Tsd Euro	RA 2020 Tsd Euro	Abweichung Tsd Euro %	
21	Erträge	2.731.338	2.856.099	124.761	5%
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.944.175	2.038.033	93.858	5%
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	167.653	162.469	-5.184	-3%
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	1.182.723	1.065.974	-116.749	-10%
2114	Erträge aus Leistungen	113.163	118.249	5.086	4%
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher	8.011	9.772	1.761	22%
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	469.880	471.726	1.846	0%
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2.746	209.843	207.097	7.542%
212	Erträge aus Transfers	744.666	757.557	12.891	2%
2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	690.276	712.631	22.355	3%
2122	Transferertrag von Beteiligungen	0*	0	0	n a
2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	2.050	1.865	-185	-9%
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	50.064	40.016	-10.048	-20%
2125	Transferertrag vom Ausland	2.276	2.745	469	21%
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	0	300	300	n a
213	Finanzerträge	42.497	60.509	18.012	42%
2131	Erträge aus Zinsen	30.731	38.338	7.607	25%
2132	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	600	663	63	11%
2134	Sonstige Finanzerträge	0*	3.744	3.744	n a
2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	11.166	11.077	-89	-1%
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	0	6.688	6.688	n a

Tabelle 2: Erträge
* mit Kleinstbetrag

- (1) Die Erträge beinhalteten die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit, die Erträge aus Transfers und die Finanzerträge.

Die wesentlichen Positionen bei den **Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit** in Höhe von rund 2.038,0 Mio Euro umfassten die Erträge aus eigenen Abgaben (MVAG 2111), aus Ertragsanteilen (MVAG 2112), aus Leistungen (MVAG 2114), aus Veräußerung und sonstige Erträge (MVAG 2116) sowie nicht finanzierungswirksame operative Erträge (MVAG 2117).

- Die **Erträge aus eigenen Abgaben** (MVAG 2111) betragen rund 162,5 Mio Euro. Die größten Positionen stellten die Erträge aus direkten Abgaben der Länder (zB Wohnbauförderungsbeitrag, besondere Ortstaxe, Naturschutzabgabe) mit rund 103,6 Mio Euro und die Erträge aus indirekten Abgaben der Länder (zB Landesumlage) mit rund 53,9 Mio Euro dar.
- Die **Erträge aus Ertragsanteilen** (MVAG 2112) betragen rund 1.066,0 Mio Euro. Davon entfielen rund 578,2 Mio Euro auf die Ertragsanteile an direkten gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Dazu zählten auch die Mittel für die Bedarfszuweisungen an Gemeinden in Höhe von rund 41,4 Mio Euro. Rund 487,7 Mio Euro entfielen auf die Ertragsanteile an indirekten gemeinschaftlichen Bundesabgaben.
- Die **Erträge aus Leistungen** (MVAG 2114) betragen rund 118,2 Mio Euro. Die größte Position stellten Kostenersätze und Kostenbeiträge für die Unterbringung in Senioren- und Seniorenpflegeheimen in Höhe von rund 78,7 Mio Euro dar. Weitere Erträge aus dem Sozialbereich beliefen sich auf rund 17,4 Mio Euro. Darüber hinaus waren rund 4,6 Mio Euro an Eintrittsgebühren insbesondere für Burgen und Schlösser enthalten.
- Die **Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge** (MVAG 2116) betragen rund 471,7 Mio Euro. Die Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte stellten mit rund 436,3 Mio Euro die größte Position dar. Davon entfielen rund 414,9 Mio Euro auf Erträge aus der Überlassung von Bediensteten an die SALK. Weitere sonstige Erträge in Höhe von rund 1,0 Mio Euro resultierten aus Erträgen im Zusammenhang mit der Rückerstattung der nicht abziehbaren Vorsteuer auf Basis des Gesundheits- und Sozialbeihilfengesetzes.
- Die **nicht finanzierungswirksamen operativen Erträge** (MVAG 2117) betragen rund 209,8 Mio Euro. Der Großteil resultierte aus der Auflösung von Rückstellungen in

Höhe von rund 128,0 Mio Euro und aus der Verwendung von Rückstellungen in Höhe von rund 56,8 Mio Euro. Weiters resultierten rund 22,0 Mio Euro aus der Wertaufholung und Zuschreibung für Anlagevermögen. Diese Erträge resultierten überwiegend aus Korrekturen in Zusammenhang mit der Erfassung von Baurechten. Die nicht finanzierungswirksamen Erträge waren überwiegend nicht budgetiert, weshalb sich eine Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 207,1 Mio Euro ergab.

Die wesentlichen Positionen bei den **Erträgen aus Transfers** in Höhe von rund 757,6 Mio Euro umfassten die Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 2121) und die Transfererträge von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2124).

- Die **Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts** (MVAG 2121) betragen rund 712,6 Mio Euro. Davon entfielen rund 460,2 Mio Euro auf Transfers vom Bund nach dem FAG (zB für Bezüge der Lehrer und Mittel für Finanz- und Bedarfszuweisungen an Gemeinden) und rund 144,5 Mio Euro auf Transfers von Gemeinden (zB für Mindestsicherung, Behindertenhilfe). Sonstige Transfererträge vom Bund in Höhe von rund 76,7 Mio Euro betrafen insbesondere die Unterbringungen nach dem Sozialhilfegesetz, Kostenersätze in Zusammenhang mit COVID-19 sowie die Grundversorgung.
- Die **Transfererträge von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter** (MVAG 2124) betragen rund 40,0 Mio Euro. Die wesentlichen Positionen stellten die Erträge aus Pensions- und Pensionssicherungsbeiträgen insbesondere der Beamten und der Beamten im Ruhestand in Höhe von rund 30,4 Mio Euro dar. Weiters waren Erträge aus Geldstrafen aufgrund gesetzlicher Regelungen wie etwa dem Immissionsschutzgesetz oder der Straßenverkehrsordnung in Höhe von rund 9,6 Mio Euro enthalten.

Die **Finanzerträge** in Höhe von rund 60,5 Mio Euro umfassten die Erträge aus Zinsen (MVAG 2131), sonstige Finanzerträge (MVAG 2134), Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen (MVAG 2135) und sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge (MVAG 2136).

- Die **Erträge aus Zinsen** (MVAG 2131) betragen rund 38,3 Mio Euro. Davon entfielen rund 22,3 Mio Euro auf Zinserträge aus gewährten Darlehen (insbesondere im

Rahmen der Wohnbauförderung), rund 14,7 Mio Euro auf Zinserträge aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft und rund 1,0 Mio Euro auf Zinserträge aus aktiven Finanzinstrumenten. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 7,6 Mio Euro resultierte insbesondere daraus, dass Erträge aus der Abgrenzung von Zinserträgen nicht budgetiert waren.

- Die **sonstigen Finanzerträge** (MVAG 2134) betragen rund 3,7 Mio Euro. Diese umfassten hauptsächlich Erträge aus der Abgrenzung von Agien in Höhe von rund 3,1 Mio Euro. Die Erträge aus Abgrenzungen von Agien waren im Voranschlag nicht budgetiert.
- Die **Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen** (MVAG 2135) betragen rund 11,1 Mio Euro. Diese umfassten hauptsächlich Erträge von rund 11,0 Mio Euro aus der Beteiligung des Landes an der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation.
- Die **sonstigen nicht finanzierungswirksamen Finanzerträge** (MVAG 2136) betragen rund 6,7 Mio Euro. Diese umfassten hauptsächlich Erträge aus der Bewertung der Beteiligung an der Land Salzburg Beteiligungs GmbH in Höhe von rund 4,6 Mio Euro und der Land-Invest Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH in Höhe von rund 1,9 Mio Euro. Diese Position war im Voranschlag nicht budgetiert.

4.2 Aufwendungen

Aufwendungen					
MVAG	Bezeichnung	VA 2020	RA 2020	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
22	Aufwendungen	3.254.553	3.284.049	29.496	1%
221	Personalaufwand	984.970	925.935	-59.035	-6%
2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen)	809.943	749.728	-60.215	-7%
2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	166.864	167.684	820	0%
2213	Sonstiger Personalaufwand	4.198	4.446	248	6%
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	3.965	4.078	113	3%
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	455.252	398.091	-57.161	-13%
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter,	17.871	17.283	-588	-3%
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	10.466	9.882	-584	-6%
2223	Leasing- und Mietaufwand	6.106	6.351	245	4%
2224	Instandhaltung	32.186	31.629	-557	-2%
2225	Sonstiger Sachaufwand	308.147	104.563	-203.584	-66%
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	80.475	228.383	147.908	184%
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	1.777.185	1.916.436	139.251	8%
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	403.508	403.852	344	0%
2232	Transferaufwand an Beteiligungen	238.201	273.112	34.911	15%
2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	71.680	79.134	7.454	10%
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	899.687	856.094	-43.593	-5%
2236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0	1.061	1.061	n a
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	164.108	303.183	139.075	85%
224	Finanzaufwand	37.147	43.586	6.439	17%
2241	Zinsen aus Finanzschulden und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft*	35.666	41.394	5.728	16%
2242	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	60	0	-60	-100%
2244	Sonstiger Finanzaufwand	1.420	1.603	183	13%
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	0**	589	589	n a

Tabelle 3: Aufwendungen

* Abweichung zur Bezeichnung Anlage 1a zur VRV 2015

** Kleinstbetrag

- (1) Die Aufwendungen beinhalteten den Personalaufwand, den Sachaufwand (ohne Transferaufwand), den Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers) und den Finanzaufwand.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Personalaufwand in Höhe von rund 925,9 Mio Euro umfasste auch Aufwendungen, die dem Land Salzburg refundiert wurden. Der im Vergleich zum Voranschlag um rund 59,0 Mio Euro niedrigere Personalaufwand resultierte im Wesentlichen daraus, dass die budgetierten Verstärkungsmittel in Höhe von 58,0 Mio Euro nicht benötigt wurden.

Die wesentlichen Positionen des **Sachaufwandes (ohne Transferaufwand)** in Höhe von rund 398,1 Mio Euro bildeten Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren (MVAG 2221), Aufwendungen für Instandhaltung (MVAG 2224), sonstiger Sachaufwand (MVAG 2225) sowie der nicht finanzierungswirksame Sachaufwand (MVAG 2226).

- Die **Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren (MVAG 2221)** in Höhe von rund 17,3 Mio Euro setzten sich aus einer Vielzahl von Positionen zusammen. Die betragsmäßig bedeutendsten Positionen bildeten Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von rund 3,2 Mio Euro, für sonstige Verbrauchsgüter in Höhe von rund 2,2 Mio Euro, für Druckwerke in Höhe von rund 1,9 Mio Euro, für Treibstoffe in Höhe von rund 1,4 Mio Euro und für Streumittel in Höhe von rund 1,4 Mio Euro.
- Die **Aufwendungen für Instandhaltung (MVAG 2224)** in Höhe von rund 31,6 Mio Euro umfassten im Wesentlichen Aufwendungen für die Instandhaltung von Straßenbauten in Höhe von rund 14,4 Mio Euro, für die Instandhaltung von Gebäuden und Bauten in Höhe von rund 10,6 Mio Euro sowie für die Instandhaltung von Kulturgütern in Höhe von rund 3,9 Mio Euro.

Der LRH prüfte die Abgrenzung zwischen laufendem Erhaltungsaufwand und aktivierungspflichtigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Rahmen des Sachanlagevermögens und erhob dabei vereinzelt Fehler (siehe die Punkte 6.3.1 und 6.3.2).

- Wesentliche Positionen des **sonstigen Sachaufwandes (MVAG 2225)** in Höhe von rund 104,6 Mio Euro betrafen die Aufwendungen für sonstige Leistungen (von Firmen) in Höhe von rund 50,3 Mio Euro (zB Wartung und Reinigung) sowie für die

Weiterleitung der vom Bund erhaltenen Rückerstattung der nicht abziehbaren Vorsteuer an die Gemeinden aufgrund des Gesundheits- und Sozialbeihilfengesetzes in Höhe von rund 15,0 Mio Euro. Weitere Aufwendungen in Höhe von rund 6,4 Mio Euro betrafen sonstige Leistungen an Einzelpersonen (zB für Werkverträge, freie Dienstverträge). Darüber hinaus waren Aufwendungen für gewählte Organe (zB Abgeordnete zum Landtag und Mitglieder der Landesregierung) in Höhe von rund 5,7 Mio Euro sowie für Reisegebühren in Höhe von rund 2,3 Mio Euro enthalten.

Die im Vergleich zum Voranschlag geringeren Aufwendungen für den sonstigen Sachaufwand in Höhe von rund 203,6 Mio Euro stehen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Es wurden Verstärkungsmittel in Höhe von 217,0 Mio Euro im Voranschlag budgetiert, der Verbrauch dieser Mittel wird jedoch nicht unter der Position sonstiger Sachaufwand dargestellt. Die tatsächliche Verwendung dieser Mittel erfolgte durch Umbuchungen zu den auszahlenden Ansätzen und ist in den Differenzbegründungen beim Haushaltsansatz für Verstärkungsmittel erläutert.

- Der **nicht finanzierungswirksame Sachaufwand** (MVAG 2226) in Höhe von rund 228,4 Mio Euro umfasste im Wesentlichen die Dotierung von sonstigen Rückstellungen in Höhe von rund 107,5 Mio Euro, die laufende Abschreibung der abnutzbaren Vermögenswerte des Anlagevermögens in Höhe von rund 84,2 Mio Euro und die außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von rund 20,9 Mio Euro. Die außerplanmäßigen Abschreibungen resultierten überwiegend aus Korrekturen in Zusammenhang mit der Erfassung von Baurechten. Die Dotierung der sonstigen Rückstellungen betraf insbesondere Rückstellungen für die SALK in Höhe von rund 39,7 Mio Euro (etwa eine verbindliche Zusage für Kapitaltransfers betreffend Neubauprojekte sowie die Abgangsdeckungszusage des Landes Salzburg für Pensionsverpflichtungen). Zudem wurde eine Rückstellung für eine verbindliche Zusage für Kapitaltransfers betreffend Bauprojekte aus dem Bereich der ländlichen Entwicklung im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 4 in Höhe von rund 26,6 Mio Euro gebildet. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 147,9 Mio. Euro resultierte im Wesentlichen daraus, dass die Dotierungen aus sonstigen Rückstellungen nicht veranschlagt waren sowie aus außerplanmäßigen Abschreibungen.

Die wesentlichen Positionen des **Transferaufwandes** in Höhe von rund 1.916,4 Mio Euro betrafen den Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 2231), an Beteiligungen (MVAG 2232), an Unternehmen (inkl Finanzunternehmen) (MVAG 2233), an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2234) sowie den nicht finanzierungswirksamen Transferaufwand (MVAG 2237).

- Der **Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts** (MVAG 2231) in Höhe von rund 403,9 Mio Euro umfasste im Wesentlichen Aufwendungen zur Krankenanstaltenfinanzierung (zB an den SAGES) im Ausmaß von rund 134,0 Mio Euro. Darüber hinaus entfielen Aufwendungen in Höhe von rund 107,4 Mio Euro auf Bedarfs- und Finanzaufweisungen an Gemeinden. Weitere wesentliche Positionen bildeten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung in Höhe von rund 36,5 Mio Euro und mit der ländlichen Entwicklung in Höhe von rund 17,4 Mio Euro.
- Der **Transferaufwand an Beteiligungen** (MVAG 2232) in Höhe von rund 273,1 Mio Euro umfasste im Wesentlichen Aufwendungen für Zuschüsse an die SALK im Ausmaß von rund 191,4 Mio Euro. Weiters waren darin Zuschüsse an die Salzburger Verkehrsverbund GmbH in Höhe von rund 33,4 Mio Euro enthalten, davon betrafen rund 13,6 Mio Euro die Finanzierung von Verkehrsdienstleistungsverträgen im Rahmen des Nahverkehrs. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 34,9 Mio Euro resultierte überwiegend aus dem nicht budgetierten Zuschuss für diverse Regionalförderungsprogramme sowie für diese Dienstleistungsverträge, die unter der MVAG 2233 budgetiert waren.
- Der **Transferaufwand an Unternehmen** (inkl Finanzunternehmen) (MVAG 2233) in Höhe von rund 79,1 Mio Euro umfasste Transferaufwendungen an Unternehmen in Höhe von rund 48,2 Mio Euro, wovon rund 24,4 Mio Euro auf Krankenanstalten (zB Tauernklinik, Krankenhaus Schwarzach) entfielen. Weitere wesentliche Positionen bildeten der Transferaufwand an Eigenbetriebe (Mozarteumorchester, Landestheater) in Höhe von rund 11,3 Mio Euro. Weiters waren Kapitaltransfers an Unternehmen (etwa für Krankenanstalten, die ÖBB Infrastruktur GmbH sowie für die landwirtschaftliche Investitionsförderung) in Höhe von rund 19,3 Mio Euro enthalten.
- Die **Transferaufwendungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter** (MVAG 2234) betragen rund 856,1 Mio Euro. Davon entfielen rund 247,5 Mio Euro auf Aufwendungen für Ruhe- und Versorgungsbezüge (siehe Punkt

9.2.3). Weiters waren gesetzliche und sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen, die überwiegend in den Bereichen Soziales, Erziehung und Gesundheit tätig waren, in Höhe von rund 140,2 Mio Euro enthalten. Rund 396,2 Mio Euro entfielen auf gesetzliche und sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen aus dem Sozialbereich (etwa Mindestsicherung, Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe). Zudem waren Aufwendungen aus Kapitaltransfers an private Haushalte und nicht auf Gewinn gerichtete Organisationen in Höhe von rund 62,4 Mio Euro (etwa Zuschüsse nach dem Wohnbauförderungsgesetz) enthalten.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -43,6 Mio Euro resultierte überwiegend aus geringeren Aufwendungen für die Wohnbauförderung.

- Der **nicht finanzierungswirksame Transferaufwand** (MVAG 2237) in Höhe von rund 303,2 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus der Dotierung von Pensionsrückstellungen in Höhe von rund 301,6 Mio Euro.

Der **Finanzaufwand** in Höhe von rund 43,6 Mio Euro umfasste im Wesentlichen Zinsen aus Finanzschulden und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (MVAG 2241) in Höhe von rund 41,4 Mio Euro. Darin waren im Wesentlichen Zinsen für Finanzschulden in Höhe von rund 31,2 Mio Euro sowie Zinsen für derivative Finanzinstrumente in Höhe von rund 10,0 Mio Euro enthalten.

5. Finanzierungshaushalt

- (1) Im Rechnungsabschluss 2020 war der Finanzierungshaushalt sowohl mit als auch ohne interne Vergütungen dargestellt. Die Darstellung erfolgte auf Basis der zwei- und dreistelligen MVAG. Da die internen Vergütungen auch im Detailnachweis enthalten waren, beinhalten die in den nachstehenden Berichtspunkten dargestellten Einzahlungen und Auszahlungen auch interne Vergütungen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über den Finanzierungshaushalt des Rechnungsabschlusses 2020:

Finanzierungshaushalt					
MVAG	Bezeichnung	VA 2020 Tsd Euro	RA 2020 Tsd Euro	Abweichung	
				Tsd Euro	%
Operative Gebarung					
31	Einzahlungen operative Gebarung	2.713.893	2.610.423	-103.470	-4%
32	Auszahlungen operative Gebarung	2.738.502	2.506.779	-231.723	-8%
Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)		-24.609	103.644	128.253	521%
Investive Gebarung					
33	Einzahlungen investive Gebarung	103.846	126.879	23.033	22%
34	Auszahlungen investive Gebarung	385.337	300.946	-84.391	-22%
Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)		-281.491	-174.067	107.424	38%
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)		-306.099	-70.423	235.676	77%
Finanzierungstätigkeit					
35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	425.000	135	-424.865	-100%
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	181.606	181.710	104	0%
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)		243.394	-181.575	-424.969	-175%
Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)		-62.706	-251.998	-189.292	-302%
Nicht voranschlagswirksame Gebarung					
41	Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		1.326.734		
42	Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		1.296.034		
Saldo (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (41-42)			30.699		
Saldo (7) Veränderung an liquiden Mitteln(Saldo 5 + Saldo 6)			-221.298		

Tabelle 4: Finanzierungshaushalt

Im Finanzierungshaushalt werden die Einzahlungen den Auszahlungen jeweils getrennt für die operative Gebarung, die investive Gebarung und die Finanzierungstätigkeit gegenübergestellt. Daraus resultiert der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung. Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ergibt sich aus der Gegenüberstellung der jeweiligen Ein- und Auszahlungen. Aus der Summe der Geldflüsse der voranschlagswirksamen sowie der nicht voranschlagswirksamen Gebarung resultiert die Veränderung der liquiden Mittel.

Das Land Salzburg wies in der Finanzierungsrechnung 2020 einen negativen Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von rund 252,0 Mio Euro aus. Zuzüglich des Geldflusses aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung von rund 30,7 Mio Euro ergab sich eine Verminderung der liquiden Mittel um rund 221,3 Mio Euro. Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung war um rund 189,3 Mio Euro geringer als budgetiert. Ausschlaggebend dafür war insbesondere, dass geplante Darlehensaufnahmen in Höhe von 425,0 Mio Euro nicht getätigt wurden und Auszahlungen aus der operativen und investiven Gebarung niedriger waren als budgetiert.

In den allgemeinen Erläuterungen im Teil I des Rechnungsabschlusses 2020 wurden auch die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie dargestellt. Die dadurch bedingten Auszahlungen betragen rund 83,0 Mio Euro und wurden nach den politischen Ressorts gegliedert erläutert. Die Einzahlungen, die überwiegend vom Bund stammten, betragen rund 13,9 Mio Euro, diese wurden im Hinblick auf ihren Zweck erläutert. Ein Teil der COVID-19 bedingten Auszahlungen, die vom Bund zu erstatten waren, wurden erst im Jahr 2021 mit dem Bund abgerechnet und konnten deshalb im Rechnungsabschluss 2020 nicht mehr erfasst werden. Wesentliche Ein- und Auszahlungen in Zusammenhang mit COVID-19 wurden bei den jeweiligen MVAG angeführt.

Um eine detaillierte Analyse zu ermöglichen, erfolgte die Darstellung auf Basis der vierstelligen MVAG. Um einen Abgleich mit den Detailnachweisen des Rechnungsabschlusses 2020 zu ermöglichen, erstellte der LRH die nachfolgenden Tabellen anhand der Datenbasis der Landesverwaltung.

Die Ein- und Auszahlungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung führten zu einem positiven Geldfluss (Saldo 6) in Höhe von rund 30,7 Mio Euro. Der LRH konnte anhand einer Abfrage in SAP die in der Finanzierungsrechnung ausgewiesenen Ein- und

Auszahlungen sowie den Geldfluss der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 6) plausibilisieren.

5.1 Operative Gebarung

5.1.1 Einzahlungen aus der operativen Gebarung

Operative Gebarung - Einzahlungen					
MVAG	Bezeichnung	VA 2020	RA 2020	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
31	Einzahlungen operative Gebarung	2.713.893	2.610.423	-103.470	-4%
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.939.468	1.810.982	-128.486	-7%
3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	167.653	161.484	-6.169	-4%
3112	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	1.182.723	1.047.173	-135.550	-11%
3114	Einzahlungen aus Leistungen	113.163	126.632	13.469	12%
3115	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	8.011	9.769	1.758	22%
3116	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen	467.919	465.924	-1.995	0%
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	731.928	758.216	26.288	4%
3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	677.538	713.880	36.342	5%
3122	Transferzahlungen von Beteiligungen	0**	0	0	n a
3123	Transferzahlungen von Unternehmen (inklusive Finanzunternehmen)	2.050	2.284	234	11%
3124	Transferzahlungen von Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	50.064	40.079	-9.985	-20%
3125	Transferzahlungen vom Ausland (öffentliche Rechtsträger)*	2.276	1.973	-303	-13%
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	42.497	41.226	-1.271	-3%
3131	Einzahlungen aus Zinserträgen	31.331	29.494	-1.837	-6%
3134	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	0**	656	656	n a
3135	Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	11.166	11.077	-89	-1%

Tabelle 5: Operative Gebarung - Einzahlungen

* Abweichung zur Bezeichnung Anlage 1b zur VRV 2015

** Kleinstbetrag

- (1) Die Einzahlungen der operativen Gebarung umfassten die Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, die Einzahlungen aus Transfers und die Einzahlungen aus Finanzerträgen.

Die wesentlichen Positionen bei den **Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit** in Höhe von rund 1.811,0 Mio Euro umfassten die Einzahlungen aus eigenen Abgaben (MVAG 3111), aus Ertragsanteilen (MVAG 3112), aus Leistungen (MVAG 3114) und aus der Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen (MVAG 3116).

- Die **Einzahlungen aus eigenen Abgaben** (MVAG 3111) in Höhe von rund 161,5 Mio Euro umfassten im Wesentlichen die direkten Abgaben der Länder (zB Wohnbauförderungsbeitrag, besondere Ortstaxe, Naturschutzabgabe) mit rund 103,6 Mio Euro und die indirekten Abgaben der Länder (zB Landesumlage) mit rund 53,1 Mio Euro.
- Die **Einzahlungen aus Ertragsanteilen** (MVAG 3112) betragen rund 1.047,2 Mio Euro. Davon entfielen rund 568,7 Mio Euro auf die Ertragsanteile an direkten gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Dazu zählten etwa die Mittel für die Bedarfszuweisungen an Gemeinden in Höhe von rund 41,4 Mio Euro. Rund 478,5 Mio Euro entfielen auf die Ertragsanteile an indirekten gemeinschaftlichen Bundesabgaben.
- Die **Einzahlungen aus Leistungen** (MVAG 3114) in Höhe von rund 126,6 Mio Euro umfassten im Wesentlichen Kostenbeiträge und Kostenersätze für die Unterbringung in Senioren- und Seniorenpflegeheimen in Höhe von rund 78,8 Mio Euro. Weitere Kostenersätze aus dem Sozialbereich beliefen sich auf rund 17,2 Mio Euro. Darüber hinaus waren rund 12,8 Mio Euro für Kostenersätze für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen insbesondere in Zusammenhang mit der 380-kV-Leitung enthalten.
- Die **Einzahlungen aus Veräußerungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen** (MVAG 3116) betragen rund 465,9 Mio Euro. Die Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte in Höhe von gesamt rund 436,4 Mio Euro stellten die größte Position dar. Davon entfielen Einzahlungen in Höhe von rund 414,9 Mio Euro auf die Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an die SALK. Weitere Einzahlungen in Höhe von rund 14,2 Mio Euro resultierten aus der Rückerstattung der nicht abziehbaren Vorsteuer auf Basis des Gesundheits- und Sozialbeihilfengesetzes.

Die wesentlichen Positionen bei den **Einzahlungen aus Transfers** in Höhe von rund 758,2 Mio Euro umfassten die Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 3121) und die Transferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3124).

- Die **Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 3121)** betragen rund 713,9 Mio Euro. Davon entfielen rund 462,0 Mio Euro auf Transfers vom Bund nach dem FAG (zB für Bezüge der Lehrer oder Finanz- und Bedarfszuweisungen vom Bund für Gemeinden) und rund 137,1 Mio Euro auf sonstige Transfers von Gemeinden (zB für Mindestsicherung und Behindertenhilfe). Weiters waren sonstige Transfers vom Bund in Höhe von rund 83,2 Mio Euro (insbesondere für die Unterbringungen nach dem Sozialhilfegesetz sowie für die Grundversorgung) enthalten. Die Transferzahlungen enthielten Einzahlungen des Bundes für COVID-19 in Höhe von rund 13,6 Mio Euro.
- Die **Transferzahlungen von Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3124)** betragen rund 40,1 Mio Euro. Davon betrafen rund 30,4 Mio Euro Einzahlungen aus Pensions- und Pensionssicherungsbeiträgen insbesondere der Beamten und der Beamten im Ruhestand und rund 9,6 Mio Euro Einzahlungen aus Geldstrafen aufgrund gesetzlicher Regelungen wie etwa dem Immissionsschutzgesetz oder der Straßenverkehrsordnung.

Die wesentlichen Positionen bei den **Einzahlungen aus Finanzerträgen** in Höhe von rund 41,2 Mio Euro umfassten die Einzahlungen aus Zinserträgen (MVAG 3131) und die Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen (MVAG 3135).

- Die **Einzahlungen aus Zinserträgen (MVAG 3131)** betragen rund 29,5 Mio Euro. Davon entfielen rund 22,0 Mio Euro auf Einzahlungen aus Zinserträgen aus gewährten Darlehen (insbesondere im Rahmen der Wohnbauförderung), rund 5,2 Mio Euro auf Einzahlungen aus Zinserträgen aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft und rund 1,0 Mio Euro auf Einzahlungen aus Zinserträgen aus aktiven Finanzinstrumenten.
- Die **Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen (MVAG 3135)** betragen rund 11,1 Mio Euro. Diese umfassten hauptsächlich Einzahlungen in Höhe von rund 11,0 Mio Euro aus der Beteiligung des Landes an der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation.

5.1.2 Auszahlungen aus der operativen Gebarung

Operative Gebarung - Auszahlungen					
MVAG	Bezeichnung	VA 2020	RA 2020	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
32	Auszahlungen operative Gebarung	2.738.502	2.506.779	-231.723	-8%
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	981.006	921.780	-59.226	-6%
3211	Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren und Mehrleistungsvergütungen)	809.943	749.665	-60.278	-7%
3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	166.864	167.670	806	0%
3213	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	4.198	4.446	248	6%
322	Auszahlungen aus Sachaufwand	373.711	161.545	-212.166	-57%
3221	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	17.871	16.774	-1.097	-6%
3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	10.466	9.809	-657	-6%
3223	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	6.106	6.291	185	3%
3224	Auszahlungen für Instandhaltung	32.186	29.665	-2.521	-8%
3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	307.081	98.962	-208.119	-68%
3226	Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen	0	44	44	n a
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.346.640	1.387.533	40.893	3%
3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	297.584	318.811	21.227	7%
3232	Transferzahlungen an Beteiligungen	199.162	216.695	17.533	9%
3233	Transferzahlungen an Unternehmen (inklusive Finanzunternehmen)	47.230	61.751	14.521	31%
3234	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	802.664	789.215	-13.449	-2%
3236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0	1.061	1.061	n a
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	37.146	35.922	-1.224	-3%
3241	Auszahlungen für Zinsaufwand für Finanzierungsleasing, für Forderungskauf, für Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft	35.666	35.017	-649	-2%
3242	Auszahlung für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	60	0	-60	-100%
3244	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	1.420	904	-516	-36%

Tabelle 6: Operative Gebarung - Auszahlungen

- (1) Die Auszahlungen der operativen Gebarung beinhalteten die Auszahlungen aus Personalaufwand, die Auszahlungen aus Sachaufwand, die Auszahlungen aus Transfers und die Auszahlungen aus Finanzaufwand.

Die in der Finanzierungsrechnung ausgewiesenen Auszahlungen aus Personalaufwand in Höhe von rund 921,8 Mio Euro umfassten auch Auszahlungen, die dem Land Salzburg wiederum refundiert wurden. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 59,2 Mio Euro resultierte im Wesentlichen daraus, dass im Voranschlag vorgesehene Verstärkungsmittel für Personalauszahlungen in Höhe von 58,0 Mio Euro nicht benötigt wurden.

Die wesentlichen Positionen der **Auszahlungen aus Sachaufwand** in Höhe von rund 161,5 Mio Euro bildeten Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren (MVAG 3221), Auszahlungen für Instandhaltung (MVAG 3224) sowie sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand (MVAG 3225).

- Die **Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren** (MVAG 3221) in Höhe von rund 16,8 Mio Euro setzten sich aus einer Vielzahl von Positionen zusammen. Die betragsmäßig bedeutendsten Positionen bildeten Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter in der Höhe von rund 3,3 Mio Euro, für sonstige Verbrauchsgüter in Höhe von rund 2,1 Mio Euro sowie Druckwerke in Höhe von rund 1,8 Mio Euro.
- Die **Auszahlungen für Instandhaltung** (MVAG 3224) in Höhe von rund 29,7 Mio Euro umfassten im Wesentlichen Auszahlungen für die Instandhaltung von Straßenbauten in Höhe von rund 14,1 Mio Euro, für die Instandhaltung von Gebäuden und Bauten in Höhe von rund 9,1 Mio Euro, sowie für die Instandhaltung von Kulturgütern in Höhe von rund 3,8 Mio Euro.

Der LRH prüfte die Abgrenzung zwischen laufendem Erhaltungsaufwand und aktivierungspflichtigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Rahmen des Sachanlagevermögens und erhob dabei vereinzelt Fehler (siehe Punkte 6.3.1 und 6.3.2).

- Wesentliche Positionen der **sonstigen Auszahlungen aus Sachaufwand** (MVAG 3225) in Höhe von rund 99,0 Mio Euro betrafen Auszahlungen für sonstige Leistungen (an Firmen) in Höhe von rund 48,8 Mio Euro, die sich aus einer Vielzahl von Positionen zusammensetzten (etwa in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in Höhe von rund 14,2 Mio Euro, für die Residenzgalerie in Höhe von rund 2,1 Mio Euro sowie für

Burgen und Schlösser in Höhe von rund 1,9 Mio Euro). Weitere Auszahlungen in Höhe von rund 15,0 Mio Euro betrafen die Weiterleitung der vom Bund erhaltenen Rückerstattung der nicht abziehbaren Vorsteuer an die Gemeinden aufgrund des Gesundheits- und Sozialbeihilfengesetzes. Auszahlungen für sonstige Leistungen an Einzelpersonen (zB für Werkverträge, freie Dienstverträge) betrugen rund 6,3 Mio Euro. Darüber hinaus waren Auszahlungen für gewählte Organe (zB Abgeordnete zum Landtag und Mitglieder der Landesregierung) in Höhe von rund 5,4 Mio Euro sowie Auszahlungen für Vergütungen (zB an das Konradinum) in Höhe von rund 4,7 Mio Euro enthalten.

Die wesentlichen Positionen der **Auszahlungen aus Transfers** in Höhe von rund 1.387,5 Mio Euro betrafen Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 3231), an Beteiligungen (MVAG 3232), an Unternehmen (inkl Finanzunternehmen) (MVAG 3233) sowie an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3234).

- Die **Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts** (MVAG 3231) in Höhe von rund 318,8 Mio Euro umfassten im Wesentlichen Zahlungen zur Krankenanstaltenfinanzierung (zB an den SAGES) im Ausmaß von rund 134,0 Mio Euro. Rund 41,0 Mio Euro entfielen auf Zahlungen an die Gemeinden aus dem Gemeindeausgleichsfonds (insbesondere für COVID-19 Ausgleich und Haushaltsausgleich) sowie weitere rund 36,5 Mio Euro auf Transferzahlungen an Gemeinden im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung. Weitere wesentliche Positionen bildeten Transferzahlungen an den Bund in Höhe von rund 29,9 Mio Euro insbesondere im Zusammenhang mit der ländlichen Entwicklung sowie an sonstige Träger des öffentlichen Rechts (etwa Musikum, Parteien, Feuerwehren) in Höhe von rund 30,0 Mio Euro.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 21,2 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus höheren Transferzahlungen an Gemeinden. Im Zuge der COVID-19 Pandemie wurden an diese zusätzlich rund 18,7 Mio Euro ausgezahlt.

Insgesamt betrugen die durch COVID-19 bedingten Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts rund 24,1 Mio Euro.

- Die **Transferzahlungen an Beteiligungen (MVAG 3232)** in Höhe von rund 216,7 Mio Euro umfassten im Wesentlichen Zahlungen an die SALK im Ausmaß von rund 144,2 Mio Euro sowie an weitere Beteiligungen des Landes Salzburg wie beispielsweise die Salzburger Verkehrsverbund GmbH.
- Die **Transferzahlungen an Unternehmen (inkl Finanzunternehmen) (MVAG 3233)** in Höhe von rund 61,8 Mio Euro umfassten im Wesentlichen Zahlungen an Unternehmen (etwa Fachhochschule Salzburg GmbH, Krankenanstalten) im Ausmaß von rund 50,4 Mio Euro sowie an Eigenbetriebe des Landes Salzburg (etwa Mozarteum-orchester, Landestheater) im Ausmaß von rund 11,1 Mio Euro.

Die COVID-19 bedingten Transferzahlungen an Unternehmen betragen rund 22,8 Mio Euro, wovon rund 18,6 Mio Euro auf Krankenanstalten entfielen.

- Die **Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3234)** betragen rund 789,2 Mio Euro. Davon entfielen rund 247,5 Mio Euro auf Auszahlungen von Ruhe- und Versorgungsbezügen (siehe Punkt 9.2.3). Weiters waren gesetzliche und sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Organisationen, die überwiegend im Bereich Soziales, Erziehung und Gesundheit tätig waren, in Höhe von rund 136,9 Mio Euro enthalten. Rund 394,5 Mio Euro entfielen auf gesetzliche und sonstige Zuwendungen im Sozialbereich an Einzelpersonen (etwa Mindestsicherung, Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe).

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 13,4 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus geringeren Zuwendungen an Einzelpersonen in Höhe von rund 24,8 Mio Euro sowie aus höheren Auszahlungen für Katastrophenhilfen in Höhe von rund 10,3 Mio Euro.

Die COVID-19 bedingten Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter betragen rund 10,5 Mio Euro.

Die **Auszahlungen aus Finanzaufwand** in Höhe von rund 35,9 Mio Euro betrafen im Wesentlichen die Position Auszahlungen für Zinsaufwand, Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft (MVAG 3241) in Höhe von rund 35,0 Mio Euro.

5.2 Investive Gebarung

5.2.1 Einzahlungen aus der investiven Gebarung

Investive Gebarung - Einzahlungen					
MVAG	Bezeichnung	VA 2020	RA 2020	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
33	Einzahlungen investive Gebarung	103.846	126.879	23.033	22%
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.961	1.021	-940	-48%
3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	1.928	507	-1.421	-74%
3313	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	0	222	222	n a
3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	34	283	249	732%
3317	Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	0	8	8	n a
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	98.756	124.684	25.928	26%
3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	300	300	0	0%
3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	270	270	0	0%
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	97.746	123.878	26.132	27%
3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	441	236	-205	-46%
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	3.129	1.174	-1.955	-62%
3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	3.129	1.143	-1.986	-63%
3333	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	0	32	32	n a

Tabelle 7: Investive Gebarung - Einzahlungen

- (1) Die **Einzahlungen aus der investiven Gebarung** beinhalteten Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten, Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen sowie Einzahlungen aus Kapitaltransfers.

Die größte Position betraf die **Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte** (MVAG 3323) in Höhe von rund 123,9 Mio Euro. Davon entfielen rund 123,3 Mio Euro auf Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen (rund 93,5 Mio Euro)

und Annuitätzuschüssen (rund 29,7 Mio Euro) in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 26,1 Mio Euro bei den Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte resultierte aus Mehreinzahlungen aufgrund von vorzeitigen Rückflüssen aus Darlehen und Annuitätzuschüssen.

5.2.2 Auszahlungen aus der investiven Gebarung

Investive Gebarung - Auszahlungen					
MVAG	Bezeichnung	VA 2020 Tsd Euro	RA 2020 Tsd Euro	Abweichung Tsd Euro	%
34	Auszahlungen investive Gebarung	385.337	300.946	-84.391	-22%
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	78.357	58.671	-19.686	-25%
3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	387	1.375	988	255%
3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	56.894	37.952	-18.942	-33%
3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	12.774	10.426	-2.348	-18%
3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	4.941	6.783	1.842	37%
3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.009	1.984	-1.025	-34%
3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	352	151	-201	-57%
3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0*	0	0	0%
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	40.543	40.716	173	0%
3421	Auszahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	1	0	-1	-100%
3423	Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	40.098	34.655	-5.443	-14%
3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	445	6.061	5.616	1.262%
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	266.437	201.559	-64.878	-24%
3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	105.925	83.190	-22.735	-21%
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	39.040	37.805	-1.235	-3%
3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	24.450	18.630	-5.820	-24%
3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	97.024	61.934	-35.090	-36%

Tabelle 8: Investive Gebarung - Auszahlungen

* Kleinstbetrag

- (1) Die **Auszahlungen der investiven Gebarung** beinhalteten die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, die Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen und die Auszahlungen aus Kapitaltransfers.

Die wesentlichste Position bei den Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit betraf die Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen (MVAG 3412) in Höhe von rund 38,0 Mio Euro. Davon entfielen rund 29,3 Mio Euro auf Straßenbauten und bauliche Anlagen zu Straßenbauten). Weiters wurden Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten (MVAG 3413) in Höhe von rund 10,4 Mio Euro getätigt (etwa Landwirtschaftliche Fachschule Bruck, Universitäts- und Landessportzentrum Rif).

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 18,9 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus geringeren Auszahlungen im Zusammenhang mit Straßenbauten unter anderem durch die zeitliche Verzögerung bei der Umsetzung von Bauvorhaben. Ebenso ergaben sich Minderauszahlungen im Bereich der Grundstücke, da geleistete Auszahlungen aufgrund des fehlenden Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums als Anzahlung auszuweisen waren.

Die wesentlichste Position bei den **Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen** betraf die Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte (MVAG 3423) in Höhe von rund 34,7 Mio Euro. Davon entfielen rund 34,3 Mio Euro auf Darlehen und Annuitätenzuschüsse im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -5,4 Mio Euro (MVAG 3423) resultierte im Wesentlichen aus Minderauszahlungen im Bereich der Wohnbauförderung.

Die wesentlichen Positionen aus den **Auszahlungen aus Kapitaltransfers** in Höhe von rund 201,6 Mio Euro betrafen Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 3431), Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen (MVAG 3432), Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen) (MVAG 3433) sowie Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3434).

- Die **Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts** (MVAG 3431) betragen rund 83,2 Mio Euro. Die größte Position bildeten die an die Gemeinden ausbezahlten Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds in Höhe von rund 66,4 Mio

Euro sowie weitere Kapitaltransferzahlungen an den Bund für die Wildbach- und Lawinenverbauung in Höhe von rund 4,5 Mio Euro. Weitere rund 3,1 Mio Euro stellten Kapitaltransferzahlungen für Katastropheneinsatzgeräte dar.

Die im Vergleich zum Voranschlag um rund 22,7 Mio Euro niedrigeren Auszahlungen resultierten im Wesentlichen aus niedrigeren Kapitaltransferzahlungen an Gemeinden.

- Die **Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen (MVAG 3432)** betragen rund 37,8 Mio Euro. Die wesentlichen Positionen bildeten Kapitaltransfers an die SALK in Höhe von rund 31,5 Mio Euro sowie an die Salzburg AG für die Salzburger Lokalbahn in Höhe von rund 5,2 Mio Euro.
- Die **Auszahlungen aus Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen) (MVAG 3433)** betragen rund 18,6 Mio Euro. Die größten Positionen umfassten Kapitaltransferzahlungen an die Tauernkliniken GmbH und die gemeinnützige Oberndorfer KrankenhausbetriebsgesmbH in Höhe von rund 5,4 Mio Euro. Weiters waren darin etwa Auszahlungen an die ÖBB für Investitionen in die Schieneninfrastruktur in Höhe von rund 4,3 Mio Euro sowie für Investitionen in Land- und Almwirtschaft in Höhe von rund 3,8 Mio Euro enthalten.
- Die **Auszahlungen aus Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3434)** betragen rund 61,9 Mio Euro. Die größten Positionen stellten die Darlehen und Zuschüsse in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung in Höhe von rund 40,7 Mio Euro dar. Weiters waren auch Kapitaltransferzahlungen an das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder und die Kardinal Schwarzenberg Klinikum GmbH in Schwarzach in Höhe von rund 7,3 Mio Euro enthalten.

Die vom LRH im Zuge der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 geforderte einheitliche Vorgehensweise hinsichtlich der Zuordnung von Kapitaltransfers an Krankenanstalten wurde im Rechnungsabschluss 2020 noch nicht vollständig umgesetzt.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 35,1 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Minderauszahlungen im Bereich der Wohnbauförderung.

5.3 Finanzierungstätigkeit

5.3.1 Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

Finanzierungstätigkeit - Einzahlungen					
MVAG	Bezeichnung	VA 2020	RA 2020	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	425.000	135	-424.865	-100%
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	425.000	0	-425.000	-100%
3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und	425.000	0	-425.000	-100%
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0	135	135	n a
3550	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0	135	135	n a

Tabelle 9: Finanzierungstätigkeit - Einzahlungen

- (1) Die **Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit** beinhalteten die Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden und die Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten.

Die Abweichung zum Voranschlag resultierte im Wesentlichen daraus, dass geplante **Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden** in Höhe von 425,0 Mio Euro nicht erfolgten.

5.3.2 Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

Finanzierungstätigkeit - Auszahlungen					
MVAG	Bezeichnung	VA 2020	RA 2020	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	181.606	181.710	104	0%
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	181.606	181.710	104	0%
3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	175.000	175.000	0	0%
3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	6.503	6.511	8	0%
3615	Auszahlung aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	103	199	96	93%

Tabelle 10: Finanzierungstätigkeit - Auszahlungen

- (1) Die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit betrafen **Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden**. Die wesentliche Position umfasste die **Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern** (MVAG 3611). Dabei handelte es sich um die Rückzahlung von langfristigen Darlehen in Höhe von 175,0 Mio Euro an die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA).

6. Vermögensrechnung

6.1 Aktiva und Passiva

AKTIVA					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A	Langfristiges Vermögen	5.664.918	5.579.012	-85.906	-1,52%
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	1.665	1.853	188	11,29%
A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	1.665	1.853	188	11,29%
A.II	Sachanlagen	2.357.647	2.332.290	-25.357	-1,08%
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1.950.118	1.924.739	-25.379	-1,30%
A.II.2	Gebäude und Bauten	297.446	308.208	10.762	3,62%
A.II.3	Wasser-, Abwasserbauten und -anlagen	59	56	-3	-5,08%
A.II.4	Sonderanlagen	35	571	536	1531,43%
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	30.073	32.539	2.466	8,20%
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.653	5.442	789	16,96%
A.II.7	Kulturgüter	23.111	23.357	246	1,06%
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	52.152	37.379	-14.773	-28,33%
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	46.813	46.172	-641	-1,37%
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	37.743	35.557	-2.186	-5,79%
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	514	326	-188	-36,58%
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	8.556	10.289	1.733	20,25%
A.IV	Beteiligungen	982.846	1.019.994	37.148	3,78%
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	574.795	600.595	25.800	4,49%
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	369.168	380.222	11.054	2,99%
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	3.950	3.995	45	1,14%
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	34.933	35.182	249	0,71%
A.V	Langfristige Forderungen	2.275.947	2.178.703	-97.244	-4,27%
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	168	90	-78	-46,43%
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	2.186.527	2.092.116	-94.411	-4,32%
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	89.251	86.497	-2.754	-3,09%
B	Kurzfristiges Vermögen	522.306	324.960	-197.346	-37,78%
B.I	Kurzfristige Forderungen	64.122	90.843	26.721	41,67%
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	29.180	54.248	25.068	85,91%
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	532	462	-70	-13,16%
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	25.339	24.670	-669	-2,64%
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	9.072	11.463	2.391	26,36%
B.II	Vorräte	5.210	5.273	63	1,21%
B.II.1	Vorräte	5.210	5.273	63	1,21%
B.III	Liquide Mittel	406.336	185.037	-221.299	-54,46%
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	291.763	60.555	-231.208	-79,25%
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	114.572	124.482	9.910	8,65%
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	46.638	43.807	-2.831	-6,07%
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	46.638	43.807	-2.831	-6,07%
	Summe Aktiva	6.187.224	5.903.972	-283.252	-4,58%

Tabelle 11: Aktiva

PASSIVA					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	705.022	290.699	-414.323	-58,77%
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	1.126.945	1.110.057	-16.888	-1,50%
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-490.923	-918.873	-427.950	-87,17%
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	68.999	99.518	30.519	44,23%
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	1	-3	-4	-400,00%
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	2.754	13.167	10.413	378,10%
D.I	Investitionszuschüsse	2.754	13.167	10.413	378,10%
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	2.754	13.136	10.382	376,98%
D.I.2	Investitionszuschüsse von Übrigen	0	31	31	n a
E	Langfristige Fremdmittel	5.013.166	5.001.136	-12.030	-0,24%
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	1.151.631	919.960	-231.671	-20,12%
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1.152.904	921.404	-231.500	-20,08%
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivaten Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-64.006	-73.475	-9.469	-14,79%
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivaten Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	62.733	72.030	9.297	14,82%
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	113.353	108.354	-4.999	-4,41%
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	49	4.280	4.231	8.634,69%
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	113.305	104.074	-9.231	-8,15%
E.III	Langfristige Rückstellungen	3.748.181	3.972.822	224.641	5,99%
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	26.134	26.880	746	2,85%
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	14.616	15.128	512	3,50%
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	2.439	2.314	-125	-5,13%
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	3.143.677	3.430.923	287.246	9,14%
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	561.315	497.577	-63.738	-11,36%
F	Kurzfristige Fremdmittel	466.282	598.970	132.688	28,46%
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	181.511	231.500	49.989	27,54%
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	181.511	231.500	49.989	27,54%
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	120.866	215.526	94.660	78,32%
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.496	64.494	30.998	92,54%
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	7	16	9	128,57%
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	24.496	44.070	19.574	79,91%
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	62.868	106.946	44.078	70,11%
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	125.749	124.953	-796	-0,63%
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1.341	1.159	-182	-13,57%
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	20.089	10.770	-9.319	-46,39%
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	14.736	17.605	2.869	19,47%
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	89.583	95.419	5.836	6,51%
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	38.156	26.990	-11.166	-29,26%
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	38.156	26.990	-11.166	-29,26%
	Summe Passiva	6.187.224	5.903.972	-283.252	-4,58%

Tabelle 12: Passiva

Sämtliche Tabellen enthalten nur jene Posten, die im Rechnungsabschluss des Landes Salzburg enthalten sind. Eine Änderung der Nummerierung wurde nicht vorgenommen.

Die wesentlichen Veränderungen zwischen 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 werden in den einzelnen Punkten zum Vermögenshaushalt dieses Berichtes näher analysiert.

Kennzahlen dienen der Steuerung und Analyse von Jahresabschlüssen. Wichtig ist hierbei jedoch die Kennzahlen nicht isoliert zu betrachten, sondern im Zeitablauf bzw im Verhältnis zu einer adäquaten Benchmark zu analysieren.

Aufgrund der Aktualität der Einführung der VRV 2015 (erstmaliger Rechnungsabschluss des Landes Salzburg auf Basis der VRV 2015 im Jahr 2018) gibt es im Kennzahlenbereich keine belastbaren Benchmarks bzw Erfahrungswerte. Ebenso wenig kann aus diesem Grund auf die Vorjahreswerte bzw auf eine drei- bis fünfjährige Vergleichsperiode zurückgegriffen werden. Eine bundesländerübergreifende Zusammenarbeit und Analyse wäre in Zukunft sinnvoll.

Darüber hinaus definiert die Datenbasis die Qualität der Kennzahlen. In diesem Zusammenhang weist der LRH auf die in diesem Bericht getätigten Feststellungen hin.

6.2 Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	1.665	1.853	188	11,29%

Tabelle 13: Immaterielle Vermögenswerte

- (1) Die Definition und Bewertung der immateriellen Vermögenswerte ist in § 24 VRV 2015 geregelt. Immaterielle Vermögenswerte sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Die Bewertung erfolgt zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bzw bei unentgeltlichem Erwerb mit dem fortgeschriebenen beizulegenden Zeitwert. Vermögenswerte, die einer Wertminderung aufgrund Abnutzung unterliegen, werden linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauern sind in der Anlage 7 zur VRV 2015 definiert. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der

Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist gemäß § 19 Abs 10 VRV 2015 diese heranzuziehen und zu begründen.

Die im Rechnungsabschluss 2020 ausgewiesenen immateriellen Vermögensgegenstände betragen rund 1,9 Mio Euro. Hauptposten waren hier Softwarelizenzen in Höhe von rund 1,1 Mio Euro und ein Wassernutzungsrecht in Höhe von rund 0,7 Mio Euro. Die angenommene Nutzungsdauer der Softwarelizenzen betrug drei Jahre. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 resultierte hauptsächlich aus Zugängen im Softwarebereich.

Die Prüfungshandlungen des LRH sahen unter anderem eine Stichprobenprüfung der Zu- und Abgänge vor. Dabei erhob der LRH, dass standardisiert das Buchungsdatum der Kreditorenrechnung als Startzeitpunkt für die Abschreibung in SAP hinterlegt war. Diese Vorgehensweise kann der Regelung des § 19 Abs 10 VRV 2015 widersprechen, welcher die Inbetriebnahme als Startzeitpunkt festlegt und zu abweichenden Abschreibungen und Buchwerten führen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg hält hierzu fest, dass bei Zugang durch Kauf von gewöhnlichem Anlagegut ohne aufwendigem Beschaffungsprozess aufgrund von organisatorischer und technischer Vereinfachung der Zeitpunkt der Inbetriebnahme vom Buchungsdatum der Kreditorenrechnung abgeleitet wird. Laut Information der Landesbuchhaltung wird dieser Prozess für den Rechnungsabschluss 2021 nochmals überarbeitet um den Abschreibungsbeginn möglichst korrekt darzustellen.

6.3 Sachanlagen

(1) Sachanlagen umfassen gemäß § 24 Abs 1 VRV 2015 materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Die Sachanlagen untergliedern sich entsprechend der Vorgaben der VRV 2015 (Anlage 1c) in die folgenden Unterklassen:

- Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur
- Gebäude und Bauten
- Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen
- Sonderanlagen
- Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen
- Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

- Kulturgüter
- Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau.

Die Bewertung von Sachanlagen hat gemäß § 24 Abs 4 VRV 2015 grundsätzlich zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfolgen. Lediglich unentgeltliche Erwerbe sind mit dem fortgeschriebenen beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Abnutzbare Vermögenswerte des Sachanlagevermögens sind gemäß § 19 Abs 10 VRV 2015 ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme linear abzuschreiben. Für die Berechnung der planmäßigen Abschreibung sind grundsätzlich die Nutzungsdauern der Anlage 7 zur VRV 2015 zu verwenden. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine von der Anlage 7 zur VRV 2015 abweichende voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, ist diese heranzuziehen. Die Anwendung einer von der VRV 2015 abweichenden Nutzungsdauer erfordert eine entsprechende Begründung.

Eine außerplanmäßige Abschreibung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens ist gem § 19 Abs 14 VRV 2015 bei wesentlichen Wertminderungen vorzunehmen, wenn der beizulegende Zeitwert den Buchwert des Vermögenswertes unterschreitet.

Eine Wertaufholung ist gemäß § 19 Abs 5 VRV 2015 ausschließlich für zuvor wertgeminderte Vermögenswerte durchzuführen, wenn sich die Umstände, die zur Wertminderung führten, geändert haben. Die Obergrenze für eine derartige Wertaufholung bilden die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die ohne ursprüngliche Wertminderung zum Zeitpunkt der Wertaufholung bestanden hätten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung des Gesamtbetrages der Sachanlagen, der sich auf die Unterklassen folgendermaßen verteilte:

Sachanlagen					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.II	Sachanlagen	2.357.647	2.332.290	-25.357	-1,08%
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1.950.118	1.924.739	-25.379	-1,30%
A.II.2	Gebäude und Bauten	297.446	308.208	10.762	3,62%
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	59	56	-3	-5,08%
A.II.4	Sonderanlagen	35	571	536	1.531,43%
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	30.073	32.539	2.466	8,20%
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.653	5.442	789	16,96%
A.II.7	Kulturgüter	23.111	23.357	246	1,06%
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	52.152	37.379	-14.773	-28,33%

Tabelle 14: Sachanlagen

- (2) Der LRH erkannte im Vergleich zu den Vorjahren eine Weiterentwicklung der Vorgänge zu Ansatz und Bewertung von Vermögenwerten des Sachanlagevermögens. Der LRH weist allerdings darauf hin, dass weiterhin systemische Fehler und Unschärfen in SAP bestehen.

Systemische Fehler, die nicht durch das Kontrollsystem der Landesbuchhaltung aufgedeckt werden, führen dazu, dass der LRH das System und damit die im Rechnungsabschluss 2020 ausgewiesenen Werte des Anlagevermögens als nicht umfassend verlässlich beurteilt.

Der LRH fordert eine weitere Überarbeitung und Verbesserung der Vorgänge und Prozesse zur Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens. Die Landesbuchhaltung erkannte den erforderlichen Anpassungsbedarf und arbeitet an entsprechenden Anpassungen.

6.3.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

- (1) Die Untergliederung des Bilanzpostens Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur erfolgte in Übereinstimmung mit dem Kontenplan der VRV 2015 (Anlage 3a) in die Gruppen Grund und Boden, Straßenbauten, Grundstücke zu Straßenbauten, Bauliche Anlagen zu Straßenbauten und sonstige Grundstückseinrichtungen.

Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur im Detail		
	31.12.2019	31.12.2020
Bezeichnung	Tsd Euro	Tsd Euro
Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1.950.118	1.924.739
Grund und Boden	481.065	482.909
Straßenbauten	413.034	401.999
Grundstücke zu Straßenbauten	98.241	96.801
Bauliche Anlagen zu Straßenbauten	903.041	886.006
Sonstige Grundstückseinrichtungen	54.737	57.023

Tabelle 15: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur im Detail

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 resultierte im Wesentlichen aus höheren Abschreibungen als Zugängen in diesem Zeitraum.

Der LRH prüfte die unterjährigen Bewegungen des Bilanzpostens Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur mittels Stichproben und erhob unter anderem folgende Sachverhalte:

- Die aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten waren vereinzelt unvollständig, da etwa Anschaffungsnebenkosten nicht berücksichtigt wurden.
- Die aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Bauten (etwa Straßen, Brücken, Tunneln) enthielten vereinzelt Kosten, die laufenden Erhaltungsaufwand darstellten.
- Die Gruppe Grund und Boden enthielt weiterhin Teile der Anschaffungskosten eines Grundstückes, das sich noch nicht im wirtschaftlichen Eigentum des Landes Salzburg befand.
- Der Beginn des Abschreibungslaufes der Aktivierungen wich fallweise vom tatsächlichen Beginn der Inbetriebnahme ab.

- Der Leasingvertrag des Kienbergwandtunnels wurde nach einer neuerlichen Beurteilung durch das Land Salzburg im Jahr 2020 als Finanzierungsleasing qualifiziert. Die drei Teile der Kienbergwandtunnels wurden mit den Baukosten des Leasinggebers in Höhe von rund 18,1 Mio Euro abzüglich der seit der Inbetriebnahme des Tunnels angefallenen Abschreibung in der Vermögensrechnung des Landes Salzburg erfasst. Das vom Land Salzburg für die Ermittlung der Abschreibung unterstellte Datum der Inbetriebnahme (1. Februar bzw 1. März 2008) wich vom Datum der Übergabe des Tunnels an das Land Salzburg (7. Dezember 2004) ab. Darüber hinaus setzte das Land Salzburg den vom Land Oberösterreich an den Leasinggeber für den Bau des Kienbergwandtunnels geleisteten Investitionszuschuss in Höhe von rund 10,0 Mio Euro auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Sonderposten für Investitionszuschüsse an, der über die Nutzungsdauer des Kienbergwandtunnels aufgelöst wurde.

Die Erfassung des Leasinggutes im Vermögen des Landes Salzburg erfolgte demnach nicht entsprechend den Vorgaben der VRV 2015, wonach der Barwert der Leasingzahlungen aktivseitig anzusetzen ist. Im konkreten Fall führten die Buchungen nur zu geringen Abweichungen in der Gesamtbetrachtung. Aus diesem Grund konnte eine Korrektur unterbleiben.

- Die in SAP hinterlegte Methodik der Abschreibung nach Anpassungen des Buchwerts von Vermögenswerten (etwa Zuaktivierungen oder außerplanmäßige Abschreibungen) wurde nach Auskunft der Landesbuchhaltung im Jahr 2020 umgestellt. Die Abschreibungsmethodik wurde in SAP derart adaptiert, dass der angepasste (Rest-) Buchwert auf die Restnutzungsdauer des Vermögenswerts abgeschrieben wurde. Die Umstellung dieser Vorgehensweise erfolgte nach Auskunft der Landesbuchhaltung bei Anlagen, deren Buchwert nach dem 1. Jänner 2020 angepasst wurde. Keine Anpassung erfolgte bis dato für Anlagen, deren Buchwert vor dem 1. Jänner 2020 angepasst wurde. Eine derartige Umstellung erfordert nach Auskunft der Landesbuchhaltung großteils eine Einzelfallbeurteilung und muss folglich manuell vorgenommen werden. In der vom LRH gezogenen Stichprobe für das Jahr 2020 waren Anlagen enthalten, die nicht nach der angepassten Methodik abgeschrieben wurden. So ergab sich die Abschreibung teilweise weiterhin unter Zugrundelegung der in SAP hinterlegten Nutzungsdauer des Vermögenswertes, die für den Zugang neu zu laufen

begann. Parallel dazu lief der Abschreibungsbetrag des bereits bestehenden Vermögenswertes unverändert weiter. Die Summe dieser beiden Beträge bildete die Gesamtabschreibung bis der Vermögenswert vollständig abgeschrieben war.

- (2) Der LRH stellte fest, dass die Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vereinzelt nicht korrekt war, da Anschaffungsnebenkosten nicht berücksichtigt oder Erhaltungsaufwendungen aktiviert wurden. Der LRH fordert, weiterhin auf die korrekte Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu achten, die internen Richtlinien einzuhalten und weitere Schulungsmaßnahmen in diesen Bereichen durchzuführen.

Der LRH empfiehlt, bei der Bilanzierung von Leasinggeschäften zukünftig ein besonderes Augenmerk auf eine VRV 2015 konforme Buchung und Darstellung zu legen, um die benötigte Transparenz zu schaffen und der Komplexität der Sachverhalte zu entsprechen. Ebenso ist das Datum der Inbetriebnahme des Kienbergwandtunnels in der Anlagenbuchhaltung zu korrigieren.

Der LRH stellte fest, dass die Umstellung der Methodik der Abschreibung nach Anpassungen des Buchwerts von Vermögenswerten (etwa Zuaktivierungen oder außerplanmäßige Abschreibungen) noch nicht vollständig vollzogen wurde und die Abschreibungen teilweise weiterhin fehlerhaft waren. Dies betraf vor allem Vermögenswerte, deren Buchwert vor dem 1. Jänner 2020 angepasst worden ist.

Der LRH fordert die Methodik der Abschreibung in SAP nach Anpassungen des Buchwerts vollständig umzustellen. Dies betrifft insbesondere Vermögenswerte, deren Buchwert vor dem 1. Jänner 2020 angepasst wurde.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass die Landesbuchhaltung im Jahr 2020 mit den Schulungen in Bezug auf die Anlagenbuchhaltung begonnen habe und für die Zukunft regelmäßige wiederkehrende Schulungstermine geplant bzw bereits festgelegt seien. Das Inbetriebnahmedatum des Kienbergwandtunnels sei im Zuge der Prüfung einer Korrektur unterzogen worden. Die Methodik bzw Umstellung der Abschreibung in SAP sei derzeit Gegenstand von umfangreichen Recherchen und Tests. Im Jahr 2021 werde die Umstellung abgeschlossen sein.*

6.3.2 Gebäude und Bauten

- (1) Der Bilanzposten Gebäude und Bauten wurde in Abhängigkeit der Nutzung der Vermögenswerte weiter untergliedert.

Gebäude und Bauten im Detail		
	31.12.2019	31.12.2020
Bezeichnung	Tsd Euro	Tsd Euro
Gebäude und Bauten	297.446	308.208
Verwaltungsbauten	49.332	56.009
Bildungsbauten	108.263	111.618
Kulturbauten	31.707	31.224
Sozialbauten und Betreuungszentren	11.071	10.977
Gesundheitsbauten	58.528	54.149
Sportbauten- und anlagen	10.997	16.444
Werkbauten und Lager	16.408	17.019
Land- und forstwirtschaftliche Gebäude	7.322	7.052
Wohn-, Geschäfts- und Betriebsbauten	3.818	3.714

Tabelle 16: Gebäude und Bauten im Detail

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 resultierte im Wesentlichen aus höheren Zugängen als Abschreibungen in diesem Zeitraum. Wesentliche Zugänge bzw Umbuchungen aus den Anlagen in Bau resultierten aus der Fertigstellung des Amtsgebäudes Chiemseehof und der Tribüne im Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg/Rif.

Der LRH überprüfte die unterjährigen Bewegungen des Bilanzpostens Gebäude und Bauten mittels Stichproben und erhob dabei folgende Sachverhalte:

- Wie beim Bilanzposten Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur waren die aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vereinzelt fehlerhaft, da etwa Erhaltungsaufwendungen aktiviert wurden.
- Analog zum Bilanzposten Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur wurde die in SAP hinterlegte Methodik der Abschreibung nach Anpassungen des Buchwerts von Vermögenswerten (etwa Zuaktivierungen oder außerplanmäßige Abschreibungen) nach Auskunft der Landesbuchhaltung im Jahr 2020 umgestellt. Die Methodik der Abschreibung wurde in SAP derart adaptiert, dass der angepasste

(Rest-) Buchwert auf die Restnutzungsdauer des Vermögenswerts abgeschrieben wurde. Die Umstellung der Methodik der Abschreibung erfolgte nach Auskunft der Landesbuchhaltung bei Anlagen, deren Buchwert nach dem 1. Jänner 2020 angepasst wurde. Die Umstellung der Methodik der Abschreibung für Anlagen, deren Buchwert vor dem 1. Jänner 2020 angepasst wurde, erfolgte noch nicht. Eine derartige Umstellung erfordert nach Auskunft der Landesbuchhaltung großteils eine Einzelfallbeurteilung und muss folglich manuell vorgenommen werden.

- Die Anschaffungskosten der Tribüne im Universitäts- und Landessportzentrum in Rif wurden auf zwei Anlagen aufgeteilt. Die Aufteilung der Kosten erfolgte gemäß Auskunft der Abteilung 9 nach dem Nutzungsflächenschlüssel. Entsprechend der Unterlagen der Abteilung 9 betragen die Errichtungskosten rund 6,7 Mio Euro und wurden im Verhältnis von 73,48 % und 26,52 % auf die beiden Anlagen aufgeteilt. Diese Errichtungskosten stimmten nicht mit den gebuchten Anschaffungskosten in SAP überein, die rund 5,9 Mio Euro betragen. Die einzelnen Rechnungen wurden jeweils immer einer Anlage zugeordnet und nicht auf Basis des Nutzungsflächenschlüssels auf beide Anlagen aufgeteilt. Durch diese Vorgehensweise ergab sich ein Verhältnis der gebuchten Anschaffungskosten von 69,07 % und 30,93 %. Für den Teil der Tribüne, der dem steuerlichen Betrieb gewerblicher Art "Verpachtung Universitäts- und Landessportzentrum Rif" zuzuordnen war, wurde im Ausmaß der Drittnutzung des Universitäts- und Landessportzentrum Rif ein anteiliger Vorsteuerabzug vorgenommen. Für den verbleibenden Teil der Tribüne, der zwei Vereinen (entgeltlich) zur Nutzung überlassen wurde, wurde kein anteiliger Vorsteuerabzug vorgenommen.
- Die Kosten für die Sanierung einer WC-Anlage auf der Festung Hohensalzburg in Höhe von rund 140.000 Euro wurden als eigener Vermögenswert der Anlagenklasse Gebäude und Bauten aktiviert und auf eine Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben. Es handelte sich in diesem Fall jedoch um einen Erhaltungsaufwand, der nicht zu aktivieren, sondern sofort als Aufwand zu erfassen gewesen wäre.

Aus steuerlicher Sicht handelt es sich bei der Salzburger Burgen und Schlösser Betriebsführung um einen gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art, der zum Nachweis des Status der Gemeinnützigkeit einen eigenen Rechnungskreis zu führen hat. Dies wurde im Rechnungswesen des Landes Salzburg über das Segment "Salzburger Burgen und Schlösserbetriebsführung" sichergestellt. Nach Auskunft der Landesbuchhaltung war⁹³ die Aktivierung der Sanierungskosten als eigener Vermögenswert

erforderlich, um eine Zuordnung zum steuerlichen Segment "Salzburger Burgen und Schlösserbetriebsführung" tätigen zu können. Auch die Aktivierung der Sanierungsmaßnahmen in der Vermögensrechnung und die Nutzungsdauer von 15 Jahren orientierte sich nach Auskunft der Landesbuchhaltung an steuerlichen Vorgaben.

- Die Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte resultierten zum Teil aus Umbuchungen von den Anlagen in Bau. Diese Umbuchungen enthielten Kosten für Leistungen vor dem 1. Jänner 2018 und erfolgten auch auf Vermögenswerte, die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2018 mit vereinfachten Bewertungsmethoden des § 39 VRV 2015 pauschal bewertet wurden.

(2) Der LRH stellte im Zuge der Überprüfung der Gebäude und Bauten fest, dass die aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vereinzelt nicht korrekt waren, da etwa Anschaffungsnebenkosten fehlten.

Der LRH stellte fest, dass die Umstellung der Methodik der Abschreibung nach Anpassungen des Buchwerts von Vermögenswerten (etwa Zuaktivierungen oder außerplanmäßige Abschreibungen) noch nicht vollständig vollzogen wurde und teilweise weiterhin fehlerhaft war. Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen zum Bilanzposten Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur.

Der LRH stellte fest, dass die in SAP erfassten Anschaffungskosten der Tribüne im Universitäts- und Landessportzentrum in Rif nicht den von der Abteilung 9 genannten Errichtungskosten entsprachen. Gleiches galt für das Aufteilungsverhältnis der Anschaffungskosten auf die zwei Anlagen. Der LRH fordert eine Überprüfung der Anschaffungskosten sowie deren Aufteilung vorzunehmen und diese Sachverhalte aus steuerlicher Sicht umfassend zu prüfen.

Der LRH stellte fest, dass bestimmte Sachverhalte nach von der VRV 2015 abweichenden steuerlichen Vorgaben im Rechnungsabschluss des Landes Salzburg erfasst wurden. Der LRH hält fest, dass das Land Salzburg einen Rechnungsabschluss nach den Vorgaben der VRV 2015 zu erstellen hat. Etwaige von der VRV 2015 abweichende steuerliche Erfordernisse sind in einer gesonderten Überleitungsrechnung zu erfassen oder zu dokumentieren. Der LRH hält fest, dass die Buchführung nach den Regeln der VRV 2015 nicht maßgeblich für die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage ist.

Die Umbuchungen von den Anlagen in Bau enthielten Kosten für Leistungen vor dem 1. Jänner 2018. Diese erfolgten auch auf Vermögenswerte, die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2018 unter Anwendung vereinfachter Bewertungsmethoden des § 39 VRV 2015 pauschal bewertet wurden.

Der LRH hält erneut fest, dass auf Vermögenswerte, die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2018 pauschal bewertet wurden, keine Aktivierung von Kosten für Leistungen vor dem 1. Jänner 2018 vorgenommen werden kann. Der LRH fordert die Korrektur der Buchwerte der betreffenden Vermögenswerte.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Landesbuchhaltung auf korrekte und vollständige Informationen seitens der Dienststellen angewiesen sei. Die angeführten Einzelsachverhalte würden durch die Landesbuchhaltung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen nochmals überprüft und erforderlichenfalls korrigiert.*

6.3.3 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	30.073	32.539	2.466	8,20%

Tabelle 17: Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

- (1) Die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen gehören zu den Sachanlagen. Die Definition und Bewertung der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen ist in § 24 VRV 2015 geregelt.

Im Rechnungsabschluss 2020 hatten die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen einen Buchwert von rund 32,5 Mio Euro. In diesem Bilanzposten waren viele Anlagenklassen definiert und Anlagen aktiviert. Hauptposten waren die Anlagenklassen der Maschinen und maschinellen Anlagen in Höhe von rund 22,7 Mio Euro. Davon stellten Anlagen in Tunnel, wie etwa Belüftungsanlagen und Brandmeldeanlagen, die betragsmäßig größten Posten dar. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2019 und

31. Dezember 2020 resultierte aus höheren Zugängen als Abschreibungen und Abgängen in diesem Zeitraum.

Der LRH erhob, dass die verwendeten Nutzungsdauern teilweise nicht mit der Anlage 7 zur VRV 2015 übereinstimmten. Dies führte zu einer unterschiedlichen Berechnung der Buchwerte. Der LRH wies bereits bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz darauf hin, diese Abweichung zu korrigieren oder, wie in § 19 Abs 10 VRV 2015 erlaubt, die Begründung einer anderen voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer zu dokumentieren ist. Aufgrund der Anregung des LRH wurden Erläuterungen zur wirtschaftlichen Nutzungsdauer von diversen Anlagenklassen in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg festgehalten. In einem Fall blieben die Abweichungen jedoch nach wie vor undokumentiert.

Ein weiterer Teil der Prüfungshandlungen des LRH war eine Durchsicht der Anlagenklassen. Hier erhob der LRH, dass in mehreren Fällen Anlagen in falschen Anlagenklassen aktiviert und dadurch falsche Nutzungsdauern verwendet wurden. Als Beispiel kann hier die Anlagenklasse Großrechenysteme erwähnt werden, die diverse Anlagegüter enthielt, die der Anlagenklasse Arbeitsplatzausstattung zuzuordnen waren. Durch die abweichenden Nutzungsdauern der beiden Anlagenklassen würde sich auch der Buchwert in der Vermögensrechnung ändern.

Die Prüfungshandlungen des LRH sahen unter anderem eine Stichprobenprüfung der Zu- und Abgänge vor. Dabei erhob der LRH, dass standardisiert das Buchungsdatum der Kreditorenrechnung als Startzeitpunkt für die Abschreibung in SAP hinterlegt war. Diese Vorgehensweise kann der Regelung des § 19 Abs 10 VRV 2015 widersprechen, welche die Inbetriebnahme als Startzeitpunkt festlegt und zu abweichenden Abschreibungen und Buchwerten führen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg hält hierzu fest, dass bei Zugang durch Kauf von gewöhnlichen Anlagegütern ohne aufwendigem Beschaffungsprozess aufgrund von organisatorischer und technischer Vereinfachung der Zeitpunkt der Inbetriebnahme vom Buchungsdatum der Kreditorenrechnung abgeleitet wird. Laut Information der Landesbuchhaltung wird dieser Prozess für den Rechnungsabschluss 2021 nochmals überarbeitet, um den Abschreibungsbeginn möglichst korrekt darzustellen.

Im Rahmen der Zugangsstichprobe erhob der LRH weiters, dass es zu Fehlern bei der Einteilung in die Anlagenklassen sowie der in SAP hinterlegten Nutzungsdauern kam.

Die Ermittlung der Abschreibung bei Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte erfolgte automatisiert durch SAP. Die in SAP hinterlegte Abschreibungsmethodik führte im Rechnungsabschluss 2020 und den vorherigen Rechnungsabschlüssen zu fehlerhaften Abschreibungen. Laut Information der Landesbuchhaltung wurde das System in SAP bereits für den Rechnungsabschluss 2021 adaptiert.

Im Rahmen der Prüfung der Zugänge erhob der LRH, dass es im Rechnungsabschluss 2020 bei den technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen zu Nachaktivierungen kam. Nachaktivierungen wurden bei technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen vorgenommen, deren Datum der Inbetriebnahme in den Vorjahren lag und die im Aufwand gebucht waren. Die Aktivierung wurde erst im laufenden Jahr durchgeführt. In diesem Zusammenhang kam es auch zu nachträglichen Abschreibungen.

Weiters erhob der LRH, dass es im Rechnungsabschluss 2020 bei den technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen zu betragsmäßig geringen Eröffnungsbilanzkorrekturen kam.

- (2) Die Abstimmung der in SAP hinterlegten Nutzungsdauern mit den vorgeschriebenen Nutzungsdauern laut VRV 2015 ergab Abweichungen. Aufgrund der Anregung des LRH wurden Erläuterungen zur wirtschaftlichen Nutzungsdauer von diversen Anlagenklassen in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg festgehalten. In einem Fall blieben die Abweichungen jedoch nach wie vor undokumentiert. Der LRH fordert weiterhin sämtliche abweichenden Nutzungsdauern zu begründen und zu dokumentieren.

Der LRH prüfte die Einteilung der Anlagen in die verschiedenen Anlagenklassen. Ziel war es sicherzustellen, dass Anlagen mit der von der VRV 2015 vorgeschriebenen Nutzungsdauer verknüpft wurden. Der LRH stellte bereits in der Vergangenheit fest, dass es hier zu falschen Einteilungen in Anlagenklassen und somit zu falschen Nutzungsdauern und Buchwerten kam.

Auch im Rahmen der Zugangsstichprobe des Rechnungsabschlusses 2020 stellte der LRH fest, dass eine Zuordnung zur Anlagenklasse sowie eine hinterlegte Nutzungsdauer nicht mit den Vorgaben der VRV 2015 übereinstimmten.

Der LRH empfiehlt, die standardisierte Einstellung der Ermittlung der Abschreibung bei Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte zu hinterfragen und neu zu

definieren. Laut Information der Landesbuchhaltung wurde das System in SAP bereits für den Rechnungsabschluss 2021 adaptiert.

Der LRH erhob im Rahmen der Prüfung der Zugänge, dass es zu Nachaktivierungen und Abschreibungen aus Nachaktivierungen kam.

Der LRH erhob weiters, dass es zu betragsmäßig geringen Eröffnungsbilanzkorrekturen kam. Nähere Details zu Eröffnungsbilanzkorrekturen sind im Punkt 6.12 dieses Berichts zu finden.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die korrekte Erfassung der Anlagen in die verschiedenen Anlagenklassen in den von der Landesbuchhaltung durchgeführten Schulungen thematisiert würde. Die Nutzungsdauer sei von der richtigen Zuordnung zu einer Anlagenklasse abhängig und sei zurzeit Gegenstand von umfangreichen Abstimmarbeiten mit den betroffenen Sachbereichen. Die erforderlichen Korrekturen würden nach Feststellung der erforderlichen Maßnahmen umgesetzt.*

6.3.4 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.653	5.442	789	16,96%

Tabelle 18: Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

- (1) Die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung gehört zu den Sachanlagen. Die Definition und Bewertung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung ist in § 24 VRV 2015 geregelt.

Die im Rechnungsabschluss 2020 ausgewiesene Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung hatte einen Buchwert von rund 5,4 Mio Euro. Hauptposten war die Anlagenklasse der Möbel in Höhe von rund 3,1 Mio Euro. Diese Anlagenklasse enthielt eine hohe

Anzahl von Anlagen mit meist geringem Wert. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 resultierte aus höheren Zugängen als Abschreibungen und Abgängen in diesem Zeitraum.

Die Prüfungshandlungen des LRH sahen unter anderem eine Stichprobenprüfung der Zu- und Abgänge vor. Dabei erhob der LRH, dass standardisiert das Buchungsdatum der Kreditorenrechnung als Startzeitpunkt für die Abschreibung in SAP hinterlegt war. Diese Vorgehensweise kann der Regelung des § 19 Abs 10 VRV 2015 widersprechen, welche die Inbetriebnahme als Startzeitpunkt festlegt und so zu abweichenden Abschreibungen und Buchwerten führen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg hält hierzu fest, dass bei Zugang durch Kauf von gewöhnlichen Anlagegütern ohne aufwendigem Beschaffungsprozess aufgrund von organisatorischer und technischer Vereinfachung der Zeitpunkt der Inbetriebnahme vom Buchungsdatum der Kreditorenrechnung abgeleitet wird. Laut Information der Landesbuchhaltung wird dieser Prozess für den Rechnungsabschluss 2021 nochmals überarbeitet, um den Abschreibungsbeginn möglichst korrekt darzustellen.

Die Ermittlung der Abschreibung bei Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte erfolgte automatisiert durch SAP. Die in SAP hinterlegte Abschreibungsmethodik führte im Rechnungsabschluss 2020 und den vorherigen Rechnungsabschlüssen zu fehlerhaften Abschreibungen. Laut Information der Landesbuchhaltung wurde das System in SAP bereits für den Rechnungsabschluss 2021 adaptiert.

Im Rahmen der Prüfung der Zugänge erhob der LRH, dass es im Rechnungsabschluss 2020 bei der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung zu betragsmäßig geringen Nachaktivierungen kam. Nachaktivierungen wurden bei der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung vorgenommen, deren Datum der Inbetriebnahme im Vorjahre lag und die im Aufwand gebucht waren. Die Aktivierung wurde erst im laufenden Jahr durchgeführt. In diesem Zusammenhang kam es auch zu betragsmäßig geringen nachträglichen Abschreibungen. Der LRH erhob weiters, dass es bei der Zugangsstichprobe zu Differenzen kam.

Bei der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung kam es im Rechnungsabschluss 2020 ebenfalls zu betragsmäßig geringen Eröffnungsbilanzkorrekturen.

- (2) Der LRH empfiehlt, die standardisierte Einstellung der Ermittlung der Abschreibung bei Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte zu hinterfragen und neu zu definieren. Laut Information der Landesbuchhaltung wurde das System in SAP bereits für den Rechnungsabschluss 2021 adaptiert.

Der LRH erhob im Rahmen der Prüfung der Zugänge, dass es zu betragsmäßig geringen Nachaktivierungen und Abschreibungen aus Nachaktivierungen kam.

Der LRH erhob weiters, dass es zu betragsmäßig geringen Eröffnungsbilanzkorrekturen kam. Nähere Details zu Eröffnungsbilanzkorrekturen sind im Punkt 6.12 dieses Berichts zu finden.

Der LRH bemängelt, dass es im Rahmen seiner Zugangsstichprobe zu Differenzen kam. Der LRH empfiehlt, Maßnahmen einzuleiten, um derartige Fehler in Zukunft zu vermeiden.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass die Methodik bzw Umstellung der Abschreibung in SAP derzeit Gegenstand von umfangreichen Recherchen und Tests sei. Im Jahr 2021 werde die Umstellung abgeschlossen sein.*

6.3.5 Kulturgüter

- (1) Den Kulturgütern sind gemäß § 25 Abs 1 VRV 2015 Vermögenswerte zuzuordnen, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird.

Kulturgüter sind gemäß § 25 Abs 2 Satz 1 VRV 2015 zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar sind, oder zu Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. Ist eine solche Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter gemäß § 25 Abs 2 Satz 2 VRV 2015 in der Anlage 6h der VRV 2015 der nicht bewerteten Kulturgüter zu erfassen. Die Kulturgüter wurden in die Gruppen der unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter unterteilt.

Kulturgüter im Detail		
	31.12.2019	31.12.2020
Bezeichnung	Tsd Euro	Tsd Euro
Kulturgüter	23.111	23.357
Kulturgüter unbeweglich	8.695	8.700
Kulturgüter beweglich	14.417	14.657

Tabelle 19: Kulturgüter im Detail

Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Buchwerte der beweglichen Kulturgüter zu den im Vorkontrollsystem enthaltenen Anschaffungskosten angesetzt. Waren im Vorkontrollsystem keine Anschaffungskosten vorhanden, wurden die beweglichen Kulturgüter ohne Wert in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Eine vollständige Inventur der beweglichen Kulturgüter wie auch eine Überprüfung der Plausibilität der aus dem Vorkontrollsystem übernommenen Werte erfolgte nicht.

Der LRH überprüfte die unterjährigen Bewegungen des Bilanzpostens Kulturgüter mittels Stichproben. Dabei erhub der LRH, dass das Museum der Moderne - Rupertinum Betriebsgesellschaft mbH (MdM) als Kommissionär Kunstankäufe für das Land Salzburg tätigte. Für diese treuhändigen Kunstankäufe stellte das Land Salzburg dem MdM einen jährlichen Betrag zur Verfügung. Nach Verbrauch dieser Mittel tätigte das MdM im Jahr 2020 weitere Kunstankäufe für das Land Salzburg, die mit vom MdM erwirtschafteten Mitteln finanziert und beim Land Salzburg als Bestandsvermehrung, also als Ertrag, erfasst wurden.

Der LRH erhub weiters, dass sämtliche treuhändigen Kunstankäufe durch das MdM beim Land Salzburg ohne Vorsteuer aktiviert wurden. Das MdM stellte dem Land Salzburg im Folgejahr eine Rechnung über sämtliche Vorsteuerbeträge der Kunstankäufe des Vorjahres. Das Land Salzburg erfasste diese Rechnung anschließend auf einem Vorsteuerkonto.

- (2) Der LRH empfiehlt erneut die Überprüfung der Werthaltigkeit der unter den beweglichen Kulturgütern ausgewiesenen Vermögenswerte. Dies könnte auf Basis der im Land Salzburg vorhandenen Schätzgutachten durchgeführt werden.

Der LRH sieht die Vorgangsweise in Zusammenhang mit der Übertragung von durch das MdM angekauften Kunstgegenständen kritisch. Der LRH fordert diese Sachverhalte aus

steuerlicher und gesellschaftsrechtlicher Sicht sowie die zu Grunde liegende Buchungslogik umfassend zu prüfen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Vorgangsweise zur Übertragung von Kunstgegenständen durch das MdM an das Land Salzburg derzeit Gegenstand von umfangreichen Beratungen und Abstimmungen sei und in Kürze abgeschlossen sein werde. Die Überprüfung der Werthaltigkeit sei mit den betroffenen Dienststellen besprochen worden, allerdings habe die Landesbuchhaltung bis dato noch keine Buchungsanweisung erhalten.*

6.3.6 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

- (1) Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2020 unter den geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau folgende Positionen aus:

Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau im Detail		
	31.12.2019	31.12.2020
Bezeichnung	Tsd Euro	Tsd Euro
Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	52.152	37.379
In Bau befindliche Straßenbauten (durch Dritte)	15.618	15.112
In Bau befindliche sonstige Grundstückseinrichtungen (durch Dritte)	20.658	8.132
In Bau befindliche Gebäude und Bauten (durch Dritte)	14.686	5.021
In Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen (durch Dritte)	976	1.054
In Bau befindliche Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Eigenregie)	86	561
In Bau befindliche Sonderanlagen (durch Dritte)	129	0
Geleistete Anzahlungen für Anlagen	0	7.498

Tabelle 20: Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau im Detail

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 resultierte im Wesentlichen aus höheren Umbuchungen als Zugängen. Das Ausmaß der Umbuchungen erhöhte sich im Jahr 2020 unter anderem durch die Fertigstellung von größeren Bauprojekten (Tribüne im Universitäts- und Landessportzentrum Rif, Amtsgebäude Chiemseehof, Hubbrücke Mittersill). Darüber hinaus wurden umfangreiche Korrekturen

von in den Vorjahren aktivierten Kosten vorgenommen, die laufenden Erhaltungsaufwand darstellten.

Die Umbuchungen der Anlagen in Bau wurden im Rahmen der Stichprobenprüfung der Bilanzposten Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur sowie Gebäude und Bauten geprüft (siehe die Punkte 6.3.1 bzw 6.3.2).

6.4 Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen

Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	46.813	46.172	-641	-1,37%
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	37.743	35.557	-2.186	-5,79%
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	514	326	-188	-36,58%
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	8.556	10.289	1.733	20,25%

Tabelle 21: Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen

- (1) Definition und Bewertung der aktiven Finanzinstrumente und des langfristigen Finanzvermögens sind in § 33 VRV 2015 und die Bestimmungen zu den derivativen Finanzinstrumenten in § 34 VRV 2015 geregelt. § 33 VRV 2015 regelt zudem, dass liquide Mittel, Forderungen und Beteiligungen von den aktiven Finanzinstrumenten ausgenommen sind.

Die VRV 2015 gliedert die aktiven Finanzinstrumente in zwei Gruppen. Die bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinstrumente sind jene mit festen oder bestimmbareren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit, für die eine Absicht und Fähigkeit des Behaltens bis zur Endfälligkeit besteht. Die zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente wurden bei erstmaligem Ansatz als solche bestimmt. Beide Kategorien sind bei Anschaffung mit den Anschaffungskosten zu erfassen.

Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente sind gemäß § 33 Abs 5 Z 1 VRV 2015 zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Eine Veränderung des Wertes ist in der Neubewertungsrücklage zu erfassen.

Ein weiterer Bilanzposten, welcher zu den aktiven Finanzinstrumenten/langfristiges Finanzvermögen zählt, ist das Partizipations- und Hybridkapital. Dieser Bilanzposten wird in der VRV 2015 nicht näher definiert.

Die derivativen Finanzinstrumente sind gemäß § 34 Abs 1 VRV 2015 Verträge, welche zum Austausch von Zinsen bzw Kapitalbeträgen eingegangen werden. Bezieht sich ein derivatives Finanzinstrument auf ein Grundgeschäft und bildet mit diesem eine wirtschaftliche Einheit (erfüllt es alle Voraussetzungen der AFRAC-Stellungnahme 15), hat gemäß § 34 Abs 2 VRV 2015 der Ansatz zusammen mit dem Grundgeschäft zu erfolgen. Jene Derivate, welche die Voraussetzungen für ein Sicherungsgeschäft nicht erfüllen, werden gemäß § 34 Abs 4 VRV 2015 mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet.

Der im Rechnungsabschluss 2020 ausgewiesene Posten aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen betrug rund 46,2 Mio Euro. Davon entfielen rund 35,6 Mio Euro auf die zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente. In dieser Kategorie stellten die Anleihen und die anleiheähnlichen Veranlagungen bei der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG in Höhe von rund 34,4 Mio Euro die größten Posten dar.

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 resultierte aus der Bewertung zum Bilanzstichtag.

Das ausgewiesene Partizipations- und Hybridkapital betrug rund 0,3 Mio Euro und betraf das Genussrecht an der Gemeinnützigen Pflegezentrum Salzburg GmbH. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 wurde in der Neubewertungsrücklage berücksichtigt.

Die derivativen Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft in Höhe von rund 10,3 Mio Euro entsprachen einem Zinsswap mit der ÖBFA. Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag des Rechnungsabschlusses 2020 betrug laut Bewertung der vom Land Salzburg beauftragten Wertpapierfirma rund 10,3 Mio Euro. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 wurde ergebnisneutral über die Neubewertungsrücklage dargestellt.

Das Land Salzburg war zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses 2020 insgesamt an zwölf Derivaten beteiligt, wobei elf der zwölf Derivate als Teile einer Bewertungseinheit eingestuft wurden.

Bewertungseinheit bedeutet, dass sich das derivative Finanzinstrument auf ein Grundgeschäft bezieht und mit diesem eine wirtschaftliche Einheit bildet. Wirtschaftliche Einheit bedeutet, dass die Wertentwicklung von Grund- und Sicherungsgeschäft diametral ist. Das Sicherungsgeschäft wirkt wie eine Versicherung. Der separate Ausweis des derivativen Finanzinstrumentes entfällt. Es wird nur das Grundgeschäft dargestellt.

Im Rahmen der Prüfung der derivativen Finanzinstrumente erhob der LRH, dass sieben Bewertungseinheiten mit endfälliger Zinszahlung vom Land Salzburg gehalten wurden. Die VRV 2015 sieht hier nicht nur die Darstellung der Finanzschuld des Grundgeschäftes zum Nominalwert vor, sondern ebenfalls einen Ausweis der aufgelaufenen Zinsen als Forderung und Verbindlichkeit aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft. Dies entsprach einem Betrag in Höhe von gesamt rund 73,5 Mio Euro. Die Beträge sind passivseitig als Forderung und Verbindlichkeit darzustellen, um eine VRV 2015 konforme Abbildung zu gewährleisten und die Transparenz der Risiken der derivativen Finanzinstrumente zu erhöhen. Die Landesbuchhaltung führte für sechs der sieben Bewertungseinheiten eine Buchung von insgesamt rund 72,0 Mio Euro durch.

Bei der siebten Bewertungseinheit mit dem Schuldscheindarlehen mit einem Versicherungsunternehmen und dem Swap mit einer Bank handelte es sich um einen hoch komplexen Sachverhalt. Aufgrund der Einschätzung der Statistik Austria wurde ein Nominale in Höhe von 15,0 Mio Euro passiviert, das Disagio als aktive Rechnungsabgrenzung dargestellt und auf die Laufzeit verteilt und die aufgelaufene Forderung der Zinsabgrenzung passivseitig bilanziert. Die Abteilung 8 folgte der Einschätzung der Statistik Austria, welche Aussagen über die Meldung für statistische Zwecke bzw die Einhaltung des ESVG traf. Der LRH hält fest, dass die VRV 2015 für die bilanzielle Darstellung ausschlaggebend ist. In diesem konkreten Fall führten die Buchungen und Darstellungen zu nur geringen Abweichungen in der Gesamtbetrachtung. Aus diesem Grund konnte eine Korrektur unterbleiben. Besonderes Augenmerk sollte bei derartigen Geschäften in Zukunft jedoch auf eine VRV 2015 konforme Buchung und Darstellung gelegt werden, um die benötigte Transparenz zu schaffen und der Komplexität der Sachverhalte zu entsprechen.

Eine Prüfungshandlung des LRH zur Abdeckung der Vollständigkeit der gebuchten Sachverhalte im Rechnungsabschluss 2020 war die Anforderung von Bankbestätigungen aller Banken mit denen das Land Salzburg im Rechnungsabschlussjahr 2020 eine

aufrechte Geschäftsbeziehung hatte. Hierbei wurde eine vollumfängliche Darstellung von allen Konten, Krediten, Wertpapieren, Derivaten etc des Landes Salzburg bei der betreffenden Bank angefordert. Bis zum Prüfungsende erhielt der LRH nicht alle angeforderten Bankbestätigungen.

Detaillierte Aufstellungen zum Posten aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen waren im Teil III des Rechnungsabschlusses 2020 unter den Beilagen 1.17 bis 1.20 dargestellt. Der LRH hält fest, dass seiner Empfehlung bezüglich einer Darstellung aller vom Land Salzburg gehaltenen Derivate (und nicht nur der laut VRV 2015 vorgeschriebenen Derivate ohne Grundgeschäft) in der Anlage 60 nachgekommen wurde.

- (2) Der LRH stellte fest, dass nicht alle vom Land Salzburg angeforderten Bankbestätigungen übermittelt wurden. Speziell im Bereich der Derivate kann der LRH daher keine Aussage über die Vollständigkeit der im Rechnungsabschluss 2020 dargestellten Sachverhalte treffen.

Der LRH regt in diesem Zusammenhang an, in Zukunft nur mehr Geschäftsbeziehungen mit Banken einzugehen, welche eine vollumfängliche Auskunft (auch in Form von Bestätigungen durch Bankbriefe) zusichern.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass in Zukunft bei der Anbieterauswahl die vom LRH angeführten Kriterien berücksichtigt werden würden.*

- (4) Der LRH hält fest, dass nach dem Versand des Berichts zur Gegenäußerung die noch fehlende Bankbestätigung an den LRH übermittelt wurde. Die Anregung des LRH bezüglich der Anforderung an zukünftige Geschäftsbeziehungen bleibt unverändert aufrecht.

6.5 Beteiligungen

Beteiligungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.IV	Beteiligungen	982.846	1.019.994	37.148	3,78%
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	574.795	600.595	25.800	4,49%
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	369.168	380.222	11.054	2,99%
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	3.950	3.995	45	1,14%
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen	34.933	35.182	249	0,71%

Tabelle 22: Beteiligungen

- (1) Die Definition und Bewertung der Beteiligungen ist in § 23 VRV 2015 geregelt. Unter einer Beteiligung ist der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen. Beteiligungen an verbundenen sowie assoziierten Unternehmen, sonstige Beteiligungen und von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gesondert auszuweisen. Ein verbundenes Unternehmen wird bei einem Anteil am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen von mehr als 50 % oder bei Kontrolle oder Beherrschung durch die Gebietskörperschaft angenommen. Ein assoziiertes Unternehmen liegt bei einem Kapitalanteil der Gebietskörperschaft zwischen 20 % und 50 % am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen des Unternehmens vor. Unterhalb der Grenze von 20 % handelt es sich um eine sonstige Beteiligung. Weiters werden unter den Beteiligungen verwaltete Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen, Fonds) dargestellt. Die Kriterien für die Zuordnung zu den verwalteten Einrichtungen sind in § 23 Abs 6 VRV 2015 definiert.

Anteile an einem Unternehmen sind beim Erwerb mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Eine bereits vorhandene Beteiligung an einem Unternehmen ist mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen der Beteiligung zu bewerten. Für das geschätzte Nettovermögen wird das Eigenkapital im engeren Sinn herangezogen, welches in § 224 Abs 3 UGB geregelt ist. Grundlage der

Bewertung ist der aktuellste verfügbare Einzelabschluss. Sollte ein Konzernabschluss verfügbar sein, ist dieser heranzuziehen.

Die im Rechnungsabschluss 2020 ausgewiesenen Beteiligungen betragen rund 1.020,0 Mio Euro.

Beteiligungen an **verbundenen Unternehmen** betragen rund 600,6 Mio Euro. Hauptposten der verbundenen Unternehmen waren die SALK in Höhe von rund 353,0 Mio Euro und die Land Salzburg Beteiligungs GmbH mit rund 146,9 Mio Euro.

Beteiligungen an **assoziierten Unternehmen** wurden mit rund 380,2 Mio Euro ausgewiesen. Die betragsmäßig größten assoziierten Unternehmen waren die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation mit rund 237,8 Mio Euro und die Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H. (gswb) mit rund 138,2 Mio Euro.

Sonstige Beteiligungen betragen rund 4,0 Mio Euro und enthielten als größten Posten die Großglockner-Hochalpenstraßen-Aktiengesellschaft mit rund 2,6 Mio Euro.

Die **verwalteten Einrichtungen** in Höhe von rund 35,2 Mio Euro enthielten als größte Beteiligung den Salzburger Wachstumsfonds mit rund 15,6 Mio Euro.

Detaillierte Aufstellungen zu den mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen sowie den verwalteten Einrichtungen waren im Teil III des Rechnungsabschlusses 2020 in den Beilagen 1.14 bis 1.16 dargestellt.

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 resultierte hauptsächlich aus der positiven Veränderung des Eigenkapitals der Beteiligungen. So erhöhte sich das anteilige Eigenkapital der Land-Invest Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH um rund 9,0 Mio Euro, das anteilige Eigenkapital der Land Salzburg Beteiligungen GmbH um rund 9,0 Mio Euro, das anteilige Eigenkapital der Salzburger Verkehrsverbund GmbH um rund 7,6 Mio Euro, das anteilige Eigenkapital der der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation um rund 6,6 Mio Euro und das anteilige Eigenkapital der Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H um rund 4,5 Mio Euro.

Gemäß § 23 Abs 7 der VRV 2015 sind für die Bewertung von verwalteten Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen und Fonds) deren Rechnungsabschlüsse heranzuziehen, die entweder nach den Bestimmungen der VRV 2015 oder nach anderen gesetzlichen

Regelungen (UGB, IFRS) erstellt wurden. Das ALHG 2018 hält in § 1 Abs 4 dazu fest, dass grundsätzlich ein Ergebnishaushalt, ein Finanzierungshaushalt und ein Vermögenshaushalt analog zu jenem des Landes zu führen ist und die Bewertungsgrundsätze der VRV 2015 anzuwenden sind. Ausgenommen davon sind gemäß ALHG 2018 nur jene verwalteten Einrichtungen, für deren Haushaltserstellung und Haushaltsführung gesonderte gesetzliche Regelungen des Bundes oder des Landes gelten oder verwaltete Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der LRH erhob, dass nicht alle verwalteten Einrichtungen die Vorgaben des ALHG 2018 einhielten.

Im Rahmen der Beteiligungen führte der LRH weiters eine Prüfung der Beilagen 1.2, 1.3, 1.9, 1.14, 1.15, und 1.16 des Teil III des Rechnungsabschlusses 2020 durch.

- (2) Der LRH fordert das ALHG 2018 einzuhalten und verwaltete Einrichtungen, sofern die Kriterien erfüllt sind, entsprechend dem § 1 Abs 4 zu bilanzieren.

In diesem Zusammenhang stellte der LRH fest, dass es Unklarheiten bezüglich der Verantwortlichkeiten gab. Der LRH empfiehlt, die Prozesse der Datenerhebung, das Controlling und die Zuständigkeiten der verwalteten Einrichtungen betreffend klar zu definieren.

Die Feststellung zur Prüfung der Beilagen in Zusammenhang mit Beteiligungen sind unter Punkt 8.1 dieses Berichtes zu finden.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass aus Sicht der Abteilung 8 grundsätzlich die Leiter der jeweiligen Einrichtungen bzw die zuständigen Fachabteilungen für die Einhaltung der Bilanzierungsvorschriften verantwortlich seien. Mit der Landesbuchhaltung sei bereits vereinbart worden, gemeinsam die nötigen Schritte zu setzen, um eine klare Zuständigkeit sicherzustellen (zB Hinweis in Erlass zum Rechnungsabschluss).*

6.6 Langfristige Forderungen

- (1) Die langfristigen Forderungen gliedern sich in langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen und sonstige langfristige Forderungen.

Langfristige Forderungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.V	Langfristige Forderungen	2.275.947	2.178.703	-97.244	-4,27%
A.V.1.	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	168	90	-78	-46,43%
A.V.2.	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	2.186.527	2.092.116	-94.411	-4,32%
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	89.251	86.497	-2.754	-3,09%

Tabelle 23: Langfristige Forderungen

Die langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betrafen jene Forderungen, die erst im Jahr 2022 oder später fällig werden.

6.6.1 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	2.186.527	2.092.116	-94.411	-4,32%

Tabelle 24: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

- (1) Forderungen mit einer Fälligkeit von über einem Jahr sind gemäß § 21 VRV 2015 langfristige Forderungen und sind - sofern sie verzinst sind - mit dem Nominalwert zu bewerten. Langfristige unverzinsten Forderungen sind mit dem Barwert zu bewerten, wenn deren Wert 10.000 Euro übersteigt. Als Zinssatz wird die durch Umlauf gewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) zum Rechnungsabschlussstichtag festgelegt.

Für zweifelhafte Forderungen ist gemäß § 21 Abs 2 VRV 2015 eine Einzelwertberichtigung zu bilden, wenn deren gänzliche oder teilweise Uneinbringlichkeit wahrscheinlich ist. Es können auch vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung angewendet werden, wenn diese sachgerecht sind. Dies ist der Fall, wenn sich Forderungen zu Risikogruppen zusammenfassen lassen, für die in weiterer Folge ein

einheitlicher Risikoabschlag ermittelbar ist. Risikoabschläge sind gemäß den Erläuterungen zur VRV 2015 aus Erfahrungswerten der Vergangenheit (drei bis fünf Jahre) zu ermitteln und als Prozentsatz anzugeben. Mit diesem Prozentsatz wird die Summe der Forderungen der jeweiligen Risikogruppe berichtigt.

Die folgende Tabelle zeigt den Bilanzposten langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen im Vergleich mit den Werten des Rechnungsabschlusses des Vorjahres im Detail:

Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen im Detail		
Bezeichnung	31.12.2019 Tsd Euro	31.12.2020 Tsd Euro
Förderdarlehen und Annuitätenzuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung	2.177.467	2.085.496
SALK (für Psychiatrische Reha St. Veit)	3.621	3.486
Gemeinnützige Pflegezentrum Salzburg GmbH	2.777	2.618
Investitionsdarlehen an aktive Bedienstete	1.574	1.220
Nationalparkzentrum Hohe Tauern GmbH	1.250	1.125
Landwirtschaftliche Besitzfestigungsgen. Salzburg reg. Gen. mbH	1.100	1.100
Übrige gewährte Darlehen (jeweils unter 1 Mio Euro)	1.846	1.529
Summe gewährte Darlehen	2.189.634	2.096.574
Barwertabzinsungen	0	0
Wertberichtigung für Darlehen und Annuitätenzuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung	-3.107	-4.457
Summe	2.186.527	2.092.116

Tabelle 25: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen im Detail

Die Summe der gewährten Darlehen zum 31. Dezember 2020 betrug rund 2.092,1 Mio Euro. Davon entfiel der überwiegende Anteil (rund 99 %) auf Darlehen einschließlich Annuitätenzuschüsse, die im Rahmen der Wohnbauförderung vergeben wurden. Die Veränderung der Summe der gewährten Darlehen im Vergleich zum 31. Dezember 2019 um rund 93,0 Mio Euro resultierte hauptsächlich aus diesem Posten. Dieser Rückgang hing damit zusammen, dass im Rahmen der Wohnbauförderung die Tilgungen einschließlich vorzeitiger Rückzahlungen wesentlich höher waren als die Gewährung neuer Darlehen (aus rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen und rückzahlbaren Zuschüssen).

Der Zinssatz für die Berechnung des Barwertes (UDRB) der unverzinsten Forderungen betrug zum 31. Dezember 2020 -0,464 %. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie legt fest, dass im Falle eines negativen Zinssatzes bei den langfristigen unverzinsten Forderungen auf Basis des Vorsichtsprinzips für die Barwertbewertung ein Zinssatz von 0 % angesetzt wird. Nur langfristige unverzinsten Forderungen, die in direkter Verbindung mit Rückstellungen stehen, werden mit der negativen UDRB bewertet.

Eine Barwertkorrektur wurde zum 31. Dezember 2020 von der Landesbuchhaltung berechnet, aber nicht gebucht. Eine solche Barwertkorrektur (über das Nominale hinausgehende Aufwertung) der unverzinsten Darlehen zum 31. Dezember 2020 hätte rund 54,0 Mio Euro betragen.

Die Berechnung des Barwertes der unverzinsten Forderungen aus der Wohnbauförderung zum 1. Jänner 2018 wurde aufgrund von im Jahr 2020 neu ermittelten Basisdaten nochmals durchgeführt. Im Zuge der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 prüfte der LRH diese geänderte Berechnung. Eine Korrektur der Eröffnungsbilanz hat insgesamt keine Auswirkung auf das Nettovermögen, da die Barwertabzinsung zwar korrigiert wird aber aufgrund der negativen UDRB wieder aufzulösen ist. Nach Mitteilung der Landesbuchhaltung soll dies im Jahr 2021 gebucht werden.

Die Wertberichtigung für Darlehen und Annuitätenzuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung erhöhte sich von rund 3,1 Mio Euro zum 31. Dezember 2019 auf rund 4,5 Mio Euro zum 31. Dezember 2020.

Für die Berechnung dieser Wertberichtigung wurden die Forderungsabschreibungen den jährlichen Tilgungen gegenübergestellt und dieser Prozentwert mit dem Stand der Forderungen multipliziert. Der für die Berechnung der Wertberichtigung verwendete Wert der jährlichen Forderungsabschreibung entsprach dem Durchschnittswert der letzten drei Jahre. Die Erhöhung der Wertberichtigung hing nicht mit einem höheren Durchschnittswert für Abschreibungen von Forderungen, sondern mit der verminderten Basis der Tilgungen zusammen. Dadurch erhöhte sich der für die Berechnung verwendete Prozentwert.

Die Tilgung und Vergabe von Darlehen im Finanzierungshaushalt bezogen sich auf den Zeitpunkt der Tilgung und waren daher nicht mit der Veränderung in der Vermögensrechnung vergleichbar. So bewirkte die Vorschreibung von Tilgungen eine Verminderung des Standes der gewährten Darlehen und eine Erhöhung der Forderungen aus

Lieferungen und Leistungen in der Vermögensrechnung. In der Finanzierungsrechnung wurden Tilgungen mit dem Zeitpunkt des Zuflusses erfasst.

Forderungsabschreibungen für Wohnbauförderungsdarlehen und Annuitätenzuschüsse betragen im Jahr 2020 rund 0,2 Mio Euro.

6.6.2 Sonstige langfristige Forderungen

Sonstige langfristige Forderungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	89.251	86.497	-2.754	-3,09%

Tabelle 26: Sonstige langfristige Forderungen

- (1) Die Definition und die Bewertung der Forderungen sind in § 21 VRV 2015 geregelt. Laut Abs 1 sind Forderungen Ansprüche auf den Empfang von Geldleistungen. Die Bewertung langfristiger unverzinsster Forderungen erfolgt zum Barwert, wenn dieser 10.000 Euro übersteigt. Der Barwert und seine Berechnung ist in § 19 Abs 5 VRV 2015 definiert. Als Zinssatz wird die UDRB zum Rechnungsabschlussstichtag festgelegt.

Die im Rechnungsabschluss 2020 ausgewiesenen sonstigen langfristigen Forderungen betragen rund 86,5 Mio Euro. Hauptposten waren Forderungen an Gemeinden in Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen gegenüber Bürgermeisterinnen und Sprengelärzten in Höhe von rund 73,9 Mio Euro. Weitere Hauptposten waren Forderungen gegenüber dem ESF-Fond in Höhe von rund 4,1 Mio Euro, Forderungen aus der Vergabe von Liquiditätendarlehen in Höhe von rund 2,3 Mio Euro, Forderungen aus Kautionen von Leasingverträgen in Höhe von rund 2,2 Mio Euro, grundbücherlich besicherte Forderungen im Rahmen der Mindestsicherung in Höhe von rund 1,9 Mio Euro, Forderungen gegenüber Gemeinden in Höhe von rund 1,7 Mio Euro und Forderungen aus Bezugsvorschüssen in Höhe von rund 0,3 Mio Euro.

Die Forderungen an Gemeinden in Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen gegenüber Bürgermeisterinnen und Sprengelärzten in Höhe von rund 73,9 Mio Euro wurden erstmals im Jahr 2019 im Rahmen einer Eröffnungsbilanzkorrektur in Höhe von 79,5 Mio Euro berücksichtigt. Die Veränderung im Jahr 2020 in Höhe von rund 5,6 Mio Euro betraf

die Korrektur des Eröffnungsbilanzwertes und die Buchung der Veränderung des laufenden Jahres (siehe Punkt 6.16.4).

Die Forderungen in Zusammenhang mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF) betragen rund 4,1 Mio Euro und waren heuer erstmals in den sonstigen langfristigen Forderungen ausgewiesen.

Die Liquiditätsdarlehen in Höhe von rund 2,3 Mio Euro wurden zur Liquiditätsstärkung an Institutionen vergeben, die Leistungen im Sozialbereich für das Land Salzburg erbrachten.

Eine weitere Eröffnungsbilanzkorrektur betraf gegebene Kautionen in Zusammenhang mit Leasingverträgen in Höhe von rund 2,2 Mio Euro für den Kienbergwandtunnel und die Landwirtschaftsschule Winklhof. Diese Kautionen wurden im Rechnungsabschluss 2019 als langfristige Forderungen erfasst. Im Jahr 2020 gab es hierbei keine Änderungen.

Im Jahr 2020 wurde auf Anregung des LRH der Wert der Eröffnungsbilanzkorrektur der grundbücherlich besicherten Forderungen in Zusammenhang mit der Mindestsicherung berichtigt, da der Wert der Forderungen zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz nun verfügbar war. Am 31. Dezember 2020 betrug der Stand der grundbücherlich besicherten Forderungen rund 1,9 Mio Euro.

Die Forderungen gegenüber Gemeinden in Höhe von rund 1,7 Mio Euro betrafen Restforderungen bezüglich Sozialhilfe für das Rechnungsjahr 2020. Diese Forderungen werden den Gemeinden im Jahr 2021 vorgeschrieben und im Jahr 2022 beglichen.

Die Bezugsvorschüsse in Höhe von rund 1,9 Mio Euro sollten anhand des Verwendungszwecks (investiv, nicht investiv) auf die Bilanzposten der sonstigen langfristigen Forderungen und der langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen aufgeteilt werden. Dies erfolgte mittels Umgliederung von Konten aus den kurzfristigen Forderungen. Im Bilanzposten der sonstigen langfristigen Forderungen waren nicht investive Bezugsvorschüsse in Höhe von rund 0,3 Mio Euro enthalten. Der LRH erhob in diesem Zusammenhang, dass ein Teil der Bezugsvorschüsse in Höhe von rund 0,4 Mio Euro nicht umgliedert und somit in den kurzfristigen Forderungen ausgewiesen wurde. Hiervon betrafen rund 0,1 Mio Euro die sonstigen langfristigen Forderungen und 0,3 Mio Euro die langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen.

Der LRH erhob, dass eine Barwertkorrektur zum 31. Dezember 2020 von der Landesbuchhaltung berechnet aber nicht gebucht wurde. Die Landesbuchhaltung begründete dies mit der zum 31. Dezember 2020 negativen UDRB (-0,464%). Dieser Referenzzinssatz war laut VRV 2015 für die Barwertberechnung heranzuziehen. Aufgrund der negativen UDRB zum 31. Dezember 2020 wäre es zu einer Aufwertung der Forderungen über das Nominale gekommen. Im Bilanzposten der sonstigen langfristigen Forderungen erfolgte die Aufwertung über das Nominale nur bei Forderungen, welchen passivseitig barwertberichtigte Rückstellungen gegenüberstanden. Alle anderen unverzinsten langfristigen Forderungen wurden nicht über das Nominale hinaus bewertet. Als Argument der Landesbuchhaltung wurde in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie das Vorsichtsprinzip angeführt.

Der Betrag der Barwertkorrektur (über das Nominale hinausgehende Aufwertung) der sonstigen langfristigen Forderungen zum 31. Dezember 2020 hätte rund 0,7 Mio Euro betragen.

Der LRH erhob weiters, dass die sonstigen langfristigen Forderungen nicht in kurzfristige und langfristige Bestandteile aufgegliedert wurden.

- (2) Der LRH hält fest, dass es im Posten der sonstigen langfristigen Forderungen zu Anpassungen der Eröffnungsbilanzkorrekturen kam. Diese wurden von der Landesbuchhaltung aufgrund der Anregungen des LRH aus dem Vorjahr durchgeführt und betrafen die gründbücherlich besicherten Forderungen im Rahmen der Mindestsicherung und die Forderungen an die Gemeinden in Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen für Sprengelärzte und Bürgermeister.

Der LRH stellte weiters fest, dass nicht alle Bezugsvorschüsse in die sonstigen langfristigen Forderungen oder die langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen umgliedert wurden. Der LRH empfiehlt Kontrollschritte in den Prozess der Berechnung und Umgliederung der Bezugsvorschüsse zu integrieren, um in Zukunft solche Fehler zu vermeiden.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass bei der Ermittlung und Umgliederung der Bezugsvorschüsse zukünftig weitere Kontrollschritte vorgesehen seien.*

6.7 Kurzfristige Forderungen

(1) Die kurzfristigen Forderungen gliedern sich gemäß Anlage 1c zur VRV 2015 wie folgt:

Kurzfristige Forderungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.I	Kurzfristige Forderungen	64.122	90.843	26.721	41,67%
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	29.180	54.248	25.068	85,91%
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	532	462	-70	-13,16%
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	25.339	24.670	-669	-2,64%
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	9.072	11.463	2.391	26,36%

Tabelle 27: Kurzfristige Forderungen

Gemäß § 21 Abs 1 VRV 2015 sind Forderungen Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen. Kurzfristige Forderungen sind - ebenso wie langfristige, verzinsten Forderungen - zum Nominalwert zu bewerten. Eine Forderung gilt gemäß § 18 Abs 3 VRV 2015 dann als kurzfristig, wenn zu erwarten ist, dass die Erfüllungsdauer nicht länger als ein Jahr beträgt.

6.7.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	29.180	54.248	25.068	85,91%

Tabelle 28: Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

(1) Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen zum 31. Dezember 2020 rund 54,2 Mio Euro. Dabei handelte es sich um die Nettoforderungen, also die Forderungen abzüglich der Wertberichtigung in Höhe von rund 2,1 Mio Euro. Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen untergliederten sich auf Kontenebene in kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen, an

Beteiligungen, an Private, an nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen, an den Bund, an Länder, an Gemeinden und an Sozialversicherungsträger.

Die Erhöhung um rund 25,1 Mio Euro gegenüber dem 31. Dezember 2019 war insbesondere auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen erhöhten sich um rund 12,8 Mio Euro. Ausschlaggebend dafür war insbesondere, dass sich die Forderungen aus vorgeschriebenen Tilgungen im Zusammenhang mit Wohnbauförderungen um rund 11,0 Mio Euro gegenüber dem Jahr 2019 erhöhten. Weiters gewährte das Land Salzburg Tourismusverbänden auf Antrag rückzahlbare Förderzuschüsse als Liquiditätshilfe infolge von COVID-19, woraus zum Bilanzstichtag weitere Forderungen in Höhe von rund 1,1 Mio Euro resultierten.
- Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an den Bund erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 6,2 Mio Euro, da der Bund vom Land Salzburg beantragte Kostenbeiträge aufgrund COVID-19 prüfte und genehmigte.
- Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Gemeinden erhöhten sich um rund 8,8 Mio Euro. Dies war insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Forderungen des Landes Salzburg gegenüber den Gemeinden aus den Kostenbeiträgen ("Restgebühren") zur sozialen Wohlfahrt zum 31. Dezember 2020 um rund 5,6 Mio Euro höher waren als zum 31. Dezember 2019.

Der LRH erhob, dass die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum 31. Dezember 2020 um rund 0,4 Mio Euro zu hoch dargestellt waren. Ausschlaggebend dafür war, dass langfristige Forderungen aus Bezugs- und Pensionsvorschüssen in dieser Höhe zum Bilanzstichtag nicht zum entsprechenden Bilanzposten umgliedert wurden.

Der LRH erhob, dass in der Geschäftspartnerbuchhaltung Forderungen in Höhe von gesamt rund 5,6 Mio Euro enthalten waren, deren Entstehung und Nettofälligkeit vor Jänner 2020 lagen. Davon entfielen rund 3,3 Mio Euro auf die Abteilung 3, wobei die ältesten Forderungen aus dem Jahr 1997 stammten. Laut Mitteilung der Landesbuchhaltung erging im März 2020 ein schriftliches Ersuchen an die Abteilung 3, diese Forderungen zu prüfen und gegebenenfalls abzuschreiben. Weitere Forderungen, die älter als ein Jahr waren, betrafen beispielsweise Forderungen der Bildungsdirektion aus den Jahren 2011, 2012, 2014 und 2016 und Forderungen aus der Wohnbeihilfe.

Der LRH erhob im Zuge einer Stichprobe, dass Debitoren zum Teil dem falschen Sammelkonto in der Vermögensrechnung bei den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zugeordnet waren. So waren beispielsweise in den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen Forderungen an Gemeinden enthalten. Die Landesbuchhaltung teilte dazu mit, dass SAP aufgrund zahlreicher Schnittstellen zum Teil die Zuordnung von Geschäftspartnern zu einem Sammelkonto unterjährig automatisch abänderte; an einer korrekten Zuordnung werde laufend gearbeitet.

Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden zum 31. Dezember 2020 in Höhe von rund 2,1 Mio Euro wertberichtigt. Die Landesbuchhaltung wandte dazu das Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung an und ermittelte dementsprechend für einzelne Risikogruppen Pauschalabschläge. Eine Risikogruppe stellte die Forderungen aus der Wohnbeihilfe dar, welche mit 50 % wertberichtigt wurden. Eine weitere Risikogruppe stellten die restlichen kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen dar, welche auf Basis des Alters wie folgt wertberichtigt wurden: Forderungen jünger als zwei Jahre mit 2 %, Forderungen zwischen zwei und fünf Jahren mit 50 % und Forderungen älter als fünf Jahre mit 100 %. Laut Mitteilung der Landesbuchhaltung sei eine Überarbeitung dieser Pauschalabschläge dahingehend geplant, dass künftig Forderungen älter als drei Jahre zu 100 % wertberichtigt werden sollen.

Forderungen gegenüber Trägern des öffentlichen Rechts (zB Bund, Länder), gegenüber Beteiligungen sowie Bediensteten aus Übergewüssen und Bezugsvorschüssen wurden von der Landesbuchhaltung als risikolos eingestuft und deshalb nicht wertberichtigt. Dazu zählten auch Forderungen, die zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Ermittlung der Wertberichtigung bereits ausgeglichen waren.

- (2) Der LRH stellte fest, dass rund 10,3 % (rund 5,6 Mio Euro) der kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf Forderungen entfielen, die älter als ein Jahr waren. Davon entfielen rund 3,3 Mio Euro auf die Abteilung 3, wobei die ältesten Forderungen aus dem Jahr 1997 stammten. Die restlichen Forderungen verteilten sich auf unterschiedliche Fonds. Der LRH fordert die Dienststellen auf, offene Forderungen zu prüfen und gegebenenfalls abzuschreiben. Der LRH weist darauf hin, dass die Verwaltung von Forderungen, insbesondere die Prüfung auf Einbringlichkeit, in die Zuständigkeit der jeweiligen Dienststelle fällt und nicht Aufgabe der Landesbuchhaltung ist.

Der LRH kritisiert, dass sich unter den offenen Forderungen weiterhin die Forderungen der Bildungsdirektion gegenüber dem Bund aus den Jahren 2011, 2012, 2014 und 2016 befanden, obwohl gegenüber dem LRH bereits zum Rechnungsabschluss 2018 eine Klärung dieser Angelegenheit zugesagt wurde.

Der LRH empfahl bereits bei der Eröffnungsbilanz aufgrund der zivilrechtlichen Verjährungsfrist von drei Jahren, künftig Forderungen, die älter als drei Jahre sind, mit 100 % wertüberichtigen. Diese Empfehlung wird laut Mitteilung der Landesbuchhaltung umgesetzt.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass die Abteilung 3 seitens der Landesbuchhaltung schriftlich aufgefordert worden sei, die älteren kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf deren Einbringlichkeit zu überprüfen und gegebenenfalls Forderungsabschreibungen anzuweisen.*

6.7.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben

Kurzfristige Forderungen aus Abgaben					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	532	462	-70	-13,16%

Tabelle 29: Kurzfristige Forderungen aus Abgaben

- (1) Die kurzfristigen Forderungen aus Abgaben betragen zum 31. Dezember 2020 - wie im Vorjahr - rund 0,5 Mio Euro.

In diesem Bilanzposten waren zum 31. Dezember 2020 die Forderungen aus Abgaben aus der Geschäftspartnerbuchhaltung sowie die Forderungen aus Abgaben der Bezirkshauptmannschaften, die als Saldo aus dem VORSYSTEM SAGEB in diesen Bilanzposten übernommen wurden, enthalten.

Der LRH erhob, dass lediglich die Forderungen aus Abgaben, die aus der Geschäftspartnerbuchhaltung umgegliedert wurden, wertberichtet wurden. Eine Wertberichterstattung der Forderungen aus Abgaben der Bezirkshauptmannschaften erfolgte nicht.

(2) Der LRH fordert, eine Wertberichtigung der Forderungen aus Abgaben der Bezirkshauptmannschaften vorzunehmen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Bezirkshauptmannschaften die Ermittlung eines Pauschalabschlages für die gesamten Forderungen aus Abgaben prüften. Sofern dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich sei, werde zukünftig auch für die Forderungen aus Abgaben ein Pauschalabschlag ermittelt und angesetzt.*

6.7.3 Sonstige kurzfristige Forderungen

Sonstige kurzfristige Forderungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	25.339	24.670	-669	-2,64%

Tabelle 30: Sonstige kurzfristige Forderungen

(1) Die sonstigen kurzfristigen Forderungen betragen zum 31. Dezember 2020 rund 24,7 Mio Euro und lagen um rund 0,7 Mio Euro unter dem Stand zum 31. Dezember 2019.

Die größten Forderungen innerhalb dieses Bilanzpostens zum 31. Dezember 2020 waren:

- Forderungen gegenüber dem Bund aus der Lohnsteuer und den Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträgen aus den Lehrerbezügen und Lehrerpensionen für Dezember 2020 in Höhe von rund 9,8 Mio Euro (Rechnungsabschluss 2019: 9,3 Mio Euro);
- Forderungen aus Geldstrafen in Höhe von rund 6,0 Mio Euro (davon entfielen rund 5,4 Mio Euro auf Forderungen aus Geldstrafen der Bezirkshauptmannschaften) (Rechnungsabschluss 2019: 6 Mio Euro);
- Forderungen in Höhe von rund 3,4 Mio Euro gegenüber einem Unternehmen, das mit der Abwicklung von Förderprogrammen beauftragt wurde (Rechnungsabschluss 2019: 2,1 Mio Euro);
- Forderungen aus der Abgrenzung von Darlehenszinsen in Höhe von rund 3,0 Mio Euro (Rechnungsabschluss 2019: 3,0 Mio Euro);

- Forderungen gegenüber dem Bund aus der Grundversorgung für Asylwerber in Höhe von rund 2,1 Mio Euro (Rechnungsabschluss 2019: 1,1 Mio Euro);

Die Forderung des Landes Salzburg gegenüber dem Bund für Transferzahlungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds wurde zum 31. Dezember 2020 zu den langfristigen Forderungen umgegliedert. Diese Forderung betrug zum 31. Dezember 2019 und 3,3 Mio Euro.

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen wurden zum 31. Dezember 2020 in Höhe von rund 0,5 Mio Euro wertberichtigt. Von der Wertberichtigung umfasst waren die Forderungen aus Geldstrafen sowie die Forderungen aus Klags- und Exekutionskosten im Zusammenhang mit der Wohnbeihilfe. Die Wertberichtigung dieser Forderungen erfolgte nach dem Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung. Die restlichen Forderungen stuft die Landesbuchhaltung als risikolos ein und wurden deshalb nicht wertberichtigt.

Die Erhöhung der Wertberichtigung um rund 0,1 Mio Euro gegenüber dem Vorjahr war darauf zurückzuführen, dass die Landesbuchhaltung die Forderung des LRH aus dem Vorjahr umsetzte und die Forderungen aus den Klags- und Exekutionskosten erstmals indirekt über das entsprechende Sachkonto wertberichtigte.

Der LRH erhob, dass die Wertberichtigung der Forderungen aus Geldstrafen der Bezirkshauptmannschaften anhand von Pauschalabschlägen erfolgte, welche im Jahr 2017 je Sachkonto ermittelt wurden. Dabei wurde die Höhe der Forderungen aus Geldstrafen je Sachkonto der Höhe der Forderungsabschreibungen je Sachkonto über einen Zeitraum von zehn Jahren gegenübergestellt und so ein Durchschnittswert ermittelt.

- (2) Der LRH fordert die Bezirkshauptmannschaften auf, die Pauschalabschläge für die Wertberichtigung der Forderungen aus Geldstrafen jährlich neu zu ermitteln. Unter Verweis auf die VRV 2015 sowie aus Gründen der einfacheren Handhabung empfiehlt der LRH, die Wertberichtigung der Forderungen aus Geldstrafen anhand der Höhe der Forderungen und Abschreibungen für die letzten drei bis fünf Jahre zu ermitteln sowie von der Ermittlung eines Pauschalabschlages je Sachkonto abzusehen und stattdessen einen Pauschalabschlag für die gesamten Forderungen aus Geldstrafen heranzuziehen.

- (3) Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Bezirkshauptmannschaften eine jährlich neue Ermittlung eines Pauschalabschlags für die Wertberichtigung der Forderungen aus Geldstrafen entsprechend den Empfehlungen des LRH prüften. Sofern dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich sei, werde zukünftig für die Forderungen aus Geldstrafen der Pauschalabschlag jährlich neu ermittelt.

6.7.4 Sonstige kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung

Sonstige kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	9.072	11.463	2.391	26,36%

Tabelle 31: Sonstige kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung

- (1) Bei den sonstigen kurzfristigen Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung handelt es sich um Vorschüsse gemäß § 12 Abs 1 VRV 2015.

In der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020 waren sonstige kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von rund 11,5 Mio Euro ausgewiesen und lagen um rund 2,4 Mio Euro über dem Wert zum 31. Dezember 2019. Wie der nachstehenden Detailtabelle zu entnehmen ist, resultierte diese Erhöhung insbesondere aus dem Anstieg der Forderungen gegenüber sonstigen Dritten.

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung teilten sich zum 31. Dezember 2020 wie folgt auf:

Sonstige kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung im Detail		
	31.12.2019	31.12.2020
	Tsd Euro	Tsd Euro
Forderungen gegenüber Finanzamt (zB Vorsteuer)	597	710
Forderungen gegenüber Fremddienststellen für Gehaltsauszahlungen	1.845	1.851
Forderungen an Dienstnehmer aus Übergenüssen	110	216
Restliche Forderungen gegenüber sonstigen Dritten	6.521	8.687
Summe	9.073	11.464

Tabelle 32: Sonstige kurzfristige Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung im Detail

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung gegenüber dem Finanzamt betragen zum 31. Dezember 2020 rund 0,7 Mio Euro.

Die Forderungen gegenüber Fremddienststellen, für die das Land Salzburg Gehaltsabrechnungen und -auszahlungen durchführte, betragen zum 31. Dezember 2020 rund 1,9 Mio Euro. Darüber hinaus bestanden Forderungen aus Übergenüssen gegenüber aktiven Bediensteten und pensionierten Beamten in Höhe von rund 0,2 Mio Euro.

Die restlichen Forderungen gegenüber sonstigen Dritten betragen zum 31. Dezember 2020 rund 8,7 Mio Euro und erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 2,2 Mio Euro. Ausschlaggebend dafür war insbesondere eine Forderung in Höhe von rund 1,1 Mio Euro gegenüber dem Bund zur Bewältigung von COVID-19, welche an die Krankenanstalten weiterzuleiten waren.

Die Funktion der offenen Postenverwaltung, die eine konkrete Abstimmung auf Einzelpostenebene ermöglicht, wurde nicht auf alle Sachkonten der kurzfristigen Forderungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung angewandt. In der Mehrheit der Fälle legten die Dienststellen eine Abstimmung zu den Sachkonten dieses Bilanzpostens vor, sodass für den LRH in diesen Fällen nachvollziehbar war, aus welchen offenen Posten sich die Salden zum 31. Dezember 2020 zusammensetzten. Für den LRH waren diese Posten sachlich und zeitlich nachvollziehbar.

Die Landesbuchhaltung setzte die Forderung des LRH aus dem Vorjahr um und erstellte den Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung auf Basis des Vermögenshaushaltes und unter Einhaltung der Mindestangaben laut VRV 2015.

6.8 Vorräte

		Vorräte			
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.II.1	Vorräte	5.210	5.273	63	1,21%

Tabelle 33: Vorräte

- (1) Die Definition und Bewertung der Vorräte ist in § 22 VRV 2015 geregelt. Die Erfassung erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Am Rechnungsabschlussstichtag ist der niedrigere Wert aus den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Wiederbeschaffungswert anzusetzen.

Die Vorräte im Rechnungsabschluss 2020 betragen rund 5,3 Mio Euro. Die betragsmäßig größten Bestände entfielen auf die Landesstraßenverwaltung in Höhe von rund 2,2 Mio Euro, die Berufsschule IV in Höhe von rund 0,9 Mio Euro und den Landesforstgarten in Höhe von rund 0,5 Mio Euro.

In Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresabschlussbuchungen erhob der LRH analog zum Vorjahr, dass die Buchungen der Folgebewertung der Buchungslogik des "Kontierungsleitfaden 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände laut VRV 2015" des KDZ sowie dem Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch des Bundes teilweise widersprach. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg hält hierzu fest, dass die aus der jährlichen Inventur resultierenden Bestandsveränderungen bei den Vorräten nicht über die Aufwandskonten der Klasse 4 eingestellt werden, sondern über die allgemeinen Konten für Bestandsvermehrungen bzw sonstige Wertberichtigungen am kurzfristigen Vermögen.

Im Rahmen seiner Prüfung erhob der LRH, dass es zu unwesentlichen Abweichungen zwischen den Inventurlisten der Lager und den Werten in SAP kam.

Bis zum Ende der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 wurde dem LRH keine Inventurrichtlinie bzw kein Inventurhandbuch zur Verfügung gestellt.

- (2) Der LRH hält es für erforderlich, dass den für die Inventur verantwortlichen Mitarbeitern konkrete Vorgaben zur Verfügung gestellt werden, um eine ordnungsgemäße Inventur sicherzustellen. Der LRH empfiehlt weiterhin die Erstellung einer Inventurrichtlinie oder eines Inventurhandbuches.
- (3) Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass im Jahr 2020 eine Inventurrichtlinie durch die Landesbuchhaltung erstellt worden sei, die noch einer Veröffentlichung per Erlass bedürfe.

6.9 Liquide Mittel

Liquide Mittel					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.III	Liquide Mittel	406.336	185.037	-221.298	-54,46%
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	291.763	60.555	-231.208	-79,25%
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	114.572	124.482	9.910	8,65%

Tabelle 34: Liquide Mittel

- (1) Gemäß § 20 VRV 2015 umfassen liquide Mittel Kassa- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen, die zum Nominalwert zu bewerten sind. Als Zahlungsmittelreserven vorgesehene liquide Mittel sind gesondert auszuweisen.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2020 im Vergleich zum Stand der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2019 im Detail:

Liquide Mittel im Detail			
Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro
Bankbestand			
Festgelder	353.109	70.000	-283.109
Bezirkshauptmannschaften	1.462	1.574	112
Landesabgabenamt	1.291	1.142	-149
Restliche Bankbestände	50.403	112.264	61.861
Barbestand	71	58	-13
Summe Liquide Mittel (Bilanzposten B.III)	406.336	185.037	-221.298
davon Kassa, Bankguthaben, Schecks (Bilanzposten B.III.1)	291.763	60.555	-231.208
davon Zahlungsmittelreserven (Bilanzposten B.III.2)	114.572	124.482	9.910

Tabelle 35: Liquide Mittel im Detail

Die liquiden Mittel des Landes betragen zum 31. Dezember 2020 rund 185,0 Mio Euro und lagen um rund 221,3 Mio Euro unter dem Stand zum 31. Dezember 2019. Diese Verminderung ging im Wesentlichen auf einen negativen Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung zurück. Dies zeigte sich im Wesentlichen im Rückgang der Festgeldveranlagungen.

Aufgrund der rechtlichen Notwendigkeit, Zahlungsmittelreserven gesondert auszuweisen, wurden rund 124,5 Mio Euro der Bar- und Bankbestände mittels Hilfskonto zu den Zahlungsmittelreserven (Bilanzposten B.III.2) umgegliedert, sodass beim Bilanzposten Kassa, Bankguthaben, Schecks (Bilanzposten B.III.1) zum 31. Dezember 2020 rund 60,6 Mio Euro in der Vermögensrechnung verblieben. Die Entwicklung der Zahlungsmittelreserve wird in Punkt 6.10 im Detail erläutert.

Der LRH erhob, dass auch im Rechnungsabschluss 2020 in den liquiden Mitteln Bankkonten noch enthalten waren, die nicht auf den Rechtsträger Land Salzburg lauteten. Die Landesbuchhaltung teilte dazu mit, dass die Aufnahme dieser Bankkonten in die liquiden Mittel bei der Eröffnungsbilanz fälschlicherweise erfolgte. Frühestens zum 1. Jänner 2022 wird laut Landesbuchhaltung eine Umstellung dahingehend erfolgen, dass diese Konten aus den liquiden Mitteln herausgenommen und die Kontostände zum Bilanzstichtag als Forderung des Landes gegenüber den Kontoinhabern dargestellt werden. Eine frühere Umstellung sei laut Auskunft der Landesbuchhaltung aufgrund der

damit einhergehenden budgetären Auswirkungen für die betroffene Dienststelle nicht möglich.

Die Verwaltung der liquiden Mittel und die zu diesem Zweck einzurichtenden Bankkonten obliegt gemäß § 11 Abs 3 ALHG 2018 ausschließlich der Landesbuchhaltung. Die Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung führt zusätzlich aus, dass die ausschließliche Kompetenz zur Eröffnung und Schließung von Bankkonten für das Land der Landesbuchhaltung zukommt. Entgegen dieser Regelungen eröffnete eine Bezirkshauptmannschaft im Jahr 2018 ein Sparbuch, welches zur Verwahrung einer mittels Bescheid vorgeschriebenen Sicherheitsleistung im Rahmen eines naturschutzrechtlichen Verfahrens diente. Eine Meldung dieses Sparbuches an die Landesbuchhaltung erfolgte nicht. Der LRH und die Landesbuchhaltung erlangten von diesem Sparbuch erst nach Abschluss der Prüfungshandlungen des LRH zum Rechnungsabschluss 2019 Kenntnis. Der Grund dafür war die nachträgliche Meldung der Konten der Bezirkshauptmannschaften durch das zur Abgabe eines Bankbriefes aufgeforderte Kreditinstitut. In der Folge meldete die Bezirkshauptmannschaft der Landesbuchhaltung ein weiteres im Jahr 2020 eröffnetes Sparbuch, das der Verwahrung einer Kautionsdiente.

Ein weiteres Sparbuch, welches laut Auskunft der Landesbuchhaltung ebenso von einer Bezirkshauptmannschaft im Jahr 2010 zum Zwecke der Verwahrung einer Sicherheitsleistung eröffnet wurde, war in der Vermögensrechnung mangels Meldung der Bezirkshauptmannschaft nicht enthalten. Laut Mitteilung der Landesbuchhaltung ließ die Bezirkshauptmannschaft dieses Sparbuch im April 2021 auf den Namen des Erbringers der Sicherheitsleistung umschreiben. Die Bezirkshauptmannschaft gab gegenüber der Landesbuchhaltung an, dass im Jahr 2010 dieses Sparbuch fälschlicherweise auf den Namen der Bezirkshauptmannschaft ausgestellt worden sei.

Die Festgeldveranlagungen in Höhe von gesamt 70,0 Mio Euro wurden zu unterschiedlichen Laufzeiten und Zinssätzen abgeschlossen. Zum Bilanzstichtag erfolgte eine Zinsabgrenzung zu diesen Festgeldveranlagungen.

Der LRH erhob, dass auch zum Rechnungsabschluss 2020 vereinzelt Personen über eine Einzelzeichnungsberechtigung zu Bankkonten des Landes verfügten.

Gemäß § 107b des Salzburger Landwirtschaftsgesetzes 2018 können ua Landwirtschaftsschulen aufgrund ihrer Teilrechtsfähigkeit selbstständig Bankkonten (zB für die Verwaltung von Klassenkassen) eröffnen. Eine Bekanntgabe dieser Konten sowie die Offenlegung allfälliger Bewegungen auf diesen Konten gemäß Abs 2 dieser Bestimmung erfolgte laut Mitteilung der Abteilung 4 nicht.

Die Verwaltung der Barbestände in den Dienststellen erfolgte über unterschiedliche Kassensysteme. So verwalteten die kassenführenden Dienststellen ihre Barbestände entweder direkt über SAP, über ein Vorsystem (zB Wincash) oder manuell.

Der LRH erhob im Rahmen einer Stichprobe, dass zum Teil keine tagesaktuellen Buchungen zu den Barkassen in SAP erfolgten, Buchungstexte zum Teil unzureichend waren und den Buchungen in SAP zum Teil keine Belege beilagen. Darüber hinaus erhob der LRH, dass die IT-Abteilung des Landes im August 2020 einen Laptop ohne Verkaufserlös ausschied. Im Oktober 2020 veräußerte das Landesverwaltungsgericht Salzburg diesen Laptop an einen Mitarbeiter und nahm den Erlös in der Barkasse (unter Verwendung eines falschen Ertragskontos) ein, obwohl der Ankauf dieses Geräts ursprünglich aus dem Budget der IT-Abteilung des Landes erfolgte.

Die Landesregierung machte von der Möglichkeit gemäß § 11 Abs 7 Z 2 ALHG 2018, in einer Verordnung ua nähere Vorschriften zur Einrichtung und Gestaltung von Barkassen zu erlassen, bislang nicht Gebrauch. Auch eine Kassenrichtlinie der Landesbuchhaltung lag zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor.

- (2) Der LRH kritisiert, dass eine Bezirkshauptmannschaft im Zeitraum 2018 bis 2020 zwei Sparbücher eröffnete, obwohl gemäß § 11 Abs 3 ALHG 2018 diese Kompetenz ausschließlich der Landesbuchhaltung zukommt. Eine Meldung dieser Sparbücher durch die betroffene Bezirkshauptmannschaft an die Landesbuchhaltung erfolgte nicht. Der LRH fordert aus Gründen des IKS und im Hinblick auf die Vollständigkeit die Einhaltung dieser Bestimmung.

Der LRH erhob, dass jedenfalls zwei Bezirkshauptmannschaften Sicherheitsleistungen verwahrten. Dabei handelte es sich um Sicherheitsleistungen, welche Parteien in einem naturschutzrechtlichen Verfahren mittels Bescheid vorgeschrieben wurden. In den dem LRH bekannten Fällen erfolgte die Verwahrung dieser Sicherheitsleistungen auf Spar-

büchern, die durch die Bezirkshauptmannschaften eröffnet wurden. In der Vermögensrechnung des Landes war lediglich eines dieser Sparbücher in den liquiden Mitteln enthalten. Der LRH regt an, eine entsprechende Vorgabe für den Umgang mit solchen Sicherheitsleistungen zu erstellen, um eine einheitliche und nachvollziehbare Vorgangsweise in der Landesverwaltung zu gewährleisten.

Der LRH empfiehlt der Abteilung 4, aus Gründen des IKS die Offenlegung der Bankkonten sowie allfällige Bewegungen auf diesen Konten gemäß § 107b Abs 2 Salzburger Landwirtschaftsgesetz 2018 einzufordern.

Der LRH erhob im Rahmen einer Stichprobe, dass zum Teil keine tagesaktuellen Buchungen zu den Barkassen in SAP erfolgten, Buchungstexte zum Teil unzureichend waren und den Buchungen in SAP zum Teil keine Belege beilagen. Der LRH fordert die Landesbuchhaltung erneut auf, eine Kassenrichtlinie zu erlassen, um eine einheitliche Vorgangsweise in Zusammenhang mit den Barkassen zu gewährleisten. Der LRH verweist diesbezüglich auch auf seine Feststellungen und Empfehlungen der Vorjahre.

Der LRH empfiehlt, Einzelzeichnungsberechtigungen auf Bankkonten auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken und zu begründen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass seitens der Landesbuchhaltung bereits Vorgaben betreffend § 11 Abs 3 ALHG 2018 erstellt worden seien, welche Mitte Mai 2021 vorab an die Bezirksverwaltungsbehörden übermittelt worden seien. In diesem Zusammenhang seien auch Vorgaben hinsichtlich Sicherheitsleistungen getroffen worden.*

Eine Überprüfung und Anpassung der Einzelzeichnungsberechtigungen werde seitens der Landesbuchhaltung vorgenommen und gegebenenfalls begründet. An einer Richtlinie für die Verwendung von Barkassen werde seitens der Landesbuchhaltung gearbeitet.

6.10 Zahlungsmittelreserven

Zahlungsmittelreserven					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	114.572	124.482	9.910	8,65%

Table 36: Zahlungsmittelreserven

- (1) Zahlungsmittelreserven stellen liquide Mittel dar und sind gemäß § 20 VRV 2015 gesondert auszuweisen.

Gemäß § 27 VRV 2015 sind Zahlungsmittelreserven in Verbindung mit Haushaltsrücklagen zu sehen. In einem Nachweis zum Rechnungsabschluss sind Haushaltsrücklagen und deren Verwendungszweck darzustellen, wobei den finanzierten Haushaltsrücklagen Zahlungsmittelreserven zugeordnet werden.

Die landesgesetzlichen Grundlagen zu den Zahlungsmittelreserven finden sich im ALHG 2018. Gemäß § 21 ALHG 2018 werden Zahlungsmittelreserven eingeteilt in zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven, die für einen eindeutig definierten Zweck gewidmet sind, oder allgemeine Zahlungsmittelreserven, die keinem definierten Zweck oder nur einem sehr allgemein definierten Zweck gewidmet sind. Weiters regelt diese Bestimmung die Bildung und Verwendung von Zahlungsmittelreserven im Detail.

Gemäß den Bestimmungen des § 21 ALHG 2018 werden Zahlungsmittelreserven ohne Haushaltsrücklagen gebildet. Die in der VRV 2015 vorgesehene Verknüpfung von Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven wurde nicht in das ALHG 2018 übernommen. Der LRH hält fest, dass es sich bei den im Rechnungsabschluss 2020 ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven nicht um solche im Sinne der VRV 2015 handelte. Zahlungsmittelreserven gemäß § 27 VRV 2015 können nur in Verbindung mit passivseitig ausgewiesenen Haushaltsrücklagen ausgewiesen werden.

Gemäß § 21 Abs 2 und 3 ALHG 2018 erfolgt die Bildung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven nach folgenden Kriterien:

- Aus zweckbestimmten Einzahlungen, die bis zum Jahresende nicht verbraucht wurden, ist nach Maßgabe der vorhandenen Liquidität eine zweckbestimmte

Zahlungsmittelreserve zu bilden, um die zweckkonforme Verwendung dieser Einzahlungen zu gewährleisten.

- Für nicht ausgeschöpfte, aber eindeutig für ein konkretes Projekt oder Vorhaben veranschlagte Auszahlungen, die aus einem wichtigen Grund nicht erfolgten, kann eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve gebildet werden.
- Aus Mehreinzahlungen, die rechtlich unselbständige Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen, Schulen etc erwirtschaftet haben, kann ebenfalls eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve gebildet werden.

Allgemeine Zahlungsmittelreserven können gemäß § 21 Abs 4 ALHG 2018 unabhängig von einem konkreten Zweck gebildet werden.

In § 21 Abs 5 ALHG 2018 ist eine Grenze für die Bildung von Zahlungsmittelreserven gemäß § 21 Abs 3 und Abs 4 festgelegt. Diese Grenze ergibt sich aus einer zweifachen Differenzrechnung auf Ebene des Gesamthaushaltes. Für die Ermittlung sind zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden heranzuziehen. Der niedrigere Wert aus diesen beiden positiven Differenzen ergibt die Grenze für die Bildung von Zahlungsmittelreserven. Die Erläuterungen zum ALHG 2018 beschreiben diese Differenzberechnungen wie folgt:

- Differenz 1 ergibt sich aus dem Liquiditätsstand am Ende eines Voranschlagsjahres minus dem Liquiditätsbedarf. Der Liquiditätsbedarf umfasst dabei insbesondere all das, was bekanntermaßen liquiditätsmäßig bedeckt werden muss. Dies sind die verpflichtend zu bildenden zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven und die für verzögerte Auszahlungen benötigten Mittel.
- Differenz 2 errechnet sich aus dem erwirtschafteten Ist-Ergebnis des Finanzierungshaushaltes (Rechnungsabschluss) abzüglich dem Plan-Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags. Bei dieser Differenzermittlung haben der Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen, also Darlehensaufnahmen und -tilgungen, das Schuldenmanagement sowie Verstärkungsmittel außer Betracht zu bleiben.

Diese gesetzliche Bestimmung soll gewährleisten, dass die fakultative Bildung von Zahlungsmittelreserven nur bei ausreichender Liquidität und gleichzeitiger Plan-Übererfüllung erfolgt. Im Rechnungsabschluss 2020 war die für die Bildung von Zahlungsmittelreserven gemäß § 21 Abs 3 und 4 ALHG 2018 berechnete Obergrenze

negativ, daher war es nicht möglich eine solche ZMR (für Projekte, Betriebe, allgemeine ZMR) zu bilden. Maßgeblich war die Differenz 2, die eine Obergrenze von rund minus 30,5 Mio Euro ergab.

Die Verwendung (Auflösung) von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven ist ausschließlich für jenen Zweck zulässig, für den sie gebildet wurden. Darüber hinaus sind zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven aufzulösen und der allgemeinen Zahlungsmittelreserve oder den freien liquiden Mitteln zuzuführen, wenn

- der Zweck (vorzeitig) wegfällt oder
- die Zahlungsmittelreserve nicht innerhalb von zwei auf das Voranschlagsjahr folgenden Jahren verwendet wurde, außer die zweckbestimmte Verwendung muss aufgrund zwingender gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben auch über die zwei folgenden Haushaltsjahre hinaus sichergestellt sein.

Zahlungsmittelreserven, welche aus Mehreinzahlungen von rechtlich unselbständigen Unternehmen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen, Schulen etc stammten, wurden aufgelöst, sofern diese nicht innerhalb eines Jahres verbraucht wurden. Dies hängt mit den Bestimmungen des § 19 Abs 1 Z 3 ALHG 2018 über die Mittelaufstockungen zusammen. Darin sind Mittelaufstockungen nur aus Mehreinzahlungen des abgelaufenen Rechnungsjahres möglich.

Gemäß § 37 VRV 2015 ist dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven beizulegen. Eine Berichtspflicht für zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven ist auch im § 42 Z 2 lit b ALHG 2018 verankert. Eine detaillierte Aufstellung der Zahlungsmittelreserven war in der Beilage 1.6 des Teil III des Rechnungsabschlusses 2020 zu finden.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahlungsmittelreserven zum 31. Dezember 2020 im Vergleich zum 31. Dezember 2019 im Detail:

Zahlungsmittelreserven im Detail		
Bezeichnung / Verwendungszweck	31.12.2019 Tsd Euro	31.12.2020 Tsd Euro
Zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven		
Für nicht verbrauchte zweckbestimmte Einzahlungen (§ 23 Abs 2 ALHG 2018)		
Gemeindeausgleichsfonds	93.089	83.537
Bundesmittle für Kinderbetreuung (gemäß Bildungsinvestitionsgesetz)	0	8.367
Bundesmittle für Kinderbetreuung (Art 15a B-VG)	2.090	1.750
Naturschutzfonds	2.446	10.886
Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz	3.818	4.234
Bundesmittle für Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19 Krisensituation (gemäß Pflegefondsgesetz)	0	5.444
Sonstige Zwecke	1.899	2.229
Zwischensumme zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven für nicht verbrauchte zweckbestimmte Einzahlungen	103.342	116.446
Mehreinzahlungen von rechtlich unselbstständigen Unternehmen, Betrieben, Schulen etc	2.999	0
Summe zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven	106.341	116.446
Allgemeine Zahlungsmittelreserven	8.231	8.036
Summe Zahlungsmittelreserven	114.572	124.482

Tabelle 37: Zahlungsmittelreserven im Detail

Die zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven für nicht verbrauchte zweckbestimmte Einzahlungen in Höhe von rund 116,4 Mio Euro entfielen mit rund 83,5 Mio Euro auf Mittel des Gemeindeausgleichsfonds, mit insgesamt rund 8,4 Mio Euro auf nicht verbrauchte Bundesmittle aus dem Bildungsinvestitionsgesetz sowie mit rund 1,7 Mio Euro auf Art 15a B-VG Vereinbarungen in Zusammenhang mit der Kinderbetreuung, mit rund 10,9 Mio Euro auf Mittel des Naturschutzfonds, mit rund 4,2 Mio Euro auf Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz sowie mit rund 5,4 Mio Euro auf nicht verbrauchte Bundesmittle zur Bewältigung der COVID-19 Krisensituation gemäß Pflegefondsgesetz.

Die Verminderung der Zahlungsmittelreserve Gemeindeausgleichsfonds resultierte daraus, dass die Einzahlungen wegen eines Rückganges der Ertragsanteile deutlich niedriger waren als die Auszahlungen. Die Zahlungsmittelreserve für Bundesmittle gemäß dem Bildungsinvestitionsgesetz war erstmals zu bilden und betraf eine Einmal-

zahlung des Bundes, die in den Kalenderjahren 2020 bis 2022 für die schulische Nachmittagsbetreuung an Pflichtschulen zu verwenden ist. Die Erhöhung der Zahlungsmittelreserve Naturschutzfonds war auf eine Einzahlung zur Umsetzung von Ersatzleistungen in Verbindung mit der 380-kV Leitung zurückzuführen.

Die zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven für Mehreinzahlungen von rechtlich unselbständigen Unternehmen, Betrieben, betriebsähnliche Einrichtungen, Schulen etc, die aus dem Vorjahr stammten und im Rechnungsjahr 2020 nicht verbraucht wurden, waren aufzulösen. Für das Rechnungsjahr 2020 lagen Voraussetzungen für die Bildung einer solchen Zahlungsmittelreserve nicht vor, da die maßgebliche Obergrenze negativ war.

Die allgemeinen Zahlungsmittelreserven verminderten sich um rund 0,2 Mio Euro, da Mittel für Projekte verbraucht wurden. Eine Auflösung für nicht mehr benötigte Mittel war nicht erforderlich.

Das ALHG 2018 sieht die Bindung von liquiden Mitteln in Form von Zahlungsmittelreserven nur für bestimmte Sachverhalte vor. Die übrigen liquiden Mittel können ebenfalls für die Bedienung von Verpflichtungen vorgesehen sein.

6.11 Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	46.638	43.807	-2.831	-6,07%

Tabelle 38: Aktive Rechnungsabgrenzung

- (1) Aktive Rechnungsabgrenzungen sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. In der Vermögensrechnung und im Kontenplan ist eine aktive Rechnungsabgrenzung vorgesehen. Der § 13 Abs 7 VRV 2015 sieht eine Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen vor, sofern deren Wert 10.000 Euro übersteigt.

Die folgende Tabelle zeigt den Bilanzposten aktive Rechnungsabgrenzung im Vergleich mit den Werten des Vorjahres im Detail:

Aktive Rechnungsabgrenzung im Detail		
Bezeichnung	31.12.2019 Tsd Euro	31.12.2020 Tsd Euro
Personalaufwand	39.150	39.682
Landesamtsdirektion	0	73
Abteilung 1	2.605	0
Abteilung 2	2.366	1.917
Abteilung 3	14	1.138
Abteilung 5	278	187
Abteilung 6	543	0
Abteilung 8	1.676	810
Abteilung 10	7	0
Summe	46.638	43.807

Tabelle 39: Aktive Rechnungsabgrenzung im Detail

Die zum 31. Dezember 2020 ausgewiesene aktive Rechnungsabgrenzung betrug rund 43,8 Mio Euro. Davon entfiel ein Betrag in Höhe von rund 39,7 Mio Euro (rund 91 %) auf im Dezember 2020 überwiesene Gehälter, die den Jänner 2020 betrafen. Die aktive Rechnungsabgrenzung der Abteilung 8 betrug rund 0,8 Mio Euro. Davon entfiel ein Betrag von rund 0,5 Mio Euro auf Disagios in Zusammenhang mit aufgenommenen ÖBFA-Darlehen. Auf ein Disagio in Zusammenhang mit einem Bankdarlehen entfiel ein Betrag von rund 0,3 Mio Euro. Die aktiven Rechnungsabgrenzungen der übrigen Abteilungen in Höhe von rund 3,3 Mio Euro betrafen zum überwiegenden Teil im Jahr 2020 ausbezahlte Förderungen, die aufwandsmäßig dem Jahr 2021 zuzuordnen waren.

Die Erhöhung der aktiven Rechnungsabgrenzung der Abteilung 3 hing damit zusammen, dass Zahlungen im Rahmen der Sozialhilfe für Jänner 2021 bereits im Dezember des abgelaufenen Finanzjahres erfolgten. Im Vorjahr war eine Abgrenzung nicht erforderlich, da die Zahlung erst im Jänner des Jahres 2020 durchgeführt wurde.

6.12 Nettovermögen

Nettovermögen (Ausgleichsposten)					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	705.022	290.699	-414.323	-58,77%
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	1.126.945	1.110.057	-16.888	-1,50%
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-490.923	-918.873	-427.951	-87,17%
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	68.999	99.518	30.519	44,23%
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	1	-3	-4	-400,00%

Tabelle 40: Nettovermögen (Ausgleichsposten)

- (1) Das Nettovermögen ist gemäß § 3 Abs 6 VRV 2015 der Ausgleichsposten zwischen der Summe des Vermögens und der Summe der Fremdmittel. Das Nettovermögen besteht gemäß Anlage 1c zur VRV 2015 aus dem Saldo der Eröffnungsbilanz, dem kumulierten Nettoergebnis, den Haushaltsrücklagen, den Neubewertungsrücklagen sowie den Fremdwährungsumrechnungsrücklagen.

Das Nettovermögen im Rechnungsabschluss 2020 betrug rund 290,7 Mio Euro. Die Bestandteile waren der Saldo der Eröffnungsbilanz in Höhe von rund 1.110,1 Mio Euro, das kumulierte Nettoergebnis in Höhe von rund -918,9 Mio Euro, die Neubewertungsrücklagen in Höhe von rund 99,5 Mio Euro und die Fremdwährungsumrechnungsrücklagen in Höhe von -2.769,88 Euro.

Die Verminderung des Nettovermögens zwischen 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 um rund 414,3 Mio Euro resultierte hauptsächlich aus dem negativen Nettoergebnis des Jahres 2020 in Höhe von rund 428,0 Mio Euro. Zudem wirkten sich die Korrekturen der Eröffnungsbilanz in Höhe von rund 16,9 Mio Euro in 2020 negativ auf das Nettovermögen aus. Die positive Veränderung von Neubewertungsrücklagen in Höhe von rund 30,5 Mio Euro in 2020 wirkte hierzu gegenläufig.

Eine Änderung des Saldos der Eröffnungsbilanz ist nur unter Anwendung von § 38 Abs 8 iVm Abs 9 VRV 2015 zulässig. Demnach können Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach deren

Veröffentlichung erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Der Saldo der Eröffnungsbilanz veränderte sich im Vergleich zum Stand vom 31. Dezember 2019 um rund 16,9 Mio Euro. Darin enthalten waren einerseits neue Eröffnungsbilanzkorrekturen und andererseits Anpassungen von Eröffnungsbilanzkorrekturen die 2019 durchgeführt wurden. Hauptposten war hier die Anpassung der Eröffnungsbilanzkorrektur der Pensionsrückstellungen und der damit zusammenhängenden Forderungen in Höhe von rund 7,6 Mio Euro, eine neue Eröffnungsbilanzkorrektur in Höhe von rund 4,7 Mio Euro betreffend Finanzierungsleasing und neue Eröffnungsbilanzkorrekturen im Anlagevermögen in Höhe von gesamt rund 3,7 Mio Euro. Zusätzlich gab es im Rechnungsabschluss 2020 neue Eröffnungsbilanzkorrekturen aus nachträglich erfassten Verbindlichkeiten und der nachträglichen Erfassung von Sabbaticals. Weiters gab es noch eine Anpassung der Eröffnungsbilanzkorrektur 2019 im Bereich der grundbücherlich besicherten Forderungen in Zusammenhang mit der Mindestsicherung.

Alle Eröffnungsbilanzkorrekturen wurden in der Beilage 1.1 (Nettovermögensveränderungsrechnung) in der Spalte Saldo der Eröffnungsbilanz und in der Zeile Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz (gemäß § 38 Abs 8 VRV 2015) ausgewiesen. Der LRH hält hierzu fest, dass die Nettovermögensveränderungsrechnung gemäß VRV 2015 Unklarheiten enthält und Erläuterungen dazu fehlen. Das Zusammenspiel zwischen den Konten laut Kontenplan der VRV 2015 und der Beilage, als auch die Felder der Beilage, die verwendet werden können, bedürfen weiterer Adaptierungen seitens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) und des Rechnungshofes. Anpassungen der Beilage sind bereits im VRV-Komitee diskutiert und Empfehlungen zur Anpassung ausgesprochen worden.

Der LRH hält weiters fest, dass das Jahr 2018 und 2019 im Rahmen der Eröffnungsbilanzkorrekturen nicht einheitlich berücksichtigt wurde. Weiters hält der LRH fest, dass bei der Buchung und Berücksichtigung von Eröffnungsbilanzkorrekturen und deren Veränderungen unterschiedliche Zeitpunkte/Zeiträume von Bedeutung sind und die Buchungen der Werte und deren Veränderungen unterschiedlich darzustellen sind. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg geht in diesem Zusammenhang nur teilweise auf die unterschiedlichen Varianten von Korrekturen der Vergangenheit ein.

Das kumulierte Nettoergebnis betrug im Rechnungsabschluss 2020 rund -918,9 Mio Euro und resultierte aus den negativen Nettoergebnissen der Jahre 2018, 2019 und 2020.

Gemäß § 19 Abs 12 VRV 2015 entstehen Neubewertungsrücklagen nur im Rahmen der Folgebewertung von Vermögenswerten. Im Rechnungsabschluss 2020 betrug die Neubewertungsrücklage rund 99,5 Mio Euro. Die Veränderung in Höhe von rund 30,5 Mio Euro zwischen 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 resultierte aus positiven Entwicklungen des anteiligen Eigenkapitals von Beteiligungen in Höhe von rund 31,0 Mio Euro sowie Veränderungen des beizulegenden Zeitwertes der zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente in Höhe von rund -0,5 Mio Euro.

Im Rechnungsabschluss 2020 wurde keine Haushaltsrücklage laut § 27 VRV 2015 gebildet, da die Bildung von Haushaltsrücklagen im ALHG 2018 nicht vorgesehen ist. Dies wurde in den Erläuterungen zum ALHG 2018 damit begründet, dass eine Rücklagenbildung nur bei Vorliegen eines positiven Nettoergebnisses möglich wäre, bei einem nachhaltig negativen Nettoergebnis wäre eine Rücklagenbildung nicht möglich.

Die Funktion des Nettovermögens bei Gebietskörperschaften unterscheidet sich von der Funktion des Eigenkapitals bei Unternehmen der Privatwirtschaft. Insbesondere fehlt dem Nettovermögen die Aussage zu den Anteilsverhältnissen, zur Bemessungsgrundlage für Ausschüttungen und zum Anspruch auf den Liquidationserlös.

Der LRH weist darauf hin, dass sich auch die Interpretation des Nettovermögens der Gebietskörperschaften von der Interpretation des Eigenkapitals bei Unternehmen der Privatwirtschaft unterscheidet. Eine Interpretation des Nettovermögens ist lediglich unter gewissen Restriktionen zulässig. Insbesondere können auf Basis des Nettovermögens keine belastbaren Aussagen über die finanzielle Unabhängigkeit, die Handlungsfähigkeit, das Schuldendeckungspotential oder die Verschuldungsfähigkeit getroffen werden. Vielmehr ist bei der Interpretation des Nettovermögens ausgehend vom Stand in der Eröffnungsbilanz maßgeblich auf dessen Veränderung über die Zeit zu achten.¹

Die Höhe des Nettovermögens wurde durch die Ausnutzung der bilanziellen Wahlrechte bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz beeinflusst. Die vorsichtige Bewertung von

¹ Vgl etwa Mühlenkamp/Magin, Zum Eigenkapital von Gebietskörperschaften - populäre Irrtümer und Missverständnisse, Der Gemeindehaushalt 1/2010, 10 f.

Grundstücken für Straßenbauten oder die Bildung einer Pensionsrückstellung waren zentrale Ausprägungen der Bilanzpolitik der Landesregierung.

- (2) Der LRH fordert eine je nach Sachverhalt differenziertere Vorgangsweise bezüglich der Eröffnungsbilanzkorrekturen und deren Ausweis im Nettovermögen. In diesem Zusammenhang empfiehlt der LRH die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg zu überarbeiten, um die komplexen Sachverhalte und die möglichen Fälle von Korrekturen der Vergangenheit möglichst transparent und umfassend darzustellen.
- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass eine Festlegung in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie, wie mit Korrekturen aus Fehlern der Vergangenheit (ausgenommen Eröffnungsbilanzkorrekturen) umzugehen sei, erst vorgenommen werden könne, wenn sich dazu aus der VRV 2015 klare Vorgaben ableiten ließen. Die Landesbuchhaltung gehe davon aus, dass diese Thematik in der nächsten VRV-Novellierung berücksichtigt werde und somit klare Handlungsanleitungen abgeleitet werden können.*
- (4) Der LRH hält fest, dass unabhängig von einer Novellierung der VRV 2015 von der Landesbuchhaltung eine einheitliche Vorgehensweise festzulegen ist, wie Korrekturen von Fehlern aus Vorperioden zu erfassen sind.

6.13 Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

- (1) Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen sind gemäß § 36 VRV 2015 Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen. Diese Investitionszuschüsse sind entsprechend der in der Anlage 7 zur VRV 2015 angegebenen Nutzungsdauer ertragswirksam aufzulösen.

Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
D.I	Investitionszuschüsse	2.754	13.167	10.413	378,10%
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	2.754	13.136	10.382	376,98%
D.I.3	Investitionszuschüsse von Übrigen	0	31	31	n a

Tabelle 41: Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

Die Erhöhung der Investitionszuschüsse im Jahr 2020 resultierte im Wesentlichen aus einem Zuschuss im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanzkorrektur der Aktivierung des Kienbergwandtunnels in Höhe von rund 8,2 Millionen Euro.

Die Empfehlung des LRH zum Rechnungsabschluss 2018, die in SAP festgelegten System-einstellungen für die Buchung und Auflösung von Investitionszuschüssen für die Sanierung bestehender Vermögenswerte anzupassen, wurde umgesetzt. Die Auflösung der Investitionszuschüsse erfolgt nun auf die (Rest-) Nutzungsdauer der Vermögenswerte.

6.14 Langfristige Finanzschulden, netto

- (1) Die langfristigen Finanzschulden, netto gliedern sich gemäß Anlage 1c zur VRV 2015 wie folgt:

Langfristige Finanzschulden, netto					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	1.151.631	919.960	-231.671	-20,12%
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1.152.904	921.404	-231.500	-20,08%
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-64.006	-73.475	-9.469	-14,79%
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	62.733	72.030	9.297	14,82%

Tabelle 42: Langfristige Finanzschulden, netto

6.14.1 Langfristige Finanzschulden

Langfristige Finanzschulden					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1.152.904	921.404	-231.500	-20,08%

Tabelle 43: Langfristige Finanzschulden

- (1) Die VRV 2015 unterscheidet in den Erläuterungen zwischen langfristigen und kurzfristigen Finanzschulden. Langfristige Finanzschulden sind Finanzschulden mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Finanzschulden sind mit dem Nominalwert zu bewerten.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Finanzschulden auf Basis des Nachweises sowie deren Unterteilung in lang- und kurzfristige Finanzschulden in der Vermögensrechnung:

Finanzschulden im Detail			
Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro
Finanzschulden gegenüber Trägern des öffentlichen Rechts	843.500	668.500	-175.000
Finanzschulden gegenüber Finanzunternehmen	490.908	484.404	-6.504
Finanzschulden gegenüber Finanzunternehmen (nicht im Nachweis dargestellt)	8	0	-8
Summe Finanzschulden	1.334.416	1.152.904	-181.512
davon langfristige Finanzschulden (siehe E.I.1)	1.152.904	921.404	-231.500
davon kurzfristige Finanzschulden (siehe F.I.1)	181.511	231.500	49.989

Tabelle 44: Finanzschulden im Detail

Im Rechnungsjahr 2020 wurden Finanzschulden in Höhe von rund 181,5 Mio Euro getilgt. Es wurden keine neuen Darlehen aufgenommen. Die langfristigen Finanzschulden verminderten sich von rund 1.152,9 Mio Euro zum 31. Dezember 2019 auf rund 921,4 Mio Euro zum 31. Dezember 2020. Ein Betrag von rund 231,5 Mio Euro ist im Jahr 2021 zu tilgen und war daher unter den kurzfristigen Finanzschulden auszuweisen.

Im Voranschlag für das Jahr 2020 war eine Umschuldung (Tilgung und Aufnahme) in Höhe von 175,0 Mio Euro vorgesehen, mit dem Nachtragsvoranschlag (Novelle des LHG 2020) war auch die Neuaufnahme von 250,0 Mio Euro vorgesehen. Tatsächlich wurden keine neuen Schulden aufgenommen.

Eine detaillierte Aufstellung der Finanzschulden war in der Beilage 1.7 des Teil III des Rechnungsabschlusses 2020 zu finden. Hauptposten der langfristigen Finanzschulden betrafen Darlehen in Höhe von rund 668,5 Mio Euro, die bei der ÖBFA aufgenommen wurden. Die nicht im Nachweis dargestellten Finanzschulden betrafen ein Girokonto mit einem negativen Saldo.

Die im Nachweis dargestellten Zinsen in Höhe von rund 34,3 Mio Euro stellten die Auszahlungen für Zinsen dar. Unter Berücksichtigung der Einzahlungen abzüglich Auszahlungen aus Zinsswaps in Höhe von rund 5,2 Mio Euro ergab sich eine Nettozinszahlung von rund 29,0 Mio Euro.

6.14.2 Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-64.006	-73.475	-9.469	-14,79%

Tabelle 45: Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

- (1) Die Bestimmungen zu den derivativen Finanzinstrumenten sind in § 34 VRV 2015 iVm der Anlage 1c zur VRV 2015 normiert.

Derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft waren beim Land Salzburg vorhanden. Dabei handelte es sich vor allem um Derivate in Zusammenhang mit strukturierten Schuldscheindarlehen. Bei diesen Schuldscheindarlehen werden die Zinsen erst am Ende der Laufzeit fällig (sogenannte Nullkupondarlehen). Die Zinsen wurden laufend an den Swappartner bezahlt (fremde Bank). Die Forderung aus den an den Swappartner bezahlten Zinsen in Höhe von rund 73,5 Mio Euro wurde im Rechnungsabschluss 2020 als langfristige Forderung aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft gebucht.

6.14.3 Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	62.733	72.030	9.297	14,82%

Tabelle 46: Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

- (1) Die Bestimmungen zu den derivativen Finanzinstrumenten sind in § 34 VRV 2015 iVm der Anlage 1c zur VRV 2015 normiert.

Der Bilanzposten langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft betrug rund 72,0 Mio Euro und stellte die noch zu zahlenden aufgelaufenen Zinsen der Bewertungseinheiten dar.

Dieser Bilanzposten sollte grundsätzlich die gleiche Höhe wie der Bilanzposten langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft aufweisen. Der LRH erhob im Rahmen seiner Prüfung, dass hier aufgrund der Darstellung einer komplexen Bewertungseinheit eine Abweichung bestand. Nähere Ausführungen dazu sind im Punkt 6.4 dieses Berichtes zu finden.

6.15 Langfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die VRV 2015 sieht einen getrennten Ausweis von kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten vor. Die langfristigen Verbindlichkeiten gliedern sich in langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Leasingverbindlichkeiten und sonstige langfristige Verbindlichkeiten. Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren im Rechnungsabschluss 2020 nicht enthalten.

Langfristige Verbindlichkeiten					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	113.353	108.354	-4.999	-4,41%
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	49	4.280	4.231	8.634,69%
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	113.305	104.074	-9.231	-8,15%

Tabelle 47: Langfristige Verbindlichkeiten

6.15.1 Leasingverbindlichkeiten

Leasingverbindlichkeiten					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	49	4.280	4.231	8.634,69%

Tabelle 48: Leasingverbindlichkeiten

- (1) Verbindlichkeiten sind gemäß § 26 Abs 2 VRV 2015 mit ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten. Die Bewertung von Leasingverbindlichkeiten ist in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentums ist in § 19 Abs 2 VRV 2015 geregelt. In den Erläuterungen zur VRV 2015 wird dieser Begriff konkretisiert und auf die Vorschriften der Bundesabgabenordnung und des UGB verwiesen.

Im Rechnungsabschluss 2020 wurde aufgrund der überarbeiteten Einordnung des Leasingvertrags des Kienbergwandtunnels als Finanzierungsleasing durch die Landesbuchhaltung erstmals die entsprechende Leasingverbindlichkeit in Höhe von rund 4,3 Mio Euro erfasst. In den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre war dieser Leasingvertrag als operatives Leasing dargestellt.

Die Erfassung der Leasingverbindlichkeit im Rechnungsabschluss 2020 erfolgte nicht entsprechend den Vorgaben der VRV 2015, da für die Berechnung der Leasingverbindlichkeit nicht die Parameter laut Leasingvertrag bzw Nachtrag zum Leasingvertrag herangezogen wurden.

Der LRH erhob, dass in diesem konkreten Fall die Buchungen und Darstellungen nur zu geringen Abweichungen in der Gesamtbetrachtung führten. Aus diesem Grund konnte eine Korrektur unterbleiben.

Der LRH erhob bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz, dass einzelne Leasingverträge als operatives Leasing qualifiziert wurden, bei denen viele Kriterien für ein Finanzierungsleasing sprachen. Dies betraf die Leasingverträge für die Landwirtschaftsschule Winklhof (Küche, Turn- und Speisesaal) sowie für das Landeszentrum für Hör- und Sehbildung. Die Landesbuchhaltung begründete die Darstellung als operatives Leasing damit, dass diese Leasinggegenstände bereits beim Leasinggeber aktiviert wurden.

- (2) Der LRH wies im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz darauf hin, dass einzelne Leasingverträge als operatives Leasing qualifiziert wurden, bei denen jedoch viele Kriterien für ein Finanzierungsleasing sprachen. Die erfolgte Aktivierung beim Leasinggeber wurde als Hauptkriterium herangezogen. Diese Vorgehensweise sieht der LRH kritisch. Der LRH fordert, den Prozess der Einteilung in die Leasingklassen zu überarbeiten.

Der LRH fordert bei der Ermittlung von Leasingverbindlichkeiten in Zukunft ein besonderes Augenmerk auf eine VRV 2015 konforme Buchung und Darstellung zu legen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Landesbuchhaltung die Leasingverträge auf die Einstufung als Operating- oder Finanzierungsleasing kontrolliere und die betroffene Dienststelle dahingehend informiere. Die Buchungsanweisung an die Landesbuchhaltung habe gemeinsam mit der entsprechenden Budgetierung durch die jeweilige Dienststelle zu erfolgen.*

6.15.2 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

Sonstige langfristige Verbindlichkeiten					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	113.305	104.074	-9.231	-8,15%

Tabelle 49: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

- (1) Verbindlichkeiten sind gemäß § 26 Abs 2 VRV 2015 mit ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten. Eine Abzinsung von unverzinsten langfristigen Verbindlichkeiten ist nicht vorgesehen.

Die sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten verminderten sich von rund 113,3 Mio Euro zum 31. Dezember 2019 auf rund 104,1 Mio Euro zum 31. Dezember 2020. Die folgende Tabelle zeigt diesen Bilanzposten im Detail:

Sonstige langfristige Verbindlichkeiten im Detail		
Bezeichnung	31.12.2019 Tsd Euro	31.12.2020 Tsd Euro
Gemeindeausgleichsfonds	93.084	83.537
Finanzschuld gegenüber der SALK	13.900	13.900
Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz	3.935	4.234
FAG-Mittel ÖPNV	1.123	1.190
Artikel 15a B-VG Vereinbarungen	1.113	1.113
Grundstücksankauf	150	100
Summe	113.305	104.074

Tabelle 50: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten im Detail

Die Verminderung der sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten um rund 9,2 Mio Euro auf rund 104,1 Mio Euro zum 31. Dezember 2020 hing damit zusammen, dass sich die Verbindlichkeiten aus den Gemeinden zustehenden Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds um rund 9,5 Mio Euro verminderten. Die Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz erhöhten sich um rund 0,3 Mio Euro.

Die Verminderung der Verbindlichkeiten betreffend den Gemeindeausgleichsfonds hing damit zusammen, dass im Rechnungsjahr 2020 die Erträge wesentlich niedriger waren als die Aufwendungen.

Eine langfristige Verbindlichkeit in Zusammenhang mit dem Kauf eines Grundstückes resultierte aus der im Kaufvertrag vorgesehenen Tilgung des Kaufpreises in jährlichen Raten von 50.000 Euro. Im Kaufvertrag wurde eine Indexierung nach dem VPI vereinbart. Diese Indexvereinbarung wurde bei der Bewertung der Verbindlichkeit in der Eröffnungsbilanz nicht berücksichtigt. Da Verbindlichkeiten gemäß § 26 Abs 2

VRV 2015 mit dem Zahlungsbetrag zu bewerten sind, wäre diese Indexierung zu berücksichtigen gewesen.

- (2) Der LRH weist darauf hin, dass Ratengeschäfte mit Indexklauseln mit den angepassten (erhöhten) Betrag der gesamten offenen Ratenschuld abzubilden sind und dabei auch ergänzend die Barwertbewertung zu berücksichtigen ist.
- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass analog zum Finanzierungsleasing auch bei anderen Verbindlichkeiten keine (indexierten) Zinsen angesetzt würden. Bei Zinszahlungen, die einer laufenden Indexanpassung unterlägen, ließe sich der Zahlungsbetrag nicht genau berechnen, da zukünftige Indexanpassungen nicht absehbar seien.*
- (4) Der LRH hält fest, dass sich die Empfehlung des LRH auf die Indexierung der Schulden bezieht, die entsprechend den Vereinbarungen vorzunehmen ist.

6.16 Langfristige Rückstellungen

- (1) Gemäß § 28 Abs 4 VRV 2015 waren im Rechnungsabschluss 2020 langfristige Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen, Haftungen, Pensionen und sonstige langfristige Rückstellungen ausgewiesen.

Langfristige Rückstellungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III	Langfristige Rückstellungen	3.748.181	3.972.947	224.766	6,00%
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	26.134	26.880	746	2,85%
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	14.616	15.128	512	3,50%
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	2.439	2.439	0	0,00%
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	3.143.677	3.430.923	287.246	9,14%
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	561.315	497.577	-63.738	-11,36%

Tabelle 51: Langfristige Rückstellungen

Entsprechend einer Empfehlung des VR-Komitees vom 29. Oktober 2020 (VR-K Nr. 06-VRV 2015) sind keine Personalrückstellungen für Landes- und Religionslehrer zu bilden, insoweit eine Erstattung gemäß geltendem Finanzausgleichsgesetz durch den Bund erfolgt. Im Einklang mit der Empfehlung des VR-Komitees und unter Beibehaltung der bisherigen Vorgehensweise bildete das Land Salzburg Personalrückstellungen für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen sowie an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen nur in dem Ausmaß, das nicht durch den Bund erstattet wurde.

6.16.1 Rückstellungen für Abfertigungen

- (1) Rückstellungen für Abfertigungen zählen gemäß § 28 Abs 4 Z 1 VRV 2015 zu den langfristigen Rückstellungen und sind verpflichtend zu bilden. Die Bewertung von Rückstellungen für Abfertigungen hat gemäß § 28 Abs 2 VRV 2015 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Zugrundelegung des Zinssatzes der UDRB am Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

Rückstellungen für Abfertigungen im Detail					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	24.385	26.880	2.495	10,23%
	<i>davon für Landeslehrer</i>	<i>1.874</i>	<i>2.242</i>	<i>368</i>	<i>19,64%</i>

Tabelle 52: Rückstellungen für Abfertigungen im Detail

Die Berechnung der Abfertigungsrückstellungen für Bedienstete des Landes Salzburg (ohne Bedienstete in der SALK) erfolgte durch einen externen Gutachter nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens. Als rechnungsmäßiges Alter für den Pensionsantritt sollte entsprechend dem Gutachten das gesetzliche Regelpensionsalter zugrunde gelegt werden. Als gesetzliches Regelpensionsalter wurde im Gutachten bei männlichen Vertragsbediensteten 65 Jahre angenommen. Bei weiblichen Vertragsbediensteten wurde das Regelpensionsalter entsprechend der ab 2024 gültigen Übergangsregelung zwischen 60 und 65 Jahren angenommen.

Als Zinssatz für die Ermittlung der Rückstellungen wurde die UDRB verwendet. Die UDRB am Rechnungsabschlussstichtag betrug -0,464% (Vorjahr -0,173 %).

Für künftige Bezugssteigerungen wurde eine jährliche Erhöhung von 2,85 % berücksichtigt. Diese Werte ergaben sich laut Gutachten aus der durchschnittlichen Steigerung der Bezüge der letzten Jahre bzw aus den Erhöhungen gemäß Besoldungsschema. Auf einen Fluktuationsabschlag wurde verzichtet. Die Ermittlung der Abfertigungsrückstellungen erfolgte auf Basis der vom Land Salzburg ermittelten und bekannt gegebenen Personaldaten.

Im Gesamtbetrag der Abfertigungsrückstellungen für Bedienstete des Landes Salzburg waren im Rechnungsabschluss 2020 auch Rückstellungen für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen (rund 1,9 Mio Euro) und land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (rund 0,3 Mio Euro) enthalten. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 4 Abs 1 Z 2 FAG 2017 hat der Bund den Ländern die Kosten der Besoldung (Aktivbezüge) dieser Landeslehrer zu 50 % zu ersetzen. In Übereinstimmung mit der Empfehlung des VR-Komitees vom 29. Oktober 2020 wurde in den Rückstellungen nur die Hälfte der errechneten Abfertigungsansprüche dieser Landeslehrer ausgewiesen.

Der LRH erhob, dass Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis zum 31. Dezember 2020 endete, nicht mehr in der Abfertigungsrückstellung enthalten waren. Darüber hinaus war zum 31. Dezember 2020 auch keine Verbindlichkeit in Höhe des Abfertigungsanspruchs der Vertragsbediensteten ausgewiesen. Die Auszahlung und auch die Buchung des Abfertigungsaufwands erfolgten im Jahr 2021.

(2) Der LRH fordert eine periodengerechte Darstellung des Abfertigungsaufwandes für sämtliche Vertragsbedienstete.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass diese Anregung des LRH ab dem Rechnungsabschluss 2021 umgesetzt werden würde. Die internen Abstimmungen dazu seien bereits im Laufen.*

6.16.2 Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen

(1) Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen zählen gemäß § 28 Abs 4 Z 2 VRV 2015 zu den langfristigen Rückstellungen und sind verpflichtend zu bilden. Die Bewertung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen hat gemäß § 28 Abs 2 VRV 2015 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Zugrundelegung des Zinssatzes der UDRB am Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2020 Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen in Höhe von rund 15,1 Mio Euro aus.

Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen im Detail					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	10.572	15.128	4.556	43,09%
	davon für Landeslehrer	962	1.543	581	60,40%

Tabelle 53: Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen im Detail

Die Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen erfolgte durch einen externen Gutachter nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens. Als rechnungsmäßiges Alter für den Pensionsantritt sollte entsprechend dem Gutachten das gesetzliche Regelpensionsalter zugrunde gelegt werden. Als gesetzliches Regelpensionsalter wurde im Gutachten bei weiblichen und männlichen Beamten sowie männlichen Vertragsbediensteten 65 Jahre angenommen. Bei weiblichen Vertragsbediensteten wurde das Regelpensionsalter entsprechend der ab 2024 gültigen Übergangsregelung zwischen 60 und 65 Jahren angenommen.

Als Zinssatz für die Ermittlung der Rückstellungen wurde die UDRB verwendet. Die UDRB betrug am Rechnungsabschlussstichtag -0,464 %. Für künftige Bezugssteigerungen wurde eine jährliche Erhöhung von 2,85 % berücksichtigt. Diese Werte ergaben sich aus der durchschnittlichen Steigerung der Bezüge der letzten Jahre bzw aus den Erhöhungen gemäß Besoldungsschema. Auf einen Fluktuationsabschlag wurde verzichtet. Die Ermittlung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen des Landes Salzburg erfolgte auf Basis der vom Land Salzburg bekannt gegebenen Personaldaten.

Analog zu den Rückstellungen für Abfertigungen waren im Gesamtbetrag der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen auch Rückstellungen für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen (rund 1,2 Mio Euro) und land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (rund 0,4 Mio Euro) enthalten. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 4 Abs 1 Z 2 FAG 2017 hat der Bund den Ländern die Kosten der Besoldung (Aktivbezüge) dieser Landeslehrer zu 50 % zu ersetzen. In Übereinstimmung mit der Empfehlung des VR-Komitees vom 29. Oktober 2020 wurde in den Rückstellungen nur

die Hälfte der errechneten Ansprüche für Jubiläumsgelder dieser Landeslehrer ausgewiesen.

6.16.3 Rückstellungen für Haftungen

- (1) Die VRV 2015 sieht in § 30 Abs 1 eine verpflichtende Bildung von Rückstellungen für Haftungen vor, wenn mit zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Inanspruchnahme ausgegangen wird. Die Beurteilung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Eintretens hat gemäß § 30 Abs 2 VRV 2015 grundsätzlich für jede Haftung einzeln zu erfolgen. Davon abweichend können gemäß § 30 Abs 3 VRV 2015 gleichartige Haftungen zu Risikogruppen zusammengefasst werden.

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2020 Rückstellungen für Haftungen in Höhe von rund 2,3 Mio Euro aus.

Rückstellungen für Haftungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	2.439	2.314	-125	-5,13%

Tabelle 54: Rückstellungen für Haftungen

Rückstellungen für Haftungen wurden aufgrund des Haftungsnachweises im Rechnungsabschluss 2020 und den Informationen der zuständigen Abteilungen gebildet. Eine Überleitung der im Haftungsnachweis 2020 ausgewiesenen Haftungen mit einer Begründung für die (Nicht-) Aufnahme als Haftungsrückstellung erfolgte nicht.

Die Rückstellungen für Haftungen betrafen vom Land Salzburg übernommene Haftungen für Kautionen in Zusammenhang mit der Beschaffung von Wohnraum für Mindestsicherungsempfänger. Der Rückstellungsbetrag basierte auf Haftungen in Höhe von rund 3,7 Mio Euro, die die Abteilung 3 bekannt gab. Aufgrund der unvollständigen Erfassung von in der Vergangenheit übernommener Haftungen musste der Haftungsbetrag teilweise geschätzt werden. Eine derartige Schätzung der Abteilung 3 war notwendig, da eine zentrale und vollständige Erfassung sämtlicher durch das Land Salzburg getätigter Kautionszusicherungen im Sozialen Informationssystem (SIS) erst seit 2017 erfolgte.

Zur Ermittlung des Rückstellungsbetrages wurde basierend auf einer Schätzung der Abteilung 3 von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der getätigten Kautionszusicherungen im Ausmaß von 60 % ausgegangen und der Gesamtbetrag der gemeldeten Haftungen um 40 % gekürzt. Der entsprechend gekürzte Betrag wurde im Rechnungsabschluss 2020 auf eine Restlaufzeit von sieben Jahren - als durchschnittlicher Wert für die Verweildauer in einer Wohnung - abgezinst und der Barwert von rund 2,3 Mio Euro eingestellt.

- (2) Der LRH empfiehlt die Erstellung einer Überleitung der im Haftungsnachweis ausgewiesenen Haftungen, in der insbesondere die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme sämtlicher Haftungen beurteilt und dokumentiert wird.

6.16.4 Rückstellungen für Pensionen

- (1) In § 31 Abs 1 VRV 2015 ist ein Wahlrecht zum Ansatz von Rückstellungen für Pensionen enthalten. Bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen sind gemäß § 31 Abs 2 VRV 2015 für die Ermittlung der Dauer der zukünftigen Pensionsleistungen der jeweilige gesetzlich geregelte Pensionsbeginn und die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung heranzuziehen. Des Weiteren hat der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes gemäß § 31 Abs 2 VRV 2015 der UDRB am Rechnungsabschlussstichtag zu entsprechen.

Rückstellungen für Pensionen im Detail					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	3.143.678	3.430.923	287.245	9,14%
	<i>Beamte des Landes Salzburg</i>	<i>2.960.848</i>	<i>3.240.939</i>	<i>280.091</i>	<i>9,46%</i>
	<i>Sprengelärzte</i>	<i>79.494</i>	<i>85.276</i>	<i>5.782</i>	<i>7,27%</i>
	<i>Bürgermeister</i>	<i>52.827</i>	<i>53.357</i>	<i>530</i>	<i>1,00%</i>
	<i>Mitglieder des Landtages und der Landesregierung</i>	<i>50.509</i>	<i>51.351</i>	<i>842</i>	<i>1,67%</i>

Tabelle 55: Rückstellungen für Pensionen im Detail

Das Land Salzburg nahm auf Basis des Regierungsbeschlusses vom 28. November 2018 das Wahlrecht zum Ansatz von Pensionsrückstellungen gemäß § 31 Abs 1 VRV 2015 in Anspruch. Im Rechnungsabschluss 2020 wies das Land Salzburg Rückstellungen für

Pensionen in Höhe von rund 3.430,9 Mio Euro aus. Im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2019 erhöhte sich der Rückstellungsbetrag um rund 287,2 Mio Euro.

Die Veränderung der Höhe der Pensionsrückstellung um rund 287,2 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus der Anwendung des negativen Abzinsungsfaktors der UDRB zum 31. Dezember 2020 von -0,464% (Vorjahr -0,173 %). Der Zinseffekt betrug rund 202,4 Mio Euro. Darüber hinaus erhöhten sich die angenommenen jährlichen Bezugssteigerungen während der aktiven Dienstzeit auf 2,85 %. Die jährliche Steigerungsrate der Ruhe- und Versorgungsgenüsse erhöhte sich geringfügig auf 1,54 %.

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen des Landes Salzburg (Pensionsanwartschaften und Pensionsbezieher ohne Bedienstete in der SALK) erfolgte durch einen externen Gutachter nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die Rückstellungen für Pensionsanwartschaften der Beamten des Landes Salzburg wurden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelt. Als rechnungsmäßiges Alter für den Pensionsantritt sollte entsprechend dem Gutachten das gesetzliche Regelpensionsalter zugrunde gelegt werden. Als gesetzliches Regelpensionsalter wurde im Gutachten bei weiblichen und männlichen Beamten 65 Jahre angenommen. Darüber hinaus blieben weitere gesetzliche Sonderbestimmungen unberücksichtigt. Dies galt etwa für die Möglichkeit eines früheren Übertrittes in den Ruhestand für vor dem 1. Jänner 1958 geborene Beamte, wie auch für die Möglichkeit eines früheren Übertrittes in den Ruhestand nach einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 45 Jahren gemäß § 4a L-BG. Die Annahme eines früheren Übertrittes in den Ruhestand hat auf den Rückstellungsbetrag insofern Auswirkungen, als der Gesamtanwartschaftsbetrag früher erreicht werden muss. Die Rückstellung für Pensionsbezieher des Landes Salzburg wurde als Barwert der zukünftigen Leistungen ermittelt. Die Ermittlung der Pensionsrückstellungen des Landes Salzburg erfolgte auf Basis der vom Land Salzburg bekannt gegebenen Personaldaten; auf einen Fluktuationsabschlag wurde verzichtet.

Weiters wurden die Berechnungstabellen von Pagler/Pagler "Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ 2018-P-Angestellte" zugrunde gelegt. Für die Entwicklung dieser Berechnungsgrundlagen wurden entsprechend dem Gutachten die vom statistischen Zentralamt aus den Volkszählungen 1949/51, 1959/61, 1970/72, 1980/82, 1990/92 und 2000/2002 erhobenen Sterbewahrscheinlichkeiten sowie entsprechende Daten aus dem Sozialversicherungssystem analysiert und aus dem daraus erkennbaren Trend in die Zukunft fortgeschrieben. Der LRH erhob, dass die im Gutachten zugrunde

gelegten Sterbetafeln wie in den Vorjahren nicht den von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung (aus 2010/12) im Sinne des § 31 Abs 2 VRV 2015 entsprachen. In einer Empfehlung vom 29. Oktober 2020 (VR-K Nr. 07-VRV 2015) empfahl das VR-Komitee eine entsprechende Anpassung der gemäß § 31 Abs 2 VRV 2015 für die Rückstellungsberechnung anzuwendenden Parameter. Insbesondere sollten zukünftig auch andere veröffentlichte Pensionstafeln (wie etwa die zuletzt von der AVÖ veröffentlichten Rechnungsgrundlagen) anwendbar sein.

Die Werte für künftige jährliche Bezugssteigerungen während der aktiven Dienstzeit von 2,85 % und der Ruhegenussbezüge von 1,54 % ergaben sich entsprechend dem Gutachten aus der durchschnittlichen Steigerung der Bezüge der letzten Jahre bzw aus den Erhöhungen gemäß Besoldungsschema.

Der LRH erhob, dass eine Bezieherin von Witwenversorgungsbezügen aufgrund der geringen Bezugshöhe dem Aktuar nicht zur Berechnung der entsprechenden Rückstellung bekannt gegeben wurde.

Im Rechnungsabschluss 2020 wies das Land Salzburg Rückstellungen in Höhe von rund 85,3 Mio Euro für anspruchsberechtigte und pensionsbeziehende Sprengelärzte aus, die gemäß § 8 Abs 1 Salzburger Gemeindesanitätsgesetz einen Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsgenuss gegenüber das Land Salzburg besaßen.

Das Land Salzburg hatte gegenüber den Gemeinden Ansprüche auf Refundierung der Pensionsbeiträge der Sprengelärzte (gemäß § 8 Abs 8 iVm Abs 10 Salzburger Gemeindesanitätsgesetz) sowie zusätzlicher von den Gemeinden (gemäß § 8 Abs 9 Salzburger Gemeindesanitätsgesetz) zu leistender Beiträge. Für diese Refundierungen setzte das Land Salzburg eine Forderung gegen die Gemeinden an. Die Höhe dieser Forderung wurde vereinfachend als pauschaler Prozentsatz von rund 33,4 % des Rückstellungsbetrages mit rund 28,5 Mio Euro angesetzt (siehe Punkt 6.6.2). Der pauschale Prozentsatz errechnete sich aus dem Durchschnitt der tatsächlichen Refundierung der letzten drei Finanzjahre.

Darüber hinaus waren im Rechnungsabschluss 2020 Rückstellungen für Pensionen in Höhe von rund 53,4 Mio Euro für anspruchsberechtigte und pensionsbeziehende Bürgermeister erfasst, die gemäß § 5 Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz (idF LGBl 82/2018) bzw § 5 Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Gemeindeorgane (in der

Stammfassung LGBL 39/1976) einen Anspruch auf einen Ruhe- bzw Versorgungsbezug gegen das Land Salzburg besaßen.

Das Land Salzburg hatte einen Anspruch auf die von den Gemeinden einzubehaltenden Pensionsbeiträge der Bürgermeister (gemäß § 6 Abs 2 Satz 1 GemEntschG) sowie zusätzlicher von den Gemeinden (gemäß § 6 Abs 2 Satz 2 bzw § 6 Abs 3 GemEntschG) zu refundierenden Beiträge. Für diese Refundierungen setzte das Land Salzburg eine Forderung gegenüber den Gemeinden an. Die Höhe der Forderung wurde im Jahr 2020 entsprechend der Empfehlung des LRH angepasst und vereinfachend als pauschaler Prozentsatz von rund 85,1 % des Rückstellungsbetrages (rund 45,4 Mio Euro) angesetzt. Der pauschale Prozentsatz errechnete sich aus dem Durchschnitt der tatsächlichen Refundierung der letzten drei Finanzjahre.

(2) Der LRH stellte erneut fest, dass die den Rückstellungen für Pensionen zugrundeliegenden Pensionsantrittszeitpunkte nicht in allen Fällen den gesetzlichen Bestimmungen des § 4a LB-G entsprachen. Der LRH empfiehlt, die Pensionsantrittszeitpunkte entsprechend den gesetzlichen Regelungen anzusetzen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass grundsätzlich darauf hingewiesen werde, dass in den allermeisten Fällen die Berechnung den gesetzlichen Bestimmungen entspreche. Das komplexe Zusammenspiel einer Pensionsberechnung könne aber aus Sicht der Fachgruppe Personal nicht die exakte Grundlage für die Berechnung der Pensionsrückstellungen sein. Dies deswegen, weil der programmtechnische Aufwand dafür enorm wäre und vielfach sogar bei jeder Pensionierung die physische Aktenlage mit den gespeicherten Daten abgeglichen und teilweise angepasst werden müsse, um eine korrekte Pensionsberechnung machen zu können.*

Diese Anregung sei in der ganzen Komplexität in dieser Form aus Sicht der Fachgruppe Personal nicht zu 100 % exakt umsetzbar.

6.16.5 Sonstige langfristige Rückstellungen

Sonstige langfristige Rückstellungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	561.315	497.577	-63.738	-11,36%

Tabelle 56: Sonstige langfristige Rückstellungen

- (1) Zu den sonstigen langfristigen Rückstellungen zählen Rückstellungen, die keine Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumswendungen, Haftungen, Sanierung von Altlasten und Pensionen darstellen und deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt. Die Bewertung von sonstigen langfristigen Rückstellungen hat zum Barwert zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Bildung von sonstigen langfristigen Rückstellungen besteht gemäß § 28 Abs 4 Z 6 VRV 2015, wenn deren Barwert größer als 10.000 Euro ist.

Im Rechnungsabschluss 2020 wurden sonstige (langfristige wie auch kurzfristige) Rückstellungen insbesondere für zugesagte Fördermittel (Transferleistungen), die mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Folgejahren zahlungswirksam werden, gebildet.

Das Land Salzburg unterscheidet bei den Transferleistungen in echte und unechte Zuschüsse. Eine gesonderte Bestimmung für Globalbudgetzuweisungen wie in den vorangegangenen Jahren existiert nicht mehr. Die Zuordnung zu den Gruppen der echten oder unechten Zuschüsse ist maßgeblich für den Erfassungszeitpunkt des Aufwandes. Bei echten Zuschüssen ist die Förderzusage nicht von der Erbringung einer Gegenleistung abhängig. Der Aufwand entsteht zum Zeitpunkt der verbindlichen Zusage. Gegebenenfalls ist eine Rückstellung zu bilden. Bei unechten Zuschüssen ist die Aufwandsbuchung bzw die Bildung der sonstigen Rückstellung von der Erbringung der Gegenleistung abhängig.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der sonstigen langfristigen Rückstellungen auf die einzelnen Abteilungen:

Sonstige langfristige Rückstellungen im Detail		
Bezeichnung	31.12.2019 Tsd Euro	31.12.2020 Tsd Euro
Landesamtsdirektion	860	0
Abteilung 1	4.687	5.005
Abteilung 2	4.526	7.094
Abteilung 3	6.872	6.928
Abteilung 5	3.667	4.179
Abteilung 7	540	1.181
Abteilung 8	539.540	471.294
Abteilung 10	14	165
Barwertkorrektur	608	1.731
Summe	561.315	497.577

Tabelle 57: Sonstige langfristige Rückstellungen im Detail

Die sonstigen langfristigen Rückstellungen betragen zum 31. Dezember 2020 rund 497,6 Mio Euro. Der Großteil der sonstigen langfristigen Rückstellungen entfiel auf die Abteilung 8. Dabei resultierte ein Betrag in Höhe von rund 385,1 Mio Euro aus Abgangsdeckungszusagen für Verpflichtungen für Pensionen und Abfertigungen der Bediensteten in der SALK. Die sonstigen langfristigen Rückstellungen der Abteilung 8 reduzierten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 68,2 Mio Euro. Die Reduktion stand im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Auflösung einer Rückstellung für Finanzierungskosten für das geplante Projekt "Haus B in der SALK in Höhe von 97,5 Mio Euro. Dem gegenüber stand eine Bildung einer Rückstellung in Höhe von rund 31,5 Mio Euro für geplante Investitionen für das Onko-Zentrum und die Palliativerweiterung in der SALK.

Die sonstigen langfristigen Rückstellungen der übrigen Abteilungen betrafen im Wesentlichen Förderzusagen aus verschiedensten Bereichen wie beispielsweise Sport, Soziales, Forschung und Naturschutz.

Der LRH prüfte die Dotierungen und Auflösungen der sonstigen langfristigen Rückstellungen im Jahr 2020 mittels einer Stichprobe und erhob dabei folgende Sachverhalte:

- Für die Barwertberechnung der langfristigen Rückstellungen verwendete die Landesbuchhaltung die UDRB zum Rechnungsabschlussstichtag. Weiters wurde anders als

in den vorangegangenen Rechnungsabschlüssen keine Restlaufzeit von zwei Jahren angenommen, sondern für die Barwertberechnung individuelle Restlaufzeiten je Abteilung ermittelt. Die gewählten Zeithorizonte basierten teilweise auf plausiblen Näherungswerten, da eine Einzelfallanalyse nicht verwaltungsökonomisch gewesen wäre.

- Bei der Bildung von sonstigen langfristigen Rückstellungen der Abteilung 8 in Zusammenhang mit Investitionen der SALK lagen keine Fördervereinbarungen vor. Basis für die Bildung dieser sonstigen Rückstellungen waren die entsprechenden Regierungsbeschlüsse. Als Grundlage für diese Vorgehensweise galt die vertragliche Finanzierungsvereinbarung mit der SALK vom 21. November 2003.
- Bei der Prüfung der Fristigkeiten stellte der LRH erneut fest, dass eine Trennung zwischen lang- und kurzfristigen sonstigen Rückstellungen nicht in allen Fällen erfolgte. Entsprechend der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie kann eine Unterteilung unterlassen werden, wenn dies aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar ist.

6.17 Kurzfristige Finanzschulden, netto

Kurzfristige Finanzschulden, netto					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	181.511	231.500	49.989	27,54%

Tabelle 58: Kurzfristige Finanzschulden, netto

- (1) Die Definition und Bewertung der Finanzschulden ist in § 32 VRV 2015 geregelt. Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zweck eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Die im Rechnungsabschluss 2020 ausgewiesenen kurzfristigen Finanzschulden betragen 231,5 Mio Euro. Diese beinhalteten die im Jahr 2021 zu tilgenden Teile der Finanzschulden.

6.18 Kurzfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die kurzfristigen Verbindlichkeiten gliedern sich gemäß Anlage 1c zur VRV 2015 wie folgt:

Kurzfristige Verbindlichkeiten					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	120.866	215.526	94.660	78,32%
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.496	64.494	30.998	92,54%
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	7	16	9	128,57%
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	24.496	44.070	19.574	79,91%
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	62.868	106.946	44.078	70,11%

Tabelle 59: Kurzfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Die Definition und Bewertung der Verbindlichkeiten sind in § 26 Abs 1 und 2 VRV 2015 geregelt. In § 18 Abs 4 VRV 2015 wird definiert, dass kurzfristige Verbindlichkeiten eine Fälligkeit von bis zu einem Jahr aufweisen.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Abgaben betragen zum 31. Dezember 2020 rund 16.000 Euro und wurden aus den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen anhand definierter Gegenkonten zu diesem Bilanzposten umgegliedert.

6.18.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.496	64.494	30.998	92,54%

Tabelle 60: Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

- (1) Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen zum 31. Dezember 2020 rund 64,5 Mio Euro. Sie untergliederten sich auf Kontenebene in kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen, an Beteiligungen, an Private, an den Bund, an Länder, an Gemeinden und an Sozialversicherungsträger.

Die Erhöhung um rund 30,1 Mio Euro gegenüber dem 31. Dezember 2019 war insbesondere auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen erhöhten sich um insgesamt rund 10,3 Mio Euro. Ausschlaggebend dafür waren vor allem höhere Verbindlichkeiten in den Bereichen Gesundheit (insbesondere wegen COVID-19) und Straßen- und Wasserbau sowie Verkehr.
- Die kurzfristigen Verbindlichkeiten an Beteiligungen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 10,7 Mio Euro. Dies war auf höhere Verbindlichkeiten des Landes Salzburg gegenüber der SALK wegen zugesagter Akontierungen aufgrund von COVID-19 zurückzuführen.
- Die kurzfristigen Verbindlichkeiten an Gemeinden erhöhten sich um insgesamt rund 7,1 Mio Euro und fielen in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Straßen- und Wasserbau sowie Verkehr an.

Der LRH erhob im Zuge einer Stichprobe, dass Kreditoren zum Teil dem falschen Sammelkonto in der Vermögensrechnung bei den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zugeordnet waren. So waren beispielsweise in den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen auch Verbindlichkeiten gegenüber Bezirksgerichten enthalten. Die Landesbuchhaltung teilte dazu mit, dass SAP aufgrund zahlreicher Schnittstellen zum Teil die Zuordnung von Geschäftspartnern zu einem Sammelkonto automatisch abänderte; an einer korrekten Zuordnung werde laufend gearbeitet.

6.18.2 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	7	16	9	128,57%

Tabelle 61: Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten betragen zum 31. Dezember 2020 rund 44,1 Mio Euro und erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 19,6 Mio Euro.

Die folgende Tabelle zeigt die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten im Detail:

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten im Detail		
Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020
	Tsd Euro	Tsd Euro
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Landesamtsdirektion	1.007	926
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Abteilung 2	850	9.054
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Abteilung 3	274	5.828
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Abteilung 5	3.338	8.979
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Abteilung 6	0	43
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Abteilung 8	18.401	18.666
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Abteilung 9	623	574
Klassenkassen einer Landwirtschaftsschule	2	0
Summe	24.495	44.070

Tabelle 62: Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten im Detail

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten der Landesamtsdirektion resultierten aus nicht verbrauchten Spendenmittel für die Katastrophenhilfe in Höhe von rund 0,2 Mio Euro sowie aus nicht verbrauchten zweckgewidmeten Einzahlungen aus der Feuer- und Schutzsteuer in Höhe von rund 0,2 Mio Euro und für Warn- und Alarmsysteme in Höhe von rund 0,5 Mio Euro.

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten der Abteilung 2 betrafen mit rund 8,4 Mio Euro überwiegend nicht verwendete Mittel, die der Bund auf Basis des Bildungsinvestitionsgesetzes für die Jahre 2020 bis 2022 zur Verfügung stellte. Weiters waren

nicht verbrauchte Bundesmittel für die sprachliche Frühförderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in Höhe von rund 0,6 Mio Euro enthalten.

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten der Abteilung 3 betragen zum Bilanzstichtag rund 5,8 Mio Euro und erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 5,6 Mio Euro. Ausschlaggebend dafür waren noch nicht verbrauchte Mittel in Höhe von rund 5,6 Mio Euro aus Zweckzuschüssen des Bundes zur Bewältigung von COVID-19. Die restlichen 0,2 Mio Euro resultierten aus nicht verbrauchten Spendengeldern aus der Landeshilfe, wovon rund 85 % den Bezirkshauptmannschaften zur Verwaltung zugeteilt waren.

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten der Abteilung 5 in Höhe von rund 9,0 Mio Euro betrafen nicht verwendete zweckbestimmte Einzahlungen für den Naturschutzfonds. Die Erhöhung um rund 5,6 Mio Euro gegenüber dem Vorjahr resultierte aus noch nicht verwendeten zweckbestimmten Einzahlungen. Die vom LRH zum Rechnungsabschluss 2019 angeregte Korrektur der Eröffnungsbilanz wurde durchgeführt.

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten der Abteilung 6 in Höhe von rund 43.000 Euro betrafen nicht verwendete zweckbestimmte Einzahlungen aus dem Verkehrssicherheitsfonds.

Die größte Position innerhalb dieses Bilanzpostens stellte mit rund 18,6 Mio Euro die Verbindlichkeit der Abteilung 8 dar. Davon entfielen rund 15,1 Mio Euro auf die Abgrenzung von Darlehenszinsen und rund 0,1 Mio Euro auf die Kapitalertragsteuer für Wertpapiere und Termineinlagen. Die restlichen rund 3,5 Mio Euro betrafen den ausständigen Beitrag des Landes Salzburg zum Betriebsabgang der SALK, der auf Basis des Jahresabschlusses der SALK berechnet wurde.

Die Verbindlichkeiten der Abteilung 9 resultierten aus nicht verbrauchten Spendengeldern des Konradinums in Höhe von rund 0,4 Mio Euro sowie des Landesinstituts für Hör- und Sehbildung in Höhe von rund 0,2 Mio Euro.

6.18.3 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	62.868	106.946	44.078	70,11%

Tabelle 63: Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung

- (1) Bei den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung handelt es sich gemäß § 12 Abs 1 VRV 2015 um Einzahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind. Darunter fallen auch Einzahlungen, die zum Zeitpunkt des Einlangens einem Debitor noch nicht zuordenbar waren.

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung betragen zum 31. Dezember 2020 rund 106,9 Mio Euro und lagen um rund 44,1 Mio Euro über dem Wert zum 31. Dezember 2019. Sie teilten sich zum 31. Dezember 2020 wie folgt auf:

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung im Detail		
	31.12.2019	31.12.2020
	Tsd Euro	Tsd Euro
Verbindlichkeiten gegenüber Finanzamt (zB Umsatzsteuer, Lohnsteuer)	18.380	18.833
Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern (zB BVA, GKK)	17.901	19.113
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Dritten aus ungeklärten Einzahlungen	1.596	9.082
Verbindlichkeiten gegenüber Konkurrenzgebarungen	12.112	14.853
Restliche Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Dritten	12.879	45.065
Summe	62.868	106.946

Tabelle 64: Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung im Detail

Das Land Salzburg hatte zum 31. Dezember 2020 gegenüber dem Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern Verbindlichkeiten in Höhe von gesamt rund 37,9 Mio Euro.

Die ungeklärten Einzahlungen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rund 7,5 Mio Euro und betragen zum 31. Dezember 2020 rund 9,1 Mio Euro. Davon entfielen rund 8,7 Mio Euro (Rechnungsabschluss 2019: rund 0,1 Mio Euro) auf nicht zugeordnete Tilgungen in Verbindung mit der Wohnbauförderung. Die Erhöhung um rund 8,6 Mio Euro im Vergleich zum Vorjahr resultierte daraus, dass am Bilanzstichtag noch Einzahlungen von gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften bei dem mit der Abwicklung betrauten Kreditinstitut einlangten und eine Zuordnung vor Tagesabschluss nicht mehr möglich war.

Die restlichen ungeklärten Einzahlungen in Höhe von rund 0,4 Mio Euro verwaltete das Land Salzburg selbst. Der LRH erhob, dass sich auf mehreren Sachkonten Einzahlungen befanden, die im Rechnungsjahr 2019 beim Land Salzburg eingingen und bis zum 31. Dezember 2020 noch nicht geklärt bzw noch nicht dem entsprechenden Debitor zugeordnet waren.

Die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Konkurrenzgebarungen in Höhe von rund 14,8 Mio Euro stellten im Wesentlichen eine Gegenposition zu den den Konkurrenzgebarungen zuzuordnenden liquiden Mitteln dar.

Die restlichen Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Dritten erhöhten sich um rund 32,2 Mio Euro auf rund 45,1 Mio Euro. Ausschlaggebend dafür war eine vorgezogene Zahlung der SALK in Höhe von rund 26,7 Mio Euro im Zusammenhang mit der Bezugsrefundierung der SALK für Jänner 2021 sowie eine Verbindlichkeit des Landes Salzburg gegenüber den Krankenanstalten aus weiterzuleitenden Beihilfen- und Ausgleichszahlungen.

Die Funktion der offenen Postenverwaltung, die eine konkrete Abstimmung auf Einzelpostenebene ermöglicht, wurde nicht auf alle Sachkonten der kurzfristigen Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung angewandt. Dadurch war es für den LRH zum Teil schwer nachvollziehbar, aus welchen Posten sich die Salden auf den Sachkonten der sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zusammensetzten. Der LRH erhob in einzelnen Fällen, dass in den Salden zum 31. Dezember 2020 Verbindlichkeiten enthalten waren, die älter als ein Jahr waren.

Die Landesbuchhaltung setzte die Forderung des LRH aus dem Vorjahr um und erstellte den Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung auf Basis des Vermögenshaushalts und unter Einhaltung der Mindestangaben laut VRV 2015.

- (2) Der LRH stellte fest, dass in vereinzelt Fällen die Zusammensetzung der Salden zum 31. Dezember 2020 nicht nachvollzogen werden konnte und verweist diesbezüglich auf § 12 Abs 3 VRV 2015. Der LRH fordert die Dienststellen auf, die Salden auf den Sachkonten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung abzustimmen, dass nachvollzogen werden kann, aus welchen offenen Posten sich die Salden zum Bilanzstichtag zusammensetzen. Der LRH weist darauf hin, dass diese Aufgabe in die Zuständigkeit der jeweiligen Dienststelle fällt und nicht Aufgabe der Landesbuchhaltung ist.
- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die betroffenen Dienststellen seitens der Landesbuchhaltung darauf hingewiesen worden seien, dass sämtliche Bestandskonten abzustimmen seien und darüber hinaus zukünftig auch Unterlagen über die Zusammensetzung der Salden vorgelegt werden müssten.*

6.19 Kurzfristige Rückstellungen

- (1) Entsprechend § 28 Abs 3 VRV 2015 waren im Rechnungsabschluss 2020 kurzfristige Rückstellungen für Prozesskosten, ausstehende Eingangsrechnungen, nicht konsumierte Urlaube sowie sonstige kurzfristige Rückstellungen ausgewiesen.

Kurzfristige Rückstellungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	125.749	124.953	-796	-0,63%
E.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1.341	1.159	-182	-13,57%
E.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	20.089	10.770	-9.319	-46,39%
E.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	14.736	17.605	2.869	19,47%
E.III.5	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	89.583	95.419	5.836	6,51%

Tabelle 65: Kurzfristige Rückstellungen

6.19.1 Rückstellungen für Prozesskosten

Rückstellungen für Prozesskosten					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1.341	1.159	-182	-13,57%

Tabelle 66: Rückstellungen für Prozesskosten

- (1) Die Definition und Bewertung der Rückstellungen für Prozesskosten sind in § 29 VRV 2015 geregelt. Rückstellungen für Prozesskosten werden für gerichtsanhängige Rechtstreitigkeiten und für Fälle gebildet, bei denen die Gebietskörperschaft davon ausgeht, dass diese Rechtstreitigkeiten wahrscheinlich gerichtsanhängig werden. In die Bewertung sind alle bekannten Umstände und Risiken wie zB die Höhe des voraussichtlichen Zahlungsbetrages, die Höhe der drohenden Zinsen und die Höhe der Gerichtskosten miteinzubeziehen. Der gesamte Teil der Rückstellungen für Prozesskosten wird gemäß § 28 Abs 3 VRV 2015 den kurzfristigen Rückstellungen zugeteilt.

Die im Rechnungsabschluss 2020 ausgewiesenen Rückstellungen für Prozesskosten betragen rund 1,2 Mio Euro. Hauptposten war hier eine Rückstellung in Höhe von rund 0,7 Mio Euro.

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 resultierte hauptsächlich aus Verbräuchen in Zusammenhang mit der größten Rückstellung.

6.19.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

Rückstellungen für ausstehende Rechnungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	20.089	10.770	-9.319	-46,39%

Tabelle 67: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

- (1) Gemäß § 28 Abs 3 VRV 2015 zählen zu den kurzfristigen Rückstellungen jedenfalls die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest 5.000 Euro beträgt. Generell sind Rückstellungen für Verpflichtungen anzu-

setzen, die am Rechnungsabschlussstichtag bereits bestehen, wenn die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung überwiegt und die Höhe verlässlich ermittelbar ist. Die Bewertung der kurzfristigen Rückstellungen erfolgt zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist.

Die folgende Tabelle zeigt den Bilanzposten Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Vergleich mit den Werten des Vorjahres im Detail:

Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Detail		
Bezeichnung	31.12.2019 Tsd Euro	31.12.2020 Tsd Euro
Landesamtsdirektion	281	288
Abteilung 1	25	0
Abteilung 2	1.445	0
Abteilung 3	17.260	9.970
Abteilung 4	687	140
Abteilung 5	48	43
Abteilung 6	202	53
Abteilung 7	0	27
Abteilung 8	130	249
Übrige	11	0
Summe	20.089	10.770

Tabelle 68: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Detail

Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen verminderten sich von rund 20,1 Mio Euro zum 31. Dezember 2019 auf rund 10,8 Mio Euro zum 31. Dezember 2020. Dieser Rückgang hing überwiegend mit dem verminderten Rückstellungsbedarf der Abteilung 3 zusammen.

Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen der Abteilung 3 verminderten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 7,3 Mio Euro. Die Verminderung hing ua damit zusammen, dass die Rückstellung im Vorjahr um rund 3,0 Mio Euro zu hoch gebildet und im Rechnungsabschluss 2020 korrekterweise aufgelöst worden war. Auch steht die Verminderung dieser Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Zusammenhang mit höheren kurzfristigen Verbindlichkeiten der Abteilung 3.

Rückstellungen für ausstehende Rechnungen wurden in der Ergebnisrechnung sowohl über das jeweilige Aufwandskonto gebildet als auch der Verbrauch gegen das Aufwandskonto gebucht. Die im Rückstellungsspiegel ausgewiesene Auflösung dieser Rückstellung in Höhe von rund 3,0 Mio Euro hing mit der zu hohen Bildung im Vorjahr zusammen und wurde als Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen gebucht.

Der LRH erhob, dass die Bildung von Rückstellungen in Einzelfällen auch deshalb erforderlich war, weil Eingangsrechnungen mangels Budget und der in SAP verankerten Verfügbarkeitskontrolle im Jahr 2020 nicht mehr gebucht werden konnten. Durch die Bildung einer Rückstellung war die Ergebnisrechnung korrekt dargestellt. Die Auszahlung und der Budgetverbrauch erfolgen im Folgejahr. In der Vermögensrechnung waren somit diese Sachverhalte als Rückstellung erfasst, die jedoch eine Verbindlichkeit darstellten.

6.19.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube

- (1) Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zählen gemäß § 28 Abs 3 Z 3 VRV 2015 zu den kurzfristigen Rückstellungen und sind verpflichtend zu bilden. Die Bewertung von kurzfristigen Rückstellungen hat gemäß § 28 Abs 2 VRV 2015 zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu erfolgen.

Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube im Detail					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	14.736	17.605	2.869	19,47%
	<i>nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben</i>	13.495	15.423	1.928	14,29%
	<i>Sabbaticals und Mehrdienstleistungen der Lehrer an Berufsschulen</i>	0	1.616	1.616	n.a.
	<i>Sabbaticals und Mehrdienstleistungen der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen</i>	1.242	566	-676	-54,43%

Tabelle 69: Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube im Detail

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2020 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube in Höhe von rund 17,6 Mio Euro aus. Der Gesamtbetrag setzte sich aus einem Betrag für Resturlaube und Zeitguthaben der Landesbediensteten in Höhe von rund 15,4 Mio Euro und einem Betrag für Sabbaticals und Mehrdienstleistungen der Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in Höhe von rund 0,6 Mio Euro zusammen. Weiters wurden erstmals Rückstellungen für Sabbaticals und Mehrdienstleistungen der Landeslehrer an Berufsschulen gebildet; diese betragen per 31. Dezember 2020 rund 1,6 Mio Euro; davon wurden rund 1,5 Mio Euro über eine Korrektur der Eröffnungsbilanz erfasst.

Der Anstieg der Rückstellungen für offene Urlaube ist einerseits auf die Bezugssteigerungen und andererseits auf eine Erhöhung der zum 31. Dezember 2020 offenen Resturlaube um rund 22.000 Stunden sowie eine Erhöhung der Zeitsalden und Mehrstunden um rund 12.700 Stunden zurückzuführen.

Die Berechnung der Rückstellungen für Resturlaube und Zeitguthaben der Landesbediensteten erfolgte auf Basis von durch das Land Salzburg ermittelten Stundensätzen der Bediensteten. Die vom Land Salzburg zu leistenden Dienstgeberbeiträge wurden mittels pauschalem Zuschlag in Höhe von 19 % der jeweiligen Stundensätze berücksichtigt. Der pauschale Zuschlag in Höhe von 19 % wurde vereinfachend als Mischsatz im Verhältnis der Anzahl der beschäftigten Beamten und Vertragsbediensteten errechnet. Dieser Mischsatz errechnete aus den unterschiedlich hohen, vom Dienstgeber für Beamte (8,41 % für laufende Bezüge und 7,91 % für Sonderzahlungen) oder für Vertragsbedienstete (25,49 % für laufende Bezüge und 23,46 % für Sonderzahlungen) zu leistenden Dienstgeberbeiträge.

Der LRH erhob, dass die Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung bei der Hinzurechnung der Lohnnebenkosten der Vertragsbediensteten nicht berücksichtigt wurde. Weiters erhob der LRH, dass die Rückstellungsbeträge für die Sabbaticals und Mehrdienstleistungen der Lehrer an Berufsschulen und land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen nicht den pauschalen Satz für Dienstgeberbeiträge in Höhe von 19 % enthielten, der bei den übrigen Landesbediensteten angenommen wurde.

Unberücksichtigt bei der Ermittlung der Höhe der Verpflichtungen blieb der Zeitpunkt des Antrittes des Sabbaticals, der bis zu drei Jahre in der Zukunft lag. Ein schrittweiser Aufbau der Verpflichtung über die Rahmenzeit (Ansparphase), in der eine anteilige

Bezugskürzung bei gleichbleibender Lehrverpflichtung erfolgte, wurde nicht vorgenommen. Unberücksichtigt blieb außerdem, dass sich die Ansparphase für Mehrdienstleistungen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres erstreckte und erst danach ein Anspruch der Lehrpersonen auf Verbrauch bzw Vergütung bestand.

- (2) Der LRH stellte fest, dass die Zugrundelegung eines im Verhältnis der Anzahl der Vertragsbediensteten und Beamten errechneten Mischsatzes in Höhe von 19 % für die Dienstgeberbeiträge zu Verzerrungen führte, da die Beamten verhältnismäßig höhere Bezüge erhielten. Der LRH regt an, bei den Rückstellungen für Zeitguthaben bezüglich der Lohnnebenkosten zwischen Beamten und Vertragsbediensteten zu differenzieren, wie dies bereits bei den Lehrern für berufsbildende Pflichtschulen praktiziert wurde.

Der LRH stellte fest, dass die Verpflichtungen aus Sabbaticals dem Grunde, der Höhe und dem Zeitpunkt nach feststehen und empfiehlt folglich (in Abhängigkeit der Restlaufzeit der Verpflichtung) einen Ausweis unter den sonstigen kurz- oder langfristigen Verbindlichkeiten.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass diese Empfehlung ab dem Rechnungsabschluss 2021 umgesetzt und zwischen Beamten und Vertragsbediensteten unterschieden werde.*

6.19.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen

Sonstige kurzfristige Rückstellungen					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	89.583	95.419	5.836	6,51%

Tabelle 70: Sonstige kurzfristige Rückstellungen

- (1) Gemäß § 28 VRV 2015 sind Rückstellungen für Verpflichtungen anzusetzen, die am Rechnungsabschlussstichtag bestehen und das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist. Weiters muss die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen und die Höhe verlässlich ermittelbar sein. Die Restlaufzeit von kurz-

fristigen Rückstellungen muss unter einem Jahr betragen. Sie sind zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten. Sonstige kurzfristige Rückstellungen sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der sonstigen kurzfristigen Rückstellungen auf die einzelnen Abteilungen:

Sonstige kurzfristige Rückstellungen im Detail		
Bezeichnung	31.12.2019 Tsd Euro	31.12.2020 Tsd Euro
Bildungsdirektion	0	235
Abteilung 1	6.816	11.084
Abteilung 2	5.518	8.015
Abteilung 3	2.557	1.102
Abteilung 4	36.067	35.346
Abteilung 5	153	400
Abteilung 6	455	0
Abteilung 7	4.249	4.132
Abteilung 8	4.873	4.024
Abteilung 9	75	65
Abteilung 10	28.819	31.016
Summe	89.583	95.419

Tabelle 71: Sonstige kurzfristige Rückstellungen im Detail

Die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen betragen zum 31. Dezember 2020 rund 95,4 Mio Euro. Hauptposten waren Förderzusagen der Abteilung 4 in Höhe von rund 35,3 Mio Euro sowie Zusicherungen für Wohnbauförderungen der Abteilung 10 in Höhe von rund 31,0 Mio Euro. Die Steigerung von rund 5,8 Mio Euro im Vergleich zum Vorjahr begründete sich insbesondere durch die Erhöhung der Rückstellungen für Wirtschafts- und Forschungsförderung der Abteilung 1, die Bildung einer Rückstellung der Abteilung 2 für den Umbau der Tourismusschule Kleßheim sowie für Förderzusagen für Wohnbauförderungen der Abteilung 10.

Der LRH prüfte die Dotierungen und Auflösungen der sonstigen kurzfristigen Rückstellungen und stellte in seiner Stichprobe lediglich einen unwesentlichen Fehler fest.

6.20 Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzung					
Position	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	38.156	26.990	-11.166	-29,26%

Tabelle 72: Passive Rechnungsabgrenzung

- (1) Passive Rechnungsabgrenzungen sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Der § 13 Abs 7 VRV 2015 sieht eine Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen vor, sofern deren Wert 10.000 Euro übersteigt.

Die im Rechnungsabschluss 2020 ausgewiesene passive Rechnungsabgrenzung betrug rund 27,0 Mio Euro. Davon entfiel ein Betrag in Höhe von rund 13,8 Mio Euro auf Refundierungen des Bundes im Dezember 2020. Diese betrafen Aktivbezüge und Pensionen für Lehrer der allgemein bildenden Pflichtschulen, der berufsbildenden Pflichtschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen für 2021. Weitere rund 13,0 Mio Euro betrafen Agios von ÖBFA-Darlehen.

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 resultierte hauptsächlich daraus, dass im Vorjahr eine Abgrenzung der Ertragsanteile erforderlich war, die nun entfiel.

Im Rahmen der Prüfung erhob der LRH, dass eine Mietvorauszahlung in Höhe von 0,6 Mio Euro nicht abgegrenzt wurde.

- (2) Der LRH stellte fest, dass eine passive Rechnungsabgrenzung in Höhe von rund 0,6 Mio Euro nicht gebildet wurde. Der LRH empfiehlt verstärktes Augenmerk auf die Abgrenzungen zu legen und Kontrollen im Prozess zu integrieren.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Landesbuchhaltung auf vollständige Meldungen von Abgrenzungssachverhalten durch die Dienststellen angewiesen sei. Durch ein neues Schulungsangebot (Lehrgang Finanzen & Controlling), das seitens der Salzburger Verwaltungsakademie in Kooperation*

mit der Landesbuchhaltung angeboten werde, würden die Mitarbeiter in den Dienststellen und Rechnungsstellen weitergebildet und gezielt auf Bilanzierungs- und Buchhaltungsthemen sensibilisiert.

7. Rechnungsquerschnitt

7.1 Vergleich Voranschlagsquerschnitt mit Rechnungsquerschnitt

- (1) Der Rechnungsquerschnitt zeigt die ökonomische Gliederung der Gebarung des Landes Salzburg getrennt nach den Bereichen
- operative Gebarung,
 - Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen) und
 - Finanztransaktionen.

Die Gliederung des Rechnungsquerschnittes und die Zuordnung der Sachkonten zu den jeweiligen Kennzahlen sind in der Anlage 5a der VRV 2015 geregelt.

Der Rechnungsquerschnitt leitet sich sowohl aus Erträgen und Aufwendungen als auch aus Einzahlungen und Auszahlungen ab.

Der Rechnungsquerschnitt ist Grundlage für die Ermittlung des Finanzierungssaldos (Maastricht-Ergebnis) und des Finanzierungssaldos gemäß ESVG 2010 auf Landesebene (Maastricht-Saldo). Nähere Ausführungen dazu finden sich in Punkt 7.5.

Die Tabelle zeigt das Ergebnis des Rechnungsquerschnittes des Jahres 2020 im Vergleich zum Voranschlagsquerschnitt:

Rechnungsquerschnitt Vergleich VA - RA			
Bezeichnung	VA 2020 Tsd Euro	RA 2020 Tsd Euro	Abweichung Tsd Euro
I. Querschnitt			
Erträge der operativen Gebarung/Einzahlungen aus	2.718.102	2.624.670	-93.432
Aufwendungen der operativen Gebarung	2.487.616	2.525.910	38.294
Saldo 1: Ergebnis der operativen Gebarung	230.486	98.760	-131.726
Abgänge auf Bestandskonten und Investitionszuschüsse	1.961	2.188	227
Zugänge auf Bestandskonten und Kapitaltransfers	344.794	260.351	-84.443
Saldo 2: Saldo der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen	-342.833	-258.163	84.670
Einzahlungen aus Finanztransaktionen	279.156	144.299	-134.857
Auszahlungen aus Finanztransaktionen	223.408	241.585	18.177
Saldo 3: Saldo der Finanztransaktionen	55.748	-97.286	-153.034
Saldo 4: Summe Salden 1, 2 und 3	-56.599	-256.689	-200.090

Tabelle 73: Rechnungsquerschnitt Vergleich VA - RA

Das **Ergebnis der operativen Gebarung** im Rechnungsjahr 2020 war positiv. Dadurch standen Mittel zur Finanzierung der Vermögensgebarung (Investitionen, Kapitaltransferzahlungen) zur Verfügung. Das Ergebnis des Jahres 2020 lag um rund 131,7 Mio Euro unter dem geplanten Wert.

Der **Saldo der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen** wies für das Jahr 2020 einen negativen Saldo auf, da die Zugänge auf den Bestandskonten und die geleisteten Kapitaltransferzahlungen höher waren als die Abgänge auf den Bestandskonten und die Investitionszuschüsse. Das Ergebnis des Jahres 2020 lag um rund 84,8 Mio Euro unter dem geplanten Wert.

Der **Saldo der Finanztransaktionen** war negativ, da die Auszahlungen aus Finanztransaktionen höher waren als die Einzahlungen und wich somit um rund 153,0 Mio Euro vom ursprünglich geplanten positiven Wert ab.

Der Rechnungsquerschnitt im Teil I des Rechnungsabschlusses 2020 zeigt sowohl den Gesamthaushalt des Landes Salzburg einschließlich der marktbestimmten Betriebe (Abschnitte 85-89) als auch den Haushalt ohne marktbestimmte Betriebe. Die in Tabelle 74 ausgewiesenen Werte beinhalten den Gesamthaushalt einschließlich der

marktbestimmten Betriebe. Das vorläufige Maastricht-Ergebnis errechnet sich aus dem Saldo 1 der operativen Gebarung und dem Saldo 2 der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen) ohne marktbestimmte Betriebe zuzüglich dem Saldo 4 der marktbestimmten Betriebe (Abschnitte 85-89):

Ableitung des Finanzierungssaldos (vorläufiges Maastricht-Ergebnis)			
Vergleich VA - RA			
Bezeichnung	VA 2020 Tsd Euro	RA 2020 Tsd Euro	Abweichung Tsd Euro
Saldo 1 Operative Gebarung ohne Abschnitte 85-89	229.441	98.009	-131.432
Saldo 2 Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen) ohne Abschnitte 85-89	-342.502	-257.820	84.682
Saldo 4 der Abschnitte 85-89	714	432	-282
Finanzierungssaldo (vorläufiges Maastricht-Ergebnis)	-112.347	-159.379	-47.032

Tabelle 74: Ableitung des Finanzierungssaldos (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) Vergleich VA - RA

Das Maastricht-Ergebnis betrug im Rechnungsjahr 2020 rund -159,4 Mio Euro und war somit um rund 47,0 Mio Euro schlechter als geplant. Im Vergleich dazu konnte in den Vorjahren trotz budgetiertem negativem Maastricht-Ergebnis stets ein positiver Saldo erreicht werden. Die Trendumkehr im Rechnungsjahr 2020 war insbesondere auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

In den folgenden Unterpunkten werden die Ergebnisse der operativen Gebarung, der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen) und der Finanztransaktionen im Detail dargestellt.

7.2 Operative Gebarung

- (1) Die operative Gebarung wurde im Wesentlichen aus der Ergebnisrechnung abgeleitet. Lediglich die Kennzahl 10 (Einzahlungen aus Abgaben) wurde aus dem Finanzierungshaushalt übernommen. Im Rechnungsquerschnitt nicht enthalten waren bestimmte nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen (etwa im Zusammenhang mit der Dotierung und Auflösung von Rückstellungen). Daraus ergab sich, dass sowohl die Erträge als auch die Aufwendungen im Ergebnishaushalt höher waren als in der operativen Gebarung des Rechnungsquerschnittes.

Aus der Bezeichnung der einzelnen Kennzahlen des Rechnungsquerschnittes ließ sich nicht ableiten, ob die Beträge aus dem Finanzierungs- oder Ergebnishaushalt hergeleitet wurden. So wurde etwa die Kennzahl 27 als "Transferausgaben" bezeichnet, obwohl es sich hierbei um "Transferaufwand" handelte.

Rechnungsquerschnitt Operative Gebarung				
Vergleich VA - RA				
KZ	Bezeichnung	VA 2020 Tsd Euro	RA 2020 Tsd Euro	Abweichung Tsd Euro
Erträge aus der operativen Gebarung/				
Einzahlungen aus Abgaben				
10	Einzahlungen aus Abgaben	167.653	161.484	-6.169
11	Erträge aus Ertragsanteilen	1.182.723	1.065.974	-116.749
12	Erträge aus Leistungen	113.163	118.249	5.086
13	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	45.021	44.198	-823
14	Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts	689.423	715.376	25.953
15	Sonstige Transfererträge	52.115	41.881	-10.234
16	Einnahmen aus Veräußerung und sonstige Einnahmen	468.005	477.508	9.503
19	Summe 1 (Erträge)	2.718.103	2.624.670	-93.433
Aufwendungen der operativen Gebarung				
20	Personalaufwand	981.006	921.858	-59.148
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	243.970	247.510	3.540
22	Bezüge der gewählten Organe	5.134	5.658	524
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	17.871	17.283	-588
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	352.572	147.666	-204.906
25	Zinsen für Finanzschulden	34.394	32.120	-2.274
26	Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	297.584	320.281	22.697
27	Sonstige laufende Transferausgaben	805.086	833.533	28.447
29	Summe 2 (Aufwendungen)	2.737.617	2.525.909	-211.708
91	Ergebnis der operativen Gebarung	-19.514	98.761	118.275

Tabelle 75: Rechnungsquerschnitt Operative Gebarung Vergleich VA - RA

Die Erträge aus der operativen Gebarung/Einzahlungen aus Abgaben lagen um rund 93,4 Mio Euro unter dem Voranschlagsquerschnitt. Wesentliche Abweichungen betrafen folgende Positionen:

- Die **Erträge aus Ertragsanteilen** (zB Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben) waren um rund 116,7 Mio Euro geringer als im Voranschlag. Diese Differenz resultierte insbesondere aus Mindererträgen infolge von COVID-19.
- Die **Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts** (zB Transfers vom Bund nach dem FAG oder dem Epidemiegesetz) waren um rund 26,0 Mio Euro höher als budgetiert. Diese Mehrerträge resultierten im Wesentlichen aus Transferzahlungen des Bundes für die Behebung von Katastrophenschäden sowie aus Kostenersätzen und Zweckzuschüssen aufgrund von COVID-19.
- Die **sonstigen Transfererträge** (zB Transfererträge aus Ruhe- und Versorgungsbezüge) waren um rund 10,2 Mio Euro niedriger als budgetiert. Diese Mindererträge resultierten im Wesentlichen daraus, dass die Erträge aus Verkehrsstrafen um rund 2,0 Mio Euro niedriger waren als geplant. Weiters waren die Erträge der Bildungsdirektion aus Pensionsbeiträgen um rund 7,4 Mio Euro niedriger als veranschlagt. Ausschlaggebend dafür war, dass mehr Beamte als geplant in den Ruhestand traten und die dafür erhaltenen Refundierungen vom Bund für pensionierten Beamten in einer anderen Kennzahl ausgewiesen waren.

Die **Aufwendungen aus der operativen Gebarung** lagen insgesamt um rund 38,3 Mio Euro über dem Voranschlagsquerschnitt. Wesentliche Abweichungen betrafen folgende Position:

- Der **Personalaufwand** lag um rund 59,1 Mio Euro unter dem budgetierten Wert. Dies lag insbesondere daran, dass die budgetierten Verstärkungsmittel in Höhe von 58,0 Mio Euro durch Umbuchungen zu anderen Ansätzen gebunden wurden und kein Verbrauch dieser Mittel unter der Kennzahl Personalaufwand dargestellt wurde.
- Der **Verwaltungs- und Betriebsaufwand** lag um rund 204,9 Mio Euro unter dem budgetierten Wert. Dies lag insbesondere daran, dass die budgetierten Verstärkungsmittel in Höhe von 217,0 Mio Euro durch Umbuchungen zu anderen Ansätzen gebunden wurden und kein Verbrauch dieser Mittel unter der Kennzahl Verwaltungs- und Betriebsaufwand dargestellt wurde.
- Die **laufenden Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts** waren um rund 22,7 Mio Euro höher als geplant. Dies war insbesondere auf höhere Transferzahlungen an Gemeinden zurückzuführen.

- Die **sonstigen laufenden Transferausgaben** waren um rund 28,4 Mio Euro höher als geplant. Diese Erhöhung entfiel auf eine Vielzahl von Ansätzen und war nicht auf konkrete Sachverhalte zurückzuführen.

7.3 Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen)

- (1) Die Vermögensgebarung wurde aus dem Finanzierungshaushalt, insbesondere aus der investiven Gebarung, hergeleitet. Der Unterschied zwischen der Vermögensgebarung des Rechnungsquerschnittes und der in Punkt 5.2 dargestellten investiven Gebarung des Finanzierungshaushaltes lag daran, dass die in der investiven Gebarung dargestellten Ein- und Auszahlungen in Zusammenhang mit gewährten Darlehen und Vorschüssen im Rechnungsquerschnitt den Finanztransaktionen zugeordnet waren. Zudem waren die Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts im Rechnungsquerschnitt in der operativen Gebarung enthalten.

Rechnungsquerschnitt Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen Vergleich VA - RA				
KZ	Bezeichnung	VA 2020 Tsd Euro	RA 2020 Tsd Euro	Abweichung Tsd Euro
Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen - Einzahlungen				
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	1.928	730	-1.198
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	34	283	249
34	Investitionszuschüsse von Trägern des öffentlichen Rechts	0	1.143	1.143
35	Sonstige Investitionszuschüsse	0	32	32
39	Summe 3 (Vermögensgebarung mit Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen)	1.962	2.188	226
Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen - Auszahlungen				
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	69.988	48.384	-21.604
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	7.981	8.912	931
42	Erwerb von immateriellen Vermögenswerten	387	1.375	988
43	Aktivierete Vorräte (laufendes Jahr)	0	121	121
44	Kapitaltransfers an Träger des öffentlichen Rechts	105.925	83.190	-22.735
45	Sonstige Kapitaltransfers	160.513	118.369	-42.144
49	Summe 4 (Vermögensgebarung mit Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen)	344.794	260.351	-84.443
92	Saldo der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen	-342.832	-258.163	84.669

Tabelle 76: Rechnungsquerschnitt Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen
Vergleich VA - RA

Die Einzahlungen aus der **Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen)** waren um rund 0,2 Mio Euro höher als geplant.

Die Auszahlungen aus der **Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen)** lagen um rund 84,4 Mio Euro unter dem budgetierten Wert. Wesentliche Abweichungen betrafen folgende Positionen:

- Die **Auszahlungen für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen** lagen um rund 21,6 Mio unter dem Voranschlag. Dies war insbesondere darauf zurückzuführen, dass Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und -einrichtungen niedriger waren als geplant.

- Die **Auszahlungen für Kapitaltransfers an Träger des öffentlichen Rechts** lagen um rund 22,7 Mio Euro unter dem Voranschlag. Dies resultierte insbesondere daraus, dass die Bedarfszuweisungen an die Gemeinden niedriger waren als geplant.
- Die **Auszahlungen aus sonstigen Kapitaltransfers** lagen um rund 42,1 Mio Euro unter dem Voranschlag, da die Auszahlungen für Darlehen und Zuschüsse in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung geringer waren als geplant.

7.4 Finanztransaktionen

- (1) Der Saldo der Finanztransaktionen wurde überwiegend aus dem Finanzierungshaushalt abgeleitet. Davon ausgenommen waren die Positionen der Entnahmen und Zuführungen aus Zahlungsmittelreserven. Der Unterschied zwischen den Finanztransaktionen des Rechnungsquerschnittes und der unter Punkt 5.3 dargestellten Finanzierungstätigkeit laut Finanzierungshaushalt lag darin, dass die im Rechnungsquerschnitt unter den Finanztransaktionen dargestellten Ein- und Auszahlungen in Zusammenhang mit gewährten Darlehen und Vorschüssen im Finanzierungshaushalt der investiven Gebarung zugeordnet waren.

Rechnungsquerschnitt Finanztransaktionen				
Vergleich VA - RA				
KZ	Bezeichnung	VA 2020 Tsd Euro	RA 2020 Tsd Euro	Abweichung Tsd Euro
Einzahlungen aus Finanztransaktionen				
50	Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	0	143	143
52	Entnahmen aus Zahlungsmittelreserven	0	13.607	13.607
53	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	300	300	0
54	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen an sonstige Unternehmungen und Haushalte	98.456	124.350	25.894
55	Aufnahme von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	175.000	0	-175.000
56	Aufnahme von sonstigen Finanzschulden	0	0	0
58	Ausgleichszahlungen aus Finanzderivaten	5.400	5.899	499
59	Summe 5 (Einzahlungen aus Finanztransaktionen)	279.156	144.299	-134.857
Auszahlungen aus Finanztransaktionen				
60	Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	0	0	
61	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben des Landes (entspricht Abschnitte 85-89) und dem Land	0	1.061	1.061
62	Zuführung an Zahlungsmittelreserven	0	23.517	23.517
63	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	1	0	
64	Gewährung von Darlehen an sonstige Unternehmungen und Haushalte	40.543	34.816	-5.727
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	175.000	175.000	0
66	Rückzahlung von sonstigen Finanzschulden bei sonstigen Unternehmungen und Haushalte	6.503	6.511	8
68	Ausgleichszahlungen aus Finanzderivaten	1.362	680	-682
69	Summe 6 (Auszahlungen aus Finanztransaktionen)	223.409	241.585	18.177
94	Saldo der Finanztransaktionen	55.747	-97.286	-153.034

Tabelle 77: Rechnungsquerschnitt Finanztransaktionen Vergleich VA - RA

Die **Einzahlungen aus Finanztransaktionen** lagen um rund 134,9 Mio Euro über dem budgetierten Wert. Wesentliche Abweichungen betrafen folgende Positionen:

- Die **Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen an sonstige Unternehmen und Haushalte** lagen um rund 25,9 Mio Euro über dem budgetierten Wert. Dies war insbesondere auf Mehreinzahlungen aus der vorzeitigen Rückzahlung von Darlehen und Annuitätenzuschüssen im Bereich der Wohnbauförderung zurückzuführen.
- Die **Aufnahme von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts** war mit rund 175,0 Mio Euro vorgesehen. Es wurden keine Finanzschulden aufgenommen.

Die **Auszahlungen aus Finanztransaktionen** lagen um rund 18,2 Mio Euro über dem budgetierten Wert. Die wesentliche Abweichung betraf folgende Position:

- Die **Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen an sonstige Unternehmungen und Haushalte** war um rund 5,7 Mio Euro geringer als budgetiert, da die Auszahlungen in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung geringer waren als geplant.

Der LRH wies im Bericht zum Rechnungsabschluss 2019 darauf hin, dass die VRV 2015 im Rechnungsquerschnitt die Darstellung von Entnahmen und Zuführungen an Zahlungsmittelreserven bei den Finanztransaktionen vorsieht. Da Zahlungsmittelreserven einen Teil der liquiden Mittel darstellen, ist diese gesetzliche Vorgabe weder für den LRH noch für das Amt der Salzburger Landesregierung nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang teilte das Amt der Salzburger Landesregierung bereits im Vorjahr mit, dass die Statistik Austria an einer Neustrukturierung des Rechnungsquerschnittes arbeite, welche eine einfachere Berechnung des Finanzierungssaldos zum Ziel habe. Dabei würden die Zahlungsmittelreserven nicht mehr berücksichtigt.

7.5 Österreichischer Stabilitätspakt

- (1) Im Jahr 2012 wurde ein neuer unbefristeter Stabilitätspakt zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ausverhandelt (Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG). Demnach streben der Bund, die Länder und die Gemeinden nachhaltig geordnete Haushalte an und koordinieren ihre Haushaltsführung gemäß Art 13 B-VG im Hinblick auf dieses Ziel. Zur Umsetzung dient ein System mehrfacher Fiskalregeln, die bei der jeweiligen Haushaltsführung zu beachten sind. Dieses System umfasst:

- eine Regel über den jeweils zulässigen Haushaltssaldo nach ESGV (Maastricht-Saldo);
- eine Regel über den jeweils zulässigen strukturellen Saldo (Schuldenbremse);
- eine Regel über das jeweilige zulässige Ausgabenwachstum (Ausgabenbremse);
- eine Regel über die Rückführung des jeweiligen öffentlichen Schuldenstandes nach ESGV (Schuldenquotenanpassung);
- eine Regel über Haftungsobergrenzen;
- Regeln zur Verbesserung der Koordination der Haushaltsführung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zur mittelfristigen Haushaltsplanung, zur gegenseitigen Information und zur Erhöhung der Transparenz der Haushaltsführung;
- Regeln über Sanktionen und das Sanktionsverfahren bei Abweichungen von einer der vereinbarten Regeln.

Diese Regeln zielen sowohl auf die Haushaltsplanung wie auch auf die tatsächliche Haushaltsführung ab. Im ÖStP 2012 werden die einzelnen Fiskalregeln näher ausgeführt. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Regeln und somit die Vertragskonformität des Rechnungsabschlusses wird von der Statistik Austria nach Vorliegen der entsprechenden Daten durchgeführt.

Die folgende Tabelle zeigt den aus dem Rechnungsquerschnitt abgeleiteten Finanzierungssaldo (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) und die Überleitung zum Finanzierungssaldo gemäß ESGV 2010 - Landesebene. Dieser Saldo wird auch als Haushaltssaldo nach ESGV und als Maastricht-Saldo einschließlich außerbudgetärer Einheiten bezeichnet:

Ableitung Finanzierungssaldo (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) und Überleitung zum Finanzierungssaldo laut ESVG 2010		
	VA 2020	RA 2020
	Tsd Euro	Tsd Euro
Ableitung des Finanzierungssaldos		
Saldo 1 Operative Gebarung ohne Abschnitte 85-89	229.441	98.009
+ Saldo 2 Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen)	-342.502	-257.820
+ Saldo 4 der Abschnitte 85-89	714	432
Finanzierungssaldo (vorläufiges Maastricht-Ergebnis)	-112.347	-159.379
Überleitung gemäß Art 15 Abs 2 ÖStP 2012		
+ Positionen, die Einnahmen oder keine Ausgaben gemäß ESVG 2010 sind	2.000	41.000
- Positionen, die Ausgaben oder keine Einnahmen gemäß ESVG 2010 sind	-6.000	-44.000
Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 (Gebietskörperschaft)	-116.347	-162.379
Finanzierungssaldo ESVG 2010 - außerbudgetäre Einheiten	5.000	20.000
Finanzierungssaldo ESVG 2010 - Landeskammern	20.000	15.000
Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 - Landesebene (Maastricht-Saldo)	-91.347	-127.379
Finanzierungssaldo gemäß ÖStP 2012	-111.347	-142.379
Struktureller Saldo	-125.933	24.564
Regelgrenze struktureller Saldo gemäß ÖStP 2012	-25.812	-23.466

Tabelle 78: Ableitung Finanzierungssaldo (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) und Überleitung zum Finanzierungssaldo laut ESVG 2010

Das vorläufige Maastricht-Ergebnis errechnet sich aus dem Saldo 1 der operativen Gebarung und dem Saldo 2 der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen) ohne marktbestimmte Betriebe (Abschnitte 85-89) zuzüglich dem Saldo 4 der marktbestimmten Betriebe.

Die Beträge in der Überleitungstabelle für die Berechnung des Finanzierungssaldos laut ESVG 2010 auf Landesebene beruhen zum Teil auf vorläufigen Zahlen bzw stellten Schätzungen oder Fortschreibungen der Finanzabteilung dar. Diese basierten auf jenen Werten, die von der Statistik Austria in der Vergangenheit berechnet wurden. Die konkreten Werte werden von der Statistik Austria im Herbst des Jahres 2021 bekannt gegeben.

Gemäß den Bestimmungen des ÖStP 2012 sind im Finanzierungssaldo gemäß ÖStP 2012 die Ergebnisse der Landeskammern nicht zu berücksichtigen.

Seit dem Jahr 2017 ist aus dem Finanzierungssaldo (Maastricht-Saldo) gemäß ESVG 2010 auf Landesebene der strukturelle Saldo abzuleiten. Der strukturelle Saldo unterscheidet sich vom Maastricht-Saldo dadurch, dass konjunkturelle Effekte und Einmalmaßnahmen neutralisiert werden. Der strukturelle Saldo ist dafür maßgeblich, ob die Regelgrenze gemäß ÖStP 2012 eingehalten wurde.

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind nach Maßgabe des EU-Rechtes und gemäß dem ÖStP 2012 über den Konjunkturzyklus grundsätzlich auszugleichen oder haben einen Überschuss zu erzielen. Diesem Grundsatz ist für den Gesamtstaat entsprochen, wenn der jährliche strukturelle Saldo Österreichs in den Jahren ab 2017 insgesamt $-0,45\%$ des nominellen BIP nicht unterschreitet, das heißt, das strukturelle Defizit darf den Wert von $0,45\%$ des nominellen BIP nicht übersteigen. Der Anteil der Länder am strukturellen Defizit beträgt $0,1\%$ (in Art 6 Abs 1 ÖStP 2012 wird der Anteil fälschlicherweise mit $-0,1\%$ ausgewiesen) des nominellen BIP (Regelgrenze der Länder für das strukturelle Defizit) und wird in den Jahren ab 2017 nach der Volkszahl gemäß § 9 Abs 9 FAG 2008 verteilt.

Bund, Länder und Gemeinden haben ab dem Jahr 2017 ein Kontrollkonto für den strukturellen Saldo zu führen. Auf dem Kontrollkonto sind alle Differenzen zwischen dem tatsächlichen strukturellen Saldo und der zulässigen Saldogrenze als Belastungen bzw Gutschriften einzustellen und über die Jahre zu saldieren. Unterschreitet eine Gesamtbelastung des Kontrollkontos den Schwellenwert von $-1,25\%$ des nominellen BIP beim Bund und von $-0,367\%$ des nominellen BIP bei Ländern und Gemeinden, so wird gegen die verantwortliche Gebietskörperschaft eine Sanktion verhängt. Der Betrag von $0,367\%$ des nominellen BIP verteilt sich zu $0,25\%$ auf die Länder und zu $0,117\%$ auf die Gemeinden. Der Anteil des jeweiligen Bundeslandes an den $0,25\%$ des nominellen BIP ergibt sich entsprechend den Anteilen am Betrag der Regelgrenze für das strukturelle Defizit.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie und eines entsprechenden Beschlusses der EU-Finanzminister trat die allgemeine Ausweichklausel gemäß Art 11 ÖStP 2012 jedenfalls für die Jahre 2020 und 2021 in Kraft. Die Aktivierung dieser Ausweichklausel bewirkt, dass jedenfalls in diesen Jahren auf dem für Bund, Länder und Gemeinden eingerichteten Kontrollkonto die Differenzen zwischen dem tatsächlichen strukturellen Saldo und der zulässigen Saldogrenze nicht festgehalten werden. Dadurch wird einer möglichen

Unterschreitung des oben genannten Schwellenwerts und der Verhängung von Sanktionen der EU entgegengewirkt.

In Art 1 der Richtlinien zur Berechnung des strukturellen Saldos Österreichs und zur Führung der Kontrollkonten des Bundes, der Länder und Gemeinden finden sich Ausführungen zum Stabilitätsrechner des BMF. Auf dieser Homepage können von den Ländern die Regelgrenzen für den Maastricht-Saldo und den strukturellen Saldo abgerufen werden. Laut Angaben in der Überleitungstabelle des Rechnungsabschlusses 2020 betrug die Regelgrenze für den strukturellen Saldo zum Stichtag 9. März 2021 rund -23,5 Mio Euro.

Der in der Überleitungstabelle des Rechnungsabschlusses 2020 ausgewiesene strukturelle Saldo war rechnerisch positiv und lag aufgrund der vorläufigen Berechnungen bei rund 24,6 Mio Euro. Dieser positive Saldo lag damit wesentlich über der vorläufigen Regelgrenze, die einen negativen strukturellen Saldo in Höhe von rund -23,5 Mio Euro zugelassen hätte. Der positive Saldo in Höhe von rund 24,6 Mio Euro konnte trotz COVID-19 aufgrund der Berücksichtigung konjunktureller Effekte erzielt werden.

Sowohl der Finanzierungssaldo (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) als auch der Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 auf Landesebene (Maastricht-Saldo) wichen wesentlich von den im Voranschlag prognostizierten Werten ab. Das vorläufige Maastricht-Ergebnis 2020 war mit rund 159,4 Mio Euro negativ und somit um rund 47,0 Mio Euro schlechter als der prognostizierte Wert von rund -112,3 Mio Euro. Dies lag im Wesentlichen daran, dass das Ergebnis der operativen Gebarung um rund 131,4 Mio Euro und das Ergebnis der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen) um rund 84,7 Mio Euro unter den veranschlagten Werten lagen.

- (2) Der für das Jahr 2020 ermittelte strukturelle Saldo lag aufgrund der vorläufigen Berechnungen im März 2021 bei rund 24,6 Mio Euro und somit wesentlich über der vorläufigen Regelgrenze in Höhe von rund -23,5 Mio Euro. Die konkreten Werte werden von der Statistik Austria berechnet und im Herbst des Folgejahres bekannt gegeben.

8. Beilagen zum Rechnungsabschluss 2020 (Teil III)

- (1) Die VRV 2015 regelt die Beilagen zum Rechnungsabschluss in § 37. Im ALHG 2018 sehen der § 28 Abs 3, der § 41, der § 42 und der § 45 Abs 1 Berichte, Nachweise und Dokumentationen zusätzlich zum Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015 vor.

8.1 Beilagen nach VRV 2015

- (1) Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 wurden die Beilagen durch den LRH abgestimmt und analysiert. In weiterer Folge werden nur Beilagen näher erläutert, zu denen der LRH Feststellungen traf.

8.1.1 Anlage 4 - Personaldaten des Landes für das Rechnungsjahr 2020 iSd ÖStP (Beilage 1.4)

- (1) Gemäß Anlage 4 zur VRV 2015 waren die Personaldaten gemäß ÖStP 2012 zu erfassen. Diese wurden in der Beilage 1.4 des Rechnungsabschlusses 2020 dargestellt. Die Gliederung der Personaldaten für die Dienstposten erfolgte in:
- Gruppe 1 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
 - Gruppe 2 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
 - Gruppe 3.1 SALK (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt von sonstigem Rechtsträger)
 - Gruppe 3.2 Landeslandwirtschaftsbetriebe und Landesforstgarten
 - Gruppe 4 Landeslehrer, ohne kirchlich bestellte Religionslehrer

Der LRH erhob, dass in der Beilage 1.4 die Personalauszahlungen für die einzelnen Gruppen ausgewiesen wurden. Entsprechend der Anlage 4 zur VRV 2015 ist der Personalaufwand der Kontenklasse 5 darzustellen.

- (2) Der LRH fordert erneut, dass die Anlage 4 entsprechend der Vorgaben der VRV 2015 erstellt und der Personalaufwand der Kontenklasse 5 dargestellt wird.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass diese Empfehlung aus Sicht der Fachgruppe Personal bereits im Rechnungsabschluss 2020 umgesetzt und anstelle der Personalauszahlungen der Personalaufwand der Kontenklasse 5 dargestellt worden sei.*

(4) Der LRH hält fest, dass entgegen den Ausführungen in der Gegenäußerung nicht der gesamte Personalaufwand der Kontenklasse 5 (MVAG 221, einschließlich des nicht finanzierungswirksamen Personalaufwandes) in der Anlage 4 erfasst wurde.

8.1.2 Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Beilage 1.6)

(1) Gemäß § 27 iVm § 37 Abs 1 VRV 2015 sind Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven in einem eigenen Nachweis darzustellen. Dabei sind die Art der Rücklage und deren Verwendungszweck anzuführen. Den finanzierten Haushaltsrücklagen sind Zahlungsmittelreserven zuzuordnen.

In der Beilage 1.6 (Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven) werden die Art der Zahlungsmittelreserve und ihr Verwendungszweck angeführt, die Bildung von Haushaltsrücklagen ist im ALHG 2018 nicht vorgesehen.

8.1.3 Anlagenspiegel (Beilage 1.11)

(1) Im Anlagenspiegel (Beilage 1.11) war die Veränderung der Buchwerte der immateriellen Vermögenswerte und der Sachanlagen im Jahr 2020 dargestellt. Die Veränderung ergab sich aus Zugängen, Abgängen, Umbuchungen, Abschreibungen und Wertminderungen bzw -aufholungen.

Der LRH erhob, dass die im Anlagenspiegel dargestellten Umbuchungen von Anlagen in Bau lediglich die Aktivierungen des Vorjahres enthielten. Die Umbuchungen aufgrund von Aktivierungen des laufenden Jahres wurden systembedingt als Zugang in der entsprechenden Anlagenklasse erfasst. Bei den Anlagen in Bau wurde teilweise ein Abgang erfasst, der eigentlich einer Umbuchung entsprach.

(2) Der LRH empfiehlt, systembedingte Darstellungen, die zu Verzerrungen des Ausweises im Anlagenspiegel führen, in SAP zu verbessern.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass bei diversen vorzunehmenden Buchungen speziell unterschiedliche Bewegungsarten notwendig seien, welche systembedingt einen unterschiedlichen Ausweis im Anlagenpiegel auslösten. Auf die Korrektheit der Buchungen werde laufend geachtet.*

(4) Der LRH hält fest, dass sich die Empfehlung auf systembedingte Einstellungen im SAP bezieht.

8.1.4 Leasingspiegel (Beilage 1.13)

(1) Im Leasingspiegel wurden Daten zum Finanzierungsleasing und zum Operating Leasing entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 tabellarisch dargestellt.

Der LRH erhob, dass die Darstellung zum Internat Landeszentrum für Hör- und Sehbildung im Vergleich zum Vorjahr geändert wurde. Im Vorjahr waren darunter ausschließlich Leasingentgelte im Zusammenhang mit dem Internat des Landeszentrums für Hör- und Sehbildung dargestellt. Die Zahlungen in Zusammenhang mit der Josef-Rehrl-Schule des Landeszentrums für Hör- und Sehbildung waren nicht enthalten, da diese von der Landesbuchhaltung als Private Public Partnership (PPP) eingestuft wurden und daher nicht zu erfassen wären.

Im Leasingspiegel des Rechnungsabschlusses 2020 wurde die Zuordnung erneut hinterfragt und auch die Zahlungen in Zusammenhang mit der Josef-Rehrl-Schule in der Spalte Leasingentgelte ausgewiesen. Eine Erfassung in der Spalte Gesamtkosten unterblieb.

(2) Der LRH empfiehlt, die Zuordnung einzelner Leasing- bzw Mietverträge bei erstmaliger Erfassung im Leasingspiegel festzulegen und über die Laufzeit hinweg beizubehalten. Bei einer erforderlichen Änderung sind auch die Gesamtkosten anzupassen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Landesbuchhaltung zukünftig auf die korrekte Darstellung der Gesamtkosten bei Zuordnungsänderungen achten werde.*

8.1.5 Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Beilage 1.14)

- (1) Die Beilage 1.14 des Rechnungsabschlusses 2020 stellte die unmittelbaren Beteiligungen des Landes Salzburg mit Hilfe von ausgewählten Zahlen und Informationen dar.

Im Rahmen der Prüfung der Beilage 1.14 erhob der LRH, dass es beim Buchwert der sonstigen Beteiligungen zu einem Kommafehler kam. Ausgewiesen wurde ein Buchwert der Beteiligung 2019 in Höhe von 370.414,00 EUR, der tatsächliche Buchwert betrug jedoch 3.704,14 EUR.

- (2) Der LRH fordert bei den Beilagen zum Rechnungsabschluss verstärktes Augenmerk auf die inhaltliche Richtigkeit der Daten zu legen, da es beim Zahlenmaterial zu Abweichungen kam.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass es sich hierbei um einen Übertragungsfehler in der Beilage handeln würde. Der Buchwert der Beteiligung sei im Rechnungsabschluss 2020 richtig dargestellt gewesen.*

8.1.6 Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % (Beilage 1.15)

- (1) Der § 23 Abs 9 VRV 2015 sieht für den Ausweis von mittelbaren Beteiligungen in der Beilage 1.15 eine Erleichterung vor. Bei Beteiligungen mit durchgerechneter Höhe von mehr als 50 % mit Konzernabschluss, kann dieser herangezogen werden und die Tochterunternehmen der Konzerngesellschaft müssen nicht zusätzlich dargestellt werden. Es sollte jedoch eine graphische oder tabellarische Darstellung oder ein Link auf die Homepage des Unternehmens angefügt werden, aus welcher allfällige weitere kontrollierte bzw beherrschte Tochterunternehmen mit Namen, Rechtsform und Beteiligungsverhältnis hervorgehen. Es wurde ein Link zum Beteiligungsbericht und zur Salzburger Flughafen GmbH in der Anlage 6j angeführt.

Der LRH erhob im Rahmen der Prüfung der Beilage 1.15, dass es wie im Vorjahr zu Abweichungen zwischen den Daten des Abschlusses einer Beteiligung und den Daten laut Beilage kam. So wichen die ausgewiesenen Finanzverbindlichkeiten der SISTEG Salzburger Infrastruktur Errichtungs GmbH vom Jahresabschluss ab.

(2) Der LRH erhob im Rahmen der Prüfung der Beilage 1.15 eine Abweichung zwischen dem Abschluss einer Beteiligung und der Beilage. Der LRH fordert in Zukunft verstärktes Augenmerk auf die inhaltliche Prüfung der Daten zu legen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass beim Rechnungsabschluss 2020 die von den Beteiligungen gelieferten Daten mit der jeweiligen Bilanz seitens des Referates 8/04 kontrolliert worden seien. Der Wert der Finanzverbindlichkeiten habe aufgrund teilweise eigener Berechnungen der Beteiligungen nicht überprüft werden können. Bei der nächsten Abfrage der Daten würden die Beteiligungen auf die genaue Definition bzw Berechnung hingewiesen und es solle bei einer Abweichung zur Bilanz die Berechnung automatisch mitgeliefert werden.*

8.1.7 Rückstellungsspiegel (Beilage 1.21)

(1) Die Beilage 1.21 des Rechnungsabschlusses 2020 zeigte die Entwicklung der kurzfristigen und langfristigen Rückstellungen. Die Veränderung war getrennt nach Dotierung, Verbrauch und Auflösung dargestellt. Die Zuordnung erfolgte durch die manuelle Eingabe von sogenannten Bewegungsarten bei den einzelnen Buchungen.

Der LRH erhob, dass bei einigen Rückstellungen keine korrekte Abgrenzung zwischen Verbrauch und Auflösung von Rückstellungen vorgenommen wurde. Der Verbrauch wurde in einzelnen Fällen aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht ermittelt, diese Vorgangsweise findet sich auch in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie. Bezüglich der Personalrückstellungen wird in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie festgehalten, dass etwaige Verminderungen der Rückstellungen ausschließlich als Auflösungen und nicht als Verbrauch dargestellt werden.

8.1.8 Nachweis über den Stand an Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg (Beilage 1.22)

(1) Das Land Salzburg übernahm für Schuldaufnahmen bzw Verbindlichkeiten verschiedener Rechtsträger Haftungen. Diese wurden im Nachweis über den Stand von Haftungen und Bürgschaften (Anlage 6r zur VRV 2015) dargestellt. In diesem Nachweis war auch die Höhe des Haftungsrahmens ausgewiesen, sofern ein solcher existierte.

Gemäß Art 13 ÖStP 2012 haben der Bund für die Bundesebene und die Länder für die Landes- und Gemeindeebene rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen über einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein festzulegen. Im Paktum zum Finanzausgleich 2017 bis 2021 wurde eine einheitliche Berechnung der Haftungsobergrenze für die Gebietskörperschaften beschlossen. Dies wurde in einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG geregelt (Vereinbarung, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden - HOG-Vereinbarung).

Das Land Salzburg regelte die Berechnung der Haftungsobergrenzen in § 3 LHG 2020 bzw § 31 Abs 2 iVm § 45 Abs 8 ALHG 2018 entsprechend der in der HOG-Vereinbarung vorgesehenen Berechnungsmethode. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Haftungsobergrenze sind die Einzahlungen des Landes an öffentlichen Abgaben nach Abschnitt 92 und 93 des zweitvorangegangenen Jahres entsprechend der Anlage 2 zur VRV 2015.

Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg im Detail		
	31.12.2019	31.12.2020
	in Tsd Euro	
Haftungen relevant zur Ermittlung der HOG		
A. Haftungen des Landes Salzburg	408.934	432.835
Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute		
Salzburger Landes-Hypothekenbank AG	30.679	24.351
Grundbücherlich besicherte Haftungen für Wohnbaudarlehen		
Konversionsdarlehen	326.106	308.507
Wohnbaudarlehen gem. WFG 1954 und WFG 1968	0	27.635
Sonstige Wirtschaftshaftungen		
Hausstandsgründungsförderung	19	10
Wasserverband Salzburger Becken	3	1
Land-Invest, Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH	10.531	12.347
Messezentrum Salzburg GmbH	14.850	14.850
SWS Stadion Salzburg Wals GmbH	2.075	1.872
Gemeinde Saalbach-Hinterglemm, Finanzierungsgarantie Alpine Ski-WM 2025	0	20.000
Kautionen für Wohnungen	4.015	3.732
WECO REHA Leasing GmbH	17.391	16.648
Salzburger Betriebsfestigungs-Gesetz,	239	150
Salzburger Kreditgarantiegesellschaft mbH		
Europaschutzgebiet Unkenberger Mäher	26	26
Salzburger Flughafen GmbH	3.000	2.705
B. Haftungen der außerbudgetären Einheiten gem ESG 2010	46.115	41.116
Sonstige Wirtschaftshaftungen		
Rehabilitationszentrum St. Veit im Pongau BetriebsgmbH	982	982
Land Salzburg Beteiligungen GmbH	75.812	64.485
abzüglich direkte Landeshaftung für Salzburger Landes-Hypothekenbank AG	-30.679	-24.351
Summe A. + B.	455.049	473.951
Haftungen irrelevant zur Ermittlung der HOG		
Chirurgie West Errichtungs- und Vermietungs Gesellschaft mbH	8.555	5.713
Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung über die Planung, Bestellung und Abwicklung von öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsdiensten auf der Schiene im Bundesland Salzburg	307.700	280.100
Osterfestspiele Salzburg GmbH	333	400
SALK, Entsorgungskosten	48	48
Summe	316.636	286.261

Tabelle 79: Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg im Detail

Zum 31. Dezember 2020 betrug der Stand der vom Land Salzburg übernommenen Haftungen, die für die Ermittlung des Ausnützungsgrades der Haftungsobergrenze herangezogen wurden, rund 474,0 Mio Euro. Dieser setzte sich aus Haftungen des Landes Salzburg in Höhe von rund 432,8 Mio Euro sowie Haftungen der außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 in Höhe von rund 41,1 Mio Euro zusammen. Unter den Haftungen der außerbudgetären Einheiten waren unter anderem Haftungen der Land Salzburg Beteiligungen GmbH in Höhe von rund 64,5 Mio Euro ausgewiesen. Diese wurden um die direkte Haftung des Landes Salzburg für die Salzburger Landes-Hypothekenbank AG in Höhe von rund 24,4 Mio Euro reduziert, da beide Haftungen die gleichen Verpflichtungen besicherten.²

Im Jahr 2020 wurden zwei für die Ermittlung der Haftungsobergrenze relevante Haftungen neu aufgenommen:

- Vom Land Salzburg im Jahr 1995 übernommene Haftungen für an einen externen Finanzdienstleister übertragene Wohnbauförderdarlehen nach dem WFG 1954 und WFG 1958 waren bislang im Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses des Landes Salzburg nicht ausgewiesen. Aufgrund einer Feststellung des LRH im Zuge einer anderen Prüfung im Bereich der Abteilung 10 wurden diese Haftungen im Ausmaß von rund 27,6 Mio Euro im Haftungsnachweis aufgenommen.
- Aufgrund des Zuschlags der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm für die Ausrichtung der Alpinen Ski-WM 2025 wurde eine Haftung zugunsten der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm im Jahr 2020 unter den zur Ermittlung der Haftungsobergrenze relevanten Haftung aufgenommen. Diese Haftung war bereits in den Vorjahren im Haftungsnachweis als Haftungsrahmen ausgewiesen. Die unter dem Haftungsrahmen ausgewiesenen Haftungen werden allerdings nicht zur Ermittlung der Haftungsobergrenze herangezogen.

² Die Land Salzburg Beteiligungen GmbH haftet für sämtliche Verbindlichkeiten, die von der Salzburger Landes-Hypothekenbank und deren Rechtsnachfolger bis zum 30. Juni 2005 eingegangen wurden (vgl § 92 Abs 9 BWG iVm dem Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Holding-Gesetz aufgehoben wurde (LGBl Nr 56/2005)). Zusätzlich haftet auch das Land Salzburg gemäß § 15 Abs 1 Salzburger Landes-Holding-Gesetz (LGBl Nr 20/1992) für sämtliche Verbindlichkeiten der Salzburger Landes-Hypothekenbank, die bis zum 29. Juni 1992 eingegangen wurden.

Für das Jahr 2020 ergab sich aufgrund der gesetzlichen Regelungen eine Haftungsobergrenze in Höhe von rund 2.076,7 Mio Euro. Bei einem nominellen Gesamthaftungsbetrag in Höhe von rund 474,0 Mio Euro resultierte ein Ausnutzungsgrad der Haftungsobergrenze von rund 22,8 %.

Neben den für die Ermittlung der Haftungsobergrenze relevanten Haftungen wurden entsprechend der Anlage 6r zur VRV 2015 auch Haftungen ausgewiesen, die zur Ermittlung der Haftungsobergrenze irrelevant waren. Diese betragen rund 286,3 Mio Euro.

Die Verschmelzung der Chirurgie West Errichtungs- und Vermietungsgesellschaft mit der SALK wurde am 14. November 2018 im Firmenbuch eingetragen. Die Haftung wurde aus Transparenz- und Kontinuitätsgründen weiter gesondert ausgewiesen.

Die aus der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf der Schiene im Bundesland Salzburg resultierende Haftung betrug zum 31. Dezember 2020 rund 280,1 Mio Euro. Die Ermittlung des Haftungsbetrages erfolgte bereits vor Abschluss der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung auf Basis vorläufiger Verpflichtungen. Nach Auskunft der Abteilung 6 ist der endgültige Haftungsbetrag geringer; die Berechnung der Haftung basierte auf einem Zuschussplan, der jährlich von den Vertragspartnern angepasst wird. Die Abteilung 6 teilte im Zuge der Prüfung mit, dass bis dato noch keine Anpassung des Zuschussplans erfolgte.

Die im Nachweis über den Stand von Haftungen und Bürgschaften ausgewiesenen Haftungen stimmte der LRH anhand der gesetzlichen Grundlagen ab.

(2) Der LRH hält fest, dass die für die Ermittlung des Ausnutzungsgrades der Haftungsobergrenze heranzuziehenden Haftungen rund 474,0 Mio Euro betragen. Dies entsprach einem Ausnutzungsgrad von rund 22,8 % der zulässigen Haftungsobergrenze von 2.076,7 Mio Euro.

Der LRH stellte fest, dass der Haftungsrahmen im Nachweis der Anlage 6r zur VRV 2015 - sofern vorhanden - dargestellt wurde. Wie im Vorjahr war die Mehrheit der Haftungen weder zeitlich, noch betraglich, noch qualitativ begrenzt. Der LRH fordert daher weiterhin, die Haftungen zeitlich, betraglich und qualitativ zu limitieren. Darüber

hinaus hilft das Festlegen eines gesamthaften nominellen Haftungshöchstbetrages zur Bewusstwerdung der Risiken aus solchen Haftungen.

Der LRH empfiehlt darüber hinaus, die aufgrund der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf der Schiene im Bundesland Salzburg übernommene Haftung auf Basis des aktuellen Zuschussplanes jährlich neu zu berechnen und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen in der Beilage 1.22 vorzunehmen.

Der LRH empfiehlt zudem die Beurteilung und Dokumentation der Eintrittswahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Haftungen im Haftungsnachweis. Dies würde auch eine Überleitung der im Haftungsnachweis ausgewiesenen Haftungen zu den Haftungsrückstellungen ermöglichen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass den Empfehlungen des LRH in Bezug auf die jährliche Neuberechnung der Haftung aufgrund der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf der Schiene Folge geleistet werde. Wobei eine Neuberechnung erst im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2021 sinnvoll und notwendig erscheine, da die Jahresendabrechnung für 2020 erst Ende 2021 vorliegen werde.*

Wenn der LRH empfehle, auch die Beurteilung und Dokumentation der Eintrittswahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Haftungen im Haftungsnachweis vorzunehmen, sei darauf hinzuweisen, dass die Anlage 6r der VRV 2015, die eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen darstelle, die im Einvernehmen mit dem (Bundes-) Rechnungshof erlassen worden sei, etwas Derartiges im vorgegebenen Muster für den Haftungsnachweis nicht vorsehe. Folglich wäre der Adressat dieser Empfehlung der Bund (Änderung der VRV 2015).

Im Rahmen der Erhebung der Haftungsstände für das Rechnungsjahr 2019 seien - in Entsprechung der Empfehlung des LRH - die Haftungsnehmer aufgefordert worden, eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der entsprechenden Haftungen vorzunehmen. Die Qualität der Antworten habe nicht den Erwartungen entsprochen. Für das Rechnungsjahr 2021 werde es hier entsprechende Anpassungen geben, um die Qualität und Aussagekraft der Rückmeldungen zu verbessern. Diese

Informationen sollten anschließend der Landesbuchhaltung für die Berechnung der Haftungsrückstellungen zur Verfügung gestellt werden.

Das Amt der Salzburger Landesregierung sei bemüht, bei neuen Haftungsübernahmen, soweit das im konkreten Fall handhabbar und möglich sei, eine zeitliche, betragliche und qualitative Begrenzung herbeizuführen. Dies gelte auch für eine Festlegung eines gesamthaften nominellen Haftungshöchstbetrags. Beide Erfordernisse seien zu begrüßen. Wie die Erfahrungen aus der Praxis allerdings deutlich zeigten, könne dies jedoch durchaus schwierig werden, wenn etwa bei einem gewünschten Vorhaben ein externer Partner auf umfassenden Haftungsübernahmen durch das Land Salzburg beharre (zB gegenüber dem International Olympic Committee abzugebende unlimitierte Haftungserklärungen bei Bewerbung um die Austragung Olympischer Spiele).

- (4) Der LRH hält fest, dass eine etwaige Abgabe unbegrenzter Haftungserklärungen durch das Land Salzburg im Widerspruch zur Vorgabe einer Haftungsobergrenze stünde.

8.1.9 Rechnungsabschluss 2019 des Mozarteumorchesters Salzburg (Beilage 1.27)

- (1) In Beilage 1.27 wurde der Abschluss der Mozarteumorchesters Salzburg gemäß § 1 Abs 2 VRV 2015 dargestellt.

Der LRH erhob im Rahmen seiner Prüfung, dass der verwendete Abschluss aus dem Jahr 2019 stammte.

- (2) Der LRH fordert die Verwendung des Abschlusses aus dem Jahr 2020 des Mozarteumorchesters Salzburg. Die Verwendung des aktuellsten vorliegenden Abschlusses ist in der VRV 2015 nur für Beteiligungen vorgesehen. Für die zeitgerechte Fertigstellung des Abschlusses des Mozarteumorchesters Salzburg (sowie aller Betriebe nach § 1 Abs 2 VRV 2015) sind vom Land Salzburg zeitliche Vorgaben zu treffen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses vom Mozarteumorchester Salzburg kein finaler Rechnungsabschluss 2020 habe vorgelegt werden können. Seitens der Landesbuchhaltung sei diesbezüglich bereits die zuständige Dienststelle kontaktiert*

worden, um die Möglichkeiten einer zukünftigen zeitgerechten Fertigstellung und Übermittlung des Rechnungsabschlusses des Mozarteumorchesters Salzburg zu prüfen.

8.2 Berichte, Dokumentationen und Nachweise laut ALHG 2018

- (1) Das ALHG 2018 sieht in einzelnen Bestimmungen vor, dass der Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015 durch weitere Berichte, Nachweise sowie Dokumentationen ergänzt wird.

Ein Teil dieser Unterlagen war im Teil III des Rechnungsabschlusses 2020 enthalten und wird im folgenden Berichtspunkt 8.2.1 erläutert. Unterlagen, die dem Rechnungsabschluss nicht beigelegt waren, werden in Punkt 8.2.2 angeführt.

8.2.1 Dokumentation laut ALHG 2018, die im Rechnungsabschlusses 2020 enthalten waren

- (1) Hierzu gehören:
- Differenzbegründungen (§ 42 Z 1 ALHG 2018)
 - Durchgeführte Mittelaufstockungen (§ 42 Z 2 ALHG 2018)
 - Verzögerte Mittelauszahlungen (§ 42 Z 2 lit a ALHG 2018)
 - Bildung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven (§ 42 Z 2 lit b ALHG 2018)
 - Inanspruchnahme nicht ausgenutzter Darlehensaufnahmeermächtigungen (§ 42 Z 2 lit c ALHG 2018)
 - Darstellung über die während des betreffenden Haushaltsjahres durchgeführten Veräußerungen von Liegenschaften, deren Wert im Einzelfall 100.000 Euro übersteigen (§ 28 Abs 3 ALHG 2018)

Diese Dokumentationen wurden im Rechnungsabschluss 2020 zusätzlich zu den in der VRV 2015 definierten Bestandteilen dargestellt. Der LRH prüfte diese Dokumente, da diese im Rechnungsabschluss 2020 enthalten waren.

Die Differenzbegründungen sind im Rechnungsabschluss im Teil I bei jedem Ansatz im Anschluss an die Erläuterungen ausgewiesen.

Die Beilage über die Bildung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven verweist auf den Nachweis gemäß VRV 2015 über die Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven, der die entsprechenden Informationen enthält (Beilage 1.6).

Die im ALHG 2018 geforderte Beilage über die Inanspruchnahme nicht ausgenutzter Darlehensaufnahmeermächtigungen enthielt den Hinweis, dass keine gesonderte Darlehensaufnahme in Anspruch genommen wurde, da die für Mittelaufstockungen eingesetzten Mittel aus der Liquidität gedeckt werden konnten.

8.2.1.1 Mittelaufstockungen (Beilage 2.1)

- (1) § 19 ALHG 2018 ermächtigt die Landesregierung unter bestimmten Voraussetzungen genehmigte Ansatzteile aufzustocken.
- Es können nicht ausgeschöpfte zweckbestimmte Einzahlungen aus früheren Rechnungsjahren sowie Mittel, welche für bestimmte konkrete Projekte und Verfahren im abgelaufenen oder zweitvorangegangenen Rechnungsjahr veranschlagt wurden und die Inanspruchnahme aus wichtigen Gründen nicht erfolgte, als Mittelaufstockungen verwendet werden.
 - Mehreinnahmen, welche von rechtlich unselbständigen Unternehmen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen, Schulen etc des Landes Salzburg im abgelaufenen Rechnungsjahr erwirtschaftet wurden, können ebenfalls zur Mittelaufstockung herangezogen werden.
 - Darüber hinaus ist eine Mittelaufstockung nur dann zulässig, wenn sie nicht bereits im Zuge der Erstellung des Landesvoranschlages für das laufende Rechnungsjahr berücksichtigt worden ist und sie zudem durch eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve oder eine noch nicht ausgenützte Darlehensaufnahmeermächtigung bedeckt ist.

Die vorherige Zustimmung des Landtages ist erforderlich, wenn Auszahlungen aus einer allgemeinen Zahlungsmittelreserve oder einer zweckbestimmten Zahlungsmittelreserve, ohne dass der dafür bestimmte Zweck erfüllt wird, bedeckt werden.

Dem Rechnungsabschluss 2020 ist im Teil III unter den Beilagen nach dem ALHG 2018 ein Nachweis jener Mittelaufstockungen angeschlossen, die von der Landesregierung im laufenden Rechnungsjahr beschlossen wurden. Im Rechnungsjahr 2020 betrug solche

Mittelaufstockungen gemäß § 19 Abs 1 und Abs 2 ALHG 2018 rund 5,3 Mio Euro. Diese betrafen überwiegend Auszahlungen in Zusammenhang mit Projekten aus Vorjahren sowie den Verbrauch von Zahlungsmittelreserven.

8.2.1.2 Verzögerte Mittelauszahlungen (Beilage 2.2)

- (1) Die verzögerten Mittelauszahlungen (nach § 20 Abs 1 ALHG 2018) sind dem Landtag gemäß § 42 Abs 2 lit a ALHG 2018 in einer eigenen Dokumentation zusätzlich zum Rechnungsabschluss vorzulegen.

Eine verzögerte Mittelauszahlung konnte dann vorgenommen werden, wenn die Mittel im abgelaufenen Rechnungsjahr durch Buchung des Aufwandes und der Verbindlichkeit gebunden wurden. Die Verfügbarkeitskontrolle für die Auszahlung dieses Betrages musste im Rahmen der Finanzierungsrechnung ebenfalls im abgelaufenen Rechnungsjahr vorgenommen worden sein. Diese Verfügbarkeitskontrolle, die auf Basis des Finanzierungshaushaltes erfolgte, musste ergeben haben, dass die Bedeckung für diese Auszahlung gegeben war. Das heißt, auch wenn die Auszahlung erst im Folgejahr erfolgte, musste das Budget dafür grundsätzlich vorhanden sein. Die verzögerte Mittelauszahlung belastete im Jahr der Auszahlung daher nicht das Budget. Durch eine verzögerte Mittelauszahlung kam es im Finanzierungshaushalt des laufenden Jahres daher zu keiner Mittelaufstockung. Der Finanzierungshaushalt des laufenden Jahres wurde durch die nachträgliche Auszahlung nicht geschmälert.

In der Beilage 2.2. wurden die verzögerten Mittelauszahlungen auf Ansatzebene dargestellt und innerhalb eines Ansatzes auf Basis vierstelliger MVAG gegliedert. Darin waren verzögerte Mittelauszahlungen in Höhe von rund 29,5 Mio Euro ausgewiesen. Dieser Betrag wurde im Rechnungsjahr 2020 ausbezahlt und im Finanzierungshaushalt ausgewiesen, belastete aber das Budget des Rechnungsjahres 2019.

Die Aussagekraft des Nachweises ist in der derzeit nach ALHG 2018 geforderten Form eingeschränkt, da dieser keinen Mehrwert für die Analyse des Budgetvollzuges und der Differenzbegründungen liefert. Der Nachweis umfasst derzeit mehr als 170 Seiten, da eine Darstellung unabhängig von der Höhe der Beträge bezogen auf den Ansatz zu erfolgen hat. Jene Abweichungen im Finanzierungshaushalt, die auch in den Differenzbegründungen zu erläutern waren, hingen nur in Einzelfällen mit verzögerten Mittelauszahlungen zusammen. Eine aussagekräftige Begründung von Differenzen kann bereits im Teil 1 auch ohne detaillierte Angabe der verzögerten Mittelauszahlungen - so wie

derzeit im Teil 3 enthalten - vorgenommen werden. Sollten in Einzelfällen verzögerte Mittelauszahlungen die Ursache für Abweichungen sein, so könnte dies entsprechend angeführt werden. In den Erläuterungen zu den jeweiligen Haushaltsansätzen wurde im Teil I des Rechnungsabschlusses 2020 bereits in Einzelfällen auf verzögerte Mittelauszahlungen hingewiesen.

(2) Der LRH empfiehlt erneut, die Aussagekraft des Nachweises im Hinblick auf den derzeitigen Umfang zu hinterfragen. Abweichungen auf Ansatzebene sind im Finanzierungshaushalt gemäß den Anforderungen des ALHG 2018 grundsätzlich zu begründen. Im Einzelfall könnte im Teil I des Rechnungsabschlusses beim jeweiligen Ansatz in den Differenzbegründungen auf den Zusammenhang mit verzögerten Mittelauszahlungen hingewiesen und diese betragsmäßig angeführt werden.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass seitens der Landesbuchhaltung geprüft werde, inwiefern Optimierungen und Anpassungen im Sinne einer Erhöhung der Übersichtlichkeit vorgenommen werden könnten.*

8.2.2 Berichte und Nachweise laut ALHG 2018, die in den Beilagen des Rechnungsabschlusses 2020 nicht enthalten waren

- (1) Die folgenden Berichte und Nachweise waren nicht Gegenstand der Rechnungsabschlussprüfung 2020:
- Beteiligungsbericht 2020 (§ 42 Z 3 ALHG 2018),
 - Transferbericht (§ 41 ALHG 2018)

9. Personal

9.1 Personalstand

9.1.1 Allgemeines

(1) Gemäß Anlage 4 zur VRV 2015 waren die Personaldaten gemäß ÖStP 2012 zu erfassen. Diese wurden in der Beilage 1.4 im Teil III des Rechnungsabschlusses 2020 dargestellt. Die Gliederung der Personaldaten für die Dienstposten erfolgte in:

- Gruppe 1 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
- Gruppe 2 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend bei sonstigem Rechts-träger, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
- Gruppe 3.1 SALK (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt von sonstigem Rechtsträger)
- Gruppe 3.2 Landeslandwirtschaftsbetriebe und Landesforstgarten
- Gruppe 4 Landeslehrer, ohne kirchlich bestellte Religionslehrer

Die oben angeführten Gruppen waren in Beamte, Vertragsbedienstete und Kollektivvertragsbedienstete sowie gegebenenfalls in Untergruppen zu untergliedern. Beim Land Salzburg wurde die Untergruppe Ausbildungsverhältnisse (insbesondere Lehrlinge) ausgewiesen.

Gemäß § 27 Abs 1 ALHG 2018 ist die Zahl der Dienstposten (Planstellen³) für Beamte, Vertragsbedienstete (VB) und Auszubildende des Landes für das Voranschlagsjahr in einem Dienstpostenplan, welcher Teil des jeweiligen Landeshaushaltsgesetzes ist, festzusetzen. Im Dienstpostenplan ist die höchstzulässige Personalkapazität⁴ festgelegt. Der Dienstpostenplan ist nach Haushaltsansätzen zu gliedern. Für die im Landesdienst und in der SALK tätigen Landesbediensteten ist eine Gliederung nach den Einkommens-schemata und den Einkommensbändern des Landesbediensteten-Gehaltsgesetzes vorzunehmen. Für Landesbedienstete, die nicht diesem Gesetz unterliegen, hat die

³ Eine Planstelle ermächtigt zur Beschäftigung von Personal im Ausmaß von bis zu einem Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ).

⁴ Die Festlegung erfolgt in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Zuordnung analog zu erfolgen. Beamte, die nicht dem Landesbediensteten-Gehaltsgesetz unterliegen, sind noch zusätzlich nach Verwendungsgruppen gegliedert darzustellen. Richter und Auszubildende sind gesondert auszuweisen.

Im Rechnungsabschluss 2020 waren die Personaldaten hingegen gemäß Beilage 1.4 zum Rechnungsabschluss Personaldaten iSd ÖStP 2012 zum Stichtag 31. Dezember 2020 dargestellt. Diese Darstellung war hinsichtlich Umfang und Gliederung ohne ergänzende Informationen nicht mit der Darstellung im Voranschlag vergleichbar. Eine Darstellung der zum Stichtag besetzten Dienstposten, der nach Haushaltsansätzen, Einkommensbändern und Einkommensschemata zu gliedern ist, wie es § 27 Abs 1 ALHG 2018 für den Landesvoranschlag vorsieht, wird für den Rechnungsabschluss nicht gefordert.

(2) Um einen Vergleich der Personaldaten des Voranschlages mit den Personaldaten des Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, empfiehlt der LRH, die nach § 27 Abs 1 ALHG 2018 für den Voranschlag geforderten Nachweise auch für den Rechnungsabschluss vorzusehen. Ergänzend empfiehlt der LRH, im Rechnungsabschluss die im Jahresdurchschnitt besetzten Dienstposten auszuweisen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass es völlig zutreffend sei, wenn der LRH feststelle, dass der Dienstpostenplan im Sinne der Vorgaben des § 27 Abs 1 ALHG 2018 nicht mit der Darstellung im Rechnungsabschluss übereinstimme. Dies liege daran, dass diese Anforderungen völlig unterschiedlichen Zwecken dienen:*

Der seit dem Haushaltsjahr 2018 geltende § 27 ALHG 2018 habe seine Wurzeln im für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 in Geltung gestandenen § 23 ALHG, welcher wiederum in Nachfolge der in den davor alljährlich erlassenen Landeshaushaltsgesetzen enthaltenen einschlägigen Regelungen zu sehen sei. Siehe etwa Art VI des Landeshaushaltsgesetzes 2014, Art V des Landeshaushaltsgesetzes 2013, Art V des Landeshaushaltsgesetzes 2012 und so weiter.

Der Dienstpostenplan lege die höchst zulässige Personalkapazität des Landes Salzburg in qualitativer und quantitativer Hinsicht fest. Eine Planstelle ermächtige zur Beschäftigung von Personal im Ausmaß von bis zu einem Vollbeschäftigungsäquivalent. Der wesentliche Sinn des § 27 ALHG 2018 und seiner Vorgängerregelungen bestehe darin, dass die Verleihung eines Dienstpostens, für den im Dienstpostenplan nicht

vorgesorgt sei, unzulässig sei (= Plafondierung der maximal zu besetzenden Dienstposten). Dazu gehörten natürlich auch die Dienstposten der Mitarbeiter der Landesapotheke, da diese auch zum Dienststand des Landes Salzburg gehörten. Weiters sei in diesem Zusammenhang wesentlich, dass Personalaufwand aus Sach- und Zweckaufwandsmitteln nicht geleistet werden dürfe.

Hingegen schreibe die VRV 2015, die eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen darstelle, welche im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen worden sei, also keine Landesnorm sei, in ihrem § 37 Abs 1 Z 18 vor, dass die "Personaldaten laut letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt (Anlage 4)" eine Beilage zum Rechnungsabschluss zu sein hätten. Die Basis dafür bilde der Art 14 Abs 2 Z 8 ÖStP 2012, der im Rahmen der Haushaltskoordinierung Vergleiche der makroökonomischen Prognose und Haushaltsprognosen mit den aktuellsten Prognosen der Kommission und Begründungen von Abweichungen ermöglichen wolle, und daher für Bund, Länder und Gemeinden ein einheitliches Berichtsformat fixiere. Die Berichterstattung an das österreichische Koordinationskomitee habe bis jeweils 31. August eines Jahres zu erfolgen. Weder der Anhang 1 zum ÖStP 2012 noch die dementsprechende Anlage 4 zur VRV 2015 sei inhaltlich seitens der Länder gestaltet worden, sondern basierten auf einer Vorgabe des Bundes, der die Länder jedoch in den Verhandlungen zugestimmt hatten.

Aus der völlig unterschiedlichen Entstehungsgeschichte und Funktion des § 27 ALHG 2018 einerseits und des § 37 VRV 2015 iVm Art 14 ÖStP 2012 andererseits erhelle, dass es gar nicht in der Intention dieser Normen gelegen sei, eine gegenseitige Vergleichbarkeit herzustellen. Es spreche jedoch nichts dagegen, insoweit sich die Fachgruppe Personal dazu mit vernünftigem Aufwand in der Lage sehen sollte, die ergänzenden Informationen im Sinne der Empfehlung des LRH im Rechnungsabschluss des Landes Salzburg zu ergänzen. Eine Notwendigkeit für eine Änderung des ALHG 2018 werde jedenfalls nicht gesehen. Zu beachten sei dabei auch, dass stichtagsbezogene Betrachtungen des Personalstandes (zB zum 31. Dezember eines Jahres) wenig Aussagekraft besäßen, weil sie über die tatsächliche Ausnützung des Dienstpostenplanes im Laufe eines Jahres keine Auskunft gäben.

9.1.2 Nachweis über besetzte Dienstposten

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der zum 31. Dezember besetzten Dienstposten anhand der Nachweise im Rechnungsabschluss, getrennt nach Landesverwaltung, Landeskliniken und Landeslehrer.

Personalstand 2016 bis 2020 in VBÄ					
zum 31. Dezember					
	2016	2017	2018	2019	2020
Landesverwaltung	2.545,41	2.615,92			
abzüglich Landesapotheker	70,46	66,49			
Landesverwaltung SUMME	2.474,95	2.549,43	2.542,60	2.536,92	2.570,49
Landeskliniken	4.728,60	4.849,52	4.878,20	4.972,34	5.084,00
Landeslehrer	4.432,68	4.393,11	4.378,00	4.365,40	4.353,18

Tabelle 80: Personalstand 2016 bis 2020 in VBÄ

Die in der Tabelle angeführte "Summe Landesverwaltung" für das Jahr 2020 setzte sich aus der Gruppe 1 mit 2.471,37 VBÄ inklusive 62 Lehrlinge, der Gruppe 2 (verliehene, überlassene, dienstzugehörige Dienstnehmer) mit 84,37 VBÄ und der Gruppe 3.2 (Landwirtschaftsbetriebe) mit 14,75 VBÄ zusammen.

Die in der Tabelle im Zeitraum 2016 bis 2017 dargestellten Gesamtsummen der VBÄ der Landesverwaltung beinhalteten noch die Dienstposten der Landesapotheker. Um einen Vergleich mit den Vorjahren zu ermöglichen, wurden die Gesamtsummen der Dienstposten der Landesverwaltung für die Jahre 2016 und 2017 um diese Dienstposten bereinigt. Die Dienstposten der Landesapotheker waren in den Personaldaten der Beilagen seit dem Rechnungsabschluss 2018 nicht mehr auszuweisen.

In der Landesverwaltung erhöhte sich der Personalstand im dargestellten Zeitraum von 2016 bis 2020 von 2.474,95 VBÄ um 95,54 VBÄ auf 2.570,49 VBÄ. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Personalstand stichtagsbezogen angegeben wurde und nicht die Entwicklung der im Jahresdurchschnitt besetzten Dienstposten zeigt. Der stichtagsbezogene Personalstand bietet, abgesehen von den Anpassungen aufgrund der COVID-19-Krise, keine ausreichende Begründung für die Entwicklung von Personalaufwendungen. In diese fließen auch andere Faktoren ein, wie etwa die Dauer der

Besetzung von Posten während des Jahres oder die Nachbesetzung von langfristig beschäftigten Bediensteten.

Im Jahr 2020 erhöhte sich die Anzahl der per 31. Dezember besetzten Dienstposten in der Landesverwaltung gegenüber dem Vorjahr um 33,57 VBÄ auf 2.570,49 (Vorjahr 2.536,92 VBÄ). Insgesamt erfolgten in diesem Jahr 174,67 Neuaufnahmen⁵ in VBÄ (Vorjahr 130,38 VBÄ). Die Anzahl der Pensionierungen und Austritte betrug insgesamt 113,72 VBÄ (Vorjahr 117,48 VBÄ). Weiters traten 57 Beamte bzw 54,85 VBÄ (Vorjahr 35,59 VBÄ) in den Ruhestand und 113,72 VBÄ Vertragsbedienstete (Vorjahr 81,89 VBÄ) erklärten ihren Austritt. Die verbleibende Differenz ergab sich aufgrund von Karenzurlauben und Änderungen im Beschäftigungsausmaß. Per 31. Dezember 2020 befanden sich außerdem 117 Personen (96,89 VBÄ) im Mutterschutz bzw in Karenz.

9.1.3 Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in der Landesverwaltung

- (1) In der folgenden Tabelle wurde der Vergleich zwischen den laut angepassten Dienstpostenplan definierten Stellen und den tatsächlich zum 31. Dezember 2020 besetzten Stellen dargestellt:

Dienstposten (VBÄ) Landesverwaltung Soll-Ist Vergleich		
	VA 2020	RA 2020
Beamte	880,11	789,18
VB	1.752,82	1.712,31
Lehrlinge	92,50	62,00
Kollektivertragsbedienstete	12,00	7,00
Dienstposten gesamt	2.737,43	2.570,49

Tabelle 81: Dienstposten (VBÄ) Landesverwaltung Soll-Ist Vergleich

Mit Gesetz vom 1. April 2020 (LGBL 75/2020) beschloss der Landtag aufgrund der COVID 19-Krise eine Änderung des § 4a LHG 2020. Durch Ergänzung dieser Bestimmung wurde eine Anpassung des Stellenplans vorgenommen bzw die Aufstockung der Zahl der Mitarbeiter im Amt der Salzburger Landesregierung sowie den Bezirkshauptmannschaften um bis zu 40 VZÄ (VBÄ) festgelegt.

⁵ Neuaufnahmen ohne Saisonpersonal, Lehrlinge, Ausbildungsjuristen, Eignungsbildungsteilnehmer und Transitarbeiter.

Laut Auskunft der Fachgruppe Personal waren per 31. Dezember 2020 von den 40 zusätzlich genehmigten Dienstposten 36 VBÄ besetzt. Ab August 2020 wurden 52 Personen, davon 22 in Teilzeit, angestellt; zum 31.12.2020 waren davon insgesamt 44 Personen in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Land Salzburg.

Im Dienstpostenplan des Voranschlags 2020 war die Landesapotheke mit 67,36 VBÄ beinhaltet. Im Rechnungsabschluss 2020 war die Landesapotheke nicht auszuweisen. Um einen Vergleich mit dem Voranschlag 2020 zu gewährleisten, wurden die Dienstposten im Voranschlag in der obigen Tabelle um die 67,36 VBÄ korrigiert.

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren von den verbleibenden 2.737,43 Dienstposten 147,24 VBÄ nicht besetzt. Im Rechnungsabschluss 2020 war im Teil III der Erläuterungen zu den Beilagen gemäß VRV 2015 keine Begründung zu den nicht besetzten Dienstposten enthalten.

9.1.4 Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in den Landeskliniken

- (1) Die folgende Tabelle stellt den Dienstpostenplan der SALK den im Rechnungsabschluss 2020 des Landes Salzburg ausgewiesenen Dienstposten für die SALK gegenüber:

Darstellung der Dienstposten (VBÄ) Landeskliniken für 2020						
	Stellenplan Budget SALK	im Jahres- durchschnitt besetzte Dienstposten SALK	Differenz Soll-Ist SALK	Dienst- posten VA 2020	zum 31.12. besetzte Dienst- posten RA 2020	Abweichung VA - RA
Landeskrankenhaus	3.564,04	3.551,77	-12,27	3.616,12	3.583,19	-32,93
Christian Doppler Klinik	1.147,08	1.118,55	-28,53	1.178,98	1.105,68	-73,30
Landeslinik St. Veit	165,49	164,35	-1,14	170,54	160,72	-9,82
Institut für Sportmedizin	8,51	9,26	0,75	9,13	9,38	0,25
Landeslinik Tamsweg	241,18	240,57	-0,61	118,31	94,79	-23,52
Landeslinik Hallein	256,47	255,03	-1,44	174,62	130,25	-44,37
Gesamt	5.382,77	5.339,53	-43,24	5.267,70	5.084,01	-183,69

Tabelle 82: Darstellung der Dienstposten (VBÄ) Landeskliniken für 2020

Im Voranschlag des Landes Salzburg für das Jahr 2020 waren für die SALK 5.267,69 Dienstposten inklusive Lehrlinge geplant. Diese Zahl im Voranschlag entsprach nicht dem budgetierten und genehmigten Stellenplan der SALK, der insgesamt

5.382,77 Dienstposten umfasste. Auch die im Voranschlag des Landes Salzburg für die einzelnen Kliniken geplanten Dienstposten wichen vom Stellenplan der SALK ab. Im Stellenplan der SALK waren auch die Gemeindebediensteten der Landeslinik Tamsweg (153,44 VBÄ) und die Bediensteten der Landeslinik Hallein (129,78 VBÄ) enthalten.

Der LRH erhob dazu folgenden Sachverhalt: Die SALK wies im Jahresdurchschnitt 5.339,53 VBÄ besetzte Dienstposten aus. In der Beilage 1.4 zum Rechnungsabschluss 2020 erfolgte ein stichtagsbezogener Ausweis der besetzten Dienstposten im Ausmaß von 5.084,00 VBÄ. Weitere Abweichungen resultierten daraus, dass im Rechnungsabschluss 2020 die in der SALK beschäftigten Gemeindebediensteten der Landeslinik Tamsweg und die Bediensteten der Landeslinik Hallein nicht oder nur teilweise enthalten waren. Die tatsächliche Besetzung mit Landesbediensteten lag deutlich unter den im Stellenplan des Voranschlages ausgewiesenen Dienstposten. Beispielsweise wurden nach Mitteilung der SALK für die Landeslinik Tamsweg 118,31 Dienstposten für Landesbedienstete im Voranschlag 2020 geplant, tatsächlich besetzt waren 94,79 Dienstposten. Ähnliches galt für die Landeslinik Hallein.

Der budgetierte Stellenplan der SALK wurde im Jahr 2020 gemäß den Auswertungen der SALK um 43,24 VBÄ unterschritten. Der Vergleich der im Voranschlag des Landes Salzburg für die SALK budgetierten Dienstposten mit den tatsächlich besetzten Dienstposten entsprechend des Rechnungsabschlusses 2020 zeigte, dass ua aus den oben genannten Gründen rund 184 Dienstposten der SALK nicht besetzt waren.

9.1.5 Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten der Landeslehrer

- (1) Die Beilage 1.4 zum Rechnungsabschluss 2020 enthielt einen Nachweis über die besetzten Dienstposten der Landeslehrer zum 31. Dezember 2020, ausgenommen davon waren kirchlich bestellte Religionslehrer. In Summe waren 4.353,18 von 4.547,02 veranschlagten Dienstposten der Landeslehrer besetzt. Für die allgemeinbildenden Pflichtschulen standen 4.017,70 geplante Dienstposten 3.904,46 besetzten Dienstposten gegenüber. Für die berufsbildenden Pflichtschulen standen 384,33 geplante Dienstposten 318,09 besetzten Dienstposten gegenüber. Bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen waren 130,63 von 144,99 Planstellen zum 31. Dezember 2020 besetzt.

Die Abrechnung mit dem Bund erfolgte nach einem Bewilligungsverfahren des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) der für das jeweilige

Schuljahr genehmigten Planstellen unter der Voraussetzung der widmungsgemäßen Verwendung. Für das Schuljahr 2019/20⁶ genehmigte das BMBWF am 16. Dezember 2019 4.028,20 Planstellen der vom Land Salzburg beantragten 4.042,70 Planstellen. Die genehmigten und beantragten Planstellen beinhalteten auch die kirchlich bestellten Religionslehrer⁷, die der Bund zu 100 % ersetzt. Nach der endgültigen Abrechnung des Stellenplanes für die allgemein bildenden Pflichtschulen für das Schuljahr 2019/20 erkannte das BMBWF 34,47 Planstellen nicht an und forderte rund 1,55 Mio Euro vom Land Salzburg zurück.

Zusätzlich stand dem Land Salzburg gemäß § 4 Abs 8 FAG 2017 mit dem Ersatz der Personalausgaben für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen ein weiterer Kostenersatz⁸ vom Bund zu. Dieser Kostenersatz war eine Abgeltung des Mehraufwandes für Kinder mit besonderen Förderungsbedürfnissen (zB im Bereich der Sonderpädagogik⁹ und Integrationsstellen) und aus Strukturproblemen aufgrund sinkender Schülerzahlen. Für das Schuljahr 2019/20 stand dem Land Salzburg ein Ersatzanspruch von bis zu rund 1,57 Mio Euro zu. Dieser Ersatzanspruch war mit der Rückforderung des BMBWF aus der Überschreitung der Planstellen für die allgemein bildenden Pflichtschulen für das Schuljahr 2019/20 gedeckelt und zu verrechnen. Da die Rückforderung des BMBWF für das Schuljahr 2019/20 lediglich rund 1,55 Mio Euro betrug, stand dem Land Salzburg der Ersatzanspruch über bis zu 1,57 Mio Euro nicht zur Gänze zu.

Im Landesvoranschlag wurden von der Bildungsdirektion für das Jahr 2020 rund 2,8 Mio Euro für Überschreitungen der Planstellen budgetiert; allerdings wurden im Jahr 2020 sämtliche Überschreitungen durch den Bund refundiert.

9.1.6 Entwicklung Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene

- (1) Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen für die Jahre 2016 bis 2020:

⁶ Es handelte sich dabei um den Zeitraum September 2019 bis August 2020.

⁷ § 4 Abs 2 FAG 2017

⁸ Gemäß § 4 Abs 8 FAG 2017 ist der Kostenersatz in der Höhe von 25 Millionen Euro jährlich auf die Länder nach der Volkszahl aufzuteilen und im Dezember eines jeden Jahres zu überweisen.

⁹ Zum Beispiel für Sonderpädagogische Zentren, Beratungslehrer, Sprachheilpädagogik.

Anzahl der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen					
	zum 31. Dezember				
	2016	2017	2018	2019	2020
Landesverwaltung	1.336	1.333	1.344	1.339	1.356
Landeskliniken	380	374	376	373	377
Landeslehrer	2.969	3.060	3.175	3.333	3.479
Summe	4.685	4.767	4.895	5.045	5.212

Tabelle 83: Anzahl der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen

Die obige Tabelle wurde für das Jahr 2020 auf Basis der Beilage 1.4 des Rechnungsabschlusses 2020 erstellt. Im Zeitraum 2016 bis 2020 stieg die Anzahl der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen um 527 Personen. Im Jahr 2020 erhöhte sich die Anzahl gegenüber dem Vorjahr um 167 Personen.

Der LRH hält fest, dass darüber hinaus zum 31. Dezember 2020 weitere Personen Ansprüche auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse hatten. Diese Gruppe umfasste unter anderem 58 ehemalige Landespolitiker sowie 149 ehemalige Bürgermeister und 67 ehemalige Sprengelärzte oder deren Angehörige.

9.1.7 Sonstige Erläuterungen zum Personal

(1) Personen mit besonderen Bedürfnissen:

Nach dem Behinderteneinstellungsgesetz sind alle Dienstgeber, die 25 oder mehr Dienstnehmer im Bundesgebiet beschäftigen, zur Einstellung begünstigter Behinderter verpflichtet. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung haben die Dienstgeber eine Ausgleichstaxe zu entrichten.

Die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtzahl von im Landesdienst zu beschäftigenden beeinträchtigten Personen lag zwischen 536 (September) und 545 (August) und wurde im Jahr 2019 in jedem Kalendermonat erfüllt. Das Land Salzburg hatte daher keine Ausgleichstaxe zu entrichten, sondern erhielt im Jahr 2020 für das Jahr 2019 für in Ausbildung stehende begünstigte Behinderte in Summe eine Prämie in Höhe von 10.742 Euro gemäß § 9a Abs 1 Behinderteneinstellungsgesetz.

Praktikanten:

Im Laufe des Jahres 2020 beschäftigte das Land Salzburg 47 Praktikanten. Diese waren inklusive Wochenende im Durchschnitt rund 54 Tage beschäftigt.

Volontäre:

Im Laufe des Jahres 2020 waren 9 Personen in verschiedenen Dienststellen des Landes Salzburg (zB EU-Verbindungsbüro in Brüssel, Referat Landesgeologischer Dienst, Abteilung Natur- und Umweltschutz, Gewerbe) als Volontäre mit Taschengeld beschäftigt. Die Volontäre waren durchschnittlich rund 47 Tage beschäftigt. Die längste Beschäftigungsdauer im Ausmaß von 89 Tagen betraf einen Volontär im Landesmedienzentrum.

Lehrlinge:

Zum 31. Dezember 2020 waren beim Land Salzburg 62 Lehrlinge beschäftigt. Davon waren 42 Angestelltenlehrlinge (etwa Verwaltungsassistenten, Finanz- und Rechnungswesenassistenten, Chemielabortechniker, Geoinformationstechniker und IT-Techniker) und 20 Arbeiterlehrlinge (etwa Tischler, Koch, Gärtner).

Ausbildungsjuristen/Trainees:

Zum 31. Dezember 2020 waren beim Land Salzburg wie auch 2019 keine aktiven Ausbildungsjuristen beschäftigt. Mit 7. Jänner 2021 starteten sechs Personen die zweijährige juristische Ausbildung.

9.2 Personalaufwand

9.2.1 Allgemeines zum Personalaufwand

- (1) Die VRV 2015 sieht vor, dass der Personalaufwand im Ergebnishaushalt unter den MVAG 2211 bis 2214 auszuweisen ist. Darüber hinaus ist der Personalaufwand gemäß Anlage 4 zur VRV 2015 detailliert darzustellen; der Rechnungsabschluss 2020 des Landes Salzburg enthielt diese Darstellung als Beilage 1.4. Weitere Aufwendungen in Zusammenhang mit Bezügen der Mitarbeiter sind nach den Bestimmungen der VRV 2015 in anderen MVAG auszuweisen. Dies gilt etwa für Reisegebühren, die unter dem Sachaufwand (MVAG 2225) erfasst werden. Darüber hinaus werden etwa Ruhe- und

Versorgungsgenüsse, in Abhängigkeit der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher unter den MVAG 2234 bis 2237 als Transferaufwand erfasst.

Bei einem Teil des Personalaufwandes handelte es sich um nicht finanzierungswirksame Personalaufwendungen. Dazu zählten etwa die Dotierung der Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und nicht konsumierte Urlaube, die unter der MVAG 2214 erfasst waren. Darüber hinaus wurde unter der MVAG 2237 die nicht finanzierungswirksame Dotierung der Pensionsrückstellungen im Transferaufwand ausgewiesen.

Die Erträge aus der Auflösung sämtlicher Personalrückstellungen sind im Ergebnishaushalt unter den nicht finanzierungswirksamen operativen Erträgen der MVAG 2117 zu erfassen.

Dem Land Salzburg werden gewisse Personalaufwendungen von unterschiedlichen Rechtsträgern refundiert, die auf verschiedensten MVAG als Erträge erfasst werden. Dies betrifft etwa Rückersätze von Personalaufwendungen aufgrund von Dienstzuweisungen oder anderen gesetzlichen Vorschriften (etwa Landeslehrer).

9.2.2 Personalaufwand für aktive Bedienstete

- (1) Unter der Position Personalaufwand ist gemäß VRV 2015 jener Aufwand zu erfassen, der dem Land Salzburg durch den Einsatz von eigenem Personal entsteht. Aktivbezüge sind als Personalaufwand unter den MVAG 2211 bis 2213 zu erfassen. Die Dotierungen der Personalrückstellungen (mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen) erfolgt als nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand unter der MVAG 2214.

Der LRH erhob, dass in der Beilage 1.4 nicht der Personalaufwand der MVAG 2211 - 2214 gemäß Ergebnisrechnung dargestellt wurde, sondern die Personalauszahlungen laut Finanzierungsrechnung abzüglich der Auszahlungen für kirchlich bestellte Religionslehrer. Diese wurden in der Beilage 1.4 als Personalausgaben bezeichnet.

Die folgende Tabelle gliedert den Personalaufwand laut Ergebnisrechnung 2020 in Anlehnung an die Gliederung der bereits in Punkt 9.1.1 erläuterten Beilage 1.4 zum Rechnungsabschluss. Der Personalaufwand der Ergebnisrechnung enthielt auch kirchlich bestellte Religionslehrer. Diese sind in der untenstehenden Tabelle enthalten. Weiters

sind die Erträge aus der Refundierung von Personalaufwendungen sowie die nicht finanzierungswirksamen Erträge aus der Auflösung der Personalrückstellungen abgebildet. Unter Berücksichtigung der Erträge aus Refundierungen von rund 714,4 Mio Euro und der Auflösung von Personalrückstellungen von rund 1,5 Mio Euro verblieb dem Land Salzburg eine tatsächliche Belastung für aktive Bedienstete in Höhe von rund 210,1 Mio Euro.

Personalaufwand im Detail				
MVAG	Bezeichnung	31.12.2019 Tsd Euro	31.12.2020 Tsd Euro	Veränderung Tsd Euro
2211-	Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren,			
2213	Mehrleistungen)			
	Mitarbeiter einer Landesdienststelle und Mitarbeiter sonstige Rechtsträger	186.579	194.082	7.503
	Mitarbeiter SALK (Refundierung 100 %)	392.916	414.925	22.009
	Mitarbeiter landwirtschaftlicher Betriebe und Forstgarten	878	905	27
	Landeslehrer (inkl. kirchlich bestellte Religionslehrer)			
	- an allgemein bildenden Pflichtschulen (Refundierung 100 %)	274.957	276.977	2.020
	- an Berufsschulen (Refundierung 50 %)	24.930	25.435	505
	- an Land- und Forstwirtschaftsschulen (Refundierung 50 %)	9.485	9.534	49
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand			
	Dotierungen Personalrückstellungen	7.306	4.078	-3.228
221	Summe Personalaufwand	897.051	925.935	28.884
	abzgl Erträge Refundierungen Personalaufwand	688.079	714.378	26.299
	abzgl Erträge Auflösungen Personalrückstellungen	378	1.485	1.107
	Personalaufwand nach Abzug der Erträge	208.594	210.072	1.478

Tabelle 84: Personalaufwand im Detail

Der LRH erhob, dass der tatsächliche Verbrauch der Personalrückstellungen nicht ermittelt wurde. So wurden etwa Auszahlungen für Abfertigungen trotz entsprechender Rückstellungen als Personalaufwand in den MVAG 2211 bis 2213 dargestellt.

Der LRH erhob, dass Personalaufwendungen und damit zusammenhängende Erträge nicht vollständig periodenrein abgegrenzt wurden. Dies betraf etwa den Aufwand für Abfertigungen und Erträge aus der Refundierung von Personalkosten.

Wie bereits erläutert, enthielt der unter der MVAG 221 erfasste Personalaufwand den Aufwand für die kirchlich bestellten Religionslehrer in Höhe von rund 1,7 Mio Euro. Der LRH erhob, dass diese Personen keine Landesbediensteten waren, weiters war dieser Aufwand dem Land Salzburg gemäß den Bestimmungen des FAG 2017 vom Bund zu refundieren.

- (2) Der LRH fordert bei Personalaufwendungen und Erträgen aus der Refundierung von Personalaufwendungen auf die korrekte zeitliche Abgrenzung zu achten.

Der LRH fordert weiterhin, dass Personen, die in keinem Dienstverhältnis zum Land Salzburg stehen, wie etwa kirchlich bestellte Religionslehrer, als Fremdpersonal zu qualifizieren sind und in Zukunft im Sach- statt im Personalaufwand dargestellt werden.

Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte dem LRH in der Gegenäußerung zum Rechnungsabschluss 2019 mit, dass die Qualifikation als Fremdpersonal (hier: kirchlich bestellte Religionslehrer) und der Ausweis im Sachaufwand von der Bildungsdirektion in Auftrag gegeben werden müsste. Ein entsprechender Auftrag wurde offensichtlich noch nicht erteilt.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, damit Personen, die in keinem Dienstverhältnis zum Land Salzburg stünden (hier: kirchlich bestellte Religionslehrer), als Fremdpersonal qualifiziert werden könnten, müsste dieser Aufwand einer anderen Finanzposition im Sachaufwand zugeordnet werden. Dies müsste in diesem Fall von der Bildungsdirektion in Auftrag gegeben werden.*

9.2.3 Aufwand für Ruhegenussanspruchs- und Ruhegenussberechtigte

- (1) Die VRV 2015 legt fest, dass der Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse in der Ergebnisrechnung als Transferaufwand (MVAG 2234) abzubilden ist. Der nicht finanzierungswirksame Aufwand für die Dotierung der Pensionsrückstellungen ist ebenfalls im Transferaufwand (MVAG 2237) zu erfassen.

Die Refundierungen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen sind als Ertrag (MVAG 2121) zu erfassen, ebenso die einbehaltenen Pensionsbeiträge der Aktiven und Pensionsversicherungsbeiträge der Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen (MVAG 2124).

Die Erträge aus der Auflösung der Pensionsrückstellungen sind im Ergebnishaushalt unter der MVAG 2117 zu erfassen.

Die folgende Tabelle stellt den Aufwand des Landes Salzburg für Ruhe- und Versorgungsgenüsse dar. Darin enthalten sind Beamte in Ruhe, ehemalige Bürgermeister, Sprengelärzte sowie dem Landtag bzw der Landesregierung zuzuordnende Personen. Der LRH stellte diesem Aufwand die Erträge aus Refundierungen sowie Pensionsbeiträgen und Pensionssicherungsbeiträgen sowie aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen gegenüber, um die tatsächliche Belastung für das Land Salzburg darzustellen.

Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail			
Bezeichnung	RA 2019 Tsd Euro	RA 2020 Tsd Euro	Veränderung Tsd Euro
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse	236.367	247.511	11.144
<i>davon Landesbeamte iR</i>	<i>68.841</i>	<i>70.216</i>	<i>1.375</i>
<i>davon Landeslehrer iR</i>	<i>141.191</i>	<i>150.608</i>	<i>9.417</i>
<i>davon Landesbeamte in der SALK iR</i>	<i>19.097</i>	<i>19.521</i>	<i>424</i>
<i>davon Mitglieder des Landtages iR</i>	<i>1.487</i>	<i>1.428</i>	<i>-59</i>
<i>davon Mitglieder der Landesregierung iR</i>	<i>1.347</i>	<i>1.249</i>	<i>-98</i>
<i>davon Bürgermeister iR</i>	<i>2.897</i>	<i>2.927</i>	<i>30</i>
<i>davon Sprengelärzte iR</i>	<i>1.507</i>	<i>1.562</i>	<i>55</i>
Dotierung Pensionsrückstellungen	357.072	301.593	-55.479
<i>davon aktive bzw karenzierte Beamte</i>	<i>255.684</i>	<i>131.960</i>	<i>-123.724</i>
<i>davon Beamte iR</i>	<i>89.867</i>	<i>151.491</i>	<i>61.624</i>
<i>davon Landtagsabgeordnete und Regierungsmitglieder iR</i>	<i>0</i>	<i>1.005</i>	<i>1.005</i>
<i>davon Bürgermeister iR</i>	<i>0</i>	<i>4.080</i>	<i>4.080</i>
<i>davon Sprengelärzte iR</i>	<i>11.521</i>	<i>13.057</i>	<i>1.536</i>
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse und Dotierung Pensionsrückstellungen	593.439	549.103	-44.335
abzgl Erträge aus Pensionsbeiträgen, Pensionssicherungsbeiträgen und Refundierungen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen	174.382	183.877	9.495
abzgl Erträge aus Auflösungen Pensionsrückstellungen	5.329	14.348	9.019
Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach Abzug der Erträge	-413.728	-350.879	62.849

Tabelle 85: Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail

Der Aufwand des Landes Salzburg für Ruhe- und Versorgungsgenüsse betrug im Jahr 2020 rund 247,5 Mio Euro (2019: rund 236,4 Mio Euro). Die Dotierung der Pensionsrückstellungen betrug im Jahr 2020 rund 301,6 Mio Euro (2019: rund 357,1 Mio Euro). Diese Steigerung der Pensionsrückstellung resultiert wesentlich aus der Entwicklung des Zinssatzes der UDRB. Unter Berücksichtigung der Refundierungen von rund 183,9 Mio Euro sowie der - nicht finanzierungswirksamen - Auflösung von Pensionsrückstellungen von rund 14,3 Mio Euro verblieb beim Land Salzburg ein Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse von rund 350,9 Mio Euro.

Der LRH erhob, dass es bei der Erfassung der Veränderungen auf der Ebene der Haushaltsansätze (Fonds) zu falschen Zuordnungen zu den jeweiligen Fonds kam. Basis für den Buchungsbeleg war das Gutachten des Aktuars, in dem die Stände zum 31. Dezember 2020 den jeweiligen Fonds falsch zugeordnet waren. In der Folge war der Ertrag aus der Auflösung oder die Dotierung der Pensionsrückstellungen auf diesen sieben Haushaltsansätzen entweder zu niedrig oder zu hoch gebucht. Die diesbezüglichen Korrekturbuchungen werden von der Landesbuchhaltung, nach Rücksprache mit dem LRH, im Jahr 2021 vorgenommen.

Die folgende Tabelle zeigt den Korrekturbedarf der Nettoergebnisse jener Haushaltsansätze, die von der fehlerhaften Zuordnung betroffen waren:

Korrekturbedarf Nettoergebnisse	
Haushaltsansatz	Tsd Euro
34100 - Residenzgalerie Salzburg	-2.107
36200 - Burgen und Schlösser	-2.995
41200 - Landeszentrum für Hör- und Sehbildung	1.715
41201 - Konradinum Eugendorf	-475
43100 - Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg	1.474
43900 - Kinder- und Jugendanwaltschaft - Personal	-4.887
45100 - Sprengelärzte, Ruhe- und Versorgungsbezüge	7.275
Summe	0

Tabelle 86: Korrekturbedarf Nettoergebnisse

Bei einem Teil dieser Haushaltsansätze (34100, 36200, 41201 und 43900) war das im Rechnungsabschluss 2020 ausgewiesene Nettoergebnis zu hoch. In den anderen Fällen war das Nettoergebnis hingegen zu niedrig. In Summe waren im Ergebnishaushalt der

Ertrag aus der Auflösung sowie der Aufwand aus der Dotierung der Pensionsrückstellung jeweils um rund 6,2 Mio Euro zu hoch ausgewiesen.

(2) Der LRH empfiehlt im Zusammenhang mit der Erfassung von Änderungen der Rückstellungen geeignete Kontrollabläufe zu etablieren und die Dotierung von Rückstellungen mit den involvierten Dienststellen abzustimmen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass der interne Abstimmungsprozess dahingehend geändert werde, dass die betroffenen Dienststellen jeweils nach der Berechnung durch den Aktuar umgehend vom Ergebnis unterrichtet werden würden. Die Umsetzung dieser Empfehlung erfolge somit ab dem Rechnungsabschluss 2021.*

9.2.4 Ersätze und Refundierungen des Personal- und Transferaufwandes (Pensionen)

(1) Ein wesentlicher Teil der Personalaufwendungen, vor allem für das Personal in der SALK und für die Landeslehrer, wird dem Land Salzburg ersetzt:

- Die SALK refundiert die Personalaufwendungen für die in den Landeskliniken tätigen Landesbediensteten zu 100 %. Diese Refundierungen betreffen die Aktivbezüge und Pensionen und werden auf Grundlage des Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes sowie dem Gründungsvertrag der SALK geleistet.
- Der Bund ersetzt gemäß FAG 2017 dem Land Salzburg 100 % der Aktivbezüge für Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen. Für Lehrer an berufsbildenden Fachschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen werden 50 % der Aktivbezüge refundiert.
- Die seit 2013 an das BMF abzuführenden Dienstgeberbeiträge für beamtete Landeslehrer werden vom BMBWF refundiert.
- Weiters ersetzt der Bund den Aufwand für die Pensionen der Landeslehrer. Die Höhe errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Pensionsaufwand und den Pensionsbeiträgen sowie Pensionssicherungsbeiträgen, die das Land Salzburg von den aktiven und pensionierten Landeslehrern einbehält.
- Die aktiven Beamten leisten Pensionsbeiträge, die Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen leisten Pensionssicherungsbeiträge.

- Die Gemeinden leisten Beiträge für die Pensionen der Bürgermeister und Sprengelärzte.
- Weitere Ersätze leisten das AMS, die ASFINAG und sonstige Einrichtungen.

Folgende Tabelle zeigt die Erträge aus Refundierungen für Personalaufwand von aktiven Bediensteten des Landes Salzburg:

Erträge Refundierungen Personalaufwand im Detail				
Bezeichnung	RA 2019	RA 2020	Veränderung	
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
Refundierung für:				
Altersteilzeit-Mitarbeiter und Eingliederungshilfen (Arbeitsmarktservice)	521	939	418	80,23
Dienstzugewiesene Mitarbeiter	2.582	2.380	-202	-7,82
Sonstige Transfers	825	1.872	1.047	126,91
Mitarbeiter in der SALK	392.916	414.925	22.009	5,60
Landeslehrer und kirchlich bestellte Religionslehrer	291.235	294.262	3.027	1,04
Summe Refundierungen	688.079	714.378	26.299	3,82

Tabelle 87: Erträge Refundierungen Personalaufwand im Detail

Der LRH erhob, dass die Refundierungen für Landeslehrer neben der Bezugsrefundierung auch die Refundierung der Reisegebühren enthielten. Der auf die Reisegebühren entfallende Anteil der Refundierung war mangels separater Abrechnung auf den Ertragskonten in der Ergebnisrechnung nicht ersichtlich. Da die Reisegebühren in der Ergebnisrechnung als Sachaufwand zu erfassen sind, waren im oben angeführten Refundierungsbetrag für Landeslehrer auch Refundierungen für Sachaufwand enthalten. Der LRH führte eine näherungsweise Berechnung der auf den Sachaufwand (Reisegebühren) entfallenden Betrag durch. Die Berechnung ergab, dass in der Refundierung für Landeslehrer Refundierungen in Höhe von rund 0,9 Mio Euro für Sachaufwand für Reisegebühren enthalten waren.

Laut Rechnungsabschluss 2020 wurden dem Land Salzburg für an andere Rechtsträger dienstzugewiesene Mitarbeiter insgesamt rund 2,4 Mio Euro refundiert.

In den Erträgen für Refundierungen des Personalaufwandes sind weiters die gemäß § 34 AMSG mit dem Arbeitsmarktservice abgerechneten Wiedereingliederungshilfen enthalten. Im Jahr 2020 betragen diese im Zusammenhang mit der Anpassung des

Dienstpostenplans aufgrund von COVID-19 laut Auskunft der Fachgruppe Personal rund 0,26 Mio Euro.

Die folgende Tabelle zeigt die Erträge aus Pensions- und Pensionsversicherungsbeiträgen sowie Erträge aus Refundierungen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen:

Erträge aus Refundierungen Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail				
Bezeichnung	RA 2019	RA 2020	Veränderung	
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
Pensionsbeiträge der aktiven Beamten	25.542	24.306	-1.236	-4,84
Pensionsversicherungsbeiträge der Ruhe- und Versorgungsgenüsseempfänger	6.086	6.131	45	0,74
Refundierung für Beamte der SALK iR	18.202	18.675	473	2,60
Refundierung für Landeslehrer iR	121.752	132.023	10.271	8,44
Refundierung für Bürgermeister iR	2.318	2.344	26	1,12
Refundierung für Sprengelärzte iR	354	364	10	2,82
Refundierung von Sozialversicherungsträgern	129	34	-95	-73,64
Summe	174.382	183.877	9.495	5,44

Tabelle 88: Erträge aus Refundierungen Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail

(2) Der LRH empfiehlt, wie bereits in den Vorjahren und im Hinblick auf bessere Überprüfbarkeit und Transparenz innerhalb der Transfers vom Bund nach dem FAG eigene Sachkonten für die Refundierung von Personalaufwendungen und Ruhe- und Versorgungsgenüsse vorzusehen.

Der LRH empfiehlt weiters, die Refundierung für Landeslehrer getrennt nach Personalaufwand und Sachaufwand (Reisegebühren) zu erfassen und auf separaten Sachkonten zu buchen.

(3) Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass diese Empfehlungen des LRH durch die Bildungsdirektion als fachlich zuständige Behörde umgesetzt werden müssten.

9.2.5 Freie Dienstverträge

- (1) Neben den angeführten Personalaufwendungen fielen auch Aufwendungen von rund 0,61 Mio Euro inklusive Lohnnebenkosten für Personen an, die mit dem Land Salzburg freie Dienstverträge abgeschlossen hatten. Diese wurden unter der MVAG 2225 dargestellt.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der freien Dienstnehmer sowie die Ausgaben bzw Aufwendungen in den Jahren 2016 bis 2020:

Freie Dienstnehmer Landesverwaltung					
	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der freien Dienstnehmer in Köpfen	267	289	290	267	154
Ausgaben in Tsd Euro	2.382	2.358			
Aufwand in Tsd Euro			2.790	2.380	608

Tabelle 89: Freie Dienstnehmer Landesverwaltung

Der Großteil der mit freien Dienstnehmern zusammenhängenden Aufwendungen betrafen mit rund 0,3 Mio Euro den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Weiters wurden freie Dienstverträge etwa mit Museumspädagogen und externen Vortragenden der Salzburger Verwaltungsakademie abgeschlossen. Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich die Anzahl der freien Dienstnehmer um 113 Personen auf 154, der Aufwand verminderte sich von rund 2,4 Mio Euro auf rund 0,6 Mio Euro.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.

10. Anhang

10.1 Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung

10.2 Vorgelegte Vollständigkeitserklärung

10.3 Unterfertigte Vollständigkeitserklärung



Herrn
Direktor des Landesrechnungshofes
Mag. Ludwig Hillinger
Nonnbergstiege 2
5010 Salzburg

Büro
Landesamtsdirektor

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen) Datum
20001-LRH/3084/15/12-2021 02.06.2021
Betreff
Feststellungen zur Prüfung "Rechnungsabschluss 2020"
Bezug: 003-3/219/22-2021 vom 20.5.2021

Chiemseehof
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2643
buero-lad@salzburg.gv.at
Dr. Petra Margon
Telefon +43 662 8042-2428

Sehr geehrter Herr Direktor!

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung „Rechnungsabschluss 2020“ kann auf Grund der Ausführungen des Referates 0/02, der Fachgruppe 0/4 sowie der Abteilung 8 folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Zu Kapitel 2 Rechtliche Grundlagen

Zu 2.2.:

An einer Richtlinie für die Verwendung von Barkassen wird seitens der Landesbuchhaltung gearbeitet. Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 11 Abs 7 ALHG 2018 vorgesehene Verordnungsermächtigung eine Kann-Bestimmung ist. Auch wenn keine Verordnung zum derzeitigen Zeitpunkt erlassen wurde, bedeutet es nicht, dass seitens der Landesbuchhaltung keine Vorgaben vorhanden sind. Es gibt IKS-Vorgaben und zahlreiche weitere Festlegungen, die von den Dienststellen und der Landesbuchhaltung einzuhalten sind.

Zu Kapitel 3 Allgemeines zum Rechnungsabschluss 2020

Eine Vorgabe an die Dienststellen betreffend aussagekräftige Buchungstexte gibt es seit 2019. Seitens der Landesbuchhaltung wird weiterhin auf die Einhaltung hingewiesen. Es ist auch im Sinne der Landesbuchhaltung, dass die Qualität der Belege und Buchungstexte fortlaufend verbessert wird. Zudem arbeitet die Landesbuchhaltung bereits an der Weiterentwicklung der Prozessdokumentation.

Hierbei ist es das Ziel, dass die Prozesse auch graphisch dargestellt sowie die Risiken und IKS-Maßnahmen zu den einzelnen Prozessschritten klar dokumentiert sind. Die Prozessdokumentation soll daher den Mitarbeiter/innen der Landesbuchhaltung dienen, indem ein einheitliches Verständnis, Transparenz und Klarheit über Ziele und Risiken, einzelne Schritte und Zusammenhänge sowie Zuständigkeiten erzeugt wird. Ein externer Partner unterstützt zusätzlich diese Arbeiten, damit alle Standards eingehalten werden.

Kapitel 6 Vermögensrechnung

Zu 6.16.1:

Diese Anregung des Landesrechnungshofes wird ab dem Rechnungsabschluss 2021 umgesetzt werden. Die internen Abstimmungen dazu sind bereits im Laufen.

Zu 6.16.4:

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass in den allermeisten Fällen die Berechnung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Das komplexe Zusammenspiel einer Pensionsberechnung kann aber aus Sicht der FG Personal nicht exakte Grundlage für die Berechnung der Pensionsrückstellungen sein, weil der programmtechnische Aufwand dafür enorm wäre und vielfach sogar bei jeder Pensionierung die physische Aktenlage mit den gespeicherten Daten abgeglichen und teilweise angepasst werden muss, um eine korrekte Pensionsberechnung machen zu können.

Diese Anregung ist in der ganzen Komplexität in dieser Form aus Sicht der FG Personal nicht zu 100 % exakt umsetzbar.

Zu 6.19.3:

Ab dem Rechnungsabschluss 2021 wird diese Empfehlung umgesetzt und zwischen Beamten und VB unterschieden.

Zu 6.3.1.:

Die Landesbuchhaltung hat im Jahr 2020 mit den Schulungen in Bezug auf die Anlagenbuchhaltung begonnen und für die Zukunft regelmäßige wiederkehrende Schulungstermine geplant bzw. bereits festgelegt. Das Inbetriebnahmedatum des Kienbergwandtunnels wurde im Zuge der Prüfung einer Korrektur unterzogen. Die Methodik bzw. Umstellung der Abschreibung in SAP ist derzeit Gegenstand von umfangreichen Recherchen und Tests. Im Jahr 2021 wird die Umstellung abgeschlossen sein.

Zu 6.3.2.:

Die Landesbuchhaltung ist auf korrekte und vollständige Informationen seitens der Dienststellen angewiesen. Die angeführten Einzelsachverhalte werden durch die Landesbuchhaltung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen nochmals überprüft und erforderlichenfalls korrigiert.

Zu 6.3.3.:

Die korrekte Erfassung der Anlagen in die verschiedenen Anlagenklassen werden in den von der LBH durchgeführten Schulungen thematisiert. Die Nutzungsdauer ist von der richtigen Zuordnung zu einer Anlagenklasse abhängig und ist zurzeit Gegenstand von umfangreichen Abstimmungen mit den betroffenen Sachbereichen. Die erforderlichen Korrekturen werden nach Feststellung der erforderlichen Maßnahmen umgesetzt.

Zu 6.3.4.:

Die Methodik bzw. Umstellung der Abschreibung in SAP ist derzeit Gegenstand von umfangreichen Recherchen und Tests. Im Jahr 2021 wird die Umstellung abgeschlossen sein.

Zu 6.3.5.:

Die Vorgangsweise zur Übertragung von Kunstgegenständen durch das MdM an das Land Salzburg ist derzeit Gegenstand von umfangreichen Beratungen und Abstimmungen und wird in Kürze abgeschlossen sein. Die Überprüfung der Werthaltigkeit wurde mit den betroffenen Dienststellen besprochen, allerdings hat die Landesbuchhaltung bis dato noch keine Buchungsanweisung erhalten.

Zu 6.6.2.:

Bei der Ermittlung und Umgliederung der Bezugsvorschüsse sind zukünftig weitere Kontrollschritte vorgesehen.

Zu 6.7.1.:

Die Abteilung 3 wurde seitens der Landesbuchhaltung schriftlich aufgefordert, die älteren kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf deren Einbringlichkeit zu überprüfen und gegebenenfalls Forderungabschreibungen anzuweisen.

Zu 6.7.2.:

Die Bezirkshauptmannschaften prüfen die Ermittlung eines Pauschalabschlages für die gesamten Forderungen aus Abgaben. Sofern dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist, wird zukünftig auch für die Forderungen aus Abgaben ein Pauschalabschlag ermittelt und angesetzt.

Zu 6.7.3.:

Die Bezirkshauptmannschaften prüfen eine jährlich neue Ermittlung eines Pauschalabschlages für die Wertberichtigung der Forderungen aus Geldstrafen entsprechend den Empfehlungen des LRH. Sofern dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist, wird zukünftig für die Forderungen aus Geldstrafen der Pauschalabschlag jährlich neu ermittelt.

Zu 6.8.:

Im Jahr 2020 wurde eine Inventurrichtlinie durch die Landesbuchhaltung erstellt, die noch einer Veröffentlichung per Erlass bedarf.

Zu 6.9.:

Seitens der Landesbuchhaltung wurden bereits Vorgaben betreffend ALHG 2018 §11 Abs 3 erstellt, welche Mitte Mai 2021 vorab an die Bezirksverwaltungsbehörden übermittelt wurden. In diesem Zusammenhang wurden auch Vorgaben hinsichtlich Sicherheitsleistungen getroffen.

Eine Überprüfung und Anpassung der Einzelzeichnungsberechtigungen wird seitens der Landesbuchhaltung vorgenommen und ggf. begründet. An einer Richtlinie für die Verwendung von Barkassen wird seitens der Landesbuchhaltung gearbeitet.

Zu 6.12.:

Eine Festlegung in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie, wie mit Korrekturen aus Fehlern der Vergangenheit (ausgenommen Eröffnungsbilanzkorrekturen) umzugehen ist, kann erst vorgenommen werden, wenn sich dazu aus der VRV 2015 klare Vorgaben ableiten lassen. Die Landesbuchhaltung geht davon aus, dass diese Thematik in der nächsten VRV-Novellierung berücksichtigt wird und somit klare Handlungsanleitungen abgeleitet werden können.

Zu 6.15.1.:

Die Landesbuchhaltung kontrolliert die Leasingverträge auf die Einstufung als Operating- oder Finanzierungsleasing und informiert die betroffene Dienststelle dahingehend. Die Buchungsanweisung an die Landesbuchhaltung einhergehend mit der dementsprechenden Budgetierung hat durch die jeweilige Dienststelle zu erfolgen.

Zu 6.15.2.:

Analog zum Finanzierungsleasing werden auch bei anderen Verbindlichkeiten keine (indexierten) Zinsen angesetzt. Bei Zinszahlungen, die einer laufenden Indexanpassung unterliegen, lässt sich der Zahlungsbetrag nicht genau berechnen, da zukünftige Indexanpassungen nicht absehbar sind.

Zu 6.18.3.:

Die betroffenen Dienststellen wurden seitens der Landesbuchhaltung darauf hingewiesen, dass sämtliche Bestandskonten abzustimmen sind und darüber hinaus zukünftig auch Unterlagen über die Zusammensetzung der Salden vorgelegt werden müssen.

Zu 6.20.:

Die Landesbuchhaltung ist auf vollständige Meldungen von Abgrenzungssachverhalten durch die Dienststellen angewiesen. Durch ein neues Schulungsangebot (Lehrgang Finanzen & Controlling), das seitens der SVAK in Kooperation mit der Landesbuchhaltung angeboten wird, werden die Mitarbeiter in den Dienststellen und Rechnungsstellen weitergebildet und gezielt auf Bilanzierungs- und Buchhaltungsthemen sensibilisiert.

Zu 6.4:

In Zukunft werden bei der Anbieterauswahl die vom LRH angeführten Kriterium berücksichtigt.

Zu 6.5:

Aus Sicht der Abteilung 8 sind grundsätzlich die Leiter/innen der jeweiligen Einrichtungen bzw. die zuständigen Fachabteilungen für die Einhaltung der Bilanzierungsvorschriften verantwortlich. Mit der Landesbuchhaltung wurde bereits vereinbart, gemeinsam die nötigen Schritte zu setzen, um eine klare Zuständigkeit sicherzustellen (z.B. Hinweis in Erlass zum Rechnungsabschluss).

Kapitel 8 Beilagen zum Rechnungsabschluss 2020 (Teil III)

Zu 8.1.1:

Diese Empfehlung wurde aus Sicht der FG Personal bereits im Rechnungsabschluss 2020 umgesetzt und es wurde anstelle der Personalauszahlungen der Personalaufwand der Kontenklasse 5 dargestellt.

Zu 8.1.3.:

Bei diversen vorzunehmenden Buchungen sind speziell unterschiedliche Bewegungsarten notwendig, welche systembedingt einen unterschiedlichen Ausweis im Anlagenspiegel auslösen. Auf die Korrektheit der Buchungen wird laufend geachtet.

Zu 8.1.4.:

Die Landesbuchhaltung wird zukünftig auf die korrekte Darstellung der Gesamtkosten bei Zuordnungsänderungen achten.

Zu 8.1.5:

Es handelte sich hierbei um einen Übertragungsfehler in der Beilage. Der Buchwert der Beteiligung war im RA 2020 richtig dargestellt.

Zu 8.1.6:

Beim RA 2020 wurden die von den Beteiligungen gelieferten Daten mit der jeweiligen Bilanz seitens des Referates 8/04 kontrolliert. Der Wert der Finanzverbindlichkeiten konnte aufgrund teilweise eigener Berechnungen der Beteiligungen nicht überprüft werden. Bei der nächsten Abfrage der Daten werden die Beteiligungen auf die genaue Definition bzw. Berechnung der Finanzanlagen hingewiesen und es soll bei einer Abweichung zur Bilanz die Berechnung automatisch mitgeliefert werden.

Zu 8.1.8 (iVm 6.16.3):

Den Empfehlungen des LRH in Bezug auf die jährliche Neuberechnung der Haftung aufgrund der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf der Schiene wird Folge geleistet, wobei eine Neuberechnung erst im Zuge der RA-Erstellung 2021 sinnvoll und notwendig erscheint, da die Jahresendabrechnung für 2020 erst Ende 2021 vorliegen wird.

Wenn der LRH empfiehlt, auch die Beurteilung und Dokumentation der Eintrittswahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Haftungen im Haftungsnachweis vorzunehmen, ist darauf hinzuweisen, dass die Anlage 6r der VRV 2015, die eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen darstellt, die im Einvernehmen mit dem (Bundes-) Rechnungshof erlassen wurde, etwas Derartiges im vorgegebenen Muster für den Haftungsnachweis nicht vorsieht. Folglich wäre der Adressat dieser Empfehlung der Bund (Änderung der VRV 2015). Im Rahmen der Erhebung der Haftungsstände für das Rechnungsjahr 2019 wurden - in Entsprechung der Empfehlung des LRH - die Haftungsnehmer aufgefordert, eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der entsprechenden Haftungen vorzunehmen. Die Qualität der Antworten entsprach nicht den Erwartungen. Für das Rechnungsjahr 2021 wird es hier entsprechende Anpassungen geben, um die Qualität und Aussagekraft der Rückmeldungen zu verbessern. Diese Informationen sollen anschließend der LBH für die Berechnung der Haftungsrückstellungen zur Verfügung gestellt werden.

Das Amt der Salzburger Landesregierung ist bemüht, bei neuen Haftungsübernahmen, soweit das in diesem konkreten Fall handhabbar und möglich ist, eine zeitliche, betragliche und qualitative Begrenzung herbeizuführen. Dies gilt auch für eine Festlegung eines gesamthaften nominalen Haftungshöchstbetrags. Beide Erfordernisse sind zu begrüßen. Wie die Erfahrungen aus der Praxis allerdings deutlich zeigen, kann dies jedoch durchaus schwierig werden, wenn etwa bei einem gewünschten Vorhaben ein externer Partner auf umfassenden Haftungsübernahmen durch das Land beharrt (z.B. gegenüber dem IOC abzugebende unlimitierte Haftungserklärungen bei Bewerbung um die Austragung Olympischer Spiele).

Zu 8.1.9.:

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses konnte kein finaler Rechnungsabschluss 2020 vom Mozarteum Orchester Salzburg vorgelegt werden. Seitens der Landesbuchhaltung wurde bereits diesbezüglich die zuständige Dienststelle kontaktiert, um Möglichkeiten einer zu-

künftigen zeitgerechten Fertigstellung und Übermittlung des Rechnungsabschlusses des Mozarteum Orchesters Salzburg zu prüfen.

Zu 8.2.1.2.:

Seitens der Landesbuchhaltung wird geprüft, inwiefern Optimierungen und Anpassungen im Sinne einer Erhöhung der Übersichtlichkeit vorgenommen werden können.

Zu Kapitel 9 Personal

Zu 9.1.1:

Es ist völlig zutreffend, wenn der LRH feststellt, dass der Dienstpostenplan im Sinne der Vorgaben des § 27 Abs 1 ALHG 2018 nicht mit der Darstellung im Rechnungsabschluss übereinstimmt. Dies liegt daran, dass diese Anforderungen völlig unterschiedlichen Zwecken dienen:

Der seit dem Haushaltsjahr geltende § 27 ALHG 2018 hat seine Wurzeln im für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 in Geltung gestandenen § 23 ALHG, welcher wiederum in Nachfolge der in den davor alljährlich erlassenen Landeshaushaltsgesetzen enthaltenen einschlägigen Regelungen zu sehen ist. Siehe etwa Art VI des Landeshaushaltsgesetzes 2014, Art V des Landeshaushaltsgesetzes 2013, Art V des Landeshaushaltsgesetzes 2012 usw. Der Dienstpostenplan legt die höchst zulässige Personalkapazität des Landes in qualitativer und quantitativer Hinsicht fest. Eine Planstelle ermächtigt zur Beschäftigung von Personal im Ausmaß von bis zu einem Vollbeschäftigungsäquivalent. Der wesentliche Sinn des § 27 ALHG 2018 und seiner Vorgängerregelungen besteht darin, dass die Verleihung eines Dienstpostens, für den im Dienstpostenplan nicht vorgesorgt ist, unzulässig ist (= Plafondierung der maximal zu besetzenden Dienstposten). Dazu gehören natürlich auch die Dienstposten der Mitarbeiter/innen der Landesapotheke, da diese ja auch zum Dienststand des Landes gehören. Weiters ist in diesem Zusammenhang wesentlich, dass Personalaufwand aus Sach- und Zweckaufwandsmitteln nicht geleistet werden darf.

Hingegen schreibt die VRV 2015, die eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen darstellt, welche im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen wurde, also keine Landesnorm ist, in ihrem § 37 Abs 1 Z 18 vor, dass die "Personalangaben laut letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt (Anlage 4)" eine Beilage zum Rechnungsabschluss zu sein haben. Die Basis dafür bildet der Art 14 Abs 2 Z 8 ÖStP 2012, der im Rahmen der Haushaltskoordinierung Vergleiche der makroökonomischen Prognose und Haushaltsprognosen mit den aktuellsten Prognosen der Kommission und Begründungen von Abweichungen ermöglichen will, und daher für Bund, Länder und Gemeinden ein einheitliches Berichtsformat fixiert, wobei die Berichterstattung an das österreichische Koordinationskomitee bis jeweils 31. August eines Jahres zu erfolgen hat. Weder der Anhang 1 zum ÖStP 2012 noch die dementsprechende Anlage 4 zur VRV 2015 wurden inhaltlich seitens der Länder gestaltet, sondern basieren auf einer Vorgabe des Bundes, der die Länder jedoch in den Verhandlungen zugestimmt haben.

Aus der völlig unterschiedlichen Entstehungsgeschichte und Funktion des § 27 ALHG 2018 einerseits und des § 37 VRV 2015 iVm Art 14 ÖStP 2012 andererseits erhellt, dass es gar nicht in der Intention dieser Normen lag, eine gegenseitige Vergleichbarkeit herzustellen. Es spricht jedoch nichts dagegen, insoweit sich die Fachgruppe Personal dazu mit vernünftigen Aufwand in der Lage sehen sollte, die ergänzenden Informationen iS der Empfehlung des Landesrechnungshofes im Rechnungsabschluss des Landes zu ergänzen. Eine Notwendigkeit für eine Änderung des ALHG 2018 wird jedenfalls nicht gesehen. Zu beachten ist dabei auch, dass stichtagsbezogene Betrachtungen des Personalstandes (zB zum 31.12. eines Jahres) wenig Aussagekraft besitzen,

weil sie über die tatsächliche Ausnützung des Dienstpostenplanes im Laufe eines Jahres keine Auskunft geben.

Zu 9.2.2:

Damit Personen, die in keinem Dienstverhältnis zum Land Salzburg stehen (hier: kirchlich bestellte Religionslehrer), als Fremdpersonal qualifiziert werden können, müsste dieser Aufwand einer anderen Finanzposition im Sachaufwand zugeordnet werden. Dies müsste in diesem Fall von der Bildungsdirektion in Auftrag gegeben werden.

Zu 9.2.3:

Der interne Abstimmungsprozess wird dahingehend geändert, dass die betroffenen Dienststellen jeweils nach der Berechnung durch den Aktuar umgehend vom Ergebnis unterrichtet werden. Die Umsetzung dieser Empfehlung erfolgt somit ab dem Rechnungsabschluss 2021.

Zu 9.2.4:

Diese Empfehlungen des Landesrechnungshofes müssten durch die Bildungsdirektion als fachlich zuständige Behörde umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

DDr. Sebastian Huber, MBA

Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Vollständigkeitserklärung für die Prüfung Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020

Ort, am

An den
Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2
5020 Salzburg

Siegel des Landes Salzburg

Rechnungsabschluss 2020

Dem Salzburger Landesrechnungshof erklärt die Salzburger Landesregierung als zur Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020 verpflichtetes oberstes Organ der Verwaltung Folgendes¹:

A. Auskünfte

Die Auskünfte, die der Landesrechnungshof gemäß § 9 Landesrechnungshofgesetz verlangt hat, wurden dem Landesrechnungshof vollständig, richtig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Als Auskunftspersonen wurden dem Landesrechnungshof die nachfolgenden Personen benannt:

..... (bitte um gewünschte Personen ergänzen)

Diese Personen sind von der Salzburger Landesregierung angewiesen worden, dem Landesrechnungshof alle erforderlichen und alle gewünschten Auskünfte richtig und vollständig zu geben.

¹ Nicht einschlägige Textzahlen und nicht zutreffende Antworten bitte streichen.

B. Bücher und Schriften

1. Die Salzburger Landesregierung hat dafür Sorge getragen, dass dem Landesrechnungshof die Bücher und Schriften des Landes Salzburg vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Zu den Schriften gehören insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020 buchungspflichtig geworden sind.
3. Die Salzburger Landesregierung hat sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Dies betrifft insbesondere die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung und das Journal.

C. Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020

1. Die Salzburger Landesregierung ist Ihrer Verantwortung für die Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020 gemäß § 40 VRV 2015 nachgekommen. Insbesondere ist die Salzburger Landesregierung dafür verantwortlich, dass der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den für das Land Salzburg geltenden Rechnungslegungsvorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020 und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landes Salzburg von Bedeutung ist, damit der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020 frei von wesentlichen Fehldarstellungen, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler, ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.
2. In dem vom Landesrechnungshof zu prüfenden Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020 sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse (zum Beispiel drohende Verluste aus schwebenden Geschäften) und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht. Alle Verbindlichkeiten, sowohl gewisse als auch ungewisse, wurden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg erfasst und gegebenenfalls ausgewiesen.
3. Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg. Unsere Wahl und Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist angemessen. Wesentliche bzw. bedeutsame Annahmen, die die Salzburger Landesregierung bei der Vornahme von Schätzungen getroffen hat, sind angemessen und hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof mitgeteilt.
4. Für alle Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, bei welchen nach den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg Abschlussanpassungen erforderlich sind, wurden die entsprechenden Anpassungen vorgenommen.

5. Alle bekannten tatsächlichen oder möglichen Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, deren Auswirkungen bei der Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020 zu berücksichtigen sind, wurden dem Landesrechnungshof mitgeteilt und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg bilanziert bzw. angegeben.
6. Alle Pläne und Absichten, die zur Folge haben könnten, dass sich die Buchwerte oder der Ausweis der im Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Vermögensgegenstände oder Schulden wesentlich ändern, wurden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg ausgewiesen oder dargestellt.
7. Das Land Salzburg ist rechtlicher bzw. wirtschaftlicher Eigentümer aller im Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Vermögensgegenstände.
8. Die Salzburger Landesregierung hat alle Vereinbarungen eingehalten, die einen wesentlichen Einfluss auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020 haben könnten. Eingetretene Fälle der Nichteinhaltung wurden dem Landesrechnungshof bekannt gegeben.
9. Eine Übersicht über
 - alle Unternehmen, mit denen das Land Salzburg am 31. Dezember 2020 verbunden war (§ 23 (3) VRV 2015),
 - alle assoziierten Unternehmen zum 31. Dezember 2020 (§ 23 (4) VRV 2015),
 - alle sonstigen Beteiligungen zum 31. Dezember 2020 (§ 23 (5) VRV 2015),
 - alle vom Land Salzburg verwaltete Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen, Fonds) (§ 23 (6) VRV 2015)

ist dem Landesrechnungshof ausgehändigt worden.

10. Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat das Land Salzburg (nicht Zutreffendes streichen)
 - Produkte auf Wechselkurse oder Zinssätze, Swaps, Optionen, Warentermingeschäfte u.ä. Finanzprodukte oder Derivative eingesetzt.
 - Keine Produkte auf Wechselkurse oder Zinssätze, Swaps, Optionen, Warentermingeschäfte u.ä. Finanzprodukte oder Derivative, in welcher Form auch immer, genutzt.

Die Salzburger Landesregierung bestätigt, dass alle vom Land Salzburg eingegangenen Geschäfte wie z.B. Optionen, sonstige Finanzderivate, Kompensationsgeschäfte in der Buchhaltung erfasst sind bzw. dass diese, sofern sie nicht in der Buchhaltung erfasst sind, in einer ergänzenden Aufzeichnung vollständig aufgelistet sind.

11. Die Salzburger Landesregierung hat alle Sachverhalte, die zu Verpflichtungen führen können und für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landes Salzburg von Bedeutung sind, im Rechnungsabschluss vollständig berücksichtigt oder – soweit sie nicht im Rechnungsabschluss aufzunehmen sind – in einer Beilage zu dieser Erklärung vermerkt. Fehlen derartige Angaben oder Vermerke, liegen diese Sachverhalte am Abschlussstichtag nicht vor. Derartige Sachverhalte können beispielsweise sein:

- a) Eventualverpflichtungen aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien oder aus sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Haftungsverhältnissen;
- b) Patronatserklärungen;
- c) gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), beispielsweise Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen;
- d) Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten an Sachen und Rechten für fremde Verbindlichkeiten;
- e) Rückgabeverpflichtungen betreffend in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände;
- f) Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind;
- g) bestehende oder erkennbar drohende öffentlich-rechtliche Auflagen, die für die finanzielle Lage und die künftige Ertragslage von Bedeutung sind;
- h) besondere Umstände, die der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landes Salzburg entgegenstehen könnten.

D. Bestandteile und Nachweise des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020

1. Die Salzburger Landesregierung ist verantwortlich für die Erstellung der Bestandteile des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020. Laut § 15 VRV 2015 gehören hierzu,
 - die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung,
 - die Voranschlagsvergleichsrechnung für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt
 - die Nettovermögensveränderungsrechnung und
 - die Beilagen gemäß § 37.
2. Zusätzlich zum Rechnungsabschluss sind laut § 28 Abs 3, § 41, § 42 sowie § 45 Abs 1 ALHG 2018 weitere Nachweise zu erstellen.

In den Beilagen zum Rechnungsabschluss sind folgende zusätzliche Dokumentationen gemäß § 42 Z 2 und § 28 Abs 3 ALHG 2018 enthalten

- Mittelaufstockungen gemäß § 19 Abs. 1 und 2 im Rechnungsjahr 2020
- Verzögerte Mittelauszahlungen gemäß § 20 Abs. 1 und 2 im Rechnungsjahr 2020
- Zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven gemäß § 21 im Rechnungsjahr 2020
- Übersicht über Einsatz von Darlehensaufnahmeermächtigungen gemäß § 19 im Rechnungsjahr 2020
- Veräußerung von Liegenschaften über 100.000 Euro gemäß § 28 Abs.3 im Rechnungsjahr 2020.

Die dem Rechnungsabschluss beigelegten zusätzlichen Dokumentationen gemäß § 42 Z 2 und § 28 Abs 3 ALHG 2018 stehen im Einklang mit dem Rechnungsabschluss.

E. Internes Kontrollsystem

1. Die Salzburger Landesregierung ist verantwortlich für die Ausgestaltung (Konzeption, Umsetzung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung) eines angemessenen internen Kontrollsystems (ERLASS 1.20 vom 1.10.2017 Geschäftsordnung des Amtes der Salzburger Landesregierung (GeOA) § 7 Organisationshandbücher der Abteilungen). Störungen oder wesentliche Mängel des internen Kontrollsystems lagen und liegen auch zurzeit nicht vor / hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof vollständig mitgeteilt.

Unter dem internen Kontrollsystem versteht die Salzburger Landesregierung den Prozess, durch den

- die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit (hierzu gehört auch der Schutz des Vermögens vor Verlusten durch Schäden und Malversationen),
- die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und
- die Einhaltung der für das Land Salzburg maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften

überwacht und kontrolliert wird, um zu verhindern, dass das Erreichen der Ziele des § 1 (1) ALHG 2018 durch den Eintritt von finanziellen Risiken oder von Risiken, die finanzielle Auswirkungen haben, beeinträchtigt wird.

2. Im Rahmen des internen Kontrollsystems hat die Salzburger Landesregierung auch entsprechende organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter eingeführt.
3. Nicht Zutreffendes streichen:

Alle der Salzburger Landesregierung bekannten oder von der Salzburger Landesregierung vermuteten, das Land Salzburg betreffenden Verstöße, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter oder anderer Führungskräfte, von Mitarbeitern, denen eine bedeutende Rolle im Internen Kontrollsystem zukommt, oder von anderen Personen, deren Verstöße eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020 haben könnten, hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof mitgeteilt.

bzw.

Die Salzburger Landesregierung hat keine Kenntnis von das Land Salzburg betreffenden Verstößen, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter oder anderer Führungskräfte, von Mitarbeitern, denen eine bedeutende Rolle im internen Kontrollsystem zukommt, oder von anderen Personen, deren Verstöße eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020 haben könnten.

4. Nicht Zutreffendes streichen:

Alle der Salzburger Landesregierung von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Analysten, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragenen Behauptungen begangener oder vermuteter Verstöße, die eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020 haben könnten, hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof mitgeteilt.

bzw.

Dem Salzburger Landesregierung wurden keine Behauptungen begangener oder vermuteter Verstöße, die eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020 haben könnten, von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Analysten, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragen.

F. Vollständigkeit der Informationen

1. Es wurden dem Landesrechnungshof alle Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen über ungewöhnliche Angelegenheiten, von denen die zur Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020 verpflichteten Vertreter der Salzburger Landesregierung Kenntnis hatte, sowie alle sonstigen prüfungsrelevanten Informationen zur Verfügung gestellt.
2. Die Salzburger Landesregierung hat dem Landesrechnungshof lückenlos die Namen aller Banken, mit denen das Land Salzburg zum 31. Dezember 2020 eine Bankverbindung hatte offengelegt. Die Salzburger Landesregierung bestätigt weiters, auch jene Bankverbindungen und Bankkonten vollständig offengelegt zu haben, welche zwar nicht auf das Land Salzburg lauten, die jedoch dem Land Salzburg zuzuordnen sind.
3. Die Salzburger Landesregierung hat dem Landesrechnungshof alle für die Erstellung des Rechnungsabschluss relevanten Regierungsbeschlüsse zur Verfügung gestellt.
4. Die Salzburger Landesregierung bestätigt, dass die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof die letztgültige Fassung des Rechnungsabschluss zur Verfügung gestellt hat.

G. Zusätze, Bemerkungen und Hinweise auf Beilagen

Unterschrift der zur Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2020 verpflichteten Vertreter der Salzburger Landesregierung mit Angabe des Datums der Unterfertigung

Herrn
Direktor
Mag. Ludwig Hillinger
Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2
5020 Salzburg

Salzburg, am 12. Mai 2021
Zahl: 13101-B/14/23-2021

Rechnungsabschluss 2020 - Vollständigkeitserklärung des Landes an den LRH

Sehr geehrter Herr Direktor!

Wie im Vorjahr nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 21. April 2021, mit dem Sie ersuchen, hinsichtlich der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 eine von Ihnen adaptierte Vollständigkeitserklärung zu unterzeichnen, die sich inhaltlich an ein Muster der Kammer der Wirtschaftstreuhänder anlehnt. Dazu halte ich fest, dass weder das L-VG 1999, das ALHG 2018 noch das LHG 2020 und auch nicht die VRV 2015 irgendeinen Hinweis darauf geben, dass Organe des Landes rechtlich verpflichtet sind, eine Vollständigkeitserklärung zum Rechnungswerk des Landes gegenüber Kontrollbehörden abzugeben.

Die von Ihnen übermittelte Mustererklärung weist eine Fülle von unbestimmten Begriffen auf, die bei unterschiedlichen Standpunkten, welche es wohl bei jeder Prüfung des Landesrechnungshofes geben kann, jedenfalls auslegungsbedürftig wären und daher in sachlicher Hinsicht nicht für derartige Erklärungen geeignet sind. Daraus folgt, dass solche Bestätigungen mit einem unbestimmten Erklärungsgehalt generell nicht erteilt werden können. Es wird etwa in Punkt C.1 eine Bestätigung abverlangt, wonach ein internes Kontrollsystem existieren müsste, welches wesentliche Fehldarstellungen des Rechnungsabschlusses verhindert, die „auf Grund von [jeglichen] beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern“ entstehen könnten. Weiters ist es wohl nur schwer möglich, wie es jedoch in Punkt C.11 zweite Fallgruppe vorgesehen wäre, alle Sachverhalte, die zu Verpflichtungen des Landes führen können und für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landes Salzburg von Bedeutung

sind, in einer Beilage zu vermerken, soweit sie „nicht im Rechnungsabschluss aufzunehmen sind“. Schließlich erscheint neben diesen Erklärungen eine Bestätigung, wie sie etwa in Punkt E.4 verlangt wird, ohnehin als unrealistisch. Demnach wäre zu erklären, dass von irgendwelchen Personen an die Landesregierung (bzw. an das Amt der Landesregierung) „zugetragene Behauptungen über begangene oder vermutete Verstöße“, welche eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss haben „könnten“, dem LRH vollständig mitgeteilt wurden. In der Zusammenschau der hier aufgezeigten Sachverhalte mit dem Fehlen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung liegt es daher auf der Hand, dass eine solche generelle Bestätigung auf diesem Wege nicht gegeben werden kann.

Demgegenüber kann ich Ihnen jedoch bestätigen, dass seitens der Dienststellen des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften und der Sonderverwaltungsbehörden die Vollständigkeit der für den Rechnungsabschluss erforderlichen Unterlagen und der für den Rechnungsabschluss erforderlichen Informationen erklärt wurde. Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 sind grundsätzlich folgende Personen des Amtes der Salzburger Landesregierung für die Erteilung von Auskünften zuständig:

- Kathrin Gansch-Leib, interim. Leitung Referat 0/02 Landesbuchhaltung (Karenzvertretung von Frau Stefanie Leeb MSc.),
- Ing. Mag. Dr. Karl Premiße, Leiter Fachgruppe 0/4 Personal,
- Mag. Dr. Matthias Stöckl, Leiter Referat 8/02 Budgetangelegenheiten,
- Mag. Christian Prucher, Leiter Referat 8/04 Beteiligungen.

Dem Landesrechnungshof wurden alle im Rahmen der Prüfung angeforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt, soweit dieser nicht selbst Zugang zu Buchungsunterlagen, Arbeitsanweisungen oder sonstigen Organisationsunterlagen hat. Gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen stehen Unterlagen in ausgedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung.

Die Landesregierung ist ihrer Verantwortung zur Aufstellung eines Rechnungsabschlusses nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) nachgekommen. Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde in Übereinstimmung mit den für das Land Salzburg geltenden weiteren gesetzlichen Regelungen erstellt und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Zur Sicherstellung eines möglichst fehlerfreien Rechnungsabschlusses wurden parallel mit der Einführung der

neuen ERP-Software SAP in allen Dienststellen IKS-Standards festgelegt, die regelmäßig überprüft und optimiert werden.

Alle bilanzierungspflichtigen Sachverhalte (Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse etc.), alle Aufwendungen und Erträge sowie alle Ein- und Auszahlungen wurden nach bestem Wissen und Gewissen und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erfasst und ausgewiesen. Bei der Auswahl und Entscheidung über Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Grundsätzen der Richtigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit geachtet. Dem Grundsatz der Vollständigkeit wurde Folge geleistet. Wesentliche Annahmen bei der Vornahme von Schätzungen sind angemessen und wurden in den Buchungsunterlagen dokumentiert. Vereinfachungsregelungen wurden angewandt, wenn zu erwarten war, dass damit der Anspruch auf eine möglichst wahrheitsgetreue Darstellung der Vermögens- und Ertragslage des Landes nicht verletzt wird. Anpassungen wurden auf Grundlage der Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung der Eröffnungsbilanz und den Rechnungsabschlüssen 2018 und 2019 vorgenommen.

Ereignisse und Sachverhalte, die nach dem Abschlussstichtag bekannt wurden, sind nach Maßgabe der zeitlichen Möglichkeit und der fachlichen Einschätzung durch das Amt der Landesregierung in die Erstellung des Jahresabschlusses eingeflossen. Es wird daher bestätigt, dass alle Buchungen, die für das Jahr 2020 buchungspflichtig geworden sind und bis zum Buchungsschluss in Erfahrung gebracht werden konnten, in den Rechnungsabschluss aufgenommen wurden.

Die gesetzlichen Regelungen sehen zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses umfassende Beilagen vor. Damit soll es dem kundigen Leser möglich sein, die wirtschaftliche Lage des Landes besser einzuschätzen. Die gesetzlich vorgesehenen Beilagen sind dem Rechnungsabschluss vollständig angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wilfried Haslauer